Crim.
250 a
Temme

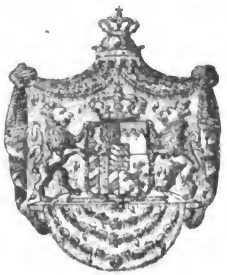

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der

Prozeß Lafarge

beleuchtet nach

Preußischem Strafrechte

durch

J. D. H. Temme, und **G. A. Noerner,**

Königl. Preußischem Inquisitoriats-Director und Criminal-Gerichts-Rath

Königl. Preußischem Stadt-Gerichts- und Criminal-Gerichts-Rath

zu Berlin.

Berlin,

Verlag von Alexander Duncker.

1841.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Ueber die Veranlassung und den Zweck der nachfolgenden Schrift haben wir uns im Eingange derselben ausgesprochen. Wir haben daher hier nur noch wenige einleitende Worte zu sagen.

Das Cassationsgesuch der Angeklagten ist in diesen Tagen verworfen. Es könnte deshalb scheinen, als ob unsere Schrift jetzt zu spät käme. Allein dies dürfte nicht der Fall sein. Es ist im Gegentheile gerade jetzt eigentlich an der Zeit, daß die Stimme der Oeffentlichkeit sich erhebe, daß ruhig geprüft und untersucht werde, was denn an jenem Verdicte sei, das mitten unter den Stürmen und Einflüssen eines wechselvollen entsetzlichen Drama's entstanden ist. Es erscheint dies aus einem doppelten Grunde verdienstlich. Einmal aus einem allgemeinen. Die Prüfung einzelner ausgezeichneter Fälle muß einen Maßstab für den Werth oder Un-

Digitized by Google

werth des Instituts der Geschwornen liefern. Sodann aus einem besonderen. Entscheidet die Stimme der Oeffentlichkeit, daß Marie Lafarge nach aller positiven und vernünftigen Beweistheorie nicht hätte für schuldig erklärt werden können, so ist die Angeklagte und Verurtheilte keine Verbrecherin mehr, so ist sie eine Unglückliche, der von der Welt in ihren einsamen, lebenswierigen Kerker jene Erhebung der Anerkennung mitgegeben wird, die dem Menschen nächst dem Bewußtsein der Schuldlosigkeit die höchste Wohlthat ist.

Die Verfasser dieser Schrift haben sich niemals von der Schuld der Angeklagten überzeugen können. Wir haben es deshalb für unsere Pflicht halten müssen, unsere Ansicht öffentlich auszusprechen, und die Gründe derselben der Oeffentlichkeit zu übergeben. Beide eben genannten Rücksichten schienen uns diese Pflicht aufzulegen. Besonders die erste. Wir sind keine Feinde des öffentlichen Verfahrens, im Gegentheil, wir sehen die Oeffentlichkeit als die sicherste Garantie einer tüchtigen Rechtspflege an, wir halten sie insbesondere unentbehrlich für die Strafrechtspflege. Allein wir sind keine Freunde des Instituts der französischen Geschwornen. Mag Frankreich dieses Institut behalten; mag es dasselbe behalten, trotz Fällen wie der vorliegende. Für unser deutsches, für unser preußisches Vaterland

Digitized by Google

wünschen wir es nicht; wir fürchten es sogar. Es wird uns ein großer Lohn sein, wenn wir in unserer Schrift, ohne darin ein einziges Wort gegen das Institut der Geschwornen gesprochen zu haben, also durch bloße Thatsachen und deren unpartheiische Darlegung, einen Beitrag zu dem Nachweise der Gefährlichkeit dieses Instituts sollten geliefert haben.

Wir beabsichtigten anfangs in fortlaufender Vergleichung zu zeigen, wie die Untersuchung nach preußischem Rechte würde behandelt worden sein, wie danach die verschiedenen Stadien derselben sich würden entwickelt haben. Allein, um unser Werkchen nicht zu voluminös zu machen, mußten wir uns darauf beschränken, nur beim objectiven Thatbestande hervorzuheben, wie nach der preußischen Criminal-Ordnung anders und zweckmäßiger wäre verfahren worden. Daß wir späterhin unsere Vergleichungen nicht fortsetzen konnten, müssen wir gegenwärtig um so mehr bedauern, als der verehrte Veteran der preußischen Strafrechtspflege, der Herr Criminal-Direktor Dr. Hitzig, in der gestrigen Staatszeitung auf so freundliche und aufmunternde Weise die Erwartung ausgesprochen hat, daß es geschehen sein würde.

Wir haben für unsere Schrift die Abhandlung des Professor Luden zu Jena in den Bran'schen Miscellen nicht mehr benutzen können. Diese kam

uns zu, als jene schon vollendet war. Müssen wir dies auch von der einen Seite bedauern, indem wir Manches aus dieser schätzbaren, geistreichen Schrift hätten benutzen können, so gereicht es uns doch von der anderen Seite zu der größten Genugthuung, daß wir durch ganz selbstständige Bearbeitung, fast mit denselben Mitteln, zu demselben Resultate, wie Herr Luden, gelangt sind.

Geschrieben, Berlin am 20. December 1840.

Die Verfasser.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Am 19. September 1840 wurde Marie Cappelle, Wittwe Lafarge, durch Verdict der Geschwornen zu Tulle für schuldig erklärt, ihren Mann vergiftet zu haben; es wurde zugleich ausgesprochen, daß mildernde Umstände zu Gunsten der Angeklagten vorhanden seien.

In Folge dieses Verdicts verurtheilte der Gerichtshof zu Tulle die Frau Lafarge zur lebenswierigen Zwangsarbeit und zur Ausstellung an den Pranger auf dem öffentlichen Platze zu Tulle. Gegen den Ausspruch der Jury ist von Seiten der Angeklagten Cassation nachgesucht. Ueber diese ist zur jetzigen Zeit noch nicht entschieden.

Es ist uns die Frage zur Beantwortung vorgelegt: wie ein preußischer Gerichtshof auf den Grund der vor den Assisen stattgehabten Ermittlungen, nach preußischen Gesetzen entschieden haben würde? — Die Frage kann und soll nicht die materielle Entscheidung, das Strafurtel des Gerichtshofs zu Tulle treffen, sondern nur das Verdict der Geschwornen. Sie beschäftigt sich also lediglich mit dem Beweise, und löset sich auf in die beiden Fragen:

zuerst:

ob der objective Thatbestand des angeklagten Verbrechens feststehe —

d. h. ob das Verbrechen, um welches es sich handelt, wirklich begangen, ob also Lafarge wirklich vergiftet und in Folge des genossenen Giftes gestorben sei?

Digitized by Google

und zum zweiten:

ob die Thäterschaft der Angeklagten erwiesen — nämlich dargethan sei, daß sie ihren Mann wirklich vergiftet habe?

Die Beantwortung dieser Fragen nach den Beweisregeln des preußischen Rechts hat ihre sehr großen Schwierigkeiten. Wir erkennen diese in ihrem vollen Maaße an. Sie erwachsen aus der gänzlichen Verschiedenheit des Untersuchungs-Prozesses nach französischen und nach preußischen Gesetzen. In Frankreich entscheiden Geschworne aus dem Volke über Schuld oder Unschuld des Angeklagten. Sie entscheiden ohne alle vorgeschriebene Beweisregeln, frei, nach ihrer Ueberzeugung, nach ihrem Gewissen.

Alle menschliche Erkenntniß ist trügerisch, und am unsichersten ist die Erkenntniß der historischen Wahrheit. Es kann insbesondere Niemand sich unterfangen zu sagen, eine That, von der er nicht selbst Zeuge gewesen, sei geschehen, vielmehr kann er nur aus Gründen, die er Vernunftgründe nennt, schließen, daß etwas geschehen, oder nicht geschehen sei. Dieser Schluß ist am Ende lediglich der, daß dasjenige, was nach der, zudem trüglichen, Erfahrung in neun und neunzig Fällen wirklich geschehen, auch im hundertsten Falle, unter gleichen Umständen, als geschehen angenommen werden müsse. Wie trüglich dieser Schluß selbst sei, bedarf kaum der Bemerkung.

Die Gesetze haben deshalb zwei verschiedene Wege eingeschlagen, um der historischen Wahrheit soviel als möglich nahe zu treten und ein Surrogat derselben an ihre Stelle zu setzen. Daß dies überhaupt nöthig war, wenn Recht und Gerechtigkeit aufrecht erhalten werden sollen, liegt außer allem Zweifel zu Tage. Das eine System stellt Richter hin, gerichtliche Sachverständige, die nach festen, vom Gesetze selbst gegebenen Beweisregeln die Ueberzeugung und das Urtheil aussprechen, eine That sei geschehen, oder nicht geschehen.

Digitized by Google

Hier übernimmt das Gesetz selbst und unmittelbar die Garantie der Wahrheit. Der Richter spricht nur die Ueberzeugung des Gesetzes, also eine fremde Ueberzeugung aus. Seine eigene Ueberzeugung kommt nicht in Betracht. Der Beweis muß also formell geführt und festgestellt werden. Das zweite System sagt anders: das Volk selbst entscheide über Schuld oder Unschuld, und zwar auf eine Weise, daß es sich so viel als möglich zum eignen Zeugen der That setze. Zu dem Ende werden Repräsentanten des Volks ausgewählt. Vor denselben reproducire sich durch unmittelbare Mittheilung der betheiligten Personen und Beweisstücke die ganze That, so daß sie in dieser Weise selbst zu Zeugen derselben werden, und wie aus eigner Anschauung aussprechen können, es sei etwas geschehen, oder nicht. Diese Geschwornen legen ihr Zeugniß ab, aus ihrer eignen Ueberzeugung. Von einer Ueberzeugung des Gesetzes ist bei ihnen eben so wenig die Rede, wie bei dem ersten System von einer Ueberzeugung des Richters. Deshalb kann auch eben so wenig von einer formellen Beweisführung, wie von Formen und Regeln der Festsetzung des Beweises die Rede sein. Es kommt allein nur auf das Innere, das Gewissen der Geschwornen an. Durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen bleiben sie fortwährend mit der Gesammtheit des Volks, die von ihnen repräsentirt wird, in einer unzertrennlichen Verbindung.

Jenes erste System ist das des deutschen, und insbesondere auch des preußischen Untersuchungs-Prozesses. Das zweite ist das des französischen Verfahrens, welches die Frage der Schuld oder Unschuld durch zwölf Geschworne aus der Mitte des Volkes entscheidet.

Es leuchtet hiernach zuvörderst ein, daß der preußische Richter, der nach preußischen Gesetzen einen, vor französischen Geschwornen verhandelten Criminalfall entscheiden will, niemals auf demjenigen Standpunkt stehen kann, den die entscheidenden Geschwornen eingenommen hatten.

Digitized by Google

Der preußische Richter kann also niemals einen objectiven Maaßstab für das Urtheil der französischen Geschwornen haben. Dies ist keine Frage, und insofern braucht es denn hier auch kaum ausgesprochen zu werden, daß die nachfolgenden Blätter nichts weniger zum Zwecke haben, als das Verdict der Jury zu Tulle als solches, als ein Urtheil von Geschwornen, rechtfertigen oder angreifen zu wollen. Was die Geschwornen zu Tulle ausgesprochen haben, das müssen sie allein mit ihrem Gewissen ausmachen, darüber kann kein Dritter aus äußeren Gründen absprechen. Darum bleibt es aber nicht minder von wissenschaftlichem sowohl, als von staatsbürgerlichem Interesse, zu vergleichen und zu untersuchen, wie jenes erste System, wie die Gesetze anderer, nicht minder gebildeter Nationen, nach ihren Normen entschieden haben würden.

Es ergeben sich sodann aus dem Gesagten aber auch in Beziehung auf diese Untersuchung die oben angedeuteten Schwierigkeiten. Einmal nämlich werden die vor der Jury reproducirten Beweise, wenn auch in mancher andern Beziehung das Verfahren mannigfachen Formen unterworfen ist, nicht mit jener Förmlichkeit, Gründlichkeit und Präcision aufgenommen und festgestellt, wie dies bei den deutschen und namentlich bei den preußischen Gerichten der Fall ist. An die Stelle desjenigen, was in solcher Weise vor der Jury weniger geschieht, tritt aber bei derselben die unmittelbare Anwesenheit der Beweisstücke vor den Geschwornen, der unmittelbare Eindruck, den alle Betheiligten, den alle Untersuchungs- und Vertheidigungsmittel auf die Geschwornen machen. Diese Unmittelbarkeit ist ein wesentliches Stück des französischen Untersuchungs-Prozesses. Indem sie für den, die Sache bearbeitenden preußischen Richter verloren geht, entbehrt dieser mithin einer wesentlichen Garantie der Richtigkeit seines Urtheils. Zum andern werden die Verhandlungen vor der Jury nicht amtlich aufgeschrieben. Sie sind nur durch Privatpersonen sofort schriftlich fixirt worden,

Digitized by Google

und es ist nirgends eine Bürgschaft dafür da, daß diese sie gerade so aufgeschrieben haben, wie sie wirklich stattgefunden haben, daß namentlich in den Zeugenaussagen keine Veränderungen enthalten seien. Auch in dieser Hinsicht erscheint das Urtheil eines Dritten, als auf keiner ganz sichern Basis ruhend.

Allein gegen jenes erste, aus der unmittelbaren Anschauung der Geschwornen genommene Bedenken ist zu bemerken: einmal, daß das preußische Gesetz über das Strafverfahren und die Wirkung der Beweise in demselben, ausgehend von der Trüglichkeit der Eindrücke, welche durch das Aeußere und das Benehmen der Betheiligten und der als Zeugen dienenden Personen nur zu leicht entstehen kann, eine unmittelbare Anwesenheit des erkennenden Gerichts bei der Untersuchung selbst sogar ausschließt, wenigstens nirgend dem Richter das Recht beilegt, den etwa dadurch empfangenen Eindrücken einen Einfluß auf sein Urtheil einzuräumen. Insofern steht wenigstens der Vollständigkeit der uns vorliegenden Verhandlungen nichts entgegen, was nach preußischem Rechte verhindern könnte, darauf ein Urtheil zu gründen. Zum andern ist aber auch zu bemerken, daß die Verhandlungen des Prozesses Lafarge, wenn sie gleich vor dem Instructions-Richter mannigfach mit einer in den Annalen der preußischen Strafrechtspflege wenigstens beispiellosen Leichtfertigkeit, Oberflächlichkeit und Unvollständigkeit geführt zu sein scheinen, doch vor den Geschwornen, mit nur geringen Ausnahmen, mit großer Umsicht und Gründlichkeit geleitet sind.

Sämmtliche, bei der Leitung derselben in Tulle mitwirkenden Personen sind sich bewußt gewesen, daß es zur Ermittlung der objectiven Wahrheit einer vollständigen Erörterung sämmtlicher Thatsachen und einer genauen Zergliederung der einzelnen Momente derselben bis in ihre kleinsten Theile hinein bedarf, und daß erst, wenn alsdann noch Dunkelheiten übrig bleiben, das Aeußere und das Benehmen

Digitized by Google

der auftretenden Personen zu ihrer Aufhellung in Betracht kommen kann. Wir werden übrigens auf diesen Punkt der unmittelbaren Anschauung späterhin noch zurückkommen, und es dürfte sich dann zeigen, daß in dem hier vorliegenden Falle die unmittelbare Anschauung sowohl der Angeschuldigten als der Hauptzeugen wenigstens auf den wirklich stattgehabten Ausspruch der Geschwornen unmöglich einen Einfluß geäußert haben kann.

Was aber das zweite, oben aufgestellte Bedenken betrifft, so glauben wir dagegen Folgendes erinnern zu dürfen. Es ist richtig, daß wir keine amtlich niedergeschriebene Verhandlungen vor uns haben. Dagegen können wir mit Bestimmtheit annehmen, daß die vor uns liegenden Verhandlungen dieselbe Autenticität haben, wie die wirklich gepflogenen Verhandlungen, auf deren Grund die Jury geurtheilt hat. Es ist nämlich nicht anzunehmen, daß die Nachschreiber der Verhandlungen eine absichtliche Entstellung der Wahrheit sich haben zu Schulden kommen lassen. Die Controle der Oeffentlichkeit und der Concurrenz verhinderte sie nothwendig daran. Haben sie also unrichtig niedergeschrieben, so kann nur ein Irrthum bei der Auffassung vorgelegen haben. Diesem nämlichen Irrthum waren nun aber die Geschwornen in ganz gleicher oder ähnlicher Weise unterworfen, denn sie sind nicht minder gebrechliche Menschen als die Zeitungschreiber. Man kann sogar annehmen, daß diese Letzteren, an ein schnelles und richtiges Auffassen der öffentlichen Verhandlungen der verschiedensten Art gewöhnt, weniger dem Irrthum werden unterworfen gewesen sein, als die Geschwornen. In der That ist aber auch ein solcher Irrthum entweder gar nicht, oder nur in einigen unbedeutenden Nebenumständen anzunehmen. Wir haben nämlich eine Menge verschiedener, von einander unabhängiger Redactionen mit einander verglichen, und wenn wir dabei fast überall, namentlich in den entscheidenden Punkten, nur Uebereinstimmung gefunden haben, so muß hierin nothwendig diejenige

Digitized by Google

Garantie der Gewißheit gefunden werden, welche in menschlichen Dingen überhaupt zu erreichen ist.

Es wird hier sofort Zeit sein, die Materialien anzugeben, die wir der nachfolgenden Bearbeitung zum Grunde gelegt haben. Es sind dies vorzüglich:

Die Gazette des Tribunaux, das Journal des Débats, der Constitutionell und die Schrift: Procès de Madame Lafarge. Relation complète. II. Edition. Pagnerre Editeur. Paris 1840.

Wir sind hiernach freilich noch immer für die Lösung unsrer Aufgabe in keiner durchaus und nach allen Seiten hin günstigen Lage. Wir haben im Gegentheil, wie gesagt, Schwierigkeiten mannigfacher Art gegen uns. Allein wir glauben gleichwohl annehmen zu dürfen, daß wir nach den gegebenen Andeutungen immerhin, wenn auch nicht geradezu, doch annäherungsweise auf demjenigen Standpunkte stehen, auf den möglicherweise ein preußischer Richter, von dem ein Gutachten in einer nach französischem Verfahren verhandelten Untersuchung gefordert wird, gestellt werden kann. Dies muß genügen. Es muß zumal genügen für unsre, nur allgemeinen und keinen besonderen persönlichen Interessen dienende Aufgabe, wenn man erwägt, daß in ähnlichen Fällen öfters entscheidende Gutachten der preußischen Gerichtshöfe gefordert werden. Wir wollen hier nicht so sehr an den Fonkschen Prozeß erinnern, als daran, daß das Kammer-Gericht zu Berlin häufig Gutachten erstatten muß aus den gerichtlichen Untersuchungs-Verhandlungen des Fürstenthums Neufchatel.

Wir wenden uns zur Sache. Wir werden diese einfach vortragen, mit Weglassung aller jener Phrasen, die nur zu dem Gemüthe und zu der Phantasie sprechen, ohne den Operationen des kalten, ruhigen Verstandes zu Hülfe zu kommen. Wir halten es für einen nicht geringen Fehler der Praxis der französischen Gerichte, daß dort so Vieles geschieht, was eben nur darauf berechnet ist, Sympathien des Her-

Digitized by Google

zens zu erwecken, daß in Angelegenheiten, wo es doch blos darauf ankommt, daß der Verstand zu erkennen und zu urtheilen suche, das Urtheil bestochen, anstatt geläutert wird. Insbesondere glauben wir, daß die Staats-Anwälde, die man leider nur zu oft in Leidenschaft gerathen sieht, es verschmähen sollten, durch jene verwerflichen Mittel und Künste der jedesmaligen besonderen Sache zu schaden und dem Allgemeinen ein böses Beispiel zu geben. Wir werden einem solchen Beispiele nicht folgen. Indem wir im Gegentheil einfach und ruhig die Thatsachen darstellen werden, wird es zugleich unsre Aufgabe sein, ebenso ruhig deren Glaubwürdigkeit und Beweiskraft und deren Einfluß auf die Frage von Schuld oder Unschuld der Angeklagten zu prüfen. Wir werden dieser Aufgabe uns zunächst nach den Anforderungen der preußischen Gesetze über den Beweis unterziehen; aber wir hoffen, dabei in jedem Leser die Ueberzeugung zu erwecken, daß diese Gesetze, von einem die Wahrheit nur zu oft verdunkelnden Formelwesen sich fern haltend, in ihren Regeln über Führung und Stärke des Beweises, sich den Lehren der gesunden Vernunft und der Erfahrung anschließen, und daß auch nach ihnen ein Richter, der nicht nach Gründen der Vernunft und der Erfahrung sich in seinem Innern von der Schuld des Angeklagten überzeugt hält, kein Strafurtel aussprechen kann. Freilich dürfte es sich dabei gerade für den hier vorliegenden Fall herausstellen, daß ein solches ruhiges, prüfendes Abwägen und Zergliedern der einzelnen Thatsachen, um dadurch so nahe als möglich zu der objectiven Wahrheit zu gelangen, dem Verdicte der Jury zu Tulle nicht zur Grundlage gedient hat. Welche andere Einflüsse dort mitgewirkt haben, vermögen wir von hier aus nicht zu bestimmen.

Digitized by Google

Zu Glandier, einem ehemaligen Karthäuserkloster in der Commune Beyssac, Departement der Corrèze, lebte Carl Pouch-Lafarge. Er betrieb daselbst Hammerwerke. Er wohnte dort mit seiner Mutter, die Wittwe war, und mit seiner Schwester, der Frau Buffieres, sowie mit dem Ehemann der Letztern. Das Gut Glandier, zu dem mehrere umliegende Ländereien gehörten, war sein Eigenthum. Es war nicht unbeträchtlich. Lafarge war seit kurzer Zeit Wittwer und kinderlos. Er war erst 28 Jahr alt. Er fühlte das Bedürfniß sich wieder zu verheirathen; er wünschte zugleich durch eine zweite Heirath ein nicht unbeträchtliches Heirathsgut zu erhalten und dadurch Mittel zu größerer Ausbreitung und Hebung seiner Fabriken zu erwerben. Dies führte ihn im August 1839 nach Paris. Er scheint dort anfänglich mehrere vergebliche Versuche gemacht zu haben, bis er mit einem gewissen Desoy in Verbindung trat, der eine Art von Heiraths-Büreau hatte. Durch diesen lernte er Marie Cappelle kennen.

Marie Cappelle war die Tochter eines Artillerie-Obristen, eines ausgezeichneten Offiziers in den napoleonischen Armeen. Sie war Waise. Sie hielt sich bei ihren Verwandten, der Familie Garat in Paris auf. Sie war 23 Jahr alt; sie hatte ein disponibles Vermögen von 80,000 Frks.; sie war schön und geistreich; sie hatte eine ausgezeichnete Bildung genossen und immer in der ersten Gesellschaft gelebt.

Lafarge scheint in ihr das, was er dachte, gefunden, er scheint ihr nicht ganz mißfallen zu haben. Denn schon nach kaum 8 Tagen der ersten Bekanntschaft, am 12. August, wurde die Heirath zwischen Beiden vollzogen. Gleich in der Nacht nachher reiseten die jungen Ehegatten, begleitet von einer Kammerjungfer, Clementine Servat, nach Glandier. Am 15. August kamen sie hier an.

Carl Lafarge athmete nichts als Liebe und Zärtlichkeit für seine junge Frau. Auch sie schien bei ihrer Ankunft zu Glandier zufrieden und glücklich. Von der Mutter und

Digitized by Google

Schweſter ihres Mannes wurde ſie mit der zuvorkommendſten Freundlichkeit und Liebe aufgenommen. Um ſo mehr mußte, ſchon gleich am Abend ihrer Ankunft zu Glandier, der folgende Vorfall auffallen und räthſelhaft erſcheinen. Die Frau Lafarge hatte ſich bald nach den erſten Begrüßungen in ihre Kammer begeben und ſich dort eingeſchloſſen. Nach Verlauf mehrerer Stunden trat ſie zwar mit ihrer auch bisher gezeigten Ruhe und Heiterkeit heraus, und nahm an dem Mahle der Familie Theil. Allein, als ſie ſich nach Beendigung deſſelben in ihr Zimmer zurück begeben hatte, ſchickte ſie durch ihr Kammermädchen ihrem Manne einen Brief des ſonderbarſten Inhalts. Sie erklärt ihm darin, daß ſie ihn nicht liebe, daß ſie einen Andern liebe, mit dem ſie von Jugend auf zuſammen erzogen ſei; daß ſie ihn verlaſſen müſſe, daß ſie nach Smyrna gehen wolle, daß ſie ſich tödten müſſe, wenn er ſie nicht von ſich laſſe, daß ſie ſchon Gift genommen habe, aber in zu geringem Maaße, daß ſie ein Piſtol bei ſich trage, wodurch ſie ihrem Leben ein Ende machen wolle. Sie erklärt zugleich, daß ſie ihn nur aus Verdruß geheirathet, weil jener Liebhaber einer andern Frau ſein Herz geſchenkt, daß ſie die Bedeutung der Ehe früher nicht gekannt, daß ſie geglaubt, ſie werde ihm nur Schweſter ſein; daß jener Liebhaber jetzt in ihrer Nähe ſei und daß ſie gegen ihren eignen Willen eine Ehebrecherin werden müſſe, wenn er nicht in ihre Abreiſe nach Smyrna willige.

Sie hatte dieſen Brief gleich nach ihrer Ankunft geſchrieben, nachdem ſie in ihrer Kammer ſich eingeſchloſſen hatte. Lafarge gerieth in die größte Beſtürzung, als er ihn las; nicht minder ſeine Mutter und Schweſter. Man konnte ſich in keiner Weiſe die darin ausgeſprochenen Geſinnungen und Pläne einer jungen Frau erklären, die vor wenigen Tagen aus freien Stücken, ohne allen Zwang die Verbindung geſchloſſen, die noch vor wenigen Minuten die größte Ruhe

Digitized by Google

und Heiterkeit, ohne irgend eine Spur innerer Bewegung oder Unzufriedenheit, viel weniger jener Verzweiflung gezeigt hatte, die in jedem Worte des Briefes zu athmen schien. Man glaubte in der That, die junge Frau liebe einen Andern, verabscheue ihren Mann und wolle um jeden Preis sich von ihm trennen. Man sah sich rathlos.

In dieser Lage schickte man zu mehreren Freunden, insbesondere zu einem alten Vertrauten der Familie, dem Advocaten de Chauveron zu Pontezac. Dieser kam sofort. Auch er wußte sich anfangs den Brief nicht zu erklären. Nachdem er ihn aber mehrere Male durchgelesen, kam ihm dessen Inhalt weniger trostlos vor. Er glaubte den richtigen Gesichtspunkt aufgefunden zu haben, wenn er sich die ganze Sache in der Art vorstellte, daß die Frau Lafarge, eine junge Dame, gewöhnt an das luxuriöse Leben von Paris, bei dem Anblick des einsamen, verfallenen Glandier in Verzweiflung gerathen, daß sie sich hier verloren und begraben geglaubt, daß sie um jeden Preis sich aus einem Aufenthalte, der ihr als der des Schreckens vorkomme, habe befreien wollen, daß sie als nächstes Mittel hierzu den Versuch gemacht, durch jene Vorspiegelung der Liebe zu einem Andern und des Verabscheuens der Person ihres Mannes diesen gegen sich aufzubringen und ihn so selbst zu veranlassen, daß die kaum geschlossenen Bande der Ehe wieder zerrissen würden.

In diesem Sinne gab er Lafarge den Rath, durch ein ruhiges und liebevolles Betragen seine Frau nach und nach auf den richtigen Weg zurückzuführen, ihre aufgeregte Einbildungskraft zu beschwichtigen und ihre Liebe zu gewinnen zu suchen.

Lafarge folgte diesem Rath. Er sagte zu seiner Frau, sie möge einen Monat zu Glandier bleiben, er werde unterdeß alle seine Liebe und Sorgfalt anwenden, um ihr den Aufenthalt angenehm zu machen; wolle sie dann noch fort,

Digitized by Google

so wolle er selbst sie zu ihrer Familie zurückführen. Sie antwortete ihm zwar in heftigem Tone, daß die Scheidung vor sich gehen solle; aber schon am nächsten Tage hatte ihre Verzweiflung und selbst ihre Aufregung sich gelegt. Sie war ruhig, sogar heiter geworden; sie gedachte mit keiner Silbe mehr einer Scheidung oder ihrer Abreise. Sie wurde täglich liebevoller gegen ihren Mann und täglich mehr geliebt von diesem und von der ganzen Familie. Sie machte jeden Tag Pläne zu Veränderungen und Verschönerungen Glandiers.

Dieses gute Vernehmen wurde auch nicht durch einen unangenehmen Vorfall gestört, der sich einige Tage nach jenem Briefe, nämlich am 24. August zutrug. Lafarge war damals mit seiner Frau zu einer Festlichkeit nach dem benachbarten Städtchen Uzerches gefahren. Sie blieben dort über Nacht. In der Nacht wollte Lafarge zu seiner Frau, die in einem besondern Zimmer, getrennt von ihm schlief. Er suchte, als er auf andere Weise nicht zu ihr gelangen konnte, den Eingang zu ihr sogar mit Gewalt zu erzwingen und er bekam, als alle seine Mühe vergeblich war, einen heftigen Nervenanfall, der, wie es scheint, epileptischer Natur war.

Dies hatte indeß, wie gesagt, weiter keine Folgen. Die Frau Lafarge behauptete nachher sogar, ihr Mann habe sie später um Verzeihung gebeten und sich damit entschuldigt, daß er zuviel Champagner getrunken gehabt; und wenn dies auch nicht näher hat erwiesen werden können, so steht doch soviel fest, daß das gute Verhältniß und die Liebe beider Ehegatten zu einander durch den Vorfall in Uzerches nicht das Geringste gelitten hatten.

Im Gegentheil wurde das gegenseitige Vertrauen unter ihnen so enge, daß im Monat October Lafarge seiner Frau nähere Mittheilungen darüber machte, wie er zur Verbesserung seiner Hammerwerke und dadurch zur Vermehrung seines Vermögens und seiner Einkünfte, nicht unbedeutende Er-

Digitized by Google

findungen gemacht habe, auf welche er sich ein Patent zu verschaffen suchen und zu welchem Zweck er nach Paris reisen wolle.

Nach einiger Zeit, in demselben Monat October, wurde die Frau Lafarge krank. Sie litt häufig an Krämpfen. Ihrem Manne war dies eine Veranlassung, seine Liebe und Sorgfalt für sie zu verdoppeln. Dies gab wiederum der Frau Lafarge eine Veranlassung, sich dadurch gerührt und dankbar gegen ihren Mann zu beweisen, daß sie ein Testament zu seinen Gunsten machte. Das hatte zur Folge, daß Lafarge ebenfalls ein Testament machte, worin er über seinen gesammten Nachlaß zum Vortheil seiner Frau verfügte. Dies geschah am 28. October 1839.

Nicht lange darauf, am 20. November, reisete Lafarge nach Paris ab, um sich das Patent für seine Erfindungen zu verschaffen, und zu gleicher Zeit Capitalien zum künftigen Betrieb seiner Hammerwerke und insbesondere zur erfolgreicheren Benutzung seiner Erfindungen anzuleihen. Beide Ehegatten wechselten die zärtlichsten Briefe. Fast täglich schrieb Lafarge an seine Frau in den zärtlichsten, leidenschaftlichsten Ausdrücken. Nicht minder gab die Frau Lafarge ihrem Manne ihren Kummer über ihre Trennung von ihm zu erkennen. In den Briefen der Ehegatten war auch der Zweck seiner Reise gewöhnlich erwähnt, und besonders gab die Frau Lafarge in ihren Briefen ihrem Manne Anweisungen, wie er sich zur Erlangung des Patents zu verhalten, welche Schritte er zu thun habe, und sie legte es ihm wiederholt ans Herz, zur Erlangung seines Zweckes nichts unversucht zu lassen, und die Erreichung desselben zu beeilen zu suchen. Gegen die Mitte des Monats December meldete Lafarge endlich seiner Frau, daß er am Ziele seiner Wünsche stehe.

Bald darauf trug sich ein sehr auffallender Vorfall zu. Die Frau Lafarge wünschte, einer schon vorher getroffenen Verabredung gemäß, ihrem Manne ihr Portrait nach Paris zu schicken, zu welchem Ende sie durch eine Malerin,

Digitized by Google

Demoiselle Brun, die sie nach Glandier kommen ließ, sich hatte malen lassen. Es war am 14. December, als sie das Portrait von Glandier fortschickte. Schon am Tage vorher, nämlich am 13. December, eröffnete sie ihrer Schwiegermutter, sie wünsche mit dem Portrait ihrem Manne zugleich einige kleine Kuchen nach Paris zu schicken, die unter dem Namen choux zu Glandier beliebt waren und die die alte Frau Lafarge gewöhnlich zu bereiten pflegte. Sie bat deshalb ihre Schwiegermutter, einige zurecht zu machen. Am folgenden Tage, also am 14. December, wurden die Kuchen von der alten Frau Lafarge in der That zubereitet. Sie wurden im Ofen in der Küche gebacken und dann, zum Zweck der Einpackung, in die Stube der jungen Frau Lafarge getragen. Die Letztere hatte dort eine Kiste; in diese packte sie mehrere Gegenstände, namentlich ihr Portrait, eine Uhr, Schuhe, Musikstücke, Maronen (große Kastanien) und noch einige andere Sachen. Dazu behauptete sie, drei oder vier von jenen kleinen Kuchen (choux) gelegt zu haben. Dem Ganzen fügte sie einen Brief bei, worin sie ihrem Manne die Absendung der genannten Gegenstände anzeigte und ihn aufforderte, einen Kuchen am 18. December um Mitternacht, gemeinschaftlich mit ihrer Schwester, der in Paris wohnenden Frau von Violaine, zu verzehren, indem sie an demselben Tage und zu derselben Stunde zu Glandier eine gleiche Mahlzeit halten und sich so durch die nämliche Handlung mit ihm im Gedanken vereinigen wolle. Sie hatte zugleich ihre Schwiegermutter gebeten, ein Paar Zeilen von ihrer Hand beizufügen, worin sie ihrem Sohne mittheilen sollte, daß die Kuchen von ihr, der Mutter, verfertigt seien. Dieses Zettelchen, welches die Mutter wirklich schrieb, wurde dem Briefe angeschlossen. Die Kiste wurde wohl verschlossen durch einen Bedienten nach dem benachbarten Städtchen Uzerches auf die Post geschickt. Dies war am 14. des Abends. In der Nacht vom 15. auf den 16. ging

Digitized by Google

ſie von da mit der durch das Städtchen von Toulouſe nach Paris gehenden Diligence ab.

Zu Paris ereignete ſich Folgendes damit: Die Kiſte kam dort am 18. December an. Lafarge ſelbſt holte ſie von dem Bureau der Meſſagerie ab. Er begab ſich damit zu ſeinem Hotel (Hôtel de l'Univers). Es war des Abends ſpät, als er dort damit ankam. Er übergab die Kiſte einem Aufwärter, Namens Parant. Dieſer öffnete ſie in ſeiner Gegenwart und nahm Stück für Stück die darin befindlichen Sachen heraus. Dieſes waren in der That die oben genannten; allein anſtatt der mehreren kleinen Kuchen (choux) fand ſich, und zwar in einer Schachtel, nur ein einziger größerer Kuchen darin, rund, ſechs bis ſieben Zoll im Umfange, zwei oder drei Zoll dick, etwa von der Breite eines kleinen Tellers, und von hellgelber Farbe. Die Kruſte deſſelben war nach den Rändern hin hart, weiterhin aber weich. Er war in der Schachtel noch mit einem Papier umgeben. Der Aufwärter nahm den Kuchen aus der Schachtel heraus. Gleich darauf brach Lafarge ein Stückchen von der Kruſte ab, aß es und ſagte: Meine Frau ſchickt mir das!

In derſelben Nacht bekam Lafarge die heftigſten Leibſchmerzen und Erbrechungen. Dieſe hielten die ganze Nacht durch an, ebenſo den folgenden Tag; überhaupt ſcheint es, als wenn Lafarge von dieſer Zeit an nicht wieder geſund geweſen wäre.

Um das Auffallende dieſes Vorfalles zu vermehren, traf damit von der einen Seite der Umſtand zuſammen, daß am 12. December, alſo gerade am zweiten Tage vor dem Backen der Kuchen, die Frau Lafarge aus der Officin des Apothekers Eſſartier zu Uzerches Arſenik hatte holen laſſen, angeblich um daraus gegen die Ratten, deren viele zu Glandier ſein und die ihr ein neues Reitkleid zerfreſſen haben ſollten, ein Rattengift (mort aux rats) zu bereiten. Von der andern Seite aber kam Folgendes hinzu: In derſelben

Zeit, als Lafarge auf die genannte Weise in Paris krank geworden war, befand sich die Frau Lafarge zu Glandier in einer augenscheinlichen Unruhe. Sie eilte dem Briefträger entgegen; sie äußerte, daß sie Trauerbriefe erwarte, sie sprach von schweren Ahnungen. Sie soll sogar gefragt haben, wie lange nach der Sitte der Gegend die Wittwen trauern müßten, und sie soll hinzugesetzt haben, sie werde sich an diese lange Trauerzeit nicht kehren, da man in Paris kürzere Zeit trauere. Lafarge hatte ihr sofort sein Unwohlsein, aber nur als eine heftige Migräne gemeldet. So wie sie den Brief empfing, sagte sie, daß die Nachricht ihrer Schwiegermutter verborgen bleiben müsse, daß sie aber, wenn ihr Mann kränker werden sollte, unter irgend einem Vorwande nach Paris reisen werde, um ihn zu pflegen.

Indessen hatte Lafarge sich von seiner Krankheit etwas erholt, und nachdem er zu gleicher Zeit sein Patent erhalten hatte, reiste er nach Glandier zurück. Er traf hier am 3. Januar 1840 ein. Seine Frau empfing ihn mit der größten Zärtlichkeit. Sie war zu Bette bei seiner Ankunft. Sie erhob sich sofort, um ihm entgegen zu eilen. Lafarge war jedoch noch immer leidend. Er mußte sich bald nach seiner Ankunft niederlegen. Seine Frau blieb bei ihm am Bette. Des Abends brachte man ihr in seiner Kammer die Ueberreste eines Geflügels mit einigen Trüffeln. Als Lafarge die Speise sah, bat er, davon mitzuessen. Sie gab ihm einige Trüffeln. Kaum aber hatte er diese genossen, so bekam er heftige Leibschmerzen und ein Erbrechen, das von da an nicht wieder aufhörte. Sein Zustand war ähnlich dem in Paris nach dem Genusse des Stückchens Kuchen.

In der folgenden Nacht wurde der Arzt Bardou aus Saillant, Hausarzt zu Glandier, herbeigerufen. Er glaubte nur eine gewöhnliche Unverdaulichkeit zu finden und er verordnete als Antivomitiv, Mineral-Laugensalz (carbonate de soude). Die Arznei wurde aus Uzerches geholt.

Die Frau Lafarge hatte bei dieser Gelegenheit dem Arzte Bar-

Digitized by Google

Bardou geklagt, daß so viele Ratten zu Glandier seien und sie hatte ihn gebeten, unter dem Recepte, auf welchem er die Arznei für ihren Mann verschrieb, zu vermerken, daß man auch etwas Arsenik mitschicken möge. Dies geschah, und der Arsenik kam mit der Arznei nach Glandier.

Lafarge's Krankheit wurde hierauf mit jedem Tage schlimmer und gefährlicher. Das Erbrechen hörte gar nicht auf. Der Kranke fühlte eine brennende Hitze in der Gurgel, heftige Leibschmerzen zerrissen seine Eingeweide, er hatte entsetzliche Beklemmungen. In der Nacht vom 5. zum 6. Januar brach er sogar Excremente aus. Der Arzt Bardou schloß hieraus auf das Miserere. Er veranlaßte nun die Zuziehung eines zweiten Arztes. Am 10. kam der Arzt Massenat aus Brives. Dieser schrieb die Krankheit einer zu großen Empfindlichkeit der Nerven und insbesondere Krämpfen im Magen zu. Es wurde daher beschlossen, dem Magen durch Speisen eine Beschäftigung zu geben. Der Kranke schien sich dadurch zu bessern. Unterdeß hatte die Frau Lafarge am 10. oder 11. Januar durch den Commis Denys Barbier von Neuem Arsenik gegen die Ratten holen lassen.

Auf einmal am 11. Januar erregten mehrere Umstände den schrecklichen Verdacht, daß Lafarge vergiftet sei und daß seine eigne Frau ihn vergiftet habe.

An diesem Tage des Morgens, als die Frau Lafarge noch zu Bette war, hatte sie gebeten, man möge ihr eine Hühnermilch (un lait de poule*) zurecht machen. Ihre Schwägerin, die Frau Buffieres, bereitete sie ihr. Sie trank dieselbe. Die Frau Buffieres hatte den Kranken gefragt, ob er auch wohl davon zu trinken wünsche. Er verlangte darnach; aber die Frau Lafarge hatte schon ausgetrunken; La-

*) Lait de poule ist gekochtes Wasser mit dem Gelben eines Eies und mit Zucker, und wird gegen den Husten sowie bei Erkältungen getrunken.

Digitized by Google

farge bat daher, ihm eine andere Hühnermilch zu machen. Die Frau Lafarge, obgleich noch zu Bette, wollte sie zwar selbst zubereiten, aber dies geschah doch durch die Frau Buffieres, die das Getränk auch in die Kammer ihres Bruders trug. Dieser war unterdeß eingeschlafen. Die Hühnermilch wurde daher in eine Tasse gegossen, und diese wurde, damit sie nicht kalt werden sollte, in eine Bowle mit heißem Wasser gesetzt.

Kaum war dies geschehen, als die Kammerjungfer der Frau Lafarge, Clementine Servat, herzukam, die Hühnermilch aus der Kammer Lafarges heraus und in die ihrer Frau trug. Sie setzte sie hier auf den Nachttisch, der dicht am Bette der Frau Lafarge stand. In dieser nämlichen Kammer schlief die Malerin, welche die Frau Lafarge gemalt hatte, Demoiselle Brun. Diese lag noch im Bette und schickte sich gerade an, aufzustehen, als sie sah, daß die Frau Lafarge aus einem Papier ein weißes Pulver nahm, dieses in die Tasse schüttete, worin sich die Hühnermilch befand, und es mit dem Finger einrührte. In diesem Augenblicke öffnete sich die Thür aus der nebenanliegenden Kammer ihres Mannes und die alte Frau Lafarge trat durch dieselbe herein. Die Frau Lafarge setzte jetzt eilig die Tasse auf den Nachttisch. So wie aber die alte Frau sich wieder entfernt hatte, rührte sie von Neuem das Pulver mit dem Finger ein. Die Demoiselle Brun fragte sie jetzt, was das sei, was sie in die Tasse geschüttet habe. Sie antwortete, es sei Orangenblüthe. Jene, mit dieser Antwort nicht zufrieden, fragte noch einmal, erhielt aber von der Frau Lafarge, die sich stellte, als höre sie die Frage nicht, keine Antwort weiter.

Das Verdächtige dieses ganzen Vorfalls war hiermit noch nicht beendigt. Lafarge, dem gleich darauf die Hühnermilch gebracht wurde, wollte sie jetzt nicht mehr trinken. Sie wurde daher auf den Kamin gesetzt. Die Demoiselle Brun besichtigte sie hier und entdeckte jetzt auf der Ober-

Digitized by Google

fläche des Getränkes einen weißen, nicht aufgelösten Gegenstand. Sie theilte diese Bemerkung mehreren anwesenden Personen mit. Man wollte nun zwar die Sache näher untersuchen, allein der ebenfalls anwesende Arzt erklärte, der weiße Gegenstand sei vielleicht etwas Weißes vom Ei oder etwas Kalk. Man beruhigte sich deshalb hierbei. Die Frau Buffieres bemerkte jedoch später, als sie den größeren Theil des Getränkes in den Kamin gegossen hatte, auf dem Grunde der Tasse einen weißen Gegenstand von ganz derselben Beschaffenheit wie der, den man oben in der Tasse bemerkt hatte. Zugleich theilte nunmehr die Demoiselle Brun das mit, was sie des Morgens am Bette der Frau Lafarge bemerkt hatte. Man wurde jetzt argwöhnisch. Man hielt sich verpflichtet, Lafarge selbst von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen. Dies geschah. Lafarge befahl den Ueberrest der Hühnermilch zum Apotheker Essartier in Uzerches zu tragen. Essartier untersuchte dieselbe und ließ zurücksagen, Lafarge solle nur von solchen Personen ein Getränk annehmen, auf die er sich gänzlich und durchaus verlassen könne.

Der auf solche Weise entstandene Verdacht wurde an demselben Tage, am 11. Januar, durch ein zweites Ereigniß vermehrt. Es wurde für Lafarge ein anderes Getränk zurecht gemacht. Es bestand aus einer geringen Quantität Wein mit Wasser vermischt, aus Zucker und etwas Brod. Die Frau Lafarge war mit der Demoiselle Brun allein in der Kammer des Kranken. Auf einmal sah die Brun, wie die Frau Lafarge das Glas nahm, worin das Getränk sich befand, und wie sie damit zu der in der Kammer stehenden Kommode ging, deren obere Schublade sie öffnete. Gleich darauf hörte die Brun ein Geräusch, als wenn mit einem Löffel ein, wie es schien, im Innern der Commode stehendes Gefäß berührt werde. Es schien ihr auch, als wenn die Frau Lafarge etwas in das Getränk einrühre. Die Letztere ging dann zu dem Bette des Kranken und gab ihm in einem Löffel aus dem Glase. Lafarge trank; allein in dem-

Digitized by Google

ſelben Augenblick rief er: Marie, was giebſt du mir da? Das brennt mich! Die Frau Lafarge wandte ſich hierauf an die Demoiſelle Brun und ſagte: Das iſt nicht zu verwundern, man giebt ihm Wein und er hat eine Entzündung. Die Brun näherte ſich unterdeß der Commode, ſie bemerkte auf derſelben eine leichte Spur eines weißen Pulvers und in der Schublade ſah ſie einen kleinen Topf, der ein ähnliches Pulver enthielt.

Zu dieſen zwei Verdachtsgründen kamen nun noch folgende Umſtände. An dem nämlichen 11. Januar ſah die Demoiſelle Brun auf einem Tiſche in der Kammer des Kranken in einem Glaſe etwas weniges Waſſer ſtehen, in welchem ſich ein weißes Pulver befand. Sie fragte die Frau Lafarge, was dies ſei, und dieſe antwortete ihr, es ſei Gummi. Als darauf jene ihr bemerklich machte, der Gummi löſe ſich ja auf, erwiederte die Frau Lafarge ihr, ſie werde ſelbſt aus dem Glaſe trinken. Dies that ſie auch, jedoch nachdem ſie vorher eine große Menge Waſſer hineingegoſſen hatte. In der Nacht darauf bekam die Frau Lafarge Leibſchmerzen und einiges Erbrechen.

Ein andres Mal war die Frau Lafarge Mutter mit der jungen Frau Lafarge bei dem Kranken. Während jene nun mit ihrem Sohne beſchäftigt war, ſah ſie, daß ihre Schwiegertochter zu einem für den Kranken beſtimmten Getränke ein weißes Pulver miſchte und daß ſie ſich gleich darauf, als ſie ſich von der Mutter nicht bemerkt glaubte, ihrem Mann nahte und ihm einen Löffel voll von dem Getränke gab. Die Mutter fragte ſie, was ſie in den Trank gemiſcht habe. Sie antwortete wieder, es ſei Gummi; allein ſie bemühte ſich zugleich angelegentlich den Löffel abzuwiſchen. Bevor ihr dies gelang, konnte indeß die alte Frau noch ſehen, daß ſich an demſelben eine weißliche Subſtanz befand, ganz derjenigen ähnlich, welche in der Hühnermilch geweſen war.

Der Kranke mußte mit Flanell gerieben werden, ebenſo

Digitized by Google

wurde ihm Flanell auf die Bruſt gelegt, nachdem man Opium-Extract und Baumöl hinzugethan hatte. Die alte Frau Lafarge bemerkte einmal, daß dieſer Flanell mit einer Subſtanz bedeckt war, die ſie als einen rauhen unebenen Körper (un corps raboteux) beſchrieb. Sie ſchüttelte ihn ab, und nun fiel aus dem Flanell wiederum ein weißes Pulver heraus.

Von dem Apotheker Eſſartier hatte man unterdeß erfahren, daß die weiße Subſtanz in der Hühnermilch Arſenik geweſen ſei. Der Commis Denys hatte ferner der alten Frau Lafarge mitgetheilt, die junge Frau Lafarge habe durch ihn heimlich Arſenik holen laſſen. Es entſtand daher nunmehr in der Familie der beſtimmte Verdacht, daß die Frau Lafarge ihren Mann mit Arſenik vergiftet habe. Um ſich hierüber ganz zu vergewiſſern, ließ man durch Denys am 13. Januar den Arzt Leſpinaſſe aus Luberſac herbeiholen. Dieſer kam am Abend deſſelben Tages zu Glandier an. Er fand den Kranken in einem dem Tode nahen Zuſtande, er glaubte auch ſofort die Symptome einer Arſenikvergiftung zu erkennen.

Er wandte deshalb als Gegengift auf der Stelle Eiſenoxyd an. Denn Denys hatte ihm ſchon in Luberſac den Verdacht der Vergiftung mitgetheilt und er hatte daher von dort gleich die erforderlichen Arzneien mitgebracht. Allein es war keine Rettung mehr möglich.

Dieſer Arzt theilte nun auch in Abweſenheit der Frau Lafarge unumwunden mit, daß er eine Arſenikvergiftung annehme. Er ſagte das Nämliche dem Kranken ſelbſt, dem es ſchon vorher ſeine Mutter angekündigt hatte. Lafarge erwiederte ihm die merkwürdigen Worte: „Wie! Sie glauben es! forſchen Sie nach; ſuchen Sie es zu entdecken; ich werde anklagen!“ (Quoi! vous croyez; faites des recherches, tâchez de découvrir; je poursuivrai!)

Bald darauf, als der Arzt Leſpinaſſe mit der Frau Lafarge bei dem Kranken allein war, verlangte der Letztere

Digitized by Google

nach dem Erwachen aus einer Ohnmacht, zu trinken. Er rief dabei den Namen seiner Schwester, Améne! Seine Frau beeilte sich, ihm Wasser zu reichen. Er schlug die Augen auf und sah sie. Ein bitteres Lächeln stieg auf seine Lippen; mit einer sprechenden Bewegung des Kopfes und Leibes drückte er dem Arzte ein schreckliches Gefühl seines Innern aus. Er nahm indeß das Wasser an und trank es. Seine Frau kam seitdem nicht mehr zu ihm.

Am folgenden Tage, am 14. Januar des Morgens um 6 Uhr, starb Lafarge.

Das Gerücht, daß Lafarge von seiner Frau vergiftet sei, hatte sich schnell in der Umgegend verbreitet. Es gelangte auch zu dem Instructionsrichter und königlichen Procurator beim Tribunal zu Brives. Beide begaben sich am 15. Januar nach Glandier, um den Thatbestand der Vergiftung näher festzustellen und die Beweise der Thäterschaft zu sammeln.

Am 16. Januar wurde von diesen Beamten, mit Zuziehung von Aerzten, die Leiche des Lafarge besichtigt und geöffnet. Es wurden hierauf am 19. Januar der Magen mit den Flüssigkeiten, die er enthielt, sowie dasjenige, was der Verstorbene in der letzten Zeit ausgebrochen hatte, ferner einige andere Gegenstände, die aufgehoben waren, chemisch untersucht und die Sachverständigen erklärten darauf, daß Lafarge in Folge des Genusses von arsenichter Säure gestorben sei.

Unter den untersuchten Gegenständen waren mehrere, welche die Frau Lafarge in Händen gehabt hatte. Die Sachverständigen fanden Arsenik darin. Der schon gegen die Frau Lafarge vorhandene Verdacht wurde dadurch bestärkt und sie wurde nach wenigen Tagen zur Haft gezogen. Die Voruntersuchung gegen sie wurde eingeleitet. Nach dem Abschluß derselben setzte die Anklagekammer des Königl. Gerichtshofes zu Limoges durch Beschluß vom 18. Juli 1840 Marie Cappelle, Wittwe Lafarge, in Anklagestand,

Digitized by Google

um vor den Assisen der Corrèze wegen Vergiftung ihres Mannes nach dem Gesetze gerichtet zu werden. In Folge dieses Beschlusses wurden von dem General-Procurator an dem gedachten Gerichtshofe in der Anklage-Acte vom 7. August 1840, unter Zugrundlegung der Hauptzüge der oben mitgetheilten Geschichtserzählung, die einzelnen Verdachtsgründe gegen die Frau Lafarge zusammengestellt. Dieselben sind folgende:

1. Es war anzunehmen, daß die Frau Lafarge schon durch den im December nach Paris geschickten Kuchen ihren Mann hatte vergiften wollen. Hierfür sprachen mehrere Verdachtsgründe. Am 14. December war der Kuchen von Glandier abgegangen. Am 12., also zwei Tage vorher, hatte die Frau Lafarge sich in den Besitz von Arsenik gesetzt. Sie hatte dies unter Begleitung von sonderbaren Umständen gethan. Sie hatte behauptet, daß die Ratten, zu deren Vertilgung sie das Gift sich hatte geben lassen, ihr ein neues Reitkleid zerfressen hätten und doch hatte Niemand das zerfressene Reitkleid gesehen. Sie hatte, anstatt auf gewöhnliche Weise das Gift holen zu lassen, den Apotheker um dasselbe in einem ostensiblen Billet gebeten. Der Einfall, ihrem Manne Kuchen nach Paris zu schicken, war an sich schon auffallend. Noch mehr mußte es auffallen, daß sie ihre Schwiegermutter bat, nicht nur die Kuchen zu bereiten, sondern auch ein Zettelchen an ihren Sohn beizulegen, worin sie diesem ausdrücklich sagte, daß sie es sei, welche die Kuchen verfertigt habe.

   Nicht minder verdächtig war es, daß sie ihrem Manne schrieb, er solle einen Kuchen gemeinschaftlich mit ihrer Schwester, der Frau von Violaine, essen, da doch die Frau von Violaine damals nicht in Paris war. Es lag zu Tage, daß durch alle diese Maßregeln Lafarge sicher gemacht werden sollte.

Digitized by Google

Nun kam anstatt der mehreren kleineren Kuchen, die die Mutter gebacken hatte, ein einziger großer Kuchen in Paris an. Niemand hat ihn in Glandier gesehen, Niemand weiß, woher er rührt; ganz allein die Frau Lafarge ist es gewesen, welche die Kiste, worin die nach Paris gesandten Sachen waren, zugemacht und von Glandier fortgeschickt hat. Lafarge war bis zum Empfange des Kuchens gesund gewesen. Gleich in derselben Nacht, nachdem er davon genossen, wurde er krank, er bekam Leibschmerzen und Erbrechen; er litt an den Folgen noch, als er am 3. Januar wieder zu Glandier ankam. Alle diese Umstände sprachen für eine Vergiftung, ausgegangen von der Frau Lafarge, um so mehr, als diese Letztere bald nach Absendung des Kuchens viel von Todesahnungen, von Wittwentrauer u. dgl. m. gesprochen, und sich im höchsten Grade ungeduldig auf Nachrichten aus Paris gezeigt hatte.

2. Sobald Lafarge am 3. Januar 1840 zu Glandier wieder angekommen war, und das Geringste, was er von seiner Frau annahm, genossen hatte, nämlich ein Paar Trüffeln, bekam er wieder Leibschmerzen und Erbrechen.
3. Gleich nachher am 5. Januar setzte die Frau Lafarge von Neuem sich in den Besitz von Arsenik, wieder unter dem Vorgeben die Ratten damit zu vertreiben, und mit dem Zusatze, daß ihr Bedienter das erste Rattengift aus dem am 12. December 1839 geholten Arsenik verdorben habe, so daß es nicht brauchbar gewesen sei; ein Umstand, der nicht im geringsten wahrscheinlich, viel weniger zu erweisen war. Von dieser nämlichen Zeit an verschlimmerte sich der Zustand Lafarges von Tag zu Tag.
4. Sie hatte diesmal, da sie nur auf eine Anweisung des Arztes Bardon sich, ohne Aufsehen zu erregen, den Arsenik zu verschaffen gewußt hatte, nicht mehr als

Digitized by Google

vier Grammes Arsenik erhalten. Schon unterm 8. Januar, also nach kaum drei Tagen, suchte sie sich zum dritten Male einen Vorrath von diesem Gifte zu verschaffen. Sie beauftragte den Commis Denys (Barbier), als dieser in Geschäften nach Lubersac ging, ihr von dort Arsenik mitzubringen, wobei sie ihm sogar zur Bedingung machte, den erhaltenen Auftrag geheim zu halten. Am 10. oder am 11. Januar erhielt sie diesen Arsenik, 64 Grammes, von Denys.

5. Jetzt, namentlich am 11. Januar, erreichten die Vergiftungs-Operationen den höchsten Grad der Verwegenheit und Frechheit. Schon des Morgens, noch im Bette, schüttete sie in jene Hühnermilch das weiße Pulver, dessen Reste der Apotheker Essartier in Uzerches späterhin untersuchte und worin er sofort Arsenik erkannte. Auch die spätere gerichtsärztliche Untersuchung hat festgestellt, daß diese Hühnermilch, arsenichte Säure enthielt.
6. An demselben Tage rührte die Frau Lafarge zu dem, dem Kranken zu reichenden Brodwasser ein weißes Pulver, das sie in der Schublade der in der Kammer des Lafarge befindlichen Commode in einem kleinen Topfe stehen hatte. Auch in diesem Brodwasser hat die gerichtsärztliche Untersuchung später Arsenik gefunden. Der kleine Topf war unterdeß aus der Commode spurlos verschwunden. Auf gleiche Weise wurde Arsenik in noch mehreren andern für den Kranken bestimmten Getränken gefunden, die durch die Hände der Frau Lafarge sollten gegangen sein.
7. Nicht minder war Arsenik gefunden in dem Flanell, womit der Kranke gerieben war, und welcher ebenfalls in den Händen der Frau Lafarge sich befunden hatte.
8. Ein besonders erheblicher Verdachtsgrund war folgender: das Päckchen Arsenik, welches Denys für die Frau Lafarge am 10. oder 11. Januar mitgebracht,

Digitized by Google

war von ihr angenommen worden. Sie hatte es, aber erſt ſpäter, ihrer Kammerjungfer Clementine Servat übergeben, um es vorläufig fortzulegen. Die Kammerjungfer hatte es in einen alten Hut gelegt; aus dieſem hatten es die Bedienten genommen und im Garten vergraben. Als bald nachher der Inſtructions-Richter nach Glandier kam, wurde das Päckchen ausgegraben und nun fand ſich, daß kein Arſenik, ſondern doppelt kohlenſaures Natron (bicarbonate de soude) darin war. Eben ſo war kein Arſenik in einem aufgefundenen Stücke früher verfertigten Rattengiftes enthalten.

9. Faſt noch verdächtiger war ein anderer Umſtand. Eine Nichte der Familie Lafarge, die Demoiſelle Emma Pouthier, kam zwei Tage vor Lafarge's Tode nach Glandier zurück, wo ſie ſchon vorher geweſen war. Am Abend dieſes Tages ſah ſie beim Auskleiden der Frau Lafarge in der Taſche der Schürze derſelben eine kleine Schachtel, die ſie bisher nicht geſehen hatte. Sie fragte die Clementine Servat, was in der Schachtel ſei. Die Kammerjungfer antwortete ihr, es ſei Gummi darin. Emma Pouthier beruhigte ſich aber nicht hierbei. Sie unterſuchte vielmehr die Schachtel, fand darin ein weißes Pulver und nahm etwas davon an ſich. Dies übergab ſie nachher ihrem Oheim, einem Arzte Namens Fleignac. Dieſer unterſuchte es und fand, daß es Arſenik war.

10. Als verdächtigend kam ferner noch der Umſtand hinzu, daß die Frau Lafarge nach dem Genuſſe des Getränkes, von welchem ſie nach der oben mitgetheilten Ausſage der Demoiſelle Brun genoſſen, Leibſchmerzen und Erbrechen bekommen hatte.

11. Nicht minder mußte es auffallen, daß in derſelben Zeit, in welcher, nach dem bisher Vorgetragenen, der Arſenik in der Geſtalt eines weißen Pulvers überall in ſo großer Profuſion zu Glandier anzutreffen war,

Digitized by Google

die Frau Lafarge sich fortwährend des Gummis, ebenfalls in Gestalt eines weißen Pulvers bedient hatte, so daß sie, wie sie denn auch in der That nicht versäumte, jeden Augenblick auf den Gebrauch dieses unschuldigen Gummis sich berufen konnte.

12. Besonders verdächtigend war ferner das Betragen der Frau Lafarge während der Krankheit ihres Mannes. Sie hatte Anfangs die Zuziehung eines Arztes verweigert; sie hatte die nächsten Verwandten des Lafarge von dem Krankenbette zu verdrängen gesucht; sie hatte, während Alles im Hause in der größten Angst und Trauer war, von gleichgültigen Gegenständen gesprochen, sich sogar heiter und munter gezeigt.

13. Auch der unglückliche Verstorbene selbst hatte den Verdacht, daß er seine Frau für seine Mörderin halte, in seinen letzten Stunden nicht undeutlich zu erkennen gegeben. Er hatte nach jenem Zeugnisse des Arztes Lespinasse geschaudert, als er sie sah und sie ihm zu trinken reichte. Sie hatte selbst sich darüber beklagt, daß er sie nicht mehr mit Liebe anblicke, wie früher.

14. Fragte man nun nach einem Motive der entsetzlichen That, so lag auch dieses allem Anschein nach nicht fern. Es war ein doppeltes Interesse da. Einmal war anzunehmen, daß Lafarge seiner Frau verhaßt war, und sie den Entschluß gefaßt hatte, sich seiner um jeden Preis zu entledigen. Zum Andern schien auch die Absicht nicht zurückzuweisen zu sein, daß sie sich in den Besitz eines bedeutenden Vermögens durch den Tod ihres Mannes zu setzen hoffte. Beide Motive wurden durch mehrere Umstände angedeutet.

Die entschiedene Abneigung der Frau Lafarge gegen ihren Mann hatte sich schon unmittelbar nach der Trauung auf der Reise nach Glandier gezeigt. Als damals nämlich Lafarge, geleitet von einem sehr natürlichen Verlangen eines jungen Ehemanns, zu seiner

Digitized by Google

im Bade befindlichen Frau wollte, verweigerte ihm diese den Eintritt, und es gab schon zu jener Zeit eine heftige Scene unter den Neuvermählten. Noch entschiedener sprach jener Brief vom 15. August, geschrieben unmittelbar nach der Ankunft zu Glandier, nicht blos Mangel an Liebe, sondern geradezu Abneigung und Haß der Frau Lafarge gegen ihren Mann aus.

Diese Gefühle bestätigten sich von Neuem, als einige Tage später Lafarge in Uzerches vergebens, selbst unter Anwendung von Gewalt, versuchte, die Nacht bei seiner Frau zuzubringen. War nun auch bald darauf das Betragen der Frau Lafarge plötzlich ein anderes, ein liebevolles, sogar zärtliches gegen ihren Mann, so lag eben in dem plötzlichen und durch keinen äußerlichen Umstand veranlaßten Entstehen dieser Veränderung etwas, was von der einen Seite nicht natürlich war, und von der anderen, auf verborgene und hinterlistige Pläne und Absichten schließen ließ. Hierzu kam ferner der Umstand, daß Lafarge seiner Frau von seinen glänzenden Aussichten und Hoffnungen, gestützt auf das zu erwerbende Patent, Mittheilungen gemacht hatte, daß sie unmittelbar darauf kränklich geworden war und nun ohne alle weitere Veranlassung ein Testament zu Gunsten ihres Mannes gemacht hatte, so daß dieser, der sie im hohen Grade liebte, dadurch moralisch in die Nothwendigkeit versetzt worden war, hinwiederum zu ihren Gunsten über seinen Nachlaß zu testiren; daß endlich die Vergiftungs-Operationen gerade zu einer Zeit angefangen hatten, als Lafarge das erwartete Patent sicher hatte, mithin die Bedingung eingetreten war, von welcher die Verbesserung seiner Vermögens-Umstände abhängig gewesen war.

15. Zu allem diesem trat der schon früher durch andere Veranlassungen erprobte schlechte Charakter der Frau

Digitized by Google

Lafarge. Aus mehreren Mittheilungen, selbst aus Briefen ihrer nächsten Verwandten, ging nicht nur hervor, daß sie stets eine der Verstellung und Heuchelei ergebene Person gewesen war, sondern eine kurz vor Eröffnung der Assisen zu Tulle gegen sie geführte Untersuchung vor dem correctionellen Tribunal zu Brives hatte auch festgestellt, daß sie schon eine mit ihr eng verbundene Familie um kostbare Diamanten bestohlen und daß sie den Verdacht dieses Diebstahls durch die perfidesten Verläumdungen von sich abzulenken versucht hatte. Einer Person von so schlechtem und niederträchtigem Charakter waren die größten Verbrechen zuzutrauen.

So stellte die anklagende Staatsbehörde den Tod des Lafarge, den Charakter der Frau Lafarge, ihre Schuld an dem Tode ihres Mannes und die Verdachtsgründe für diese Schuld dar. Auf diese Darstellung baute sie ihren Antrag, Marie Cappelle, Wittwe Lafarge, als Giftmörderin ihres Mannes, nach Artikel 301 und 302 des Strafgesetzbuches zum Tode zu verurtheilen.

Bevor wir in der Darstellung der Sache selbst weiter fortfahren, wird es nothwendig, einige Worte über die äußere Geschichte des ganzen Prozesses zu sagen.

Am 14. Januar 1840 war Lafarge gestorben. Sofort kam das Gerücht von seiner Vergiftung nach Brives zu dem Instructionsrichter beim dasigen Tribunale.

Am 15. begab sich derselbe, wie schon vorhin angeführt, mit dem Königl. Procurator nach Glandier, um die näheren Umstände des Todes des Lafarge zu ermitteln und etwaige Spuren einer Vergiftung und des Thäters derselben festzustellen. Am 16. wurde die Leiche geöffnet; die Aerzte konnten indessen nicht sofort mit Gewißheit bestimmen, ob in derselben Gift enthalten, mithin Lafarge wirklich an Gift gestorben sei. Es mußten deshalb sachverständige chemische Untersuchungen angestellt werden. Hiermit

Digitized by Google

wurde zu Brives verfahren, wohin zu dem Zwecke die dazu nöthigen Theile der Leiche und sonstige Gegenstände gebracht wurden. Der Instructionsrichter blieb unterdeß größtentheils zu Glandier selbst, mit weiteren Nachforschungen zur Ermittlung des Verbrechers beschäftigt. Als Thäterin war alsbald von der Familie Lafarge die Frau Lafarge bezeichnet. Gegen diese richteten sich also die Schritte des Richters. Am 22. Januar waren die chemischen Untersuchungen zu Brives beendet. Die Sachverständigen hatten ausgesprochen, daß Lafarge in Folge des Genusses von Arsenik gestorben sei.

Die inzwischen ermittelten Verdachtsgründe gegen die Frau Lafarge schienen hierdurch dem Richter eine so sichere Basis gewonnen zu haben, daß er nun noch an demselben Tage zu ihrer Verhaftung schritt. Sie war bis dahin in völliger Freiheit gewesen.

Die Instruction nahm von jetzt an ihren gesetzlichen Gang. Am 18. Juli setzte die Anklagekammer des Königl. Gerichtshofes zu Limoges die Frau Lafarge in Anklagezustand wegen Vergiftung ihres Mannes und verordnete, daß sie vor die Assisen des Departements der Corrèze in Tulle gestellt werden solle. Am 3. September 1840 begannen diese Assisen.

Eine kurze Mittheilung der Besetzung und äußern Geschichte dieser Assisen wird nicht unzweckmäßig sein. Sie hatten statt unter einem unermeßlichen Zulauf von Zuschauern aus allen Classen und aus den verschiedensten Gegenden. Der Saal des Gerichtshofes zu Tulle war fortwährend überfüllt. Die Zuschauer hatten sich nicht blos aus der Stadt Tulle und deren Umgebung, sowie aus den bedeutenderen Nachbarstädten eingefunden; es waren auch eine Menge von Fremden da aus Paris und den entfernteren Theilen Frankreichs. Selbst England und Deutschland hatten Neugierige geschickt. Unter den Anwesenden waren die ersten Notabilitäten aus Tulle und der Umgegend und besonders viele Damen.

Digitized by Google

Die Angeklagte war da, umgeben von zahlreichen Mitgliedern ihrer den höheren Ständen angehörigen Familie. Sie war fortwährend in einem kranken, leidenden Zustande. Die Leiden einer achtmonatlichen Gefangenschaft hatten ihren zarten Körper in hohem Grade geschwächt. Sie litt an einem anhaltenden, trocknen Husten. Sie war so erschöpft, daß die größten körperlichen Anstrengungen von ihrer Seite nöthig waren, um den Sitzungen beiwohnen und manchmal nur kaum verständlich auf die an sie gerichteten Fragen antworten zu können. Mehrmals mußten wegen ihrer gänzlichen Erschöpfung die Sitzungen abgebrochen, in der späteren Zeit sogar einige Male ganz ausgesetzt werden. Dem letzten Theile der Verhandlungen konnte sie wegen gänzlicher Entkräftung gar nicht mehr beiwohnen.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Barny, Mitglied des Königl. Gerichtshofes zu Limoges, als Präsidenten, de Guyel, Vice-Präsidenten des Tribunals zu Tulle, de Lamirende und de Graze, Assessoren dieses Tribunals, als Mitgliedern. Das öffentliche Ministerium wurde vertreten durch Herrn Decoux, General-Advocaten am Königl. Gerichtshofe zu Limoges. Die zwölf Geschwornen waren durch das Loos aus dreißig gewählt, von denen sowohl das öffentliche Ministerium als der Vertheidiger der Angeklagten nach dem ihnen zustehenden Rechte jeder mehrere perhorrescirt hatten.

Vertheidiger der Angeklagten war Herr Paillet, Advocat am Königl. Gerichtshofe zu Paris; als Secretair unterstützte ihn Herr Desmonts, Advocat an demselben Gerichtshofe. Späterhin, während des Verlaufs der Verhandlungen, gesellte als zweiter Vertheidiger sich ihm Herr Bac zu, der die Frau Lafarge schon früher in dem Diamanten-Prozesse vor dem correctionellen Gerichte in Brives vertheidigt hatte.

Auf der Advocaten-Bank befand sich der Advocat Coralli, um, wenn es nöthig sein sollte, die Rechte der Civil-

Digitized by Google

Partheien wahrzunehmen, nämlich der Familie Lafarge, in Betreff ihrer Ansprüche wegen der Vergiftung, und der Familie de Nicolai in Betreff des ebenfalls etwa von Neuem zur Sprache zu bringenden Diamanten-Diebstahls. Unter den Zeugen war die Familie Lafarge und die aus dem Diamanten-Diebstahl bekannte Familie de Nicolai.

Wir gehen jetzt zu den Verhandlungen selbst über. Die Förmlichkeiten des Verfahrens vor den Assisen können nicht Gegenstand unsrer Betrachtung sein. Sie liegen dem Cassations-Hofe in Paris zur Entscheidung vor, ob wesentliche Fehler dabei vorgefallen sind oder nicht.

Die Angeklagte hat sich vollständig auf die gegen sie vorgebrachte Beschuldigung eingelassen. Sie hat jeden Antheil an dem Tode ihres Mannes geleugnet und fortwährend ihre Unschuld behauptet. Die gegen sie aufgestellten Verdachtsgründe müssen später einzeln erörtert werden. Erst alsdann kann auch die spezielle Einlassung der Angeklagten darauf mitgetheilt werden. Es muß daher hier vorläufig genügen, ihre Einlassung im allgemeinen darzulegen. Diese ist übereinstimmend mit ihren Angaben, die sie schon während der Instruction gemacht hatte, folgende:

Marie Cappelle lebte bei ihren Verwandten in Paris. Durch ihre Tante, die Baronin Garat, bei der sie sich aufhielt, lernte sie Lafarge kennen. Von einer Mitwirkung Defoys weiß sie nichts. Lafarge bewarb sich um ihre Gunst. Er sprach ihr viel von seinem Reichthum, von der Großartigkeit, Wichtigkeit und schönen Lage seiner Besitzungen und der darauf befindlichen Eisenwerke vor. Nach wenigen Tagen verlobte sie sich mit ihm; sehr bald darauf heirathete sie ihn. Gleich nach der Trauung fuhr sie mit ihm, begleitet von ihrem Kammermädchen Clementine Servat, nach Glandier. Schon unterwegs bemächtigte sich ihrer eine unwiderstehliche Verstimmung. Sie war von ihrer Familie losgerissen, sie kam sich verlassen und allein vor. Sie war in ganz andere, fremde Verhältnisse gerathen; alles

dies

Digitized by Google

dies war plötzlich und unvorbereitet gekommen. Sie war an einen Mann gefesselt, der eine andere Erziehung und Lebensweise hatte, als die ihrige war, der vermöge seiner Bildung weit unter ihr stand. Ihr Mann betrug sich sogar schon auf der Reise in Orleans roh, wenigstens auf eine Weise, die ihr fremd war, ungestüm gegen sie.

In dieser gewiß nicht günstigen Stimmung kam sie zu Glandier an. Sie fand anstatt einer reizenden Gegend, die ihr vorgemalt war, eine einsame, traurige, anstatt eines großartigen schönen Schlosses ein altes, wüstes, verfallenes, einer Ruine ähnliches ehemaliges Karthäuser-Kloster, anstatt ihres bequemen, eleganten Boudoirs in Paris eine lange, kahle, dunkle Kammer. Hier sollte fortan ihr Aufenthalt sein. Hier sollte sie, gewöhnt an alles Geräusch, an allen Glanz der Pariser Salon-Welt, einsam, entfernt von ihren Verwandten und Freunden, entfernt von Allem, was ihr lieb und werth geworden war, stille, traurige Tage, ihr ganzes künftiges Leben zubringen. Es ergriff sie eine Art Verzweiflung. Verstand und Ueberlegung verließen sie. Voyez-vous, j'ai perdu la tête — sagt sie selbst. Sie wollte fort, fort um jeden Preis, fort wohin es sein möchte. Da fiel ihr ein anderer Welttheil, Smyrna ein. Es kam ihr der Gedanke, ihrem Manne mit einem andern Liebhaber, mit Gift und Pistol zu drohen.

Sie schrieb den Brief vom 15. August, in dem jede Zeile, jedes Wort nichts enthielt als Geburten ihrer aufgeregten Phantasie. Allein schon am andern Tage kam sie wieder zur Vernunft. Sie sah sich in der Gesellschaft eines Mannes, der einen rechtschaffenen Charakter darlegte, der sie anbetete, umgeben von einer Familie, die ihr mit der größten Liebe entgegenkam. Sie befreundete sich mit der Gegend, deren Schönheiten sie auch jetzt kennen lernte. Sie sah, daß das alte Kloster in ein wohnliches Schloß umzuschaffen war. Sie fand manche andere Annehmlichkeiten, die ihr im ersten Augenblick ihrer Ankunft hatten

Digitized by Google

entgehen müssen. Sie sah überhaupt ein, daß ihr die Pflicht einmal gebiete, ihr Schicksal mit dem ihres Mannes zu theilen. Sie erkannte, daß sie gestern thöricht, unvernünftig gehandelt. Sowie sie daher zuerst die Liebe ihres Mannes zurückgestoßen hatte, so kam sie ihr jetzt entgegen. Das beste Verhältniß entstand unter den Gatten und stellte sich mit jedem Tage fester.

Bald nachher, im October wurde sie krank. Die Liebe und die Sorgfalt ihres Mannes gegen sie nahmen zu. Ein Gefühl der Dankbarkeit trieb sie, zu Gunsten ihres Mannes ihren letzten Willen zu machen. Dasselbe that zu ihren Gunsten ihr Mann, ohne daß sie ihn direct oder indirect dazu aufgefordert hätte.

Schon zu derselben Zeit, im October, hatte Lafarge ihr mitgetheilt, daß er in dem Betriebe seiner Hammerwerke eine Erfindung gemacht habe, die ihm, wenn er darauf ein Patent erhalte, von außerordentlichem Vortheil sein, seine Einkünfte in hohem Grade vermehren müsse. Am 20. November 1839 reisete er zur Erwirkung dieses Patents nach Paris. Seine Geschäfte verzögerten sich dort anfangs. Gegen die Mitte Decembers aber ließen sie den erwünschten Erfolg erwarten. Das Patent wurde ihm zugesichert.

Um diese Zeit war es allerdings, daß die Frau Lafarge ihm von Glandier aus Kuchen schickte. Schon vor seiner Abreise war zwischen den beiden Ehegatten verabredet, daß sie ihm ihr Portrait nach Paris schicken solle. Sie hatte deshalb, um sich malen zu lassen, eine Malerin, Demoiselle Brun, schon am 4. December nach Glandier kommen lassen. Sie stand mit ihrem Manne in einem ununterbrochenen, fast täglichen Briefwechsel. Ihre Briefe enthielten gegenseitig die größten Zärtlichkeiten. Dies brachte sie, als das Portrait fertig war, auf einen freilich seltsamen, etwas phantastischen Gedanken, nämlich den eines sogenannten sympathetischen Mahles. Sie ließ mehrere kleine Kuchen backen. Davon behielt sie einige für sich, einige schickte sie

Digitized by Google

ihrem Manne nach Paris. Sie bestimmte ihm eine Stunde, in welcher er vor ihrem Portrait, gemeinschaftlich mit ihrer Schwester, die ihm zugeschickten Kuchen verzehren sollte. Zu derselben Zeit wollte sie die zurückbehaltenen mit seiner Mutter und Schwester verzehren. Ihre Schwiegermutter besaß eine besondere Kunst, kleine schmackhafte Kuchen (sogenannte choux) zu verfertigen, die zudem Lafarge vorzüglich gern aß. Daher bat sie die alte Frau, die Kuchen wie gewöhnlich zu bereiten und zugleich ein paar Zeilen von ihrer Hand beizulegen, daß die Kuchen von ihr kämen, indem Lafarge sie dann desto lieber essen werde. Die Mutter selbst verfertigte die Kuchen, die durch die Köchin in der Küche wie gewöhnlich gebacken wurden. Die Frau Lafarge packte sie dann nebst ihrem Portrait und mehreren anderen Sachen in eine Kiste. Diese Kiste wurde in der Mitte der Familie, in Gegenwart der Demoiselle Brun und der Domestiken von ihr zugemacht und dann durch einen Diener des Hauses zur Messagerie nach Uzerches geschickt. Die Angeklagte versichert, daß sie nur drei oder vier kleine Kuchen in die Kiste gepackt und weggeschickt habe. Wie ein einziger großer Kuchen in Paris angekommen, kann sie sich in keiner Weise erklären. Noch weniger kann sie es erklären, daß der Kuchen wirklich Gift sollte enthalten haben. Sie hatte allerdings damals kurz vorher Arsenik gekauft, aber nur zur Vertreibung der Ratten, deren auf Glandier eine Unmasse waren. Daß sie deshalb an den Apotheker Essartier besonders geschrieben, war blos eine Art Höflichkeit, indem sie diesem mit ihrem Manne Besuch abgestattet hatte. Aus dem Arsenik war durch den Bedienten Alfred wirklich ein Rattenkuchen gemacht, der etwa drei Wochen in ihrem Ankleidezimmer befindlich gewesen, und dann, weil er zu trocken geworden, verbrannt war. Ihre Aengstlichkeit war natürlich; Lafarge hatte ihr geschrieben, daß er Migräne habe; sie wußte, daß er oft und heftig daran litt, daß damit sogar heftige Nervenkrämpfe in Ver-

Digitized by Google

bindung zu stehen pflegten. Ebenso natürlich, selbst gewöhnlich, war ihre Ungeduld in Erwartung von Briefen aus Paris. Sie pflegte öfters dem Briefträger entgegenzugehen, wenn die Pariser Post gekommen war. Daß sie von Todesahnungen, von der Trauerzeit der Wittwen u. s. w. gesprochen, leugnet die Angeklagte.

Lafarge kam am 3.*) Januar 1840 von Paris nach Glandier zurück. Er war leidend, so daß er sich sogleich niederlegen mußte. Die Frau Lafarge verzehrte ihr Mittagsmahl vor seinem Bette. Es bestand aus Geflügel mit Trüffeln. Ob er eine Trüffel gegessen, weiß sie nicht, giebt es aber als möglich zu. Angeboten hat sie ihm bestimmt keine, denn es war ihr zu gut bekannt, daß Trüffeln beim Erbrechen schädlich sind und er hatte ihr erzählt, daß er unterwegs fortwährend Erbrechen gehabt habe. Dies Erbrechen hielt auch seit seiner Rückkehr an.

Daß sie während der Krankheit ihres Mannes diesem allen Beistand, alle Sorgfalt widmete, die sie ihm vermöge der Neigung ihres Herzens sowohl, als in ihrer Stellung als Frau schuldig war, kann nicht auffallen. Sie leugnet, jemals die Angehörigen ihres Mannes von diesem entfernt zu haben. Sie hat nur einmal ihre Schwiegermutter gebeten, sich zur Ruhe zu begeben, da die alte Frau durch Nachtwachen, Sorge und Anstrengung ganz erschöpft war. Es ist unwahr, daß sie sich dem Herbeiholen eines Arztes widersetzt hat; im Gegentheil war sie es, die zuerst, gleich nach der Rückkehr von Lafarge, das Verlangen aussprach, zu einem geschickten Arzte zu senden.

Die Angeklagte gesteht zu, daß sie bald nach der Rückkehr ihres Mannes, nämlich am 5. Januar, zum zweiten Male und wenige Tage darauf, nämlich am 8. Januar,

*) Nach allen uns zur Ansicht gekommenen Redactionen der Assisenverhandlungen bestimmte der Präsident in seinem Interrogatoire den Tag auf den 5. Januar. Dies ist aber unrichtig.

Digitized by Google

durch Denys zum dritten Male Arsenik hat holen lassen. Allein beide Male war das Gift zur Vertilgung der Ratten bestimmt. Jenes zweite Mal hatte auch Lafarge selbst darüber geklagt, daß die Ratten ihn beunruhigten und gerade in seiner Gegenwart hatte sie den Arzt Bardou gebeten, eine Anweisung auf Arsenik für sie, an den Apotheker Essartier zu schreiben.

Der hierauf geschickte Arsenik wurde der Angeklagten in Gegenwart ihres Mannes übergeben, sie überlieferte ihn diesem selbst und Lafarge war es, der ihn, um ein Rattengift daraus zu bereiten, sofort weiter an den Bedienten Alfred gab. Dieser hat einen Rattenkuchen daraus bereitet. Wenn späterhin ein Stück Rattenkuchen gefunden ist, worin kein Arsenik war, so weiß die Angeklagte sich dies durchaus nicht zu erklären.

Sie mußte noch das dritte Mal Arsenik holen lassen, weil der von Bardou verschriebene nicht ausreichte, die Menge der Ratten zu vertilgen, die namentlich in der Stube des kranken Lafarge selbst viel Geräusch machten. Die Angeklagte erklärt es für eine schändliche Lüge, daß sie auch nur mit der geringsten Heimlichkeit verfahren, als sie Denys mit dem Holen dieses Arseniks beauftragte. Sie hat im Gegentheil dieses Gift ihrem Manne gezeigt, als dieser sich kurz nach dem Empfange desselben gegen sie beschwerte, daß die Ratten ihn dermaßen belästigten, daß sie sogar an seine Getränke kämen. Bald darauf hat sie dasselbe ihrer Kammerjungfer übergeben, um es an den Bedienten Alfred abzuliefern, der wiederum einen Rattenkuchen daraus machen sollte.

In gleicher Weise erklärt die Angeklagte die Angaben der Demoiselle Brun für durchaus unwahr. Sie giebt es zu, daß sie ihrem Manne eine Hühnermilch, Brodwasser und andere Getränke der Art zubereitet habe; sie bestreitet aber, daß sie dies irgend auf eine heimliche, oder sonst verdächtige Weise gethan. Sie hat nur Gummi-Pulver hin-

Digitized by Google

zugefügt, welches sie damals selbst gegen den Schnupfen gebrauchte, und dessen gute Dienste bei allen Entzündungen ihr bekannt waren. Es ist eine Unwahrheit, daß sie zu der Demoiselle Brun gesagt hat, man mische Orangenblüthe in die Hühnermilch. Dagegen wußte es Jedermann zu Glaudier, daß sie das Gummi zu den Getränken ihres Mannes füge. Es ist eine Unwahrheit, daß sie in der Schublade der Commode in der Stube ihres Mannes einen kleinen Topf mit einem weißen Pulver stehen gehabt habe. Es ist unmöglich, daß sie darin könne Gift gehabt haben, denn die Schublade schloß nicht, war mithin für Jedermann zugänglich. Daß sie von einem für ihren Mann bestimmt gewesenen Getränke etwas zu sich genommen, kann sein; es kann auch möglich sein, daß sie in der Nacht darauf Erbrechen bekommen; allein sie selbst war damals krank und litt schon seit einiger Zeit häufig an Erbrechen.

Die Angeklagte erklärt ferner die Aussage ihrer Schwiegermutter für unwahr, daß sie in deren Gegenwart sich jemals bemüht habe, etwas zu verbergen, namentlich den Löffel abzuwischen, in welchem sie ihrem Manne von einem Getränke eingegeben. Wie das Gift überall in die Getränke gekommen, die für ihren Mann bestimmt gewesen, darüber kann die Angeklagte nicht die geringste Auskunft geben; sie kann nicht einmal eine Vermuthung darüber aufstellen. Noch weniger ist es ihr erklärlich, wie in dem Packet, welches sie als den von Denys geholten Arsenik ihrer Kammerjungfer zugestellt und welches diese an den Bedienten Alfred abgegeben, sich kein Arsenik, sondern doppelt kohlensaures Natron gefunden hat. Daß sie in der Zeit der Krankheit ihres Mannes Gummi verbraucht, erklärt die Angeklagte für nichts weniger als verdächtigend oder gar auffallend, da sie damals heftig am Schnupfen litt und sie gegen diesen Gummi als ein gewöhnliches Mittel gebrauchte. Ebenso wenig hält sie es für verdächtig, daß ihr Mann in den letzten Tagen seines Lebens ihr allerdings

Digitized by Google

nicht mehr die frühere Liebe und Zärtlichkeit zeigte. Sie findet dies nur zu erklärlich, nachdem seine eigne Mutter und Schwester ihm den Verdacht, daß sie seine Mörderin sei, beizubringen gewußt hatten. Als eine Unwahrheit bezeichnet sie es dagegen, daß sie während der Krankheit ihres Mannes und während der Betrübniß seiner Familie darüber, heiter und munter gewesen.

Was die von der Anklage ihr untergelegten Motive des ihr angeschuldigten Verbrechens betrifft, so weist sie diese mit Verachtung zurück. Sie hat ihren Mann nicht gehaßt; im Gegentheil sie hat ihm täglich mehr ihre Zuneigung und ihre Liebe zugewendet. Durchaus fremd ist ihr der Gedanke gewesen, durch seinen Tod Vermögensvortheile zu erwerben. Die Veranlassung zu den wechselseitigen Testamenten war eine ganz natürliche. Von einer Ueberlistung ihres Mannes konnte dabei von ihrer Seite um so weniger die Rede sein, als sie ihm nur den Nießbrauch ihres Nachlasses, geschmälert durch mancherlei Legate, vermacht hatte. Die Ermahnungen in ihren Briefen, die Erlangung des Patents nach Kräften zu beschleunigen, hatten nur ihren Grund darin, daß er selbst in allen seinen Briefen mit der größten Wichtigkeit und Dringlichkeit von dem Patente sprach.

Den Verdächtigungen des moralischen Charakters der Angeklagten setzte ihre Vertheidigung eine große Menge der günstigsten Zeugnisse ihrer Moralität entgegen. Insbesondere suchte ihre Vertheidigung dem Verdachte des Diamanten-Diebstahls durch neue, denselben betreffende Aufklärungen zu begegnen.

Nachdem auf diese Weise die Anklage und die Vertheidigung dagegen in ihren Hauptpunkten angegeben sind, kann nunmehr zu der Beurtheilung selbst geschritten wer-

Digitized by Google

den, ob nach den stattgehabten Ermittlungen die Frau Lafarge wirklich der Vergiftung ihres Mannes für überführt zu erachten ist. Diese Beurtheilung zerfällt, wie bereits oben angedeutet, der Natur der Sache nach in zwei getrennte Theile. Es fragt sich nämlich zuerst:

Ist Carl Lafarge wirklich vergiftet und in Folge des genossenen Giftes gestorben?

Wir haben bereits oben angeführt, daß ohne das Dasein eines Verbrechens kein Verbrecher existiren kann. Alle Gesetzgebungen erkennen diesen Grundsatz an und müssen ihn, als sich von selbst verstehend, anerkennen. Es kann auch nach dem französischen Rechte nicht anders sein. Dieses Recht ist nur, namentlich bei dem Verbrechen der Tödtung, nicht so strenge in Anwendung desselben, wie es die deutschen Gesetzgebungen, besonders die preußische, sind. Die letzteren enthalten nämlich in Berücksichtigung der Wichtigkeit des Verbrechens und der Schwere der Strafen, bei den einzelnen Verbrechen der Tödtung ganz bestimmte Vorschriften, nach denen die Frage des objectiven Thatbestandes untersucht werden soll. Sie erfordern für diese Untersuchung überall ein äußerst strenges, formelles Beweisverfahren. Es dürfen nur besonders approbirte und besonders vom Staate dazu angestellte, vereidigte Gerichtsärzte dabei zugezogen werden; es sind diesen bestimmte Regeln vorgeschrieben, nach denen sie sowohl bei ihren technischen und wissenschaftlichen Operationen verfahren, als auch ihr Gutachten abgeben sollen; es sind vorzüglich bei Vergiftungen die strengsten Vorschriften dahin erlassen, daß die zu untersuchenden Substanzen aus dem Leichnam des Vergifteten u. s. w. bis zu ihrer chemischen Untersuchung, weder verwechselt, noch auch durch Wegnahme oder Hinzuthun verändert werden können. Die Nothwendigkeit der hierdurch geschafften Garantieen läßt sich nicht verkennen. Das französische Recht erkennt sie nicht an. Es hat daher keine bestimmten Normen für diesen Fall. Es geht auch beim ob-

Digitized by Google

jectiven Thatbestande von dem Grundsatz aus, daß an der Stelle eines formellen Beweises die Ueberzeugung der Geschwornen genüge. Wir haben hier keinen Streit gegen das Prinzip des französischen Untersuchungs-Verfahrens zu führen; wir müssen uns daher enthalten, tiefer darauf einzugehen, wie unzweckmäßig, wenigstens wie gefährlich es sein dürfte, über Fragen, bei denen manchmal der erfahrenste und gelehrteste Sachverständige zu keinem klaren Resultate gelangen kann, Männer aburtheilen zu lassen, die davon gerade nicht mehr als nichts verstehen.

Die aufgestellte Frage zerfällt in zwei Theile. Zuerst fragt es sich: Hat Lafarge wirklich Gift genossen? Sodann: Ist er in Folge dieses genossenen Giftes gestorben? Beide Fragen sind ohne Zweifel getrennt zu halten. Denn, wenn auch bewiesen ist, daß Lafarge Gift genossen hat, so folgt daraus noch nicht, daß er an diesem Gifte gestorben sei; soll aber ein Giftmörder da sein, so muß derjenige, dem man das Gift eingebracht, auch wirklich in Folge desselben gestorben sein.

Hat Carl Lafarge wirklich Gift genossen?

Kein Zeuge hat es gesehen, daß Lafarge Gift zu sich genommen habe. Man kann daher zu dieser Thatsache nur durch Schlüsse aus anderen erwiesenen Thatsachen gelangen. Diese Thatsachen können an sich von zweierlei Art sein. Zuerst, indem festgestellt wird, daß in denjenigen Gegenständen, die Lafarge genossen hat, sich Gift befunden habe. Der Beweis, daß sich dergleichen in solchen Gegenständen befunden habe, von denen nur feststeht, daß sie zum Genusse des Lafarge gedient haben, ohne daß zugleich der wirkliche Genuß feststeht, würde hier nicht ausreichend sein. Denn indem man von jener zuerst genannten Thatsache nur zu der Wahrscheinlichkeit gelangt, daß gerade in denjenigen Theilen der Gegenstände, von denen der Genuß feststeht, ebenfalls Gift gewesen sei, würde man, wenn bloß die zweite Thatsache erwiesen wäre, daß näm-

Digitized by Google

lich die vergifteten Sachen nur zum Genuß von Lafarge bestimmt gewesen seien, nur erst die Wahrscheinlichkeit einer Wahrscheinlichkeit der eigentlich zu beweisenden Thatsache bewiesen haben. Immer gelangt man durch diese Art der Thatsachen aber nur zu einer Wahrscheinlichkeit. In dem vorliegenden Falle kommen sie gar nicht in Betracht. Denn kein Zeuge hat gesehen, daß Lafarge Gegenstände zu sich genommen hat, von denen es erwiesen ist, daß sie zur Zeit des Genusses schon Gift enthielten. Dieser Umstand wird späterhin noch speziell zur Sprache kommen.

Es kommt daher hier um so mehr auf die zweite Art der genannten beweisenden Thatsachen an. Diese sind, daß in dem Körper des Verstorbenen und in denjenigen Gegenständen, die namentlich durch Erbrechen aus seinem Körper sich abgesondert haben, Gift enthalten war. Die aufgestellte Frage ist daher lediglich durch Untersuchung der Frage zu beantworten: ob in dem Körper des Lafarge und in den von ihm ausgebrochnen Gegenständen sich Gift befunden habe? Diese wichtige Untersuchung führt uns zu der Geschichte einer Prozedur, die zum Theil mit ebenso großem Leichtsinn gemacht ist, als sie selbst im höchsten Grade wichtig war. Nur durch ihre vollständige Mittheilung kann die Frage beantwortet werden.

Am 16. Januar wurde zu Glandier die Leiche des am 14. gestorbenen Lafarge besichtigt und geöffnet. Schon gleich hierbei wurde mit einem gewissenlosen Leichtsinn verfahren. Die Obduction geschah zwar im Beisein des Instructions-Richters und des Königl. Procurators. Aber die Hauptverrichtungen wurden von einem Arzte vorgenommen, der gar nicht dazu gerufen war. Die genannten Gerichtspersonen hatten nämlich zur Vornahme der Obduction selbst die Aerzte Massenat, Tournadour und Lespinasse requirirt. Diese haben aber gerade nicht obducirt. Sie sind nur bei der Obduction zugegen gewesen. Alle Handlungen der Obduction, hat ein ganz Anderer verrichtet, der Arzt Baubey

Digitized by Google

de la Corderie*) aus Pompadour, wie wir aus deſſen eignem, von Niemandem widerſprochenen Zeugniſſe erfahren. Dieſer war zufällig zu dem Leichenbegängniſſe des Lafarge nach Glandier gekommen und ging im Garten ſpatzieren, als er in das Haus gerufen wurde, mit dem Erſuchen die Obduction vorzunehmen und die Stelle des Herrn Bardon dabei zu vertreten, indem dieſem, einem Freunde des Verſtorbenen, die Operation widerſtrebe. Es war Herr Bardon ſelbſt, der dieſes Erſuchen an den Herrn de la Corderie richtete. Dieſer leitete darauf, wie geſagt, das ganze Verfahren und zwar, wie er ſelbſt auf eine Frage des General-Advocaten ausdrücklich verſichert, nicht als Sachverſtändiger, ſondern als Liebhaber oder Dilettant, alſo auch nicht vereidigt.

Und dennoch iſt die über dieſe Obduction aufgenommene Verhandlung (procès verbal), nicht von dieſem Herrn de la Corderie, ſondern von jenen drei Herren, namentlich auch von dem Herrn Bardon, unterzeichnet. In der That ein durchaus ungeſetzliches Verfahren. Eine Operation, die ungeſetzlich iſt, indem ſie von einem willkürlich ſubſtituirten, nicht vereidigten Mann vorgenommen wird, deſſen Qualification zu ſolchen Operationen durchaus unbekannt iſt! Eine Verhandlung darüber, die geradezu wahrheitswidrig iſt, indem ein Arzt ſich darin durch ſeine Unterſchrift als thätig geweſen und als Bürge für die verzeichneten Operationen und Ermittlungen bezeugt, da er doch ſich durch einen Andern hat vertreten laſſen, mithin gar nichts verbürgen kann, und indem zwei andere Aerzte durch ihre Mitvollziehung des Protokolles geradezu auch jene Unwahrheit als eine Wahrheit mitbezeugen. Und dieſe Unwahrheiten und Ungeſetzlichkeiten ſind unter den Augen des Inſtructionsrichters und des Königl. Procurators vorgefallen, haben durch deren legale Anweſenheit ſogar den Stempel der Le-

*) Viele Blätter nennen ihn de Laborderie.

Digitized by Google

galität aufgedrückt erhalten! Welchen Glauben kann man da noch den auf solche Weise constatirten Ermittlungen schenken?

Der Arzt de la Corderie öffnete den Magen, die Eingeweide, die Urinblase und das Gehirn. Der Leichnam zeigte zwei mit Blut unterlaufene Flecken an den Ellbogen. Der Magen zeigte Spuren einer Entzündung, namentlich eine brandige Stelle von der Größe eines Zehn-Sous-Stückes; er enthielt eine schwärzliche Flüssigkeit. Der Zwölffingerdarm zeigte sich ebenfalls entzündet; ein Fleck von einer tiefen Schwärze (d'un noir foncé) befand sich an dem schleimigen Theile desselben, auch das Duodenum enthielt eine schwärzliche Flüssigkeit. Das Herz war sehr groß; in der Gegend desselben zeigten sich einige rothe Flecke. Die Lungen waren in einem sehr gerötheten Zustande. Die übrigen Organe zeigten nichts Besonderes. Der Magen, der Zwölffingerdarm, die in beiden gefundene schwärzliche Flüssigkeit und die von dem Verstorbenen ausgebrochne, jedoch nach der Aussage seiner Schwester, der Frau Buffieres, erst seit dem 11. Januar aufgehobenen Gegenstände, wurden in Flaschen gesammelt, um sie späterhin einer chemischen Untersuchung zu unterwerfen. Ebenso wurden diejenigen Getränke gesammelt, die zum Genusse des Verstorbenen gedient hatten, worauf es indeß erst späterhin ankommen kann.

Bei der Obduction selbst zeigte metallischer Arsenik, oder ein sonstiges Gift als Substanz sich nicht. In wiefern die gefundenen Anomalien als Spuren oder Folgen eines Genusses von Gift zu betrachten seien, darüber sind die Aerzte verschiedener Meinung geblieben. Der Arzt Bardou, der den Verstorbenen behandelt, und früher an eine Vergiftung nicht geglaubt hatte, sagt, daß die Obduction seine frühere Meinung wankend gemacht habe. Die Aerzte Lespinasse und Massenat lassen sich über einen Schluß aus dem Befunde des Leichnams allein, nicht aus. Der Arzt de la

Digitized by Google

Corderie dagegen sagt ausdrücklich, daß er aus diesem Befunde nicht auf eine Vergiftung habe schließen können, daß er vielmehr namentlich die im Magen gefundenen Spuren der Entzündung bloß den Anstrengungen zum Erbrechen zuschreibe. Aus der Obduction allein ist also gar kein Resultat für den objectiven Thatbestand einer Vergiftung gewonnen. Keiner der Sachverständigen kann es wagen, diese daraus herzuleiten.

Es fragt sich, ob die chemische Untersuchung der aus dem Körper mitgenommenen Theile und der ausgebrochenen Substanzen ein anderes, sichereres Resultat geliefert habe?

Diese Substanzen wurden, wie gesagt, in Flaschen gesammelt. Dies geschah von den Aerzten in Gegenwart des Instructionsrichters und der Frau Lafarge am 16. Januar, sofort nach der Obduction.

Hiermit muß ein sehr erheblicher Umstand in Verbindung gebracht werden, der zwar der Ordnung der Beurtheilung nach erst späterhin zur Sprache kommen dürfte, der aber aus dem doppelten Grunde jetzt gleich bei dieser Gelegenheit dargestellt werden muß, weil er auf die aus der chemischen Untersuchung gezogenen Schlüsse nicht ohne wichtigen Einfluß ist, und weil er auch mit dieser chemischen Untersuchung wenigstens in einem mannigfachen, historischen Zusammenhang steht.

Zugleich mit jenen Substanzen nämlich wurden diejenigen Flüssigkeiten gesammelt, die zu Getränken für Lafarge bestimmt gewesen und von seiner Familie als verdächtig der Giftbeimischung aufbewahrt waren. Sie waren von der alten Frau Lafarge, die sie in einem, in der Nacht vom 15. auf den 16. Januar vom Instructionsrichter versiegelten Wandschranke verwahrte, dem Instructionsrichter übergeben und sie wurden gleichfalls, wie jene Substanzen, in Flaschen gebracht, in Gegenwart des Instructionsrichters und der Angeklagten. Es waren dies eine Flasche Bier, eine Hühnermilch, ein Brodwasser, ein Zuckerwasser. Au-

Digitized by Google

ßerdem hatten die Aerzte noch an ſich genommen Gummiwaſſer und pulveriſirten Zucker. Endlich wurde auch noch der Flanell hinzugefügt, mit welchem der Verſtorbene gerieben war und den ebenfalls die alte Frau Lafarge übergab. Die einzelnen Gefäße wurden nach einer darüber aufgenommenen gerichtlichen Verhandlung, mit Etiketten verſehen, die mit rothem Siegellack verſiegelt wurden. Das Ganze wurde darauf, mit noch einigen andern Gegenſtänden, z. B. einem Canthariden-Pulver, in einen einzigen Korb gelegt, dieſer wurde auf ein Pferd gepackt und ſodann mit einem Boten, den ein Gensdarm begleitete, nach Brives geſchickt. Alles dies geſchah am 16. Januar. Der Bote ging am Abend des 16. um 11 Uhr von Glandier ab. Am 17. kam der Inſtructionsrichter in Brives an; am 18. fingen die Aerzte, unter Zuziehung von Chemikern, die chemiſchen Unterſuchungen der von Glandier mitgenommenen Gegenſtände an. Denſelben wurde von dem Apotheker Eſſartier in Uzerches die dieſem früher von Glandier zugeſchickte Hühnermilch hinzugefügt. Die chemiſchen Unterſuchungen wurden von den Sachverſtändigen allein vorgenommen. Denn der Inſtructionsrichter begab ſich ſogleich nach Glandier zurück, um dort die Spuren des Verbrechens weiter zu verfolgen. Sie wurden ferner über ſämmtliche Materien in Einer Reihefolge vorgenommen und zwar wurden der Magen und deſſen Flüſſigkeiten zuletzt unterſucht. Die Sachverſtändigen waren: die Aerzte Tournadour, d'Albay, Maſſenat, Bardou und Leſpinaſſe und der Apotheker Lafoſſe zu Brives. Sie operirten vom 19. bis zum 22. Januar. Sie haben über ihre Operationen wörtlich folgenden Bericht abgeſtattet:

„Wir Endesunterſchriebene Doktoren der Medizin haben uns im Auftrage des Inſtructionsrichters beim Civilgericht zu Brives, am 19. Januar 1840 in unſerm Laboratorium verſammelt, und ſind zur chemiſchen Analyſe der verſchiedenen Nahrungsſtoffe, Arzeneien und Flüſſigkeiten im Ma-

Digitized by Google

gen des Herrn Charles Joseph Pouch-Lafarge, gestorben zu Glandier den 14. Januar 1840, enthalten oder aus demselben entnommen, geschritten, und wir haben dieselben analysirt wie folgt:

Erste Analyse. Die Hühnermilch. (Lait de poule.) Wir haben einen Theil derselben abgeklärt, sie mit Schwefelwasserstoff (acide hydrosulphurique) behandelt und zu derselben einige Tropfen Salzsäure (acide hydrochlorique) gegossen. Wir erhielten auf diese Weise einen hellgelben, flockigen Niederschlag, welcher vollkommen im reinen Amoniak auflösbar war. Wir haben einen Theil des im Grunde der Tasse, welche die Hühnermilch enthielt, vorhandenen Pulvers gesammelt, dasselbe trocknen lassen und es in eine rothglühende gläserne Röhre gebracht, zu gleichen Theilen mit kohlensaurer Pottasche (carbonate de potasse) und Kohle vermischt. In Folge dieses Prozesses setzten sich graue, glänzende Körnchen, welche wir dem Vorhandensein von metallischem Arsenik zuschreiben. Ferner haben wir einen andern Theil auf dieselben Kohlen geworfen und sogleich bildete sich ein weißer Dampf, wie Knoblauch riechend, den wir auf einer kupfernen von Grünspan gesäuberten Platte gesammelt haben. Wir gossen einen Tropfen von schwefelsaurer Kupferauflösung auf den Dampf, welcher sich an die Platte gesetzt hatte, und es bildete sich in dem Tropfen eine grüne Farbe.

Zweite Analyse. Brodwasser. (Eau panée). Wir haben diese Flüssigkeit filtrirt; ein Theil derselben mit Schwefelwasserstoff behandelt, gab als Resultat einen flockigen, hellgelben, in Amoniak auflösbaren Niederschlag; in einen Theil derselben Flüssigkeit gegossen gab es einen grünen Niederschlag. Der Satz des Brodwassers wurde getrocknet und zu gleichen Theilen mit kohlensaurer Pottasche und Kohle vermischt in eine rothglühende gläserne Röhre gebracht. In Folge dieses Experimentes wurden an den Wänden der Röhre einige glänzende Punkte wahrgenom-

Digitized by Google

men. Sind dies Körnchen von metallischem Arsenik? Wir glauben es.

Dritte Analyse. Zuckerwasser. Filtrirt und mit Schwefelwasserstoff behandelt, hat dasselbe eine sehr gelbe Farbe angenommen. Durch die Hitze wurde darin ein hellgelber Niederschlag gebildet, den das Ammoniak auflöste.

Vierte Analyse. Bier. Nachdem es durch Kohle seiner Farbe beraubt worden, haben wir es filtrirt und mit Schwefelwasserstoff behandelt; keine Veränderung fand in dieser Flüssigkeit statt. Die Salzsäure brachte keine Modificationen darin hervor.

Fünfte Analyse. Gummiwasser. Nichts ließ auf die Gegenwart von Arsenikſäure schließen.

Sechste Analyse. Gestoßener Zucker. Ohne Resultat.

Siebente Analyse. Ausgebrochene Flüssigkeiten. Ein Theil derselben wurde gesotten, filtrirt und mit Schwefelwasserstoff behandelt; eine leichte gelbe Färbung zeigte sich; das Zugießen einiger Tropfen Salzsäure brachte keine Veränderung hervor.

Achte Analyse. Im Magen enthaltene Flüssigkeiten und Magen. Durch animalische Kohle ihrer Farbe beraubt und filtrirt wurde ein Theil dieser Flüssigkeit mit einem gleichen Theil des Wassers vermischt, in welchem wir den Magen hatten kochen lassen; letzteres war aber vorher filtrirt worden. Diese beiden vereinigten Flüssigkeiten wurden in einer Retorte erhitzt und mit Salpetersäure (acide nitrique) behandelt. Im Zustande des Siedens entwickelten sie einen leicht gefärbten Dampf. Wir sättigten dieselbe mit kohlensaurer Pottasche. Endlich fügten wir einen Ueberschuß (excès) von Schwefelwasserstoff und einige Tropfen Salzsäure hinzu. Es bildete sich hierauf ein flockiger hellgelber Niederschlag, den wir in einen Filtrirtrichter brachten, auf welchen wir zu gleichen Theilen destillirtes Wasser und Salmiak gossen. Die Flüssigkeit, von neuem filtrirt, und im heißen Sande erwärmt, ließ nach völ-

völliger Trockenheit einen gelben Satz zurück, den wir in ein gläsernes Rohr mit gleichen Theilen von Kohle und kohlensaurer Pottasche brachten. Diese Mischung wurde bei gelinder Hitze erwärmt, um die Feuchtigkeit, die sie enthalten konnte, zu entfernen. Darauf ließen wir die Röhre rothglühen; aber es fand eine Explosion statt, weil aus Unvorsichtigkeit die Röhre hermetisch geschlossen worden war, und wir konnten deshalb ein Resultat nicht erlangen.

Wir schließen aus vorstehenden Experimenten: 1) daß die Hühnermilch einen großen Theil Arsenikſäure enthielt; 2) daß das Brodwasser solche ebenfalls enthielt; 3) daß das Zuckerwasser gleichfalls Arsenikſäure enthielt; 4) daß das Bier, das Gummiwasser und der gestoßene Zucker keinen giftigen Stoff enthielten; 5) daß die ausgebrochenen Stoffe ebenfalls davon frei waren, zum wenigsten nicht in dem Grade arsenichte Säure enthielten, daß die Reagentien darauf wirken konnten; 6) daß die im Magen enthaltenen Flüssigkeiten und der Magen selbst Arsenikſäure zeigten; 7) daß der Tod des besagten Charles Joseph Pouch-Lafarge das Resultat einer Vergiftung durch arsenichte Säure war.

P. S. Wir haben unterlassen die Prüfung des Flanells anzuzeigen, dessen man sich bedient hatte, um Lafarge zu reiben. Hier folgt das Resultat derselben. Nachdem wir ein Stück von diesem Flanell in destillirtem Wasser hatten kochen lassen, haben wir einen Theil der filtrirten Flüssigkeit mit Schwefelwasserstoff und einigen Tropfen Salzsäure behandelt und einen flockigen hellgelben Niederschlag erhalten, der sich in Salmiak auflöſete.

Gegeben in unserm Laboratorium.“

Dieses Gutachten spricht mit Bestimmtheit aus, nicht nur, daß in dem Magen des Lafarge und in den darin enthaltenen gewesenen Flüssigkeiten arsenichte Säure sich befunden habe, sondern auch, daß Lafarge in Folge des Genusses von arsenichter Säure gestorben sei. Dieser letztere Aus-

Digitized by Google

ſpruch kann uns zur Zeit noch nicht berühren. Es kommt hier vor der Hand nur auf den erſten an. Um die Richtigkeit deſſelben nach allen Seiten hin beurtheilen zu können, kommen weſentlich die Zuſätze und Erläuterungen in Betracht, welche die Sachverſtändigen nachträglich zu jenem Berichte gegeben haben, ſowie diejenigen Zuſätze, welche der Greffier Vicant aus Brives über das Verfahren gemacht hat. Dieſelben ſind:

1. Die Sachverſtändigen ſind ſämmtlich darüber einverſtanden, daß ſie in dem Magen und deſſen Inhalt metalliſchen Arſenik nicht gefunden haben, daß vielmehr, während ſie noch beſchäftigt waren den Arſenik durch ihre Operationen aufzuſuchen, die verſtopfte und zu heiß gewordene Glasröhre ſprang und die ſämmtlichen zu unterſuchenden Gegenſtände verloren gingen. Sie glauben aber aus dem übrigen Befunde ſchließen zu können, daß doch Arſenik in dem Magen und deſſen Inhalt geweſen ſei und halten ſich überzeugt, daß dieſer Schluß durchaus vernünftig und wiſſenſchaftlich ſei.
2. Der Apotheker Lafoſſe und, nachdem er dieſen Gegenſtand einmal angeregt hatte, auch die Aerzte Maſſenat und Tournadour ſagen über den Zuſtand, in welchem ihnen die zu unterſuchenden Subſtanzen von dem Inſtructionsrichter und Greffier ausgehändigt worden, Folgendes: der Magen ſei in einem großen Glaſe geweſen, das aber nicht verſiegelt, ſondern nur mit einer ſchlechten, mittelſt Bindfaden befeſtigten Leinwand bedeckt geweſen ſei. Die übrigen Gegenſtände ſeien in mehreren, ſämmtlich ebenfalls nicht verſiegelten Gefäßen geweſen. Die von Eſſartier übergebene Hühnermilch habe ſich ſogar in einer unbedeckten Taſſe befunden.
3. Hiermit übereinſtimmend ſagt der Greffier Vicant aus Brives: Am 16. (Januar) wurden diejenigen Gegenſtände geſammelt, in denen wahrſcheinlicher Weiſe Arſenik enthalten war. Die alte Frau Lafarge hatte ſie

Digitized by Google

sämmtlich in einem Wandschrank eingeschlossen. Man that sie in einige Flaschen und Krüge, die man in Gegenwart der beiden Frauen Lafarge mit Etiketten versah. Man dachte, dies genüge, weil man beabsichtigte sie in Brives zu versiegeln. Das Ganze wurde in einen Korb gepackt, der um 4 Uhr Abends auf einem Pferde fortgeschickt wurde.

Der Zeuge setzt hinzu: die Gefäße, worin die Gegenstände gekommen, seien zwar mit Bindfäden zugebunden worden, aber in einer Weise, daß man sie sehr wohl habe öffnen können, ohne die Bindfäden zu zerreißen. Von dem Magen sagt der Zeuge besonders, daß das Glas, worin er sich befunden, sehr leicht zu öffnen gewesen sei, ohne daß man die daran befindliche Etikette habe zerstören müssen. Der Zeuge kam am 17. des Abends in Brives an. Er begab sich sofort zur Greffe, und fand dort die Gegenstände schon vor. Sie schienen ihm noch in demselben Zustande zu sein, in welchem sie von Glandier abgeschickt waren; nur eins der Bänder war entzwei gerissen, wie Zeuge glaubt, vom Reiben auf dem Wege. Gleich nach der Ankunft des Zeugen wurde der Magen mit einer Scheere zerschnitten, und es wurde der eine Theil desselben späterhin mit den übrigen Gegenständen den Chemikern zur Untersuchung übergeben. Der Zeuge hat sagen hören, daß noch am 17. der Magen, der bis dahin in eine Leinwand eingewickelt gewesen, in ein Glas gebracht sei. Das Zimmer der Greffe, in welchem die Sachen aufbewahrt wurden, war unverschlossen; der Zeuge sowohl, als die Schreiber gingen dort täglich ein und aus. In dieses Zimmer wurden die Sachen auch, und zwar fortwährend unversiegelt, in den Zwischenräumen der chemischen Untersuchungen gestellt. Erst am 24. Januar, nachdem die chemischen Operationen beendigt waren, wurde zu Brives jene gerichtliche Ver-

Digitized by Google

handlung (procès verbal) niedergeschrieben, in der es heißt, daß die Sachen in Gegenwart der Angeklagten versiegelt seien.

4. Endlich muß hierher noch eine Aussage des bereits oben genannten Arztes de la Corderie gezogen werden, daß er nämlich bei der Obduction den übrigen anwesenden Aerzten bemerkt habe, es sei unrecht, die Flüssigkeiten, auf deren Untersuchung es ankomme, in oxydirte Gefäße zu bringen.

Es ist jetzt Zeit zu untersuchen, welches Gewicht dem Ausspruche der Briver Sachverständigen beizulegen sei, daß sie in dem Magen und dessen flüssigem Inhalt arsenichte Säure gefunden hätten?

Nach preußischem Rechte wäre derselbe durchaus nicht zu berücksichtigen gewesen. Die preußische Criminal-Ordnung schreibt im §. 167. wörtlich vor:

„Ist Verdacht vorhanden, daß der Verstorbene durch Gift ums Leben gekommen sei, so müssen von dem Arzte die etwa gefundenen Ueberbleibsel des vermeintlichen Giftes, sowie die in dem Magen und dem Speisekanal angetroffenen, verdächtigen Substanzen, nach chemischen Grundsätzen geprüft werden; wobei jedoch vom Richter mit größter Sorgfalt dahin zu sehen ist, daß die zu untersuchenden festen oder flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern deren Identität außer Zweifel gesetzt sei. Zu diesem Ende müssen, wenn der chemische Prozeß nicht in Gegenwart des Richters abgemacht werden kann, den beiden Sachverständigen diese Substanzen versiegelt, mittelst gerichtlichen Protokolles übergeben und in eben der Art zurückgeliefert werden."

Es ist keine Frage, daß das Verfahren, das wir eben gesehen haben, keinem einzigen dieser Erfordernisse entspricht.

Allein das französische Gesetz hat über die Feststellung des Thatbestandes bei Vergiftungen keine bestimmten Vorschriften. Die Geschwornen müssen es mit ihrem Gewissen

Digitized by Google

abmachen, ob sie, nach den ihnen vorgelegten Thatsachen, den Thatbestand für festgestellt annehmen wollen oder nicht. Allein bei dieser Verstandes-Operation müssen sie doch nach den Grundsätzen des vernünftigen Denkens verfahren. Auch wir, die wir hier auf die Regeln des preußischen Rechts, so zweckmäßig sie auch sind, nicht zurückgehen dürfen, müssen nunmehr untersuchen, ob man nach jenen Regeln eines vernünftigen Denkens aus dem beschriebenen Verfahren die Ueberzeugung gewinnen kann, in dem Körper des Lafarge sei Arsenik gewesen.

Wir müssen die Frage unbedingt verneinen. Es sprechen dafür folgende Gründe:

1. Die Gefäße, worin der Magen und dessen Flüssigkeiten sich befanden, waren von der einen Seite gar nicht versiegelt und konnten ohne alle Beschwerde von Jedermann geöffnet werden, und waren von der andern Seite, namentlich der Magen, sehr sorglos mit einer schlechten Leinwand zugedeckt.

Sie wurden ferner ohne alle Aufsicht in einem offnen Zimmer aufbewahrt, zu welchem Schreiber und wer weiß wieviel andere Leute freien Zutritt hatten. Der Magen und die Flüssigkeiten desselben waren also für eine Menge Leute zugänglich, und nichts bürgt dafür, daß sie in demselben Zustande zu Brives untersucht sind, in welchem sie zu Glandier aus der Leiche herausgenommen worden waren.

Nichts bürgt dafür, daß nicht in dieser Zwischenzeit, durch einen Dritten, Arsenik hinzugebracht sei. Der General-Advocat erinnert zwar hiergegen, Niemand habe ein Interesse dabei gehabt, die gedachten Substanzen zu verschlechtern, nämlich ihnen Arsenik beizumischen. Allein der General-Advocat hat nie ein unbedachteres Wort gesprochen. Die spätere Darstellung wird ergeben, daß viele Leute ein dringendes und nahes Interesse gehabt haben, den Verdacht der Vergiftung auf die Angeklagte zu werfen, oder wenn der General-Advocat dies etwa leugnen sollte, überhaupt einen

Digitized by Google

Verdacht der Vergiftung zu erregen, sei es gegen wen es wolle. Wie wäre sonst eine Untersuchung wegen Vergiftung eingeleitet? Diejenigen Leute nun, die ein Interesse zur Erregung eines solchen Verdachts hatten, hatten doch ohne Zweifel ein mit demselben in gleichem Verhältnisse stehendes Interesse, jenen Substanzen Gift beizumischen! Wer will es wagen, zu beschwören, den Substanzen sei ein Gift nicht beigemischt? Wer will dies beschwören, ohne vor einem Meineide zurückzuschrecken, wenn er dabei erwägt, daß neben diesen Substanzen, in demselben Korbe mit ihnen, Arsenik sich in großer Fülle befand, ebenso ohne alle Aufsicht, ebenso leicht zugänglich?

2. Allein wir wollen einmal dem General-Advocaten für einen Augenblick Recht geben, es soll Niemand ein Interesse der Beimischung des Giftes gehabt und es soll daher auch Niemand absichtlich Gift beigemischt haben. Ist dann aber die Möglichkeit, ja nur die Wahrscheinlichkeit einer zufälligen Beimischung ausgeschlossen? Spricht nicht im Gegentheil eine große Wahrscheinlichkeit gerade dafür? Die mitgetheilte chemische Untersuchung hat ergeben, daß eine Menge der von Glandier mitgenommenen Sachen arsenichte Säure enthielt. Diese war in großer Menge in der Hühnermilch; sie war in dem Brodwasser, sowie in dem Zuckerwasser. Alle diese giftigen Sachen wurden nur in Einen Korb mit dem Magen und dessen Flüssigkeiten zusammengeworfen, ebenso schlecht verpackt, wie der Magen und die Flüssigkeiten selbst es waren. Wie leicht konnte da das Gift von einem vergifteten Körper sich dem nicht vergifteten, mittheilen! Wer will auch hier sein Gewissen mit einem Schwur belästigen, daß es nicht geschehen sei?

3. Zu Glandier war das Gift, wie wir in der obigen Geschichtserzählung gesehen haben, überall in großer Profusion. Wer bürgt dafür, daß nicht dort schon Gift in den Magen und dessen Flüssigkeiten gebracht sei, absichtlich oder zufällig, bevor diese Substanzen verpackt und in

Digitized by Google

den Korb gebracht wurden? Das Verfahren und die Verhandlungen der Aerzte und der Gerichtspersonen geben keine Garantie dagegen; oder man müßte denn die Garantie in der größten Sorglosigkeit und in der Unwahrheit finden. Die Sorglosigkeit ist zur Genüge in dem eben Vorgetragenen manifestirt. Wer bei Operationen von der größten Wichtigkeit, von denen das Leben eines Menschen abhängt, mit jenem alles übertreffenden Leichtsinn verfahren kann, der in dem schlechten Verpacken und Verwahren der entscheidenden Beweisstücke sich offenbart, der hat auch die Vermuthung eines weiteren sorglosen und leichtfertigen Betragens gegen sich. Wie sehr dies in der That stattgefunden hat und wie wenig zuverlässig die aufgenommenen gerichtlichen Protokolle (les procès verbaux) sind, beweiset unter andern folgender Umstand: Der General-Advocat, in der Furcht, daß die Tuller Sachverständigen, Dubois u. s. w., von denen gleich unten die Rede sein wird, in dem von ihnen gerade damals untersuchten Reste des Magens kein Gift entdecken möchten, richtete in der Sitzung vom 8. September an den Arzt Bardou die Frage: ob der Magen bei der Obduction gewaschen sei? Er wollte aus seiner Bejahung dieser Frage den Schluß ziehen, daß das allenfalls im Magen befindliche Gift durch ein solches Waschen verschwunden sei. Allein er konnte darüber keine Gewißheit erlangen. Bardou bejahte zwar anfangs die Frage allerdings. Lespinasse aber wollte von einem Waschen nichts wissen und meinte, man habe sich begnügt, den Magen mit den Fingern zu reiben, um den daran befindlichen Schleim und sonstige fremde Gegenstände auf die Seite zu schaffen. Der Umstand konnte also nicht festgestellt werden. Das gerichtliche Protokoll hatte nichts über ihn enthalten.

Noch erheblicher aber kommt die Unwahrheit, die geflissentliche Unwahrheit der gerichtlichen Verhandlungen in Betracht. Das vom Instructionsrichter und Greffier aufgenommene Protokoll bezeugt, daß die gesammelten Flüssig-

Digitized by Google

keiten und der Magen in Gegenwart der Angeklagten mit rothgesiegelten Etiketten zugemacht gewesen seien. Derselbe Greffier aber, der dieses Protokoll geschrieben, muß nachher vor den Assisen zugestehen, daß eine Versiegelung nicht stattgefunden und daß jenes Protokoll erst volle sechs Tage später, nämlich am 24. Januar, niedergeschrieben sei.

Welches Zutrauen kann man in das Verfahren so gewissenloser Beamten setzen? Es geht Niemand in seinem Gewissen zu weit, der ihren Verhandlungen allen Glauben abspricht.

Es fehlt hiernach in jeder Beziehung an einer Garantie, daß nicht durch noch größere Sorglosigkeit, oder gar Absichtlichkeit schon zu Glandier Arsenik in den Magen und dessen Flüssigkeiten gemischt sei. Gift war, wie wir wiederholen müssen, zu Glandier im Ueberflusse. Wie leicht konnte es bei einem nur etwas sorglosen Verfahren in jene Substanzen hineingerathen, zumal da offenbar vergiftete Gegenstände zugleich mit jenen in den Händen derselben Richter, derselben Aerzte waren! In Glandier war ferner, hier einmal die Unschuld der Angeklagten auf einen Augenblick angenommen, und ihre Schuld ist doch noch nicht erwiesen, nothwendig Jemand, dem es darum zu thun war, einen Verdacht der Vergiftung zu erregen. Wie leicht war es diesem bei einem nur etwas sorglosen Verfahren des Richters und der Aerzte, in einem unbewachten Augenblick ein Körnchen Arsenik in jene Substanzen unvermerkt hineinzuwerfen! Wir wollen hier nicht weiter in Aufstellung von Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten gehen. Aber wir wollen nur erinnern, daß die Jahrbücher der Strafrechtspflege ähnliche Vorfälle allerdings aufzuweisen haben, und daß gerade darum die preußische Criminal-Ordnung jene strengen Vorschriften enthält und bei deren Nichtbeachtung keinen objectiven Thatbestand für festgestellt, also kein Verbrechen für vorhanden annimmt.

4. Wie leicht ferner konnte während der chemischen Er-

Digitized by Google

pertise selbst dem Magen und dessen Flüssigkeiten sich Arsenik beimischen? Sämmtliche Substanzen sind in Einer Reihefolge untersucht; nach dem Berichte der Sachverständigen muß man sogar annehmen, daß jene beiden Substanzen gerade die letzten gewesen sind.

5. Doch wir wollen einstweilen zugeben, daß das Verfahren des Richters und der Sachverständigen überall mit der vollkommensten Sorgfalt und Legalität vorgenommen, und daß eine Beimischung von Arsenik in den Magen und dessen Flüssigkeiten gar nicht möglich gewesen, also viel weniger wahrscheinlich sei, so können wir gleichwohl noch nicht zu dem Resultate gelangen, daß in diesen Substanzen sich wirklich Arsenik gefunden habe. Wollen wir dann auch das Verfahren der Aerzte nicht rügen, so müssen wir doch um desto mehr ihr Gutachten angreifen. Dieses widerspricht allen Anforderungen der Wissenschaft und der Vernunft. Es ist unter den Gerichts-Aerzten aller gebildeten Völker längst als eine ausgemachte Wahrheit anerkannt, daß ein unumstößlicher Beweis einer vermittelst Arsenik geschehenen Vergiftung nur durch das Auffinden des Arseniks im Körper geliefert werden kann. Ebenso haben alle Chemiker sich längst darüber vereinigt, daß das Auffinden des Arseniks im Körper nur durch eine Reduction der aufgefundenen, für Arsenik gehaltenen Substanz zur metallischen Form, mit voller Sicherheit bewiesen werden kann. Unter den deutschen Gerichts-Aerzten hat diese Sätze schon seit vielen Jahren Adolph Henke vertheidigt. (S. dessen Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, §. 649. 662.) Unter den französischen stellt sie namentlich schon eben so lange Orfila auf, der sie in den Verhandlungen dieses Prozesses ausdrücklich wiederholt hat. Haben nun die Briver Sachverständigen irgend etwas aus dem Magen und dessen Flüssigkeiten, oder auch nur aus den von dem Verstorbenen ausgebrochenen Substanzen zur metallischen Form des Arseniks zu reproduciren vermocht? Sie behaupten es. Aber so sorglos und

Digitized by Google

leichtſinnig wir das bisherige Verfahren gefunden haben, ebenſo ſorglos und leichtſinnig ſtellen ſich uns jetzt die Behauptungen der Aerzte dar. Wir müſſen ſie überhaupt hier prüfen. Sie haben nach dem mitgetheilten Bericht acht verſchiedene Subſtanzen unterſucht. Zuerſt die Hühnermilch; hier haben ſie metalliſchen Arſenik gefunden. Zweitens, das Brodwaſſer; hier haben ſie durch ihr Verfahren einige glänzende Punkte herausbekommen. Ueber dieſe ſagen ſie zuerſt: Sind dies Körner metalliſchen Arſeniks? — wir glauben es! — Nachher aber, als ſie die Reſultate ihrer Unterſuchungen zuſammenſtellen, ſagen ſie auf einmal geradezu: das Brodwaſſer enthielt arſenichte Säure. Leichtſinniger kann Niemand etwas behaupten. Und es handelte ſich um ein Menſchenleben! Drittens: das Zuckerwaſſer; hier iſt gar kein metalliſcher Arſenik gewonnen; gleichwohl heißt es mit voller Beſtimmtheit: es enthielt ebenfalls arſenichte Säure. Man iſt wohl berechtigt, hier zu fragen: woher haben die Briver Sachverſtändigen dies gewonnen? durch den hellgelben Niederſchlag? durch jenes Prüfungsmittel, deſſen Unzuverläſſigkeit ſchon die chemiſchen Lehrbücher des vorigen Jahrhunderts anerkannt haben? Viertens bis ſechstens: Bier, Gummiwaſſer, pulveriſirter Zucker; es iſt keine Arſenikſpur darin gefunden. Siebentens: die ausgebrochenen Flüſſigkeiten; hier geben ſie ebenfalls ihr Gutachten dahin ab, daß darin kein Arſenik geweſen ſei, wenigſtens durch die gebrauchten Reagentien keiner habe ermittelt werden können. Achtens endlich: der Magen und die hierin enthalten geweſenen Flüſſigkeiten. Darüber ſagen die Sachverſtändigen: ſie zeigten arſenichte Säure! Sie ſprechen alſo die Anweſenheit des Arſeniks mit voller Beſtimmtheit aus. Nach dem, was wir eben, namentlich bei dem Brodwaſſer, geſehen haben, iſt dieſem beſtimmten Ausſpruche nicht viel Gewicht beizulegen, wenn nicht die Unterſuchung eine ganz genügende, von der Wiſſenſchaft anerkannte Ga-

Digitized by Google

rantie dafür gewährt hat. Allein was hat die Untersuchung geliefert? Einen hellgelben Niederschlag, weiter nichts; denn als man weiter suchen wollte, sprang die Glasröhre, in der die zu untersuchenden Substanzen waren, und diese fielen sämmtlich ins Feuer und gingen zu Grunde.

Die ausgebrochenen Flüssigkeiten enthielten, wie gesagt, keinen Arsenik. Zur Beantwortung der Frage, ob im Körper des Lafarge Arsenik gewesen, können also einzig und allein noch der Magen und dessen Flüssigkeiten dienen. Die Anwesenheit von Arsenik in diesen Substanzen wird blos aus dem mehrgenannten hellgelben Niederschlag geschlossen. Wir haben gesehen, daß keine Probe trügerischer ist, als die des gelben Niederschlags. Alle Chemiker erkennen dies längst an und selbst Orfila bezeugt noch während dieses Prozesses einen Fall, wo die Aerzte aus demselben gelben Niederschlag auf das Vorhandensein von Arsenik geschlossen hatten, wo er, Orfila, aber bei dem Versuche der Reproduction zur metallischen Form gefunden hatte, daß kein Atom von Arsenik darin war.

Kein Wort weiter über die Briver Sachverständigen. Wir wollen zum Heile der Menschheit hoffen, daß kein Kriminal-Prozeß ähnliche Untersuchungen wieder aufzuzeigen habe. Wir können aber die, einen schweren Vorwurf für die französischen Gerichte enthaltende Bemerkung nicht unterdrücken, daß kein preußischer und überhaupt kein deutscher Gerichtshof auf den Grund solcher Expertisen einen Kriminal-Prozeß würde eingeleitet haben. Und der Königl. Gerichtshof zu Limoges erkannte auf Grund derselben die Anklage — auf Tod!

Wir können mit der vollsten Ueberzeugung aussprechen: nach den Briver Untersuchungen ist, wenn auch die Abwesenheit von Gift im Körper des Lafarge nicht erwiesen ist, doch auch nichts weniger, als dessen Anwesenheit darin dargethan. Einen Widerspruch der Wissenschaft gegen diesen Ausspruch können wir nicht befürchten.

Digitized by Google

Folgerecht kann auch kein Laie in seinem Gewissen von dem Gegentheil überzeugt sein.

Doch es hat eine zweite chemische Untersuchung stattgefunden, und wir müssen daher deren Resultate ins Auge fassen.

Nach den Vorschriften des französischen Untersuchungs-Prozesses müssen nämlich alle Beweise, soviel als möglich, vor den Geschwornen selbst und unmittelbar aufgenommen werden.

In dem vorliegenden Prozesse mußten daher namentlich die zur Constatirung der wirklich stattgehabten Vergiftung dienenden Substanzen auch während der Verhandlungen einer chemischen Prüfung unterworfen werden, weshalb auch zu Brives nur die Hälfte derselben untersucht worden war. Dies geschah am 5. September durch die vereidigten Apotheker Dubois, Vater und Sohn, und Dupuitren aus Limoges. Doch untersuchten sie merkwürdiger Weise nur die Hälfte der übriggebliebenen Substanzen, also nur ein Viertel des Ganzen. Die näheren Umstände dieser Prüfung sind folgende:

Die zu untersuchenden Gegenstände waren in einer Kiste nach Tulle geschafft worden. Am 4. September wurde diese Kiste vor den Assisen geöffnet und ihr Inhalt wurde den Sachverständigen übergeben. Allein welche neue Verwirrung zeigte sich hierbei! Die Substanzen waren in gläsernen Flaschen; fast keine einzige von diesen war mit einer Etikette versehen, so daß es den Sachverständigen unmöglich war zu wissen, was es denn sei, was sie untersuchen sollten. Besonders war es nicht möglich, die Flüssigkeiten, die im Magen gewesen waren, von den übrigen Flüssigkeiten zu unterscheiden. Die Sachverständigen trugen, um sich aus diesem Wirrwarr herauszufinden, auf Zuziehung der Briver Sachverständigen an, die von ihrer frühern Untersuchung her die Sachen noch kennen mußten. Allein auch dies half nicht. Namentlich der Arzt Lespi-

Digitized by Google

naſſe konnte nichts mit Gewißheit wiedererkennen. Der General-Advocat ſuchte die frühern Protokolle (procès verbaux) herbei; auch daraus ergab ſich nichts, es fand ſich, daß ſie durchaus unvollſtändig waren. Dieſes Uebermaß von Verwirrungen bekunden ſämmtliche Mittheilungen und Nachrichten über die Aſſiſen-Verhandlungen; zu bezweifeln ſind dieſelben keinen Augenblick. Sie haben bis zum Abend hin gedauert. Man hat ſich endlich zurecht zu finden geglaubt und nun jede Flaſche mit einer, den Inhalt anzeigenden Etikette verſehen.

Auf welche Weiſe man zu einer Gewißheit gelangt iſt, darüber enthalten die öffentlichen Mittheilungen nichts. Sie ſagen nur, daß die Briver Sachverſtändigen zuletzt die einzelnen Gegenſtände benannt hätten, ohne daß ſie die Erkennungszeichen derſelben angeben. Die Briver Sachverſtändigen!

Wir wollen indeß hier keinen Zweifel in dieſe Gewißheit ſetzen, obgleich nicht zu verkennen iſt, daß die geſchilderte Verwirrung durchaus keine Garantie für dieſelbe giebt. Wir wollen nur noch bemerken, daß zwar die Flaſchen jetzt verſiegelt waren, daß man aber in der Kiſte merkwürdiger Weiſe noch einige Gegenſtände entdeckte, die bisher noch gar nicht unterſucht waren; dies waren namentlich ein Päckchen eines weißen Pulvers und ein Päckchen Canthariden. Es wurde dabei zugleich feſtgeſtellt, daß dieſe Canthariden in einem geheimen Fache eines Schreibtiſches zu Glandier gefunden ſeien.

Dieſe zweite Unterſuchung geſchah indeß gründlicher. Nachdem die Siegel der einzelnen Flaſchen in ihrer Unverletzlichkeit der Angeklagten vorgelegt waren, ſchritten die Sachverſtändigen zu ihren Operationen. Mit richtiger Ueberlegung trennten ſie dieſe aber, indem ſie zuerſt nur den Magen nebſt deſſen Flüſſigkeiten und die ausgebrochenen Flüſſigkeiten prüften, um nicht, wie die Briver Sachverſtändigen gethan hatten, dieſe wichtigen Beweisſtücke der Ge-

Digitized by Google

fahr der Mittheilung des Arseniks von den übrigen vergifteten Gegenständen auszusetzen.

Ueber die erste Untersuchung, nämlich die des Magens, der Flüssigkeiten desselben und der ausgebrochenen Substanzen, lautet der Bericht dieser Sachverständigen folgendermaßen:

„Herr Dubois nimmt das Wort im Namen der Sachverständigen, und sagt:

Wir beginnen damit, dem Herrn Präsidenten die Hälfte derjenigen organischen Stoffe zurückzustellen, welche der Gerichtshof uns anvertraut hatte.

Wir haben uns den Untersuchungen, die uns übertragen worden, mit der größten Sorgfalt, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit und mit der größten Genauigkeit unterzogen.

Zunächst haben wir uns mit der Prüfung des Magens beschäftigt. Wir haben hierbei mehrere Verfahrungsarten angewendet, und zwar zunächst diejenige, welche bei den Arbeiten des Herrn Orfila, die sich eines so ausgezeichneten Rufes erfreuen, von diesem beobachtet worden ist. Wir haben einen Theil der in Rede stehenden Stoffe verkohlen lassen, haben dieselben dann einer Wäsche unterworfen, und die durch die Wäsche verarbeitete Kohle in den Marsh'schen Apparat gethan. So groß indessen unsere Aufmerksamkeit war, und obgleich unsere Untersuchungen sich bis in die geringsten Details erstreckt haben, so haben wir doch durchaus kein Resultat erhalten.

Unsere zweite Verfahrungsart war folgende: Wir haben den Magen, ohne irgend ein chemisches Reagens und vielmehr mit kochendem destillirtem Wasser behandelt, um uns auf diese Weise aller auflöslichen Stoffe zu bemächtigen. Es ist dies das rationellste Mittel, welches die meiste Sicherheit gewährt. Dann haben wir dieses Wasser durchgeseihet, und mit Reagentien behandelt, ohne daß sich jedoch auch jetzt die geringste Spur von Arsenik offenbart hätte.

Digitized by Google

Wir haben ferner die im Magen enthaltenen Flüssigkeiten analysirt. Dieselben enthielten auf der Oberfläche eine braune Masse von ekelhaftem Geruche und größerer Dichtigkeit als das Wasser. Von dieser braunen Masse, welche von großer Wichtigkeit ist, werde ich später reden. Auch diese Flüssigkeiten haben wir mit dem Marsh'schen Apparat behandelt, und haben dieselben eine Stunde lang heiß bleiben lassen. Allein auch diese Operation hat nicht den geringsten metallischen Flecken hervorgebracht.

Wir haben ferner die fragliche Substanz in durchaus unversehrtem Zustande behandelt, damit man den chemischen Reagentien, welche vielleicht mit den zu operirenden Gegenständen sich vermischt haben mochten, nicht vorwerfen konnte, daß durch sie ein anderes Resultat hervorgebracht worden wäre. Obgleich eine Stunde lang im Marsh'schen Apparat dem Feuer ausgesetzt, hatte auch dies keinen Erfolg, und wir haben nicht einen arsenichten Flecken erhalten.

Wir haben uns demnächst damit beschäftigt, zu untersuchen, woraus die in den Flüssigkeiten oben aufschwimmende braune Masse bestanden hat; zu dem Ende haben wir einen Theil davon mit den Reagentien behandelt und haben daraus erkannt, daß diese Flüssigkeit eine große Menge unaufgelöstes Eisensalz enthielt.

Hiervon haben wir in den Organen des Magens nichts gefunden und wir haben daraus das Vorhandensein von eisenhaltigen Stoffen erkannt, welche als Gegengift angewendet worden waren.

Die von den Erbrechungen herrührenden Flüssigkeiten sind verdunstet worden, um dadurch das Volumen der Flüssigkeit selbst zu vermindern. Was hiernach übrig geblieben, ist mit dem Marsh'schen Apparate behandelt worden; es ist indessen auch hierdurch nicht das geringste Atom eines arsenichten Präparates hervorgebracht worden."

Die Sachverständigen haben diesem Berichte folgende Er-

Digitized by Google

läuterungen hinzugefügt: Sie haben des Marsh'schen Apparats sich erst bedient, nachdem sie soviel als möglich ohne chemische Reagentien operirt hatten. Denn der Gebrauch dieser Reagentien giebt, wegen allerlei möglicher chemischer Combinationen, nicht immer ein sicheres Resultat. Jener vorhin erwähnte gelbe Niederschlag kann nach den Erfahrungen der Wissenschaft, durchaus nicht als ein sicheres Zeichen von Arsenik angesehen werden.

Die Sachverständigen fanden also kein Gift, weder in dem Magen, noch in dessen Flüssigkeiten, noch in den ausgebrochenen Substanzen. Sie sprachen sogar bestimmt die Abwesenheit des Arseniks in allen diesen Gegenständen aus, indem sie versicherten, daß ihr Verfahren, auch das kleinste Theilchen Arsenik, wenn es wirklich vorhanden gewesen wäre, hätte zum Vorschein bringen müssen. Sie haben dies Resultat gewonnen, nach den Regeln und Erfahrungen der neuesten Wissenschaft, namentlich durch einen ganz sorgfältigen Gebrauch des Marsh'schen Apparats. Ihrem Verfahren ist kein Vorwurf zu machen. Es ist mithin nach Allem durchaus kein Grund vorhanden, in ihr Gutachten nur den geringsten Zweifel zu setzen. Das einzige Bedenken dagegen könnte aus dem Umstand entnommen werden, daß es mit dem Gutachten der Briver Sachverständigen in einem directen Widerspruch steht. Allein über diesen Widerspruch erklären die Sachverständigen von Limoges selbst sich auf eine durchaus befriedigende Weise. Jene Briver Sachverständigen hatten sich eben nicht auf den neuesten Standpunkt der Wissenschaft gestellt. Sie hatten namentlich mit dem unzuverlässigen gelben Niederschlag sich begnügt, ohne zu der einzig unzweifelhaften Reduction des Arseniks zu seiner metallischen Form zu schreiten. Ihr Verfahren war nicht widersprechend, sondern nur unvollkommen. Die Briver Sachverständigen selbst haben gegen dieses Gutachten nichts zu erinnern vermogt; nur der Arzt Lespinasse hat noch einige schwache Zweifel dagegen zu erheben

heben versucht, indem er meint, das von ihm und seinen Collegen beobachtete Verfahren sei noch in dem neuesten medicinischen Lexicon beschrieben, und indem er das Verlangen aufstellt, daß noch eine neue Sachverständigen-Commission ernannt und daß, damit diese noch etwas zu operiren hätte, der Leichnam des Lafarge ausgegraben werde. Wie diesem Verlangen in der That nachgegeben wurde, wird sich gleich zeigen.

Wir müssen hier vorab das Resultat der zweiten Untersuchung der übrigen, den Sachverständigen von Limoges übergebenen Gegenstände, berichten.

Sie sagen darüber in der Sitzung vom 11. September Folgendes:

Die Tasse mit Hühnermilch (die von dem Apotheker Essartier dem Gerichte überliefert war) enthielt eine beträchtliche Menge arsenichter Säure. Diese war darin in solchem Ueberfluß, daß man mit dem, was auf dem Grunde der Tasse verblieb, mindestens zehn Personen hätte vergiften können.

Zwei Krüge Bier enthielten keinen Arsenik.

Das Gummiwasser enthielt Arsenik in sehr geringer Quantität.

Ebenso das Brodwasser.

Das Zuckerwasser enthielt keinen Arsenik.

Ein Pulver, welches der Arzt Lespinasse übergeben hatte, bestand aus reinem Arsenik.

Ein weißes Pulver, dasselbe, welches der Arzt Fleignac der Instruction übergeben hatte, enthielt Gummi, mit etwas Arsenik vermischt; es war ungefähr ein Gran Arsenik darin. Dieses nämliche Pulver war schon von den Briver Sachverständigen untersucht gewesen, die gar keinen Arsenik darin gefunden hatten.

Der oben mitgetheilte Bericht dieser Sachverständigen enthält hierüber freilich nichts. Es kam nur während der Verhandlungen vor den Assisen zur Sprache.

Digitized by Google

Das im Garten gefundene Packet enthielt nur doppelt kohlensaures Natron.

Ein kleines Päckchen Mehl war ohne Arsenik.

Schwefelsaures Chinin war ohne Arsenik.

Ein grünes Pulver, von Essartier übergeben, war Scheelsches Grün.

Ein Packet Zucker und ein Packet Cremor Tartari waren ohne Arsenik.

Das Rattengift, bestehend aus einem Teig von gestampften Mandeln mit etwas Mehl, enthielt weder Arsenik, noch doppelt kohlensaures Natron.

Das Packet Flanell enthielt keinen Arsenik. Die Briver Chemiker hatten Arsenik darin gefunden.

Das Packet Canthariden enthielt diese, ohne fremde Beimischung.

Die Sachverständigen hatten auch diese Resultate auf dieselbe wissenschaftliche Weise gewonnen. Wo sie den Ausspruch machten, daß sie wirklich Arsenik gefunden, belegten sie denselben sofort durch Vorzeigung des zur metallischen Form reducirten Giftes. Sie zeigten dieses, theils in metallischen Flecken auf Porzellan vor, theils sogar in ganzen Arsenik-Körnern. Im Magen, in dessen Flüssigkeiten, und in den vomirten Substanzen war keine Spur von Arsenik gefunden. Es war dabei auf eine ebenso sorgfältige, als legale Weise operirt. Es war dadurch zugleich das früher gewonnene, anscheinend entgegengesetzte Resultat in sein Nichts aufgelöset und vollkommen widerlegt.

Es fehlte also an allem Thatbestande einer Vergiftung. Hier waren nur zwei Wege einzuschlagen. Entweder mußte die Angeklagte sofort völlig freigesprochen werden, oder man mußte durch neue Untersuchungen zu einem andern Resultate zu kommen suchen. Blieben solche neue Untersuchungen noch übrig, so ist nicht zu leugnen, daß nur dieser letzte Weg der einzige richtige sein konnte. Denn der Zweck des Criminal-Prozesses ist es, die objective Wahrheit soviel als

Digitized by Google

möglich zu ermitteln und festzustellen. So lange es also dazu noch ein Mittel giebt, muß dies angewendet werden. In dem vorliegenden Falle gab es eins. Mit Recht verlangte es der General-Advocat, mit Recht verfügte es der Gerichtshof.

Es wurde, nachdem das mitgetheilte Resultat gewonnen war, auf den Antrag des General-Advocaten in der Sitzung vom 6. September verordnet, daß der Leichnam des Lafarge, der auf dem Kirchhofe zu Reygnac, in der Nähe von Glandier lag, ausgegraben werden sollte, um mit demselben neue Untersuchungen zur Entdeckung von Gift anzustellen. Es wurden mit diesem Geschäfte beauftragt der Apotheker Dubois Sohn, und die Aerzte Massenat und Lespinasse; der Friedensrichter des Cantons Lubersac sollte zur gerichtlichen Legalisirung ihres Verfahrens von ihnen zugezogen werden. Für die Angeklagte schloß sich der Advocat Peyredieu an. Die genannten Sachverständigen reisten sofort ab und vollführten schon am 7. September ihren Auftrag. Von dem Friedensrichter wurde darüber ein vollständiges Protokoll aufgenommen. Es wurde dabei überall mit der möglichsten Sorgfalt, Genauigkeit und Legalität verfahren. Durch den Maire der Commune, durch die vier Träger, die die Leiche eingesenkt hatten, durch den Kirchenvorsteher und durch den Todtengräber wurde die Identität des Grabes außer Zweifel gesetzt; alle diese Personen wurden vorschriftsmäßig vereidigt. Durch dieselben Personen und außerdem noch durch den Verfertiger des Sarges wurde auch die Identität des Letztern festgestellt. Es ergab sich durch den Augenschein und durch die Aussage dieser Personen, daß sowohl Grab als Sarg noch in demselben Zustande waren, wie zur Zeit der Beerdigung. Beide waren namentlich wohl verschlossen. Nur hatte der Sarg unten und zwar in der Gegend unter den Schultern eine Spalte bekommen, anderthalb Centimeter breit und zehn Centimeter lang. Es fand sich nur Ein auffallender Um-

Digitized by Google

ſtand, nämlich der, daß das Grab des Lafarge eingeſenkt, dicht daneben aber das Grab einer zu Oſtern 1840 begrabenen Frau, Namens Durand, zu einer Erhöhung von ungefähr zehn Centimeter gewölbt war. Eine Urſache dieſer Erſcheinungen iſt nicht ermittelt. Der Leichnam ſelbſt wurde an den Verletzungen, die er bei der Obduction erhalten hatte, ganz unzweifelhaft wieder erkannt.

Die Sachverſtändigen nahmen von dem Leichnam zum Zweck der ferneren Unterſuchung folgende Theile:

1. Die Leber und das Herz.
2. Das Innere der Bruſt und der Eingeweide.
3. Muscnlöſes Fleiſch vom linken Schenkel.

Dieſe drei Subſtanzen wurden jede in einen ganz neuen weißen Porzellantopf gebracht, der mit Pergamentpapier und Leinwand dicht verſchloſſen und gehörig etikettirt wurde.

4. Ein Stück des Leichentuches, womit der Leichnam umgeben war; es wurde in einem Bierglaſe wohl verſchloſſen.

Sie nahmen ferner

5. Erde in der ganzen Länge des Grabes, unter dem Sarge weg geſammelt.
6. Erde, unmittelbar über dem Sargdeckel geſammelt.
7. Erde über dem Grabe, unmittelbar unter dem Raſen geſammelt.

Dieſe verſchiedenen Erden wurden jede in einen irdenen, ebenfalls verſchloſſenen Topf gebracht.

Alle Gefäße wurden verſiegelt. So wurden ſie in die Aſſiſen gebracht und, nachdem die Siegel unverletzt gefunden, den Sachverſtändigen zur Vornahme ihrer Unterſuchungen übergeben. Vorher war noch zum Ueberfluß ihre Identität durch den Greffier des Friedensrichters zu Lubersac und durch den bei der Verſiegelung zugegen geweſenen Gensdarmen feſtgeſtellt. Dieſe ſämmtlichen Gegenſtände wurden nunmehr chemiſch unterſucht. Die Operationen wurden

Digitized by Google

vorgenommen nicht nur durch die Sachverständigen aus Limoges, sondern auch, in Vereinigung mit denselben, durch die Briver Sachverständigen, von denen nur wegen Krankheit seines Kindes der Arzt Bardou zurücktreten mußte, und außerdem durch zwei, bisher allen stattgefundenen Untersuchungen fremd gebliebene Chemiker aus Tulle. Es waren deshalb nicht nur die bisherigen verschiedenen Ansichten repräsentirt, sondern es kamen auch noch zwei ganz unbefangene und jedenfalls unpartheiische Urtheile hinzu.

In welcher Weise diese versammelten Sachverständigen operirt haben und welches das Resultat ihrer Operationen war, zeigt der nachfolgende Bericht, den der Arzt Dupuitren in ihrer Aller Namen in der Sitzung am 9. September erstattete:

„Wir haben unsere Operationen in zwei Haupttheile und diese wieder in mehrere andere getheilt. Zuerst haben wir die Leber behandelt. Wir nahmen zwei Drittel dieses Organes, zusammen 500 Grammes schwer; wir zerschnitten sie in kleine Stücke und brachten sie in eine Porzellanschale, um sie austrocknen zu lassen. Der Theil der Leber, den wir behandelten, wog getrocknet 120 Grammes; wir nahmen 60 davon und lösten sie auf in 180 Grammes reiner Stickstoffsäure (acide azotique pur) von 41 Grad. Wir erhitzten dieselbe und verdampften sie, bis sie in schwammige, zerreibliche Kohle verwandelt worden, die wir pulverisirten und welche 21 Grammes wog. Diese Kohle wurde in eine kleine gläserne Kugel mit 90 Gr. destillirten Wassers gebracht. Wir ließen sie eine Nacht darin weichen. Den folgenden Tag brachten wir sie in eine kleine Retorte und ließen sie darin eine Stunde kochen. Wir filtrirten die Flüssigkeit durch ein weißes gereinigtes Papier. Wir erhielten eine Flüssigkeit von braunrother Farbe. Dieselbe mit Schwefelsäure behandelt und geschärft mit einigen Tropfen Chlorwasserstoff-Säure (acide chlosoydrique), bildete einen braunen Niederschlag, welcher in Salmiak auflösbar war.

Digitized by Google

Mit schwefelsaurem Ammoniak-Kupfer-Oxyd (sulfate de cuivre ammoniacal) behandelt, erhielt sie eine grüne Farbe.

Mit neutralem salpetersaurem Silber-Oxyd, (nitrate d'argent neutre) behandelt, gab die Flüssigkeit einen gelben Niederschlag.

Mit salpetersaurem Silber-Oxyd-Ammoniak (nitrate d'argent ammoniacal) behandelt, gab sie einen gelben Niederschlag.

Alle diese Niederschläge sind in sehr kurzer Zeit braun geworden und bildeten von neuem einen braunen Niederschlag.

Wir brachten dieselbe Flüssigkeit in den Marsh'schen Apparat und erhielten keine Spur von Arsenik. Während dieser Behandlung glaubten einige Sachverständige einen Augenblick einen leichten Knoblauchgeruch zu empfinden; die andern bemerkten einen solchen jedoch nicht. Einige erhielten einen braunen, glänzenden, unendlich leichten Fleck. In Stickstofffäure aufgelöst erhielt sie keine ziegelrothe Farbe durch das salpetersaure Silber-Oxyd-Ammoniak.

Wir behandelten mit destillirtem Wasser einen Theil der inneren Theile des Thorax und des Magens, sowie einen Theil des Herzens, einen Theil der Eingeweide, der Gehirnerweichungen und einen Theil der Blase und der Lungen.

Zwei Drittel dieser Stoffe wurden in kleine Stücke geschnitten und in destillirtem Wasser aufs Feuer gebracht, welches fortwährend 6 Stunden lang kochend erhalten wurde, indem wir Sorge trugen, das Wasser zu erneuern, sowie es verdampfte.

Wir ließen diese Masse 2 Stunden lang sich abkühlen und filtrirten sie durch ein weißes, gut gewaschenes Papier. Diese filtrirten Flüssigkeiten wurden verbunden und bis zur Trockenheit verdampft. Wir theilten den Satz in zwei Theile. Der eine, 6 Grammes schwer, wurde mit 31 Grammes Stickstoffsäure wie bei unserem ersten Experimente behandelt. Die erhaltene Kohle wurde eine Stunde lang in destillirtem Wasser gekocht. Die filtrirte Flüssigkeit wurde mit denselben Reagentien, die wir bei der ersten Operation

Digitized by Google

angewendet hatten, behandelt und in den Marsh'schen Apparat gebracht. Wir fanden keine Spur von Arsenik.

Wir bildeten einen neuen Niederschlag durch Schwefelsäure, geschärft mit einigen Tropfen Chlorwasserstoffsäure. Wir filtrirten hierauf. Der Niederschlag, welcher im Filtrirtrichter zurückblieb, wurde in leicht mit Salmiak geschwängertem Wasser aufgelöst, bis zur Trockenheit verdampft, mit schwarzem Flux von gleichem Gewicht vermischt und in eine Reductionsröhre gebracht. Wir erhitzten dieselbe roth und erhielten nicht die geringste Spur von metallischem Arsenik."

Der Arzt Dupuitren setzte diesem Berichte auf ausdrückliches Befragen des Präsidenten hinzu, daß die chemischen Untersuchungen auf alle mitgenommenen Theile des Leichnams sich erstreckt hätten.

Man sieht aus dem ganzen Verfahren, daß diese dritte Untersuchung von allen Seiten mit der größten Vorsicht und nach den rationellsten Methoden vorbereitet und angestellt ist. Es läßt sich weder dem Gerichte, noch den Aerzten der geringste Vorwurf machen. Es ist auch das Resultat ihrer Untersuchungen als überall mit den Anforderungen und Grundsätzen der Wissenschaft in Uebereinstimmung stehend anzuerkennen. Dies Resultat ist klar. Zwar wollen einige der Sachverständigen während der Anwendung des Marsh'schen Apparats einige Male auf Augenblicke einen leichten Knoblauchgeruch verspürt haben und der verdampfte Arsenik giebt bekanntlich einen solchen Geruch. Allein einmal ist bekannt, wie durchaus unzuverlässig und daher von keinem Chemiker, noch weniger aber von einem Gerichts-Arzte anerkannt, ein Schluß von diesem Geruche auf das Vorhandensein von Arsenik ist. Zum andern erscheint es nach den bisherigen Erfahrungen der Wissenschaft überhaupt gar nicht glaublich, daß, wo der Arsenik in so geringen Quantitäten vorhanden ist, daß ihn der Marsh'sche Apparat, wenn gleich in Folge eines Versehens, nicht zur Erscheinung bringen kann, derselbe doch noch den bekannten Knoblauchgeruch sollte geben können.

Digitized by Google

Also auch diese dritte, von einer Menge Sachverständigen, nach allen Anforderungen und Regeln der Wissenschaft vorgenommene Untersuchung ergab das bestimmte Resultat, daß in dem Körper des Lafarge kein Arsenik sei.

Was hätte jetzt geschehen müssen? Welchen Einfluß mußte dieses Ergebniß auf die Angeklagte und die Anklage haben?

Die preußische Criminal-Ordnung hat durch feste Regeln überall für das Schicksal der Angeschuldigten gesorgt; es hat durch bestimmte Vorschriften sie gegen jede Willkür geschützt, komme diese von welcher Seite sie wolle. Sie hat dies namentlich auch, wenn Dunkelheiten oder Widersprüche in den gerichtsärztlichen Gutachten enthalten sind. Sie hat hier gesorgt durch Anordnung eines sehr vernünftigen Instanzenzuges. Finden sich nämlich derartige Dunkelheiten oder Widersprüche in dem Gutachten des gewöhnlichen Gerichts-Arztes, oder glaubt der Richter überhaupt nur, sich mit diesem Gutachten oder dessen wissenschaftlicher Motivirung nicht zufrieden erklären zu können, so hat er das Recht und die Pflicht, ein neues höheres Gutachten der dem Gerichts-Arzte vorgesetzten Medicinal-Behörde der Provinz einzuholen. Genügt ihm auch dieses nicht, so steht es ihm endlich frei, in letzter Instanz das höchste Gutachten des für den ganzen Staat bestehenden Ober-Medicinal-Collegiums zu Berlin zu erfordern, welche Behörde gegenwärtig eine besondere Abtheilung des Cultus-Ministeriums bildet. Alle diese Gutachten sind indeß nicht bindend für die Ueberzeugung des Richters; vielmehr verbleibt ihm sein freies Urtheil, wenn er in denselben Schlüsse und Folgerungen zu finden glaubt, die ihm nach den allgemeinen Gesetzen des vernünftigen Denkens nicht richtig zu sein scheinen.

In dem hier vorliegenden Falle waren keine Widersprüche; denn auch die Briver Sachverständigen erklärten nach den letzten Operationen, bei denen sie selbst mit thätig gewesen

Digitized by Google

waren, sie überzeugten sich, daß der Körper kein Gift enthalte. Selbst der ungläubige, in dem Gedanken an Vergiftung durch und durch befangene Arzt Lespinasse mußte zugestehen, daß sich kein Gift habe finden lassen. Es waren ferner keine Dunkelheiten darin. Das Verfahren sowohl, wie der darauf gebaute Ausspruch lagen klar vor und waren in sich klar. Es waren endlich keine technischen Unvollkommenheiten und keine logischen Fehler vorhanden; denn es war nach dem neuesten wissenschaftlichen Standpunkte der Chemie, rationell mit dem Marsh'schen Apparate verfahren, und es hatte sich nicht der mindeste Verdacht gezeigt, daß bei dem Verfahren Mängel oder Fehler vorgekommen seien. Es lag kein einziger Grund zur Einholung eines höheren Gutachtens vor.

Nach preußischen Gesetzen hätte hiernach sofort der Prozeß aufgehoben und die Angeschuldigte völlig frei gesprochen werden müssen.

Die französische Criminal-Prozedur kennt jene Garantien gegen Willkür des Richters und Unverstand der Aerzte nicht, weshalb auch unsre Regierung für unsre Gerichte in der Rheinprovinz in dieser Hinsicht die Vorschriften der preußischen Criminal-Ordnung eingeführt hat. In der französischen Prozedur entscheidet in solchen Fällen allein der Wille des die Assisen leitenden Gerichtshofes.

Der General-Advocat beruhigte sich bei jenem Ausspruche der sämmtlichen Sachverständigen nicht. Er verlangte noch ein viertes Gutachten, und der Gerichtshof verordnete, daß ein solches noch eingeholt werden sollte. Er ernannte zu neuen Sachverständigen die Chemiker Orfila, Decan der medicinischen Facultät zu Paris, Devergie und Chevalier; jenen einen der berühmtesten, die beiden andern bekannte Gelehrte. Diese beiden letztern waren indessen verhindert, und es wurden daher an ihrer Stelle zwei Pariser Chemiker genommen, Olivier (von Angers), Professor der Chemie der Ecole de pharmacie, und de Bussy, ein

Digitized by Google

Arzt, zwei Männer, deren Namen wenigstens in Deutschland die Wissenschaft nicht kennt.

Diese Sachverständigen sollten mit denjenigen Theilen des Leichnams, die von den früheren Operationen noch übrig geblieben waren, operiren.

Gegen diese Verordnung des Gerichtshofes läßt sich nichts erinnern. Eben weil das Gesetz keine bestimmten Vorschriften erlassen hat, muß dem Richter jedes an sich erlaubte Mittel freistehen, ja ist ihm sogar geboten, wodurch er nach seiner Ueberzeugung der objectiven Wahrheit näher treten kann. Aber worin lag hier eine Garantie für diese Annäherung der Wahrheit? Worin lag die Bürgschaft, daß das Gutachten dieser neu berufenen Personen wirklich ein Superarbitrium sein werde? Sie kann, da sonst nichts Anderes dafür vorliegt, nur in ihrem wissenschaftlichen Rufe gelegen haben.

Wir wollen hier nicht fragen, wer denn dem doch nicht aus Chemikern bestehenden Gerichte die weitere Bürgschaft gab, daß die Wissenschaft und das Verdienst jener Personen wirklich ihrem Rufe gleich stehe? Wir wollen ihnen einmal zugestehen, daß sie das Recht hatten, sich hier der allgemeinen, freilich oft trügerischen Stimme anzuschließen. Allein nur Orfila hatte einen wissenschaftlichen Ruf. Die Namen Devergie und Chevalier sind in der Chemie ebenso unbekannt, wie die Namen Dubois und Lespinasse u. s. w. Also blos Orfila blieb als Obmann übrig. Also ein Einzelner gegen Acht! Orfila hat einen großen Namen. Aber kann ein großer Name gegen die Wahrheit jenes Satzes in die Waageschale gelegt werden: daß das Zeugniß eines Einzelnen stets trügerischer ist, als das vereinte Zeugniß Mehrerer? Ein Satz, auf dem alle Gesetzgebungen über den gerichtlichen Beweis beruhen! Doch wir wollen auch in dieser Hinsicht die Verordnung des Gerichtshofes nicht anklagen. Wir wollen uns an die Resultate halten.

Die Pariser Chemiker erschienen am 13. September vor

Digitized by Google

den Assisen. Sie wurden vereidigt und es wurden ihnen die zu untersuchenden Substanzen übergeben. Diese waren der zurückbehaltene vierte Theil des durch die Sachverständigen von Brives und Limoges bereits untersuchten Magens, der darin enthalten gewesenen Flüssigkeiten und der ausgebrochenen Flüssigkeiten; sodann die Hälfte der nach der Ausgrabung entnommenen Theile der Leiche. Die Sachverständigen machten daran ihre Operationen in Gegenwart der sämmtlichen Sachverständigen, von denen die bisherigen Untersuchungen ausgegangen waren.

In der Sitzung vom 14. September theilte Orfila in seinem und seiner Collegen Namen einen von den Letzteren überall bestätigten Bericht mit. Derselbe ist auf zweierlei verschiedene Weise von den öffentlichen Blättern abgedruckt. Bei seiner Wichtigkeit ist es nothwendig, beide Redactionen hier wiederzugeben.

Die Eine lautet:

„Prüfung des Magens, der darin enthaltenen Substanzen und der ausgebrochenen Flüssigkeiten.

Wir haben Alles wieder in eine Porzellanschale gethan und bis zur Trockenheit verdunsten lassen. Hierauf wurde der Satz mit Salpetersäure verkohlt, welche an zwei verschiedenen Luftmessern 41 Grade angab. Während einer Stunde wurden die Kohlen in destillirtem Wasser gesotten. Die erhaltene Flüssigkeit wurde filtrirt und in den Marsh'schen Apparat gebracht. In kurzer Zeit war es uns möglich, eine ziemlich bedeutende Zahl brauner glänzender Arsenik-Fleckchen zu sammeln.

Prüfung verschiedener Theile der Eingeweide, welche beim Ausgraben des Leichnams aus demselben genommen worden waren.

Diese bestanden aus einem Stück Leber, dem Gekröse, an welchem einige Fetzen Gedärm hingen, der Hälfte des

Herzens und etwas Gehirn. Wir fügten dazu 60 Grammes von der Leber, welche die Herren Sachverständigen früher getrocknet hatten.

Besagte organische Stoffe wurden in einer großen Porzellankapsel 4 Stunden lang in destillirtem Wasser gesotten. Die Flüssigkeit wurde durch ein Tuch geseihet, das mit destillirtem Wasser gewaschen worden, und bis zur Trockenheit verdampft. Der Satz wurde bei gelinder Wärme mit reiner Salpetersäure verkohlt. Die aus dieser Behandlung erhaltenen Kohlen wurden in siedendem destillirtem Wasser aufgelöset und die Flüssigkeit in den Marsh'schen Apparat gebracht. Nach einigen Minuten setzten sich an die Porzellankapsel kleine glänzende braune Flecke von metallischem Arsenik, in etwas größerer Anzahl als bei dem vorigen Verfahren.

Die festen Stoffe, welche auf dem Tuche geblieben waren, wurden in zwei Theile getheilt; der eine wurde in der Porzellankapsel durch reine concentrirte Salpetersäure in Kohle verwandelt und zwar bei gelinder Wärme. Da die Verkohlung desselben nur unvollkommen zu Stande gebracht werden konnte, wegen des Vorhandenseins einer bedeutenden Quantität seifigen Stoffes, welches mit dem Leichenfett (gras de cadavre) Aehnlichkeit hat, so vereinigten wir diese größtentheils verkohlte Masse mit dem zweiten Theile. Das Ganze wurde innig mit Pottasch-Acetat vermischt und in kleinen Theilen in einen ganz neuen glühenden Schmelztiegel von Hesse gebracht.

Die durch das Verbrennen erhaltene Masse, welche von einer weißgrauen Farbe war, wurde aus dem Schmelztiegel befreit und so lange in reiner concentrirter Schwefelsäure aufgesotten, bis alle Salze, die sich während des Verfahrens gebildet hatten, vollkommen aufgelöst, und keine Spuren von Entweichung der Salpetersäure und des Gaz rutilant (röthlichen Gases) vorhanden waren. Die Masse wurde in destillirtem Wasser aufgelöst. Das Uebermaaß

Digitized by Google

der Schwefelsäure wurde mit Pottasche in reinem Alkohol aufgelöst, gesättigt und nach Entfernung des größten Theiles der schwefelsauren Pottasche, die sich in Krystallen niedergeschlagen hatte, wurde die Flüssigkeit durchgeseihet und die Hälfte davon in den Marsh'schen Apparat gebracht.

Fast in demselben Augenblicke zeigten sich an Porzellankapseln, und zwar in beträchtlicher Anzahl, braune, breite, glänzende Flecke. Dieselben wurden als metallischer Arsenik an folgenden Merkmalen erkannt: Ungeachtet ihres metallischen und spiegelnden Ansehens zogen sie nicht die Feuchtigkeit der Luft an, verflüchtigten sich nicht in der Kälte und verschwanden augenblicklich in der Hitze. Concentrirte reine Salpetersäure nahm sie plötzlich weg, und als die Flüssigkeit in einer Porcellankapsel in den Zustand völliger Trockenheit gebracht worden war, erhielt man einen leichten Satz von einer weißen, kaum ins Gelbliche fallenden Farbe, welchen das neutrale salpetersaure Silber-Oxyd (nitrate d'argent neutre) in ziegelrothes arsenikſaures Silber (arséniate d'argent) versetzte.

Prüfung des muskulösen Fleisches, vom linken Schenkel des Leichnams entnommen.

Diese Masse, welche kaum mehr als 500 Grammes wog, wurde 4 Stunden lang in destillirtem Wasser gesotten. Nachdem die Flüssigkeit erkaltet, vom Fette geschieden, durch ein vorher gewaschenes Tuch geseihet worden, wurde dieselbe bis zur gänzlichen Trockenheit verdampft und in Kohle durch Salpetersäure verwandelt. Die Kohlen, welche man von dieser kleinen Quantität muskulösen Fleisches erhielt, wurden während einer Stunde mit destillirtem siedendem Wasser behandelt; die filtrirte und dem Marsh'schen Apparate übergebene Flüssigkeit enthielt keine wahrnehmbare Spuren von metallischem Arsenik.

Die Quantität der Masse, die wir behandelten, schien uns zu gering, als daß wir es für nothwendig erachten

Digitized by Google

konnten, den Theil zu prüfen, welchen das Wasser noch nicht aufgelöst hatte.

Um unsere Untersuchungen zu vervollständigen, hielten wir es für nothwendig, zur Prüfung eines Stückes vom Leichentuche zu schreiten, welches sich in einem der Gefäße, die uns übergeben worden, befand, so wie zu der einen Quantität Erde, deren wir schon Erwähnung gethan haben.

Prüfung eines Stückes vom Leichentuche.

Dasselbe war bei der Ausgrabung abgeschnitten worden, und war mit einer blutartigen Flüssigkeit getränkt. Wir ließen es mit destillirtem Wasser in einer Porzellankapsel sieden. Die durchgeseihte und dem Marsh'schen Apparate anvertraute Flüssigkeit gab keine Spur von darin enthaltenem Arsenik.

Prüfung der Erde.

Die Erde, welche unmittelbar den Sarg bedeckte, wurde 6 Stunden lang in destillirtem Wasser gekocht. Die gelbliche filtrirte und concentrirte Flüssigkeit wurde in den Marsh'schen Apparat gebracht, hat aber nicht die geringsten Spuren von Arsenik entdecken lassen.

Die Erde, welche unterhalb des Sarges genommen worden, hatte einen dumpfigen Geruch (odeur mineuse). Wie die vorige behandelt, gab sie einen Absud von dunkelbrauner Farbe, welchen wir bis zur Trockenheit verdampfen und durch reine concentrirte Salpetersäure verkohlen ließen. Die Kohlen wurden lange Zeit hindurch in destillirtem Wasser gekocht. Wir erhielten eine Flüssigkeit, die filtrirt und in den Marsh'schen Apparat gebracht wurde, und aus welcher wir keinen Arsenik gezogen haben.

Alle diese Behandlungen, deren nähere Umstände eben angegeben, sind mit denselben Reagentien ausgeführt worden, deren sich die Herren Sachverständigen, die zuerst vom Gerichtshofe ernannt worden, bedient hatten, und von de-

Digitized by Google

ren Reinheit und Aechtheit wir übrigens überzeugt sind. Außer diesen Vorsichtsmaaßregeln haben wir fortwährend die Marsh'schen Apparate hinlängliche Zeit vorher in Gang gebracht, ehe wir die verdächtigen Stoffe hineinbrachten, und haben uns überzeugt, daß diese Apparate nicht die geringste Spur von Arsenik enthielten.

Schlüsse.

Es erhellet aus diesen Untersuchungen, daß wir metallischen Arsenik gewonnen haben:

1. aus dem Magen, aus der darin anwesenden Flüssigkeit und den ausgebrochenen Stoffen, welche, wie oben gesagt, zusammen behandelt worden sind;
2. aus den Stücken der innern Organe der Brust und des Bauches, die der Gegenstand unserer Analyse waren.

Besagter Arsenik kann weder aus den Reagentien noch aus den Gefäßen, die bei den Experimenten gebraucht worden, herrühren.

Er ist eben so wenig ein Theil des Arseniks, welcher naturgemäß im menschlichen Körper enthalten ist, denn es ist Thatsache, daß das Verfahren, welches wir auf die Eingeweide anwendeten, nicht die geringste Spur von diesem Arsenik zu Tage gefördert hat."

Nach der zweiten Redaction hat der Bericht Orfilas folgenden Inhalt:

„Wir werden jetzt dem Gerichtshofe über unsere Arbeiten Bericht erstatten.

Alle unsere Untersuchungen sind mit denselben Reagentien gemacht, deren sich auch die früheren Sachverständigen in dieser Sache bedient hatten, mit Ausnahme einer Quantität salpetersaurer Pottasche (nitrate de potasse), die wir aus Paris mitgebracht haben, deren aber jene Herren sich nicht glaubten bedienen zu müssen. Unsere Untersuchungen sind stets in Gegenwart von wenigstens acht Mitgliedern der Commission vorgenommen. Diese Herren ha-

Digitized by Google

ben sich aus unserem Laboratorium nur sehr selten und nur dann entfernt, wenn wir ebenfalls dasselbe verließen. Ebenso ist der Raum, in welchen wir unsere Instrumente eingeschlossen hatten, selbst bis auf die Fenster verschlossen gewesen. Zudem waren alle Eingänge durch Soldaten bewacht. Ich habe geglaubt, alle diese Vorsichtsmaaßregeln mittheilen zu müssen. Ich komme jetzt zu den Resultaten unserer Untersuchung. Ich werde diese in vier Theile theilen.

1. Ich werde beweisen, daß im Körper des Lafarge Arsenik ist,
2. daß dieser Arsenik weder von den Reagentien herrührt, mit welchen wir operirt haben, noch von der Erde, die den Sarg umgab.
3. Ich werde zeigen, daß der von uns aufgefundene Arsenik auch nicht der Arsenik ist, der natürlicher, normaler Weise, in jedem menschlichen Körper sich befindet.
4. Endlich werde ich zeigen, daß es nicht unmöglich ist, die Ansichten und die Resultate der frühern Untersuchungen mit den unsrigen zu vereinigen.

§. 1. Es existirt Arsenik im Körper des Lafarge.

Wir fingen damit an, das letzte Viertel des Magens, die ausgebrochenen Stoffe und die im Magen enthaltenen Flüssigkeiten zu behandeln. Nachdem alle diese Stoffe durch Salpetersäure verkohlt worden, dem Prozesse gemäß, den ich zuerst vor 18 Monaten bekannt gemacht habe, und nachdem die erhaltene Kohle in Wasser erweicht worden war, brachten wir die erlangte Flüssigkeit in den Marsh'schen Apparat, und erhielten eine nicht bedeutende Quantität Arsenik, welche sich auf einem Teller in unserm Laboratorium befindet.

Eine zweite Prüfung hat mit der Masse stattgefunden, welche im Protokolle als von den Organen des Thorax, des Bauches, der Leber, eines Stückes Herzens, eines Theiles

Digitized by Google

les des Darmkanals und eines Theiles des Gehirns herrührend, bezeichnet wird.

Wir haben geglaubt, diese zweite Operation in zwei Theile theilen zu müssen. Nachdem wir das Ganze zusammengemischt hatten, ließen wir es 4 Stunden in destillirtem Wasser sieden. Nachdem die dadurch entstandene Flüssigkeit durch ein Linnen geseihet worden, wurde sie in den Zustand fast gänzlicher Trockenheit versetzt. Es blieb ein Theil davon übrig, der sich nicht im Wasser auflöste, so wie es geschieht, wenn man Fleisch darin kocht: ein Theil löst sich auf und der andere nicht.

Das Decoct, bis zur Trockenheit verdampft, wurde in Salpetersäure verkohlt, so wie die früheren Stoffe. Wir haben prozessirt, wie in den vorhergehenden Verfahren, und gewannen neuerdings Arsenik aus dieser Flüssigkeit.

Die aus diesem Decoct gewonnene Quantität Arsenik war beinahe derjenigen gleich, die das erste Verfahren ergeben hatte.

Wir haben ebenfalls geglaubt, die Theile prüfen zu müssen, welche vom Decoct zurückblieben, nämlich den festen Theil, der sich nicht aufgelöst hatte.

Da wir aber durch eine große Menge Schaum gehindert worden wären, wenn wir Salpetersäure angewendet hätten, so haben wir, meinen vor 18 Monaten gemachten Angaben gemäß, die Masse während einer Zeit von 7 Stunden in salpetersaurer Pottasche verbrannt. Nachdem wir dieselbe wie früher behandelt hatten, erhielten wir eine sehr bedeutende Quantität Arsenik, welche 12 mal so viel beträgt, als diejenige, welche wir bei jeder unserer früheren Operationen erzielten.

Wir haben nicht geglaubt, auf das Ganze unseres Erzeugnisses experimentiren zu müssen; wir hielten dieß für unnütz.

Wir haben das vom linken Schenkel des Leichnams entnommene Stück Fleisch geprüft; es war für eine besondere Operation bestimmt. Wir haben in diesen 2 Pfund mus-

Digitized by Google

kulösen Fleisches, welche wie vorher behandelt wurden, nichts gefunden. Diese 2 Pfund Fleisch, in Bezug auf das Gesammtgewicht der muskulösen Masse des Körpers, bieten nur einen sehr schwachen Theil im Vergleich mit dem des gesammten Körpers dar.

Das Resultat in diesem Punkt war also Null.

Wir haben einen Theil des Leichentuches, in welches der Leichnam Lafarges gewickelt worden war, und zwar mit der größten Aufmerksamkeit untersucht; wir ließen es mit Pottasche in Wasser kochen, nachher brachten wir die erhaltene Flüssigkeit in den Marsh'schen Apparat, haben indessen nichts erzielt.

Abermals ein negatives Resultat.

Endlich haben wir geglaubt zwei von den gesammelten Erdarten prüfen zu müssen, welche unmittelbar über und unter dem Sarge hergenommen waren. Nachdem diese beiden Arten, jede besonders, in destillirtem Wasser 4 Stunden lang gesotten worden, brachten wir die erhaltenen Flüssigkeiten in den Marsh'schen Apparat, aber sie gaben keine Spuren von Arsenik.

Folglich erhellt aus diesem ersten Theile meiner Aussage und der gemachten Experimente, daß Arsenik vorhanden war in dem übriggebliebenen Magenviertel, so wie in den, in den Eingeweiden befindlichen und ausgebrochenen Flüssigkeiten, aber in geringer Quantität.

Zweitens erhellt, daß Arsenik enthalten ist in dem aus den organischen Ueberresten gemachten Decoct, und daß noch viel mehr in dem festen Satz dieses Decoctes befindlich ist. Endlich erhellt, daß nirgend anderswo Arsenik gefunden worden ist.

§. 2. Der erhaltene Arsenik rührt nicht von den angewandten Reagentien her.

Diese Reagentien waren schon von den Tuller Sachverständigen angewandt worden, und der Beweis, daß kein Arsenik darin enthalten war, ist, daß diese Herren keinen

Digitized by Google

gefunden hatten. Wäre welcher darin vorhanden gewesen, so würde man die Gegenwart dieses letzteren wahrgenommen haben.

Wir bemerken, daß wir niemals den Marsh'schen Apparat in Thätigkeit gesetzt haben, ohne uns vorher zu überzeugen, daß er eine Viertelstunde bis 20 Minuten arbeiten könne, ohne rein zufällige Resultate zu liefern. Die Salpetersäure war mit salpetersaurem Silber-Oxyd destillirt worden. In dieser Mischung ist es unmöglich, daß sie Arsenik enthielte. In dieser Beziehung kann nicht der geringste Zweifel obwalten. Der Arsenik kommt nicht von den Erdarten; unmöglich kann er diesen Ursprung haben, denn der Sarg war ganz, mit Ausnahme einer Spalte am unteren Theile desselben. Uebrigens hat die Analyse derselben keinen Arsenik herbeigeführt.

§. 3. Rührt der gefundene Arsenik von demjenigen her, welcher sich naturgemäß im menschlichen Körper befindet?

Es ist seit 18 Monaten durch meine Experimente erwiesen, daß naturgemäß in den Knochen des Menschen und vieler anderer Thiergattungen eine unendlich kleine Quantität Arsenik vorhanden ist; aber es ist eben so bekannt, daß man vermittelst derjenigen Apparate, die wir zur Zeit in Anwendung bringen können, nicht die geringste Spur von Arsenik, weder aus dem Magen, noch der Leber, der Milz, den Nieren, dem Herzen und den Lungen des Menschen zu erzielen vermag. Nun aber haben wir nicht auf die Knochen, sondern auf die inneren Organe operirt. Der von uns gewonnene Arsenik ist also keineswegs der normale.

Ich schreite jetzt zu dem schwierigsten Theil meiner Aussage.

§. 4. Es ist nicht schwer, die Verschiedenheit der von uns erzielten Resultate mit denen zu erklären, welche die früher mit der Prüfung des Leichnams und der Flüssigkeiten beauftragt gewesenen Sachverständigen zu Tage gefördert haben.

Digitized by Google

Um dieſes zu beweiſen, werde ich Schritt für Schritt die Operationen durchgehen, welche gemacht worden ſind.

Die Herren Bardou, Lespinaſſe, Tournadour, Maſſenat und Lafoſſe waren mit der erſten Prüfung beauftragt worden. Sie ließen den Magen ſieden und behandelten ihn mit Schwefelwaſſerſtoff (acide sulfhydrique); ſie erhielten einen hellgelben, flockigen, in Salmiak auflösbaren Niederſchlag, Kriterien, welche alle der Arſenikſäure eigen ſind; dann ſuchten ſie dieſen Schwefelarſenik (sulfure d'arsenic) zu reduciren, um das Metall zu gewinnen. Ihre Röhre ſprang jedoch. Die erhaltenen Stoffe beſtätigten nicht hinreichend das Vorhandenſein des Arſeniks, ſo wie ich es in einem an Hr. Paillet geſchriebenen Briefe geſagt habe. Die gerichtliche Arzneikunde begnügt ſich nicht mit Hypotheſen; ſie verlangt poſitive Beweiſe. Man muß das Metall wiederfinden.

Die Erfahrungen, welche ich durch meine Experimente mit dem Körper Lafarges erlangt habe, geben mir die Ueberzeugung, daß dieſe Herren, wenn ſie ihre Röhre nicht zerbrochen hätten, metalliſchen Arſenik gewonnen haben würden.

Dieſes erſte Experiment kann den unſrigen nicht entgegengeſtellt werden, denn es iſt nicht beendigt worden.

Im zweiten Rapport haben die Herren Dubois, Vater und Sohn, und Dupuitren, jeder beſonders, und zuerſt mit einem Viertel des Magens, dann mit einem Theil der in demſelben enthaltenen Flüſſigkeiten, und endlich mit einem Theil der ausgebrochenen Maſſen experimentirt. Dieß ſind drei verſchiedene Operationen. Wir haben dieſe drei verſchiedenen Stoffe vereinigt und damit nur eine Operation vorgenommen, ſo daß wir nicht jeden einzelnen der drei Theile beſonders, ſondern die Maſſe insgeſammt behandelt haben.

Obgleich wir dieſe Geſammtmaſſe behandelten, ſo war die Quantität des Arſeniks doch nur eine ſehr geringe. Iſt es aber vielleicht etwas Außerordentliches, daß, wenn man nur über den dritten Theil eines Ganzen zu verfügen hat,

Digitized by Google

man nicht so viel entdeckt, als diejenigen, die das Ganze behandeln?

Ich gehe noch weiter: der Marsh'sche Apparat ist eine ganz neue Erfindung; er ist noch nicht hinreichend von Jedermann studirt worden, und selbst diejenigen, welche ihn studirt haben, finden täglich neue Hindernisse bei seiner Anwendung.

So zum Beispiel heute, in dem Augenblick, als wir Arsenik aus einer Flüssigkeit zogen, die solchen enthielt, hörten wir plötzlich auf, Arsenik zu gewinnen, obgleich nothwendig noch Theile desselben vorhanden sein mußten. Dieß geschieht, wenn die Flamme etwas zu stark ist, oder wenn der Porzellanteller zu sehr genähert oder entfernt wird, wenn eine geöffnete Thür die Flamme nach einer andern Seite zurückschlägt u. s. w.

Es ist deshalb nichts Außergewöhnliches kein Resultat zu erhalten, wenn man nur so geringe Quantitäten zu behandeln hat. Ich lasse gern dem Talent und der Geschicklichkeit der Experimentirer alle Gerechtigkeit widerfahren, aber es ist augenscheinlich, daß sie zu geringe Massen behandelt haben, und zweitens, daß, weil der Marsh'sche Apparat bei einem zu großen Feuer gebraucht worden, der vorhandene Arsenik verflüchtigt worden ist.

In allem diesem ist nichts, was nicht mit unserm so eben erlangten Resultate in Uebereinstimmung gebracht werden könnte.

Bei der letzten Untersuchung endlich, nach Ausgrabung der Leiche, welche die Mitglieder der ersten und zweiten Commission zusammen mit einem kleinen Theile der Leber gemacht haben, behandelten sie denselben mit destillirtem Wasser und mit Salpetersäure; sie fanden aber keinen Arsenik. Wir haben die Gesammtheit der Eingeweide behandelt und nur einen kleinen Theil Arsenik gewonnen. Diese Herren haben nur den vierten Theil der Eingeweide behandelt, wir aber die Gesammtheit derselben.

Digitized by Google

Wenn man hierbei noch die Schwierigkeiten des besagten Apparats in Betracht ziehet, so ist leicht zu begreifen, daß diese Herren nichts gefunden haben. Endlich haben sie nicht mit salpetersaurer Pottasche den festen Satz, der beim Sieden der Eingeweide zurückblieb, zu Kohle verwandelt; wir aber haben gerade darin den größten Theil Arsenik gefunden.

Zwar wird von verschiedenen Schriftstellern der Prozeß angegeben, dem diese Herren gefolgt sind. Wenn dieß nicht der beste ist, so kann man den Experimentirern keinen Vorwurf daraus machen. In diesem Fache haben seit einiger Zeit bedeutende Fortschritte stattgefunden. So hielt man nicht fest genug an dem Satz, daß die thierischen Stoffe, wenn sie mit Arsenik vermischt werden, das Gift fest in sich aufnehmen, und nur schwer durch Sieden davon befreit werden, woher es kommt, daß bei vielen Gelegenheiten die Giftstoffe von den Sachverständigen nicht entdeckt worden sind.

Nachdem ich die verschiedenen Theile, die ich dem Gerichtshofe darzulegen habe, durchgegangen bin, muß ich noch hinzufügen, daß kein Zweifel über die Natur der von uns gewonnenen Stoffe übrig bleibt. Der metallische Arsenik ist auf Tellern gesammelt worden, und die aus drei Personen bestehende Kommission, so wie alle übrigen Sachverständigen, die derselben beigegeben worden, sind ohne Zweifel einstimmig der Meinung, daß das auf den Schalen gewonnene Metall Arsenik ist.

Dieß ist indessen nicht hinreichend; ich muß noch sagen, durch welches Mittel wir uns vergewissert haben, daß es Arsenik war.

Diese braunen glänzenden Flecke ziehen die Feuchtigkeit der Luft nicht an; sie verflüchtigen sich nicht in der Kälte, und verschwinden in dem Augenblick, wo man sie dem Feuer nähert. Sie lösen sich auf und färben sich augenblicklich in reiner Salpetersäure, und wenn die Auflösung stattge-

Digitized by Google

funden und bis zur Trockenheit verdunstet ist, so entstehet ein Bodensatz von leicht gelbweißer Farbe, den das salpetersaure Silber-Oxyd in Ziegelroth verwandelt. Da keine andere bekannte Substanz diese Merkmale vereinigt, so schließe ich, daß diese Materie Arsenik ist.“ —

In diesen beiden Berichten sind einige Widersprüche nicht zu verkennen. Sie betreffen aber nur Nebenpunkte und sind überhaupt so unbedeutend, daß ein weiteres Gewicht auf sie nicht zu legen ist.

Die Sachverständigen haben auf besondere Fragen noch folgende Erläuterungen hinzugefügt: der gesammte gewonnene Arsenik, der übrigens dem Gerichte und den Geschwornen in der Sitzung vorgezeigt wurde, betrage dem Gewichte nach kaum ein halbes Milligramm; dieses geringe Gewicht könne aber ihre Ueberzeugung, daß der gefundene Arsenik kein normal im menschlichen Körper vorhandener, sondern ein eingegebener sei, nicht ändern, zumal, da sowohl durch das stattgehabte Erbrechen des Verstorbenen, als auch selbst durch natürliche Absonderungen, die größeren Quantitäten des genossenen Arseniks schon früher absorbirt sein könnten.

Zur Vervollständigung dieser Berichte müssen wir hier einige Notizen über das Wesen des Marsh'schen Apparats geben. Dieser besteht nicht in besonderen Vorrichtungen, die durch ihre Eigenthümlichkeit geeignet wären, den Arsenik auch in den kleinsten Theilen zum Vorschein zu bringen, sondern er beruht auf der Erfahrung, daß Wasserstoffgas Arsenik auflöset, und daß dann die Flamme desselben helle Körper, z. B. Porzellan, mit einem schwarzen glänzenden Metallspiegel überzieht, während reines Wasserstoffgas die Porzellanfläche unverändert läßt. Von dieser Wirkung kann man sich sehr leicht mit Hülfe eines gewöhnlichen Platina-Feuerzeuges überzeugen. Das Brennbare darin ist Wasserstoffgas. Hält man in die Flamme desselben einen kleinen weißen Porzellanscherben, so wird man keine

Digitized by Google

Schwärzung des Porzellans bemerken, wenn nur die zur Füllung angewendete Schwefelsäure und das Zink rein waren. Vermischt man aber die Schwefelsäure des Feuerzeuges mit etwas Arsenikauflösung, so wird die Flamme des neu ausströmenden Wasserstoffgases, sobald sie mit der kalten Porzellanfläche in Berührung kommt, diese mit einem schwarzen Metallspiegel überziehen. Bei Versuchen der Art ist indeß Mehreres zu erinnern. Zuerst muß das Porzellan nur sehr kurze Zeit in die Flamme gehalten werden, damit es nicht heiß werde; wird es heiß, so verflüchtigt sofort der vorhandene Arsenik wieder, und trotz dessen Vorhandenseins bleibt das Porzellan weiß. Deshalb darf auch das Wasserstoffgas nur aus einer sehr engen Oeffnung ausströmen, damit die Flamme möglichst klein und die Hitze geringe sei. Eine andere Bedingung ist, daß der Arsenik sich in der Auflösung befinde. Vermengt man z. B. die Säure des Platina-Feuerzeuges mit dem Pulver von weißem Arsenik, oder ist der Arsenik durch Fett, Schleim u. s. w. eingehüllt, so kann es sich wohl ereignen, daß die Wasserstoffgas-Flamme den schwarzen Metallspiegel nicht hervorbringt, weil das Gas gar keinen Arsenik hat aufnehmen können. Endlich ist zu bemerken, daß bei dem Vorhandensein von nur sehr weniger Arsenik-Auflösung die Wasserstoffgas-Flamme nur ganz im Anfang einen Arsenikspiegel giebt, später nicht mehr, weil der vorhandene Arsenik sich rasch mit dem Wasserstoffgas vereinigt und ausströmt. Läßt man daher die Flamme zu lange fortbrennen, ehe man ihre Wirkung auf dem Porzellan prüft, so wird man ebenfalls keinen Arsenik mehr entdecken, weil er schon verflogen ist. Uebrigens ist nach den bisherigen Erfahrungen der Marsh'sche Apparat, wenn er richtig angewandt wird, im Stande, die unglaublich kleinsten Theile Arsenik in der gedachten Art zum Vorschein zu bringen. Das Millionentheil eines Grans bringt noch jenen Metallspiegel hervor.

Digitized by Google

Das Resultat der chemischen Untersuchungen der Pariser Sachverständigen ist, daß etwa ein halbes Milligramm metallischen Arseniks aus den zur Untersuchung gezogenen Theilen des Körpers des Lafarge gewonnen ist.

Wird hierdurch bewiesen, daß Lafarge Gift genossen hat?

Gegen das Verfahren der Pariser Sachverständigen selbst sind durchaus keine Ausstellungen zu machen. Die obigen Mittheilungen darüber zeigen, daß sie durchaus legal verfahren, und daß sie eine Vorsicht, Sorgfalt und Genauigkeit bei ihren Operationen angewendet haben, die jeden Zweifel ausschließen müssen, daß während ihrer Operationen das gefundene Gift (hier vorausgesetzt, daß das von ihnen Gefundene wirklich Gift, nämlich Arsenik, war) von andersher in die untersuchten Theile hineingekommen wäre. Wir haben mehrere berühmte Chemiker Berlins um ihr Gutachten gebeten. Sie haben uns einstimmig erklärt, daß sich gegen das Verfahren jener Herren durchaus nicht die geringste Ausstellung machen lasse. Wir können daher auch nicht das Bedenken des Arztes Dubois beachten, daß die gebrauchten Reagentien, wenn sie auch den gefundenen Arsenik nicht ganz hervorgebracht hätten, doch etwas zu demselben hätten hinzusetzen können. Es ist zwar in Frankreich späterhin Gewicht darauf gelegt, daß Orfila Pottasche aus Paris mitgebracht hätte, die er vorher keiner näheren Prüfung durch seine Kollegen unterworfen habe. Diese Pottasche war bei den Operationen ein bedeutendes Reagens, und man hat den Verdacht erregen wollen, daß sie nicht ganz rein gewesen sein möge. Allein, wenn wir die Erregung dieses Verdachts auch nicht geradezu einer Böswilligkeit zuschreiben, sondern aus jener gern zu weit gehenden, an sich guten Absicht der Vertheidigung herleiten wollen, so müssen wir doch den Verdacht selbst jedenfalls als unbegründet zurückweisen. Orfila ist vereidigt, sein Charakter steht unangegriffen da, er hatte durchaus kein erweisliches Interesse, gegen seine Ueberzeugung und gegen seinen

Digitized by Google

Eid zu handeln. Wie sollte er dazu kommen, absichtlich vergiftete Pottasche mitzubringen? Man kann, bei seiner sonst bewiesenen großen Sorgfalt eben so wenig an eine Unvorsichtigkeit denken. Will man dieser Pottasche irgend einige Bedeutung beilegen, so muß man consequent in das ganze Verfahren von Orfila dasselbe Mißtrauen setzen. Von dieser Seite ist also das Gutachten der Pariser Sachverständigen in seinem thatsächlichen Theile nicht angreifbar.

Desto mehr ist dasselbe von zwei andern Seiten her anzugreifen.

Zuerst hinsichtlich des Ausspruchs: daß der gefundene Arsenik dem lebenden Lafarge beigebracht sei. Wir wollen hier kein Gewicht auf jenen Einwurf der Vertheidigung legen: der gefundene Arsenik könne der normalmäßig im menschlichen Körper vorhandene Arsenik gewesen sein; denn wenn die Wissenschaft erst neuerdings entdeckt habe, daß naturgemäß die menschlichen Knochen Arsenik enthalten, so könne Niemand dafür bürgen, daß die Wissenschaft nicht übers Jahr entdeckt habe, auch die Muskeln, oder andere Theile des Körpers seien arsenikhaltig. Dieser Einwurf kann nicht gelten, weil die Ueberzeugung des Menschen, auf die es hier ankommt, sich nur an die positiven Entdeckungen der gegenwärtigen Wissenschaft halten kann, nicht aber von Möglichkeiten, von allem demjenigen, was möglicherweise noch künftig entdeckt werden kann, sich einschüchtern lassen darf. Wir urtheilen nur aus unsrer Erkenntniß.

Allein das Gutachten steht in anderer Hinsicht auf sehr lockerem Boden. Wir haben oben gesehen, mit welcher alles überbietenden Leichtfertigkeit und Sorglosigkeit der Instructionsrichter und die Briver Sachverständigen bei der Obduction des Leichnams und beim Sammeln der aufbewahrten Theile des Leichnams verfahren sind. Wir haben ferner gesehen, daß zu Glandier jedenfalls der Arsenik in großer Profusion herumlag, und daß, wenn kein Verbrechen begangen war, doch jedenfalls Jemand zu Glandier

Digitized by Google

war, der ein besonderes Interesse dabei haben mußte, glauben zu machen, es sei wirklich ein Verbrechen begangen, das der Vergiftung.

– Es liegt auf der Hand, daß dieser Glaube am sichersten dadurch erregt werden konnte, daß Arsenik in den Leichnam und dessen einzelne Organe gebracht wurde. Wer bürgt dafür, daß bei jener Sorglosigkeit die unbekannte Hand, die überall zu Glandier den Arsenik herumstreute, ihn nicht auch unvermerkt in die von den Aerzten bereits herausgenommenen Organe und ebenso in den, an mehreren Stellen geöffneten Körper warf?

Man werfe uns nicht ein, dies sei nicht wahrscheinlich, es sei nur möglich, und auf Möglichkeiten dürfe kein Gericht sich einlassen. Wir müßten auf diesen Einwurf zweierlei entgegnen. Zuerst, bei so wichtigen Verbrechen, bei denen es sich um das Leben eines Menschen handelt, soll mit einer solchen Genauigkeit verfahren, und das zu Beweisende so sorgfältig festgestellt werden, daß wenigstens eine nahe liegende Möglichkeit des Gegentheils ausgeschlossen bleibt. Darum hat das preußische Gesetz die oben benannten Vorsichtsmaaßregeln befohlen, darum hat der Tuller Gerichtshof ganz ähnliche in so hohem Grade angeordnet und selbst beobachtet. Eine nahe liegende Möglichkeit wird hier Niemand bestreiten wollen. Zum Andern: es liegt hier in der That mehr als eine bloße Möglichkeit, es liegt eine sehr große Wahrscheinlichkeit vor, daß das Gift fremdher, nach dem Tode des Lafarge, in den Körper gekommen ist. Der Beweis dieser Behauptung aus den Umständen der That kann erst später geliefert werden. Allein hier darf nicht unerwähnt bleiben, daß man ein Verbrechen niemals eher annehmen darf, als bis es erwiesen ist. Auch aus diesem Grunde sind jene Vorsichtsmaaßregeln bei Erhebung des objectiven Thatbestandes überhaupt und bei dem der Vergiftung besonders anbefohlen. Geht man bei den Nachforschungen, ob ein Verbrechen begangen sei, nicht mit der

Digitized by Google

größten Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke, so setzt man schon voraus, daß das Verbrechen begangen sei; man nimmt also das schon für erwiesen an, was man erst noch beweisen soll.

Die nothwendige Folgerung hieraus ist klar. Orfila und seine Collegen konnten wohl sagen: wir haben in den Resten des Körpers Arsenik gefunden. Aber durchaus unmotivirt war ihr ferneres Gutachten: dieser Arsenik ist dem lebenden Lafarge beigebracht.

Dieser Schluß ist in dem Munde bloßer Sachverständigen, die den Verhandlungen nicht von Anfang an beigewohnt haben, fast frivol zu nennen. Er enthält ein Urtheil, das eben nur der Richter des Beweises, also hier die Jury, aussprechen kann und darf.

Wir können daher sowohl hinsichtlich der bereits unter den Händen der ersten Sachverständigen gewesenen Substanzen, als auch der aus der wiederausgegrabenen Leiche entnommenen, die Thatsache, daß der darin gefundene Arsenik von dem lebenden Lafarge genossen sei, nicht für so erwiesen annehmen, daß wir darauf, die übrigen Erfordernisse dazu vorausgesetzt, ein Todesurtheil bauen dürften. Nach preußischem Rechte ist dies unzweifelhaft. Wir glauben auch nach allgemeinen Gründen. Hinsichtlich der schon unter den Händen der ersten Sachverständigen gewesenen Substanzen könnte zwar noch der Einwand gemacht werden, daß wenn in dieselben Arsenik von außen hineingebracht wäre, derselbe schon bei den früheren Expertisen hätte zum Vorschein kommen müssen. Allein hiergegen ist zu erinnern, daß ja auch die Zuverlässigkeit des Resultates der Pariser Sachverständigen auf der Voraussetzung beruht, daß die früheren Sachverständigen sich haben Versehen zu Schulden kommen lassen, so wie ferner, daß jene unsichtbare Hand den von ihr ausgestreuten Arsenik nur gerade zufällig in diejenigen Theile gebracht hatte, die den Pariser Sachverständigen aufgehoben waren. Dieser letzte Umstand würde

Digitized by Google

zugleich eine nicht ganz zurückzuweisende Erklärung des Umstandes enthalten, daß die Sachverständigen von Limoges kein Gift gefunden haben.

Es ist dieß nicht als unerheblich oder gar als gesucht zu verwerfen. Orfila und seine Collegen versuchen zwar den Unterschied zwischen ihrem Gutachten und dem der Sachverständigen von Limoges als leicht erklärlich darzustellen. Allein sie vermögen dieß doch nur durch die Voraussetzung, daß sie mit zu kleinen Portionen operirt, nicht minder auch ein Versehen begangen hätten, daß sie namentlich die Flamme zu stark erregt, oder die Porzellanteller zu nahe oder zu weit von der Flamme müßten gehalten haben. Diese Voraussetzungen sind aber durchaus willkürlich. Es ist bekannt, daß durch den Marsh'schen Apparat das denkbar kleinste Theilchen Arsenik zum Vorschein gebracht werden kann. Orfila selbst sagt dieß. Er geräth daher mit sich selbst in Widerspruch, wenn er dennoch behaupten will, gerade hier seien zu kleine Theile von Arsenik vorhanden gewesen, als daß sie zum Vorschein hätten kommen können. Warum mußten sie denn nur hier nicht erscheinen, wenn sie sonst überall erscheinen? Sodann, woher weiß Orfila, daß die Sachverständigen von Limoges ein Versehen gemacht haben? Sie selbst können es ihm nicht gesagt haben, sonst hätten sie es als ehrliche und vereidigte Männer auch dem Gerichte gesagt. Eine allgemeine Vermuthung spricht nicht dafür, denn ihr oben beschriebenes Verfahren zeigt, daß sie als sehr vorsichtige, mit ihrer Wissenschaft vertraute Sachverständige verfahren haben, denen man so grobe Fehler nicht zutrauen kann. Orfila will diese Fehler zwar nur als kleinere, als leicht mögliche darstellen; allein Fehler, auf deren Vermeidung gerade das ganze Resultat der Operation berechnet ist, sind unmöglich für kleine zu erachten, es sind gerade die gröbsten, die bei der Operation vorkommen können.

Zum Anderen ist das Gutachten der Pariser Sachver-

Digitized by Google

ſtändigen aber auch ſelbſt in dem Ausſpruche anzugreifen, daß ſie wirklich Arſenik wollen gefunden haben. Es iſt nämlich unter den Chemikern eine bekannte Thatſache, daß jene auf Porzellan erzielten ſchwarzen Flecke eben ſo gut aus metalliſchem Antimon, als aus metalliſchem Arſenik entſtehen können, indem das metalliſche Antimon auf ganz ähnliche Weiſe und mit denſelben Erſcheinungen und Wirkungen, wie der metalliſche Arſenik, ſich aus der Waſſerſtoffgas-Flamme auf Porzellan abſetzt. Dieſe Thatſache iſt unter den Chemikern ſo bekannt, daß es nicht einmal erforderlich iſt, wiſſenſchaftliche Autoritäten dafür zu citiren. Unſre Leſer in Preußen wollen wir nur auf den Aufſatz des gelehrten Profeſſor Runge in Nr. 228 der Voſſiſchen Zeitung von 1840 verweiſen, dem wir auch großentheils die oben mitgetheilten Notizen über den Marſh'ſchen Apparat entnommen haben.

Erwägt man nun, daß nach den Ausſagen der Aerzte des Lafarge dieſer während ſeiner Krankheit Brechmittel bekommen hat, und daß namentlich nach der Verordnung der franzöſiſchen Aerzte die Brechmittel in der Regel in Antimonium enthaltendem Brechweinſtein und Ipecacuanha beſtehen, ſo liegt es in der That nicht fern, ſondern ſehr nahe, der Vermuthung Raum zu geben, daß jene Flecke eben ſo gut von Antimonium wie von Arſenik herrühren konnten.

Von dieſem Umſtande aber, von dieſer wichtigen Thatſache, daß die entſcheidenden Flecke, die über Tod und Leben der Angeklagten abſprechen, eben ſo gut von Antimon als von Arſenik herrühren könnten, haben die Pariſer Sachverſtändigen, hat namentlich Orfila kein Wort erwähnt. Dieß iſt ſehr auffallend; denn wenn man unter keiner Bedingung annehmen kann, der Umſtand ſei den Sachverſtändigen und namentlich Orfila gänzlich unbekannt geweſen, ſo kann das Verſchweigen deſſelben nur in zweierlei Momenten ſeinen Grund haben. Entweder verſchwieg er ihn nämlich, weil er nicht an ihn dachte. Ein derartiger Man-

Digitized by Google

gel an Umsicht wäre entsetzlich für einen obersten Sachverständigen in einer solchen wichtigen Angelegenheit. Er müßte nothwendig Mißtrauen in das ganze Verfahren erzeugen; man könnte dann auch keine Garantieen dafür finden, daß jene von Paris mitgebrachte Pottasche rein gewesen, daß überhaupt mit jener Vorsicht operirt sei, die Orfila selbst als so nothwendig schildert und deren Verabsäumung er die früheren Sachverständigen ohne allen Beweis anklagt.

Oder er verschwieg den Umstand absichtlich. Dies hätte wiederum nur aus zwei verschiedenen Gründen geschehen können. Zuerst nämlich konnte Orfila die ganze Erwähnung als etwas Ueberflüssiges ansehen. Dieß konnte er aber nur dann, wenn er entweder ganz bestimmt wußte, daß Lafarge während seiner Krankheit gar nichts zu sich genommen habe, worin Antimon hätte enthalten sein können; oder wenn er ganz fest überzeugt sein mußte, daß die gefundenen Flecke unmöglich von Antimon herrühren könnten. Das Erste wußte er nicht, denn er sagt später selbst auf eine ihm vorgelegte Frage, daß ihm die Krankheitsgeschichte des Lafarge unbekannt sei; von dem Letztern konnte er noch weniger überzeugt sein, denn die Wissenschaft ist es nicht, und Herr Orfila steht nicht über der Wissenschaft. Ein absichtliches Verschweigen konnte daher nur aus dem zweiten möglichen Grunde geschehen, nämlich aus dem, daß er seiner Sache selbst nicht ganz gewiß war und Erörterungen und Einwendungen befürchtete, die er vielleicht nicht sofort widerlegen konnte, und die daher seinem wissenschaftlichen Ruf hätten Eintrag thun, oder ihm auf andere Art unangenehm seyn können. Wir halten Orfila eines solchen Verfahrens und solcher Motive nicht fähig. Allein vermöge unsrer Aufgabe, einen auffallenden und sonst nicht erklärlichen Umstand nach allen seinen Seiten zu beleuchten, war es unsre Pflicht, seiner zu erwähnen.

Welche von den aufgestellten Eventualitäten nun wirk-

Digitized by Google

lich vorgelegen hat, vermögen wir nicht zu entscheiden. Allein eine davon muß vorgelegen haben und mögen wir annehmen, welche wir wollen, so bleibt soviel über allem Zweifel gewiß, nicht nur, daß nach den Erfahrungen der Chemie die durch den Marsh'schen Apparat erzeugten Metallflecke ebenso gut von Antimon, als von Arsenik herrühren können, und daß daher im vorliegenden Falle das von den Sachverständigen ausgesprochene Vorhandensein von Arsenik um so zweifelhafter wird, als mit keinem Worte widerlegt, oder nur zu widerlegen versucht ist, daß die Flecke von Antimon herrühren könnten; sondern auch, daß das darüber von den Sachverständigen beobachtete Stillschweigen außerdem nothwendig ein Mißtrauen gegen ihr Verfahren selbst erwecken muß. Dieß Letztere ist, nach dem Gesagten, selbst dann der Fall, wenn auch bündig sollte bewiesen werden können, daß die Flecke wirklich nicht von Antimon, sondern von Arsenik herrührten.

Wir sind hiermit am Schlusse unserer Untersuchung der Frage: ob Arsenik im Körper des Lafarge gefunden und zwar so gefunden sei, daß er schon in dem lebenden Körper vorhanden gewesen? Wir haben gesehen, daß die erste Expertise, geleitet vom Unverstand, nach dem Ausspruche der von dem Meister selbst geleiteten vierten, und die zweite und dritte nach ihren eigenen Aussprüchen, in der That gar keinen Arsenik gefunden haben; daß aber die vierte und letzte Expertise, sowohl durch die nachwirkenden Fehler des früheren Verfahrens, als auch durch ihre eigene Unvollständigkeit in ihrem Ausspruche, mindestens so schwankend in ihrem Resultate erscheint, daß nach allen Gründen der Vernunft Niemand auf sie eine sichere Ueberzeugung, es sei wirklich Gift im Körper gewesen und sogar zu Lebzeiten des Lafarge von diesem genossenes Gift, wird bauen können.

Für den Criminal-Prozeß ist hieraus nur eine Folge zu ziehen: das Verbrechen des Giftmordes kann nie für erwiesen, also für vorhanden angenommen werden, wenn nicht der

der im Leben genossene Arsenik im Leichnam metallisch wieder gefunden ist. Wo kein Verbrechen ist, da kann auch kein Verbrecher sein. Es muß also völlige Freisprechung der Angeklagten erfolgen. Dies ist unzweifelhaft nach den Vorschriften des preußischen Rechts, dessen strenge, aber auch zugleich wohlthätige, auf Vernunftgründe gebaute Regeln des Nachweises des Giftmordes wir mitgetheilt haben. Es muß aber auch in gleicher Weise unzweifelhaft sein, nach jedem andern vernünftigen Prozeß-Verfahren.

Wir wiederholen hier, was wir oben in der Einleitung gesagt haben: Es ist nicht unsere Absicht, das Verdict der Geschworenen zu Tulle anzugreifen; was sie gesprochen haben, haben sie allein mit ihrem Gewissen auszumachen. Allein wir dürfen darum nach unserm Gewissen nicht den Ausspruch unterdrücken: die genaue und pflichtmäßige Zergliederung der vorliegenden, bisher mitgetheilten Thatsachen hat in uns, abgesehen von allen formellen Beweisvorschriften, die Ueberzeugung von einer stattgefundenen Vergiftung nicht erwecken können.

Jedoch seine Ueberzeugung ist jedem Menschen individuell eigenthümlich. Niemand kann sie einem andern aufdringen wollen. Andere können mit uns nicht übereinstimmen, wie denn die Jury in Tulle in der That nicht gethan hat.

Schon darum müssen wir weiter gehen in unserer Untersuchung. Wir müssen dies jedenfalls um der Vollständigkeit unserer Arbeit willen.

Also, vorausgesetzt, im Körper des Lafarge sei wirklich Gift gefunden, kommt nun der oben aufgestellte zweite Theil des objectiven Thatbestandes zur Sprache:

Ist Lafarge an genossenem Gifte gestorben?

Es leuchtet ein, wie schon oben erwähnt ist, daß die Frage ganz getrennt von der bis jetzt beantworteten besteht. Es kann Gift im Körper des Lafarge gefunden, es kann dies Gift selbst von dem lebenden Lafarge genossen sein. Immer folgt daraus noch nicht nothwendig, daß gerade

Digitized by Google

hierin die Urſache ſeines Todes zu ſuchen ſei, worauf es doch weſentlich ankommt, wenn Jemand wegen ſeiner Tödtung durch Gift beſtraft werden ſoll.

Darüber, ob Lafarge wirklich an Gift geſtorben ſei, können uns nur die Aerzte Auskunft geben. Denn bekanntlich ſind dieſe, obgleich Sachverſtändige, in den meiſten Fällen ſelbſt zweifelhaft darüber, um wie viel weniger kann ein Laie ſich beimeſſen, beſtimmen zu wollen, daß der Tod eines Menſchen von genoſſenem Gifte herrühre.

Es tritt uns, um der Anklage zu folgen, zuerſt die angebliche Vergiftung am 18. December in Paris durch den von Glandier geſchickten Kuchen entgegen. Wir haben hierüber nur wenige Nachrichten. Es iſt uns ein Brief von Lafarge ſelbſt aufbewahrt, worin er ſchreibt, er habe Migräne und heftiges Erbrechen gehabt, in Folge deſſen er mehrere Tage unwohl geweſen ſei. In gleicher Art waren ſeine mündlichen Aeußerungen. Namentlich ſagte er zu dem Arzte Bardou, der ihn am 5. Januar 1840 zuerſt beſuchte, daß er wenige Tage vor ſeiner Abreiſe von Paris ein ähnliches Unwohlſein gehabt habe, als das war, an welchem er am 6. Januar litt. Dies war Erbrechen, mit Schmerzen im Magen und Unterleib verbunden.

Außerdem haben wir nur die Zeugniſſe des Aufwärters in dem Hotel, in welchem er logirte, Namens Parant und des Commis Felix Buffieres, eines Bruders ſeines Schwagers, Leon Buffieres. Einem Arzt hat er ſich dort gar nicht anvertraut. Von dieſen beiden Zeugen ſagt zuerſt der Aufwärter Parant: daß, nachdem er ſelbſt, wie oben bereits angeführt, den am 18. December zu Paris angekommenen Kuchen ausgepackt gehabt, Lafarge ein Stückchen von der Kruſte deſſelben abgebrochen und es gegeſſen habe. Dies war des Abends. Lafarge ging darauf wieder fort, und kehrte erſt, ganz gegen ſeine Gewohnheit, nach ein Uhr Nachts zurück. Der Zeuge ſah ihn jetzt geſund. Er verließ Lafarge bald nachher und kam erſt am folgenden Mor-

Digitized by Google

gen in seine Stube zurück. Er sah jetzt, daß Lafarge sich die Nacht über erbrochen hatte. Er sagte ihm, er habe sich wohl eine Unverdaulichkeit zugezogen. Lafarge antwortete ihm nichts. Um drei Uhr Nachmittags bekam Lafarge nochmals Erbrechen, als er gerade im Begriff war zu schreiben.

Weitere Krankheitserscheinungen giebt dieser Zeuge nicht an. Er selbst schreibt das Unwohlsein um so mehr einer Unverdaulichkeit zu, als Lafarge, wie er nach der Versicherung des Zeugen, diesem selbst mitgetheilt, an jenem Abende bei einem Restaurateur eine Kalbsleber gegessen hatte.

Noch unbedeutender ist die Aussage des zweiten Zeugen, Felix Buffieres. Am 19. December ließ Lafarge ihn zu sich bitten, mit dem Bemerken, daß er krank sei. Der Zeuge ging sofort zu ihm. Lafarge klagte gegen ihn über Leibschmerzen; Erbrechen hatte er nicht. Dabei sprach er von einem Kuchen, den er von seiner Frau erhalten habe und der Zeuge sah auch einen Kuchen, von dem ein Stückchen, wie zwei Nüsse groß, abgebrochen war.

Dies ist Alles, was wir über jene Krankheit wissen. Allenfalls darf noch hinzugefügt werden, daß Lafarge am 3. Januar zwar noch etwas unwohl zu Glandier ankam, daß er aber schon in den Tagen vorher geschrieben hatte, er fühle sich wieder besser, und daß auch die Zeugen, Schuster Dupuy zu Uzerches und Joseph Astier, die unmittelbar vor seiner Rückkehr zu Glandier ihn gesehen, ein Unwohlsein nicht an ihm bemerkt haben.

Diese Ermittelungen stellen nichts fest, als Schmerzen im Magen und im Unterleibe, und einiges Erbrechen. Daß diese Krankheitserscheinungen von vielleicht mehr als tausend andern Ursachen wie gerade von Arsenik herrühren, und zwar mit ganz derselben, wenn nicht mit noch größerer Wahrscheinlichkeit herrühren können, bedarf kaum der Bemerkung. Man muß in der That in einem sehr hohen Grade befangen sein, wenn man gerade diese tausendste Ursache als die wahre, mithin einzige heraussuchen will;

Digitized by Google

und das muß man, wenn man diese Vergiftungsgeschichte durch den Kuchen als ein Glied in jener Kette von Schlüssen mitgelten läßt, durch die man zu dem Resultate gelangen will, daß Marie Cappelle ihren Mann zu Glandier vergiftet habe. In wiefern die Geschwornen zu Tulle in einer solchen Befangenheit sich befunden haben, läßt sich nicht ermessen, weil der Präsident — vergessen hatte, den angeblichen Pariser Vergiftungsfall von den späteren Fällen in Glandier, in den an die Geschwornen gerichteten Fragen, zu sondern. Wir können nun, ohne uns hier noch aufhalten zu müssen, zu der Krankheit in Glandier übergehen.

Wir haben hierüber mehrere Aussagen. Die einzig wichtigen sind indeß nur die der Mutter des Lafarge und der Aerzte. Jene, die jedoch nicht vereidigt ist, sagt:

„Mein Sohn war bei seiner Rückkehr von Paris sehr blaß und sah leidend aus. Ich fragte ihn, was ihm fehle. Er antwortete: Ich bin sehr müde und erschöpft. Er bat um ein Glas Wasser. Marie (ihre Schwiegertochter) sagte: Ich werde ihm eins bringen. Er erwiederte: Nein, ich muß frisches Wasser haben. Clementine (Servat) holte ihm darauf eins. Mein armer Sohn trank es. Gleich darauf bekam er Erbrechen. Nachher setzte sich Marie mit Geflügel und Trüffeln an sein Bett. Sie ließ ihn eine von den Trüffeln essen. Bald darauf verdoppelte sich das Erbrechen; er wurde wie ohnmächtig und bekam Krämpfe. Ich schickte zu Herrn Bardou (dem Arzte); dieser sagte, nachdem er meinen Sohn untersucht hatte: er glaube, daß dieser einen Bruch habe. Als das Uebel zunahm, wünschte ich auch den Herrn Massenat zu befragen; dieser schrieb das Uebel einer Halsentzündung zu. Mein armer Sohn hatte sich gleich nach seiner Ankunft zu Bette gelegt. Er ist nicht wieder aufgestanden, als einmal, um ein Bad zu nehmen und auch da konnte er sich nicht aufrecht erhalten. Am Freitag (10. Januar) war

Digitized by Google

er ſehr krank. Er beklagte ſich ungemein: Was habe ich denn? Ich fühle mich wie zerriſſen; ich brenne; mein Blut läuft nicht mehr; mein Herz ſchlägt nicht mehr. Reibt mich doch, ſucht doch mein Blut wieder in Bewegung zu bringen. Von nun an wurde mein Sohn immer kränker; er konnte nicht mehr athmen."

Was die Zeugin weiter erzählt, bezieht ſich nicht auf die Krankengeſchichte.

Die Ausſagen der drei Aerzte, die Lafarge jedoch nicht ſämmtlich zur nämlichen Zeit behandelt haben, ſind folgende. Es ſagen:

1. Der Arzt Bardou aus Uzerches: In der Nacht vom 4. zum 5. Januar wurde ich zu Herrn Lafarge gerufen. Das Geſicht des Kranken war geröthet. Er klagte über Schmerzen im Magen und im Unterleibe. Er hatte häufiges Erbrechen, keinen ſtarken Durſt. Der Gaumen war geröthet, die Stimme heiſer. Der Puls war ruhig. Er ſagte mir, daß er einige Tage vor ſeiner Abreiſe von Paris ein ähnliches Unwohlſein gehabt habe. Seine Frau ſprach von Trüffeln, die ihr Mann gegeſſen habe. Ich vermuthete eine Unverdaulichkeit. Ich verſchrieb doppelt kohlenſaures Natron als Antivomitiv. In der folgenden Nacht erhielt ich von der Frau Lafarge Mutter ein Billet, worin ſie mir ſchrieb, daß ihr Sohn immer ſchlimmer werde, daß man unter den vomirten Subſtanzen menſchliche Excremente bemerkt habe. Ich begab mich eilig nach Glandier. Ich glaubte nach dieſem Billet, daß Lafarge am Volvulus (Miſerere) leide, weil bei dieſer Krankheit die nach unten abgehenden Gegenſtände durch den Mund zurückkommen. Ich ließ mir ſofort die ausgebrochenen Subſtanzen vorzeigen und ſowohl durch das Geſicht als den Geruch wurde ich in meiner Diagnoſe beſtärkt. Ich verordnete einige Klyſtiere. Dieſe hatten

Digitized by Google

in der That zur Folge, daß gegen Abend eine Besserung eintrat. Ich schöpfte von da an Hoffnung. In der Nacht darauf wurde ich wieder gerufen. Die Frau Lafarge (nicht die Mutter) schrieb mir: daß das Erbrechen anhalte und daß Lafarge sich über kleine Bläschen im Schlunde beklage, die wahrscheinlich von dem Erbrechen herrühren würden. Ich wandte gegen diese Bläschen, die ich wirklich fand, Alaun an, den ich vorher mit etwas Zucker vermischt hatte. Dies brachte aber nicht die gewöhnliche Wirkung hervor. Lafarge beklagte sich sehr über ein starkes Brennen. Ob er übertrieb, kann ich nicht sagen. Ich stand von diesem Mittel ab. Am 8. Januar war ich nochmals in Glandier; es war nichts Besonderes vorgefallen. Am 10. traf ich mit dem Doctor Massenat dort zusammen; ich selbst hatte schon früher darum gebeten. Er hielt das Erbrechen für die Wirkung eines krampfhaften Zustandes des Magens und rieth, dieses Organ zu beschäftigen. Weil keine Bouillon da war, so wurde zu diesem Zweck eine Hühnermilch zubereitet. Lafarge nahm davon einige Schluck, ohne daß sich eine besondere Wirkung geäußert hätte. Als ich aber am 11. hinkam, hatte er die Nahrungsmittel nicht ertragen können. Ich dachte, feste Speisen würden besser für den Magen sein und ließ ihn etwas in Wein getunktes Brod nehmen. Er konnte dies sehr gut verzehren und bekam kein Erbrechen darnach. Ich fand ihn an diesem Tage besser. Ich hoffte, er würde mit der Besserung fortfahren; ich ging daher nicht wieder hin. Am 14. hörte ich, daß er gestorben sei.

Dieser Arzt setzt hinzu, daß er durchaus an keine Vergiftung geglaubt habe, selbst nicht, als das Gerücht derselben schon verbreitet war. Erst als er bei den Untersuchungen der Leiche mit den übrigen Sachverständigen glaubte

Digitized by Google

Arsenik gefunden zu haben, wurde jene Meinung wankend in ihm.

2. Der Arzt Massenat aus Brives, später in Paris wohnhaft:

In der ersten Zeit des Januar wurde ich nach Glandier zu Herrn Lafarge gerufen (am 10.). Er schien mir sehr schwer krank zu sein; er hatte fortwährendes Erbrechen und war so hinfällig, daß er fast ganz ohne Kräfte war. Er sagte mir, daß sein Uebel schon in Paris angefangen, daß er dort an Erbrechen gelitten habe, welches zu Glandier stärker geworden sei. Ich schrieb sein Uebel einer sehr stark entwickelten Reizbarkeit der Nerven zu. Ich verordnete ihm eine Hühnermilch; diese bekam ihm aber nicht; ich ließ ihn daher nicht weiter davon nehmen und reisete ab. An eine Vergiftung dachte ich nicht. Wie hätte mir der Gedanke kommen können? Lafarge war von seiner Mutter, seiner Schwester und von seiner Familie umgeben.

Der Zeuge setzt hinzu: daß die Leichenbesichtigung und die chemischen Untersuchungen ihn von einer stattgehabten Vergiftung überzeugt hätten, wenn gleich metallischer Arsenik nicht hergestellt sei. Gründe giebt er für seine Meinung nicht weiter an.

3. Der Arzt Lespinasse aus Lubersac:

In der Nacht vom 12. zum 13. Januar um Mitternacht wurde ich geweckt. Ein fremder Mann (ich hörte nachher, daß er Denys heiße) sagte mir, Lafarge sei sehr krank und man argwöhne, daß er vergiftet sei. Auf meine Frage, auf was für ein Gift man schließe, antwortete er mir: auf Arsenik. Ich verschrieb sofort Arzeneien und ließ ihn diese holen. Nach einer Stunde kam er damit zurück. Wir reiseten ab. Gegen halb ein Uhr kamen wir zu Glandier an. Denys

Digitized by Google

führte mich in das Zimmer des Kranken. Ich verfügte mich zum Bette und bemerkte sofort folgende Krankheitserscheinungen: Starren Blick; Zusammenziehung der Gurgel; Hitze und Schmerz in derselben. Bei der Besichtigung erschien der Grund der Gurgel roth und entzündet; Oberleib und Unterleib waren weich und beim Druck wenig empfindlich; fortwährendes Erbrechen und häufiges Schlucken erschöpften den Kranken. Alle Extremitäten fühlten sich kalt an; der Blutumlauf war kaum bemerkbar, die Herzschläge waren unregelmäßig. Lafarge ließ mich mehrere Male die Hand auf das Herz legen, indem er sagte, er fühle es kaum schlagen. Er verlangte nach Luft und hatte auf dem Kopfe Blasen mit kaltem Wasser. Er klagte über hartnäckige Verstopfung und über Urinverhaltung. Ich bemerkte ferner wiederholte Ohnmachten, denen eine fortwährende innere Unruhe und ein allgemeines Kribbeln (une agitation continuelle et un fourmillement général) folgte. Ich ließ ihm alsbald ein Gegengift geben, nämlich Eisenoxyd (le peroxyde de fer). Bald nachher reisete ich ab, mit dem Versprechen nächstens wieder zu kommen. Dies war gegen 8 oder 9 Uhr. Ich kam um 5 oder 6 Uhr des Abends (am 13.) wieder hin; um 2 Uhr hatte ich einen Brief erhalten, daß der Zustand des Kranken sich verschlimmert habe. Das Schlucken und Erbrechen waren jetzt weniger häufig; aber die Schwäche hatte bedeutend zugenommen. Die Ohnmachten folgten einander schneller und hielten länger an. Es dunkelte ihm vor den Augen, besonders im Augenblicke der Ohnmachten; waren diese vorbei, so erkannte er indeß seine Umgebung und sprach ganz frei. Nach einer Ohnmacht, während welcher man glaubte, daß er den Geist aufgeben werde, ließ ich ihn oxydirtes Eisen einnehmen. Er verlangte zu trinken und verschluckte etwas Eiswasser. In den letzten Augenblicken wurde er immer schwächer.

Digitized by Google

Der Zeuge, welcher sonst nichts Erhebliches über die Krankheit selbst aussagt, hat vom ersten Augenblick an nur an eine Arsenik-Vergiftung geglaubt. In diesem Glauben ist er durch die späteren gerichtsärztlichen Untersuchungen bestärkt.

Weitere erhebliche Nachrichten über die Krankheit des Lafarge liegen uns nicht vor. Ist aus ihnen auf einen Vergiftungstod zu schließen?

Die Frage ist ohne Zweifel dahin zu beantworten: daß die angegebenen Krankheitserscheinungen in sofern einen Schluß auf eine Arsenik-Vergiftung zulassen, als sie sämmtlich Symptome einer solchen sind. Es beschreibt diese z. B.

Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. §. 636.

schon in der Ausgabe von 1829:

„Bei dem heftigsten Grade der Vergiftung durch Arsenik entsteht schon beim Verschlingen des Giftes Brennen im Schlunde, sodann aber heftiger, brennender, reißender Schmerz im Magen, unter unsäglicher Angst und überlaufendem kaltem Schauder. Es folgt unauslöschlicher Durst, zunehmender Schmerz, Magenkrämpfe, stetes Würgen und zuweilen Bluterbrechen, nicht selten auch zwangvoller, ruhrartiger Durchfall. Zittern der Glieder, kalter Schweiß, kleiner, harter, schneller Puls, Zuckungen, Delirien, Ohnmachten sind gewöhnliche Symptome. Plötzlich läßt der aufs höchste gestiegene Schmerz nach, weil der Brand eingetreten ist; der Kranke verliert das Bewußtsein, wird immer schwächer und stirbt unter gelinden Zuckungen."

Wir finden diese Erscheinungen zum großen Theil auf überraschende Weise bei der Krankheit des Lafarge wieder. Sind sie uns zwar nicht sämmtlich reproducirt, so ist daraus kein Schluß ihrer Abwesenheit zu ziehen, zumal bei der großen Oberflächlichkeit, mit der jene Aerzte überhaupt ihre Wahrnehmungen constatirt und bei ihrer gerichtlichen Vernehmung wiedergegeben haben. Dagegen ist aber kein Um-

Digitized by Google

ſtand in der Krankheitsgeſchichte feſtgeſtellt, der jenen ſchon im Jahre 1829 von Henke producirten Erſcheinungen widerſpräche. Zwar ſpricht der Arzt Bardou von einem nicht ſtarken Durſt des Kranken; allein dies war im Anfange der Krankheit und ſpäterhin wird uns der heftige Durſt unzweifelhaft dadurch erwieſen, daß Lafarge fortwährend nur nach kaltem Waſſer verlangt hat, wie namentlich noch mehrere vor den Aſſiſen vernommene Dienſtboten von Glandier ausſagen.

Trotz allem dieſem folgt aus jenen Symptomen nicht, daß eine Arſenik-Vergiftung ſtattgefunden und in deren Folge der Tod des Lafarge eingetreten iſt. Denn wenn auch eine ſolche Vergiftung die Urſache jener Symptome ſein kann, ſo folgt doch daraus nichts weniger, als daß ſie die Urſache derſelben ſein muß. Nach den alltäglichſten ärztlichen Erfahrungen können eine Menge Krankheiten, bei denen durchaus keine Vergiftung vorliegt, ganz dieſelben Erſcheinungen und Wirkungen hervorbringen. Es kann ein eingeklemmter Bruch, auf den Bardou nach jener Aeußerung der Frau Lafarge Mutter in der That anfangs auch geſchloſſen hat, vorgelegen haben, oder ein Volvulus oder ſelbſt ein Ileus (ein tiefer begründetes Miſerere), der ſich, da er bekanntlich länger als anderthalb und zwei Tage anhält, in der letzten Zeit erſt entwickelt und den Tod herbeigeführt haben konnte. Es kann ſelbſt eine ſporadiſche Cholera vorhanden geweſen ſein, indem die Symptome der Cholera bekanntlich die auffallendſte Aehnlichkeit mit denen einer Arſenik-Vergiftung haben. Der Arzt Lespinaſſe will zwar namentlich die Abweſenheit der Cholera behaupten, weil die Subſtanzen, die Lafarge durch Erbrechen und Durchfall von ſich gegeben, nicht wie Reißwaſſer ausgeſehen, wie es bei der Cholera der Fall ſei; weil ferner ſeine Haut kalt und ohne Blut geweſen, während die der Cholera-Kranken blau ſei. Allein es iſt bekannt, daß die Erſcheinungen der Cholera die mannigfaltigſten und verſchie-

Digitized by Google

denartigſten ſind und daß namentlich dieſe von Lespinaſſe geforderten Symptome nicht ſtets und überall angetroffen werden.

Orfila ſelbſt ſagt vor den Aſſiſen, daß zwar die angeführten Symptome die Vermuthung einer Arſenik-Vergiftung zuließen, daß ſie aber ſammt und ſonders durchaus unzureichend ſeien, um eine ſolche nur mit einiger Sicherheit annehmen zu können. Zur ſicheren Annahme einer Arſenik-Vergiftung berechtige nur das Auffinden des metalliſchen Arſeniks ſelbſt.

Dieſer Ausſpruch Orfilas iſt in der That das Reſultat der Wiſſenſchaft. Deshalb kann denn auch folgender Umſtand nicht von großer Erheblichkeit ſein. Die oben mitgetheilten Krankheitserſcheinungen beſtärken nämlich die Vermuthung einer Arſenik-Vergiftung, wenn zugleich congruente Erſcheinungen bei der Section des Körpers hinzutreten. Dieſe ſind vornehmlich folgende: Der Schlund iſt entzündet, auch wohl wund. Der Magen und Darmkanal ſind ſtellenweiſe entzündet und brandig, mürb, trocken, exulcerirt; die Magenmündungen ſind gewöhnlich ſehr zuſammengeſchnürt; die Häute des Magens und der Gedärme, beſonders der dünnen, ſehr verdickt, faltig, hart und von Schleim entblößt; die Gedärme hin und wieder verengert. Die Lungen ſind ſchwärzlich blau gefleckt, das Herz mit ſchwärzlichem, flüſſigem Blute angefüllt. Auf der Haut bilden ſich hin und wieder größere, mißfarbige, violette und ſchwarze Flecken.

Vergl.: Henke a. a. O. §. 637.

Nun ſind in der That viele dieſer Erſcheinungen bei der Section der Leiche wieder gefunden. Es fanden ſich zwei mit Blut unterlaufene Flecken an den Ellenbogen; der Magen hatte eine brandige Stelle, der Zwölffingerdarm zeigte ſich entzündet; die Lungen waren in einem ſehr gerötheten Zuſtande.

Allein auch ſchon Henke bemerkt an der citirten Stelle,

Digitized by Google

daß jene Symptome auch von andern Krankheitsursachen herrühren können, z. B. von Entzündung aus krankhaften Ursachen, von durchgeschwitzter Blasengalle u. s. w. Er führt namentlich einen Fall an, wo angefressene Stellen im Magen und Duodenum den Verdacht einer Vergiftung erweckten, aber dennoch eine ganz andere Krankheit sich ganz entschieden herausstellte.

In dem vorliegenden Falle nun sind alle beschriebenen Erscheinungen an dem lebenden, wie an dem todten Körper des Lafarge um so weniger geeignet, einen nur einigermaßen sichern Schluß auf eine stattgehabte Vergiftung zu bedingen, als die Obduction der Leiche im Ganzen mit gar zu großer Leichtfertigkeit vorgenommen ist. Soll nämlich auch nur die erwähnte Vermuthung aufgestellt werden können, so muß durch eine ganz genaue, sorgfältige und specielle Untersuchung aller inneren Theile des Körpers der Beweis geführt werden, daß weder die außer einer Arsenik-Vergiftung möglichen, oder wahrscheinlichen andern Krankheits-Ursachen, noch der Mangel der besonderen Erscheinungen, die sie im Körper hervorzubringen pflegen, vorliegen. An einer solchen Untersuchung fehlt es uns hier aber ganz. Bei einem jeden der oben mitgetheilten muthmaßlichen Vergiftungszeichen bleiben wir daher gänzlich im Dunkeln und Ungewissen darüber, ob nicht bei genauerem Nachsuchen eine andere, eine verschiedene Krankheitsursache verkündende Erscheinung im Körper würde aufgefunden sein.

Wir sind hier am Ziele der Erörterung des objectiven Thatbestandes. Das Resultat ist kurz folgendes: Wir haben während der Krankheit und bei der Leichenbesichtigung mehrere, viele Symptome, die der Vermuthung einer Arsenik-Vergiftung Raum geben. Diese Vermuthung bleibt aber um so mehr eine nur sehr allgemeine und schwache, als durch den Mangel einer vollständigeren Leichenbesichti-

Digitized by Google

gung nicht eine Abwesenheit solcher Krankheitsursachen nachgewiesen ist, die ebenfalls jene Krankheitserscheinungen hervorbringen können und häufig hervorbringen. Von der Gewißheit einer Arsenik-Vergiftung kann um so weniger die Rede sein, als diese das Auffinden des metallischen Arseniks im Körper voraussetzt. Ob in dem vorliegenden Falle metallischer Arsenik im Körper gefunden sei, ist sehr zweifelhaft. Sollte er aber auch gefunden sein, so ist es noch zweifelhafter, ob er ein solcher ist, der schon in dem lebenden Körper sich befunden hatte, oder ob er nicht auf irgend eine Art erst nach dem Tode in den Leichnam hineingerathen ist.

Es fehlt mithin nach allen Seiten hin an der Gewißheit des objectiven Thatbestandes.

Hiernach muß nach preußischen Gesetzen, wie schon oben angeführt ist, ohne Zweifel eine völlige Freisprechung der Angeklagten erfolgen. Zwar fordert die preußische Criminal-Ordnung §. 301, bei Verbrechen überhaupt nicht immer einen vollen Beweis, sondern nur „die größte Wahrscheinlichkeit" des Thatbestandes. Allein abgesehen davon, daß diese Bestimmung nur auf die Regel des vollen Beweises durch zwei Zeugen sich bezieht, die „größte Wahrscheinlichkeit" also gleichbedeutend mit Ueberzeugung ist, so liegt einmal in unserm Fall ohne Zweifel nichts weniger als die größte Wahrscheinlichkeit, sondern nur, wie gezeigt, eine entfernte, vage Vermuthung vor. Zum andern hat unsre Gesetzgebung auch sowohl in der

Criminal-Ordnung §. 169

bei Tödtungen überhaupt, als im

Allgemeinen Land-Rechte Theil II. Tit. 20. §. 858.

bei Vergiftungen insbesondere, spezielle abweichende Regeln aufgestellt. Nach der ersten Stelle muß nämlich, wenn das Verbrechen der Tödtung für festgestellt erachtet werden soll, von den Gerichtsärzten die Frage: ob der Tod wirklich die

Digitized by Google

Folge einer erwiesenen stattgehabten Verletzung (innern oder äußern) sei, bestimmt bejaht werden. Und die angeführte Stelle des Allgemeinen Land-Rechts sagt:

„das Verbrechen der Vergiftung ist für vollzogen zu erachten, wenn es gewiß ist, daß der Entleibte nach beigebrachtem Gifte gestorben ist, und es wenigstens mit Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden, daß der Tod eine wirkliche Folge des empfangenen Giftes gewesen sei."

Das Beibringen und Empfangen von Gift muß also vollständig erwiesen sein. Dies kann nur durch sichres Hervorbringen des metallischen Giftes bewiesen werden. Ein solches hat hier aber nicht stattgefunden.

Wir sollten kaum glauben, daß sich die Sache auch ohne eine positive Gesetzgebung anders stellen könnte. Auf uns wenigstens hat der ganze Inbegriff der aufgenommenen Beweismittel über den Thatbestand der Vergiftung nicht den Eindruck einer Ueberzeugung gemacht. Wir sind in jenem Dunkel, in jener Ungewißheit geblieben, in denen wir, ohne schwere Verletzung unsres Gewissens zu keinem Schuldig uns hätten entschließen können.

Es kann nach diesem Resultate nur noch um der Vollständigkeit der Lösung unsrer Aufgabe willen geschehen, wenn wir zu dem, den Thatbestand der Vergiftung als erwiesen voraussetzenden zweiten Theile unsrer Untersuchung übergehen:

Ist es die Angeklagte, Frau Lafarge, die ihren Mann vergiftet hat?

Die Angeklagte hat das Verbrechen der Vergiftung geleugnet. Es muß ihr bewiesen werden. Ein directes Augenzeugniß der That haben wir nicht, wie man überhaupt dasselbe bei Vergiftungen ihrer Natur nach wohl nur in äußerst seltenen Fällen dürfte haben können. Die Anklage hat mehrere Verdachtsgründe aufgestellt, aus denen der

Digitized by Google

Schluß ſoll gezogen werden können, daß die Angeklagte die Verbrecherin ſei. Dieſe Verdachtsgründe müſſen jetzt geprüft werden. Sie ſind etwas chaotiſch von der Anklage vorgetragen; ſie ſind noch chaotiſcher und zugleich ſehr zerriſſen vor den Geſchwornen behandelt und beſprochen. Ihre zweckmäßige Zuſammenſtellung hat daher manche Schwierigkeiten, und wir müſſen die Nachſicht unſrer Leſer im Voraus in Anſpruch nehmen, wenn wir unſre Aufgabe nicht genügend ſollten gelöſet haben. Wir werden mit den ſtärkſten Verdachtsgründen den Anfang machen und von ihnen zu den ſchwächeren übergehen; denn während jene für ſich allein Bedeutung haben, erhalten die letzteren in der Regel eine ſolche erſt eben dadurch, daß ſie an jene ſich anlehnen. Zweifelhaft waren wir hierbei hinſichtlich der Stellung der der Angeklagten untergelegten Motive. Sollten wir ſie an die Spitze oder an das Ende unſrer Beurtheilung ſtellen? Für das Eine, wie für das Andere ſprachen manche Gründe. Wir haben uns für das Letztere entſchieden, um uns jedem möglichen Vorwurfe zu entziehen, daß wir durch ſcharfe Hervorhebung der Perſönlichkeit der Angeklagten dem Eindrucke, den die ermittelten Thatſachen ihrer objectiven Bedeutung nach auf den Leſer machen ſollen, eine unrichtige präoccupirende Färbung hätten geben wollen.

Es liegen, wie wir ſchon vorhin bei der Beurtheilung des objectiven Thatbeſtandes angemerkt haben, der Anklage zwei ganz beſondere verbrecheriſche Handlungen zum Grunde, die nothwendig ganz getrennt und beſonders beurtheilt werden müſſen. Dieſe ſind der Vergiftungsverſuch durch den Kuchen im December 1839, und die vollendete Vergiftung zu Glandier im Januar 1840. Inwiefern jener erſte, außer dieſer ſeiner abgeſonderten Stellung als ſelbſtändige Verbrechenshandlung, zugleich noch wieder einen Verdachtsgrund für die ſpätere vollendete Vergiftung abgiebt, wird ſich unten näher zeigen.

Digitized by Google

Der Vergiftungsversuch durch den nach Paris geschickten Kuchen.

Wie die Anklage den Vorgang dieses Versuchs darstellt, ist oben angegeben. Eine Wiederholung würde hier überflüssig sein. Es fragt sich nach jener Darstellung: Ist daraus ein Beweis, oder auch nur ein Verdacht gegen die Frau Lafarge zu entnehmen, daß sie einen Versuch gemacht habe ihren Mann zu vergiften? Wir gestehen und wir sind fest überzeugt, Jedermann wird es mit uns gestehen, daß jene Thatsachen in ihrer isolirten Stellung kaum den Gedanken an eine stattgehabte Vergiftung können aufkommen lassen. Ein im höchsten Grade mißtrauischer, von Mißtrauen sich gleichsam nährender Charakter (man hat dergleichen Charaktere) würde allenfalls einen solchen Gedanken in sich können aufkommen lassen. Allein auch er würde in Stunden des ruhigen und unbefangenen Nachdenkens in seinem Gewissen sich den Vorwurf des Unrechts machen.

Nun aber, was ist von jenen Thatsachen wahr? Und was ist an dem Wahren auffallend?

Am 12. December schrieb die Frau Lafarge in der That um Arsenik an den Apotheker Essartier. Der Brief lautet wie folgt:

„An Herrn Essartier. Mein Herr, ich werde von den Ratten verzehrt. Ich habe schon Gips und Krähenaugen versucht, um mich von ihnen zu befreien. Nichts hilft. Wollen, oder können Sie mir ein bischen Arsenik anvertrauen? Sie können auf meine Vorsicht rechnen; ich werde das Gift in ein Kabinet stellen, in dem nur Leinwand ist. Ich wünschte zugleich etwas Linde- und Orangenblüthe zu haben. Genehmigen Sie ꝛc. Marie Lafarge von Glandier. Ich wünsche noch ein Viertel süßer Mandeln."

Sie erhielt auf diesen Brief 31 Grammes Arsenik nach der eidlichen Aussage Essartiers. Es wurde davon Rattengift bereitet.

In

In diesem Hergange ist nichts Verdächtiges, ist nicht einmal etwas Auffallendes zu finden. Das Schreiben des Billets zuvörderst erscheint durchaus unverdächtig. Der Inhalt selbst ist natürlich. Ebenso ist es die Veranlassung. Die Frau Lafarge hatte einen doppelten Grund, gerade zu schreiben. Einmal ist es bekannt, daß die Apotheker kein Gift verkaufen, wenn ihnen nicht der Zweck des Ankaufs angegeben wird. Das einfachste Mittel diesen Zweck anzugeben war das Schreiben einiger Zeilen, zumal da noch mehrere Bestellungen zu machen waren, deren bloß mündlichen Auftrag der nach Uzerches geschickte Bote leicht vergessen konnte. Sodann hatte die Frau Lafarge mit ihrem Manne in der That Besuch bei dem Apotheker Essartier gemacht und sie sah es daher als eine Höflichkeitspflicht an, die zudem mehreren Bestellungen schriftlich an ihn zu richten. Es ist nicht einzusehen, wie sie auf eine natürlichere, weniger auffällige Weise den Arsenik hätte bestellen sollen. Dieser gegenüber hätte jede andere Weise gerade auffallend erscheinen müssen, und man kann es nur als eine große Befangenheit, oder aber wahrscheinlicher als eine eben nicht sehr lobenswerthe Uebertreibung der Amtspflicht von Seiten des General-Advocaten ansehen, wenn man in diesem Verfahren der Angeklagten etwas Verdächtiges finden will. Jene Befangenheit und diese Geflissenheit stellen sich hier so klar heraus, daß sicher anzunehmen ist, der General-Advocat würde noch ein weit größeres Verbrechen daraus gemacht haben, wenn die Angeklagte *nicht* schriftlich, sondern auf andere Art die Bestellung gemacht hätte. Daß übrigens zu Glandier wirklich Ratten waren, steht durch mehrere Zeugenaussagen fest.

Der Bediente Alfred Montardier und die Kammerjungfer Clementine Servat bekunden geradezu, daß eine Unmasse von Ratten zu Glandier gewesen seien. Die Anklage will freilich diese Zeugen verdächtig machen; allein es wird die Anwesenheit vieler Ratten noch außerdem bekundet:

Digitized by Google

1. durch den Commis Denys Barbier. Dieſer, von dem wir ſpäterhin ſehen werden, wie er nicht nur mit einer unbeſchreiblichen Leidenſchaftlichkeit die Angeklagte zu verfolgen ſucht, ſondern wie er ſelbſt auf eine ſehr auffallende Weiſe eine verdächtige Rolle in dieſer Unterſuchung ſpielt, muß zugeſtehen, daß zu Glandier eine große Menge Ratten geweſen ſeien. Es ſind nach ſeiner Angabe deren ſo viele geweſen, daß er zu ihrer Vertilgung den Ankauf von 64 Grammes Arſenik für nöthig erachtet hat.
2. Durch die Frau Buffieres, die Schweſter des Lafarge, welche gleichfalls zugiebt, daß viele Ratten zu Glandier geweſen ſeien.
3. Beſonders aber durch die alte Frau Lafarge, die Mutter des Verſtorbenen. Dieſe, von einer auffallend blinden Leidenſchaftlichkeit gegen die Angeklagte erfüllt, behauptete in dieſer anfangs auch, die Erzählung von den Ratten zu Glandier ſei nur ein Märchen; es habe wohl einige Mäuſe dort gegeben, dieſe ſeien aber nicht einmal bis ins erſte Stockwerk gekommen; ſeien Ratten da geweſen, ſo ſeien ſie nur von außen her ins Haus gekommen; ſie habe dreißig Jahre zu Glandier gewohnt und in dieſer Zeit ſei für keinen Sou Arſenik zum Vertreiben der Ratten gekauft. Allein gleich darauf muß ſie ſelbſt geſtehen, daß durch den Tiſchler vier Fallen gemacht ſeien, und daß man allein in der Speiſekammer damit vier und zwanzig Ratten gefangen habe.

Dieſe Thatſachen ſprechen entſchieden für das Vorhandenſein einer großen Menge von Ratten, und man kann es nur als einen neuen Beweis der leidenſchaftlichen Befangenheit der alten Frau betrachten, wenn man ſie unmittelbar nach Mittheilung der genannten Umſtände hinzuſetzen hört: es habe nun keine Ratten mehr auf Glandier

Digitized by Google

gegeben. Als wenn ſie durch das Einfangen jener 24 Stück vertilgt geweſen wären!

Es braucht hiernach für das Vorhandenſein dieſer Thiere nicht einmal mehr angeführt zu werden, daß die Frau Lafarge ſpäter in Gegenwart des Arztes Bardou, wie dieſer bezeugt, Gift gegen die Ratten forderte.

Noch weniger kann es darauf ankommen, daß das Reitkleid, welches die Angeklagte als von den Ratten zerfreſſen angiebt, außer von der Kammerjungfer Servat, von Niemandem geſehen iſt. Dieſe Zeugin bekundet den Umſtand. Er iſt zudem an ſich ſehr wahrſcheinlich, da die Anweſenheit vieler Ratten feſtſteht. Endlich auch hat die Angeklagte mehrfach darauf angetragen, das Kleid ſelbſt herbeiſchaffen zu laſſen, indem es ſich unter den von den Gerichten zu Glandier verſiegelten Sachen befinde. Auffallender Weiſe iſt dies aber von den Behörden nicht geſchehen, obgleich der Präſident doch ſonſt nicht geſäumt hat, ſein pouvoir discrétionnaire geltend zu machen.

Es iſt endlich für erwieſen anzunehmen, daß die Frau Lafarge den Arſenik wirklich zum Verfertigen des Rattengiftes hat verwenden laſſen. Nicht nur die Clementine Servat bezeugt, daß der Arſenik an Alfred Moutardier zu dieſem Zweck abgegeben iſt; nicht nur dieſer Moutardier ſelbſt beſchwört, daß er den Arſenik erhalten und davon vermittelſt Butter und Zucker ein Rattengift in Form eines Kuchens angefertigt und in das Cabinet der Frau Lafarge geſtellt habe; ſondern auch die Köchin, Frau Comby, eine Zeugin, gegen deren Glaubwürdigkeit die Anklage gar nichts hat erinnern können, bezeugt eidlich, daß der Bediente Alfred das Rattengift bereitet habe.

Das einzige Verdächtige, das hier noch übrig bleiben könnte und das auch in der That von der Anklage hervorgehoben war, iſt, daß ſpäter, nämlich nach dem Tode des Lafarge, von dem Inſtructionsrichter zu Glandier ein Stück

Digitized by Google

Rattenkuchen gefunden ist, der bei der chemischen Untersuchung ohne Arsenik befunden wurde. Allein wenn auch gegen diesen Befund selbst, der auf rationelle Weise von den Sachverständigen von Limoges constatirt ist, nichts erinnert werden kann, so ist dagegen doch mit gar nichts erwiesen, daß das gefundene Stück Kuchen in der That zu jenem Rattengifte gehöre, das der Bediente Alfred verfertigt hat. Es ist dies um so weniger anzunehmen, als gar nicht einmal feststeht, in welchem Gemache es gefunden, oder von wem es dem Instructionsrichter mitgetheilt ist. Soll ein so wichtiges Beweisstück als solches in der That gelten, so muß es ebensowohl seine Glaubwürdigkeit durch sein Ursprungszeugniß documentiren, wie der lebende Zeuge dies durch seine bisherigen Lebensverhältnisse thun muß. Jedenfalls würde die Angeklagte, wenn sie den Rattenkuchen ohne Arsenik hätte bereiten lassen, die gegen sie beweisenden Stücke späterhin haben auf die Seite bringen lassen.

Es bleibt zu untersuchen, ob der weitere Verlauf Verdacht erregend ist?

Am zweiten Tage nach dem Ankauf des Arseniks, nämlich am 14. Januar, bat die Angeklagte ihre Schwiegermutter, einige kleine Kuchen zu bereiten, die sie ihrem Manne nach Paris schicken wolle. Die Mutter bereitete die Kuchen. Die Angeklagte bat sie darauf ferner, ein Zettelchen an ihren Sohn beizufügen, worin sie ihn benachrichtigte, daß die Kuchen von ihr, der Mutter, kämen. Die Mutter that auch dies. Die Angeklagte packte die Kuchen ein und besorgte selbst die Verschickung derselben zur Diligence. Sie schrieb dabei ihrem Manne, er möge die Kuchen am 18. December um Mitternacht, in Gesellschaft ihrer Schwester, vor ihrem Portrait essen, während sie um dieselbe Zeit in Glandier ein Gleiches thun wollte. In Paris kam, anstatt der mehreren kleinen, nur Ein großer Kuchen an. Lafarge genoß davon ein kleines Stückchen. Bald darauf bekam er heftiges Erbrechen und Symptome, die wir hier einen An-

Digitized by Google

genblick lang einmal als die einer Arsenikvergiftung wollen gelten lassen.

Es ist nicht zu leugnen, verhielte sich der Vorgang ganz in der angegebenen Weise und könnten die einzelnen Umstände desselben nicht näher ins Licht gestellt werden, so würden sie in ihrer Totalität, und besonders durch das räthselhafte Verwechseln der Kuchen allerdings einen, wenn gleich sehr entfernten und unbestimmten Verdacht erregen können. Allein wenngleich dieses Verwechseln der Kuchen in der That nicht hat aufgeklärt werden können, so sind doch die sämmtlichen übrigen Umstände so sehr zu Gunsten der Angeklagten herausgestellt, und es hat sich dadurch zugleich so entschieden ihre Theilnahmlosigkeit an diesem Verwechseln ergeben, daß jener Verdacht, selbst wenn er bestimmter wäre, als wir ihn bezeichnet haben, nothwendig verschwinden muß.

Der Einfall der sympathetischen Vereinigung durch ein Mahl, wie das bezeichnete, das übrigens auch zu Glandier wirklich stattgefunden hat, ist zwar etwas romantischer Natur und mag unter ernsten, gesetzten Personen etwas abenteuerlich erscheinen. Allein er verliert dies Ansehen, wenn man nur einigermaßen die Verhältnisse der beiden Gatten betrachtet. Beide waren jung, in jenem Alter, in welchem das menschliche Herz eben so leicht von Gefühlen der Zärtlichkeit ergriffen, als in diesem Zustande zu ungewöhnlichen, oft kindisch aussehenden Handlungen hingezogen wird. Wie sehr gerade die beiden jungen Ehegatten die zärtlichste Zuneigung zu einander hatten, zeigen ihre gegenseitigen Briefe aus dieser Periode. Wir werden später darauf zurückkommen, um einen daraus gezogenen neuen Anklagegrund zu widerlegen, den wir hier, um die Begebenheiten nicht zu zerreißen, noch unberührt lassen müssen. Marie Lafarge gab sich den abenteuerlichen Plänen der jugendlichen Zärtlichkeit um so mehr hin, als sie überhaupt von einer lebhaften, sehr beweglichen, und in dem bewegten Leben zu Paris genährten Einbildungskraft war.

Digitized by Google

Nun schickte sie ihrem Manne ihr Portrait nach Paris. Dies hatte an sich gar nichts Auffallendes; im Gegentheil, es war eine Verabredung unter den Ehegatten, auf den eigenen Wunsch von Lafarge. Zu diesem Zwecke war die Malerin Brun schon seit einiger Zeit nach Glandier gerufen. Was war nach dem eben Gesagten natürlicher als ein kleiner romantischer Einfall, um der Ueberschickung des Portraits für das Herz noch eine besondere Bedeutung zu geben? Daß sie dabei gerade auf ein gleichzeitiges Verzehren von Kuchen fiel, stand mit dem ganzen Einfall, mit seiner kindischen Lächerlichkeit, wenn man will, in genauer Verbindung. Was konnte sie auch anders von Glandier nach Paris schicken? Oder was hätte sonst in die Kiste gepaßt, die zur Ueberschickung des Portraits schon bestimmt war? Dazu kam, daß Lafarge diese Kuchen, die zu Glandier gewöhnlich waren, die er aber schwerlich in Paris bekommen konnte, gern aß. In der That, dies Uebersenden von Kuchen kann an sich gar nichts Auffallendes haben. Hätte sie ihm eine Locke geschickt und Lafarge hätte diese geküßt und wäre bald nachher von jener Krankheitserscheinung befallen worden, es könnte nicht unschuldiger sein. Indeß der General-Advocat würde freilich nicht unterlassen haben, denselben Verdacht daraus zu ziehen.

Allein, sagt die Anklage, Marie Lafarge bereitete nicht selbst die Kuchen zu; ihre Mutter that dies. Die Mutter mußte noch sogar ihrem Sohne schreiben, daß sie es sei, von der die Kuchen bereitet seien. Diese Thatsachen sind wahr, aber es folgt wieder gar nichts daraus. Im Gegentheil, sie sprechen gerade für die Unschuld der Angeklagten. Hätte diese selbst die Kuchen zubereitet, so würde daraus ein Verdachtsgrund gegen sie entstehen können, indem es erwiesen ist, daß stets die Mutter diese Kuchen zu Glandier verfertigte. So wie also das von der Anklage incriminirte wirklich Geschehene das in Glandier Gewöhnliche war, also nicht auffallen konnte, so würde gerade das

Digitized by Google

von der Angeklagten Verlangte, Entgegengesetzte, nothwendig ungewöhnlich und auffallend gewesen sein. Zudem hat nach der eidlichen Aussage der Köchin zu Glandier die Mutter selbst darauf bestanden, die Kuchen zu bereiten, indem sie hinzugesetzt hat: Sie werden ihm lieber sein (ils seront plus chers à son coeur). Ganz gleich ist es mit dem Zettelchen der Mutter. Die Aussage über den Inhalt desselben ist:

„Ich schrieb: „„Marie will mit Gewalt, daß ich Dir schreibe.““ Ich schrieb ihm dann, daß Marie zu derselben Stunde ähnliche Kuchen essen würde."

Sie schrieb also ausdrücklich von mehreren Kuchen. Es ist aber nur Einer und zwar von einer Sorte, wie die Mutter gerade sie nicht zu bereiten pflegte, zu Paris angekommen. Mit diesem hat die Angeklagte ihren Mann vergiften wollen, wie die Anklage meint. Sie hat sich zugleich auf eine Weise dabei benehmen wollen, daß der Verdacht der Vergiftung nicht auf sie habe fallen können. Sie konnte dies nur, indem sie den Glauben erregte, daß sie an dem das Gift enthaltenden Gegenstande, also an dem zu Paris angekommenen Kuchen, keinen Antheil habe, mithin das darin enthaltene Gift von einem Anderen hineingethan sei. Nun war nur zweierlei möglich. Entweder sie legte das Billet bei; in diesem stand, daß die Mutter mehrere und andere Kuchen zubereitet habe. Dann mußte ja sofort der Verdacht entstehen, der jetzt wirklich entstanden ist, und die Angeschuldigte, deren Klugheit, List und Gewandtheit und Vorsicht so oft von der Anklage als besondere Verdachtsgründe gegen sie hervorgehoben werden, hätte durch eine Beschränktheit und Unvorsichtigkeit ohne Gleichen selbst diesen Verdacht herbeigeführt. Oder aber sie fügte den Zettel nicht bei. Dann hätte sie einmal gar keinen Grund gehabt, sich ihn von der Mutter zu erbitten; denn ein etwaniger Einwand, sie habe erwartet, die Mutter werde nichts von mehreren Kuchen schreiben, kann aus

Digitized by Google

dem Grunde nicht gelten, weil sie nach der eigenen Aussage der Mutter gerade das Erwähnen mehrerer Kuchen verlangt hat. Zum andern gab sie, in gleicher Beschränktheit und Unvorsichtigkeit, zumal durch ihr von der Mutter bezeugtes sehr dringendes Anhalten, der Anklage wiederholt eine Waffe gegen sich in die Hand.

Ein fernerer Verdachtsgrund soll sein, daß sie ihrem Manne schrieb, er solle die Kuchen gemeinschaftlich mit ihrer Schwester, der Frau von Violaine essen. Sie hat auch dadurch, sagt die Anklage, ihren Mann sicher machen, und sich künftig gegen Verdacht schützen wollen. Ein Einwand dagegen, daß sie doch nicht ihre Schwester habe mit vergiften wollen, könne nicht erhoben werden, da sie gewußt, daß ihre Schwester nicht zu Paris sei. Wußte die Angeklagte dies Letztere wirklich, so war der Umstand allerdings nicht ohne Erheblichkeit. Allein es ist nicht im geringsten bewiesen, daß sie es wußte. Im Gegentheil, sie mußte am 14. December, am Tage der Absendung der Kuchen, für bestimmt annehmen, daß ihre Schwester in Paris anwesend sei. Denn nach einem autentischen Briefe ihres Mannes vom 3. December, hatte ihr dieser damals geschrieben: „Herr und Frau von Violaine sind nach Dourdan abgereiset und müssen binnen kurzem zurückkehren.“

Wir kommen auf den Hauptpunkt der Anklage bei diesem Vergiftungsversuche, auf die Verwechslung der Kuchen. Seine Erheblichkeit ist nicht zu verkennen. Aber ist er erwiesen? Und wenn, steht fest, daß die Angeklagte Theil daran hat?

Daß in der That Ein größerer Kuchen, nämlich von einem Umfange von 6 bis 7 Zoll, in Paris angekommen ist, ist allerdings für erwiesen zu achten. Es sagen dies der Aufwärter Parant und der Commis Felix Buffieres.

Um so weniger ist erwiesen, daß die Verwechslung irgendwie von der Angeklagten ausgegangen sei. Ueber das Verfertigen und Absenden der Kuchen ist Folgendes festge-

Digitized by Google

ſtellt. Es wurden einige und zwanzig kleine Kuchen gebacken, von der Größe und dem Umfange eines kleinen Zwiebacks, den man für einen Sou kauft. Die alte Frau Lafarge bereitete ſie zu. Sie wurden dann im Backofen gebacken, in der Küche, in welcher die Köchin war. Durch die kleine Tochter der Frau Buffieres wurden ſie in die Stube der Frau Lafarge getragen. Dort waren anweſend, außer der Frau Lafarge, ihre Kammerjungfer, die Demoiſelle Brun und die Kinder der Frau Buffieres. Die alte Frau Lafarge begab ſich ebenfalls hinein, als ſie von der Köchin erfuhr, daß die Kuchen hineingetragen ſeien. Dies Alles ſteht feſt durch die Ausſagen der genannten Perſonen. In dieſer Stube verpackte die Frau Lafarge mit Hülfe der Kammerjungfer die Kiſte, die zum Abſenden des Portraits beſtimmt war. Sie packte dieſes hinein, ferner ein Paar Pantoffeln, eine Uhr, der Brun gehörig, Noten, die kleinen Kuchen und Maronen. Die alte Frau Lafarge ſelbſt bekundet dieſe beiden letzteren Umſtände, daß nämlich die kleinen Kuchen eingepackt ſeien, und daß die Angeklagte über dieſelben Maronen gelegt habe. Sie fügt noch hinzu, die Maronen ſeien ſchlecht geweſen, ſie habe ſich deshalb darüber geärgert, daß ihr Sohn unnützerweiſe Porto dafür ausgeben müſſe. Sie will dies gegen die Brun ſofort geäußert haben. Dieſelben Umſtände bekundet die Kammerjungfer. Die Kiſte wurde ſofort in der nämlichen Stube zugemacht, ſie wurde ſodann mit Bindfaden zugebunden und durch die Kammerjungfer dem Ziegelſtreicher Montezin übergeben, der ſie nebſt einem Briefe noch denſelben Abend um 6 Uhr zur Poſt nach Uzerches brachte. Auch dies iſt durch die genannten Perſonen erwieſen. Der Zeuge Montezin ſetzt hinzu: die Frau Lafarge ſelbſt habe ihm geſagt, wenn er ſich fürchte, ſo ſolle er lieber am nächſten Morgen gehen.

Es iſt kaum möglich, in dieſem ganzen Vorgange irgend etwas Verdächtiges zu erkennen. Die Angeklagte hat dabei nichts gethan, als was unter den vorliegenden Verhält-

Digitized by Google

nissen gerade zu ihrer Beschäftigung gehörte. Sie hat dies offen, in Gegenwart einer Menge von unpartheiischen, unverdächtigen Hausgenossen gethan. Eine von ihr ausgegangene Verwechslung ist danach kaum denkbar, jedenfalls so unwahrscheinlich, daß vernünftiger Weise ein Verdacht derselben, wenigstens gegen die Angeklagte, nicht entstehen kann.

Allein nun erhebt sich Eine Zeugin und erzählt den Vorgang anders, theilt uns namentlich einige Umstände mit, die wohl Verdacht erregend sind. Dies ist die Malerin Demoiselle Brun. Welche Glaubwürdigkeit diese Zeugin vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse verdient, das dürfen wir hier noch nicht untersuchen; es muß für die Beleuchtung ihrer späteren, wichtigeren Aussagen aufbewahrt bleiben. Sie giebt folgendes an: Sie ist mit in der Stube der Frau Lafarge gewesen, in der die Kiste verpackt wurde. Sie hat gesehen, daß Maronen in die Kiste gelegt wurden und daß über den Maronen die andern Sachen zu liegen kamen; oder, wie es nach einer andern Redaction heißt, daß die leeren Ecken der Kiste mit den Maronen ausgefüllt wurden. Daß Kuchen in die Kiste gepackt worden, hat sie nicht gesehen. Nur die Frau Lafarge selbst hat ihr gesagt, sie habe vier Kuchen hineingelegt. Dagegen soll ihr die Frau Lafarge hierbei gesagt haben, sie habe die Kuchen in eine Schachtel gelegt, die sie aus ihrem Ankleidezimmer geholt habe. Sie will auch gesehen haben, daß die Frau Lafarge die Stube verlassen hat, um die Schachtel herbeizuholen, und daß sie erst nach 5 Minuten zurückgekehrt ist. Ob sie eine Schachtel mitgebracht und ob sie in dieselbe etwas hineingepackt, hat die Zeugin nicht gesehen. Ebenso weiß sie nichts von einem großen Kuchen.

Wären diese Umstände wahr, so würde daraus allerdings ein Verdacht der Verwechslung der Kuchen gegen die Angeklagte entstehen können, zumal wenn man erwägt, daß der große Kuchen zu Paris gerade in einer Schachtel an-

Digitized by Google

kam. Allein diese Aussage der Brun erscheint durchaus unglaubwürdig, denn sie ist in sich unwahrscheinlich und ist außerdem mit andern erwiesenen Umständen im geraden Widerspruch.

Nicht bloß die Kammerjungfer Clementine Servat, deren Glaubwürdigkeit allerdings von der Anklage angefochten ist, sondern auch die, gewiß da, wo es sich um Thatumstände zu Gunsten der Angeklagten handelt, glaubwürdige Mutter des Lafarge sagt ausdrücklich, daß die Angeklagte die kleinen Kuchen in die Kiste gepackt und die Maronen darüber gelegt habe. Es ist mithin gar nicht zu denken, daß die Angeklagte zu der Brun gesagt haben sollte, sie wolle die Kuchen in eine Schachtel legen, oder man müßte etwa annehmen, daß sie dieser Zeugin geflissentlich etwas habe vorlügen wollen. Dies wäre aber aus innern Gründen unwahrscheinlich; denn sie hätte dadurch die Zeugin, die ja in der Stube blieb, so aufmerksam gemacht, daß diese nothwendig ihre Lüge hätte entdecken müssen. Auffallend muß es dabei sein, daß nur die Brun jene Worte der Angeklagten gehört haben will, die andern Zeugen aber nichts davon wissen. Gleichwohl hat die Brun nicht behauptet, mit der Angeklagten allein im Zimmer gewesen zu sein.

Eine gleiche innere Unwahrscheinlichkeit in der Aussage der Brun tritt uns, auch abgesehen hiervon, von allen Seiten entgegen. Es war gar keine Veranlassung dazu da, die Kuchen noch besonders in eine Schachtel zu verpacken; die Angeklagte gab auch keine Veranlassung dazu an. Wenn sie also die Stube verließ, um eine Schachtel zu diesem Zweck zu holen, so that sie etwas Auffallendes. Und wenn sie zu der Zeugin noch geradezu sagte, sie wolle zu dem gedachten Zwecke eine Schachtel holen, also etwas Auffallendes thun, so erweckte sie in dieser nothwendig eine ungewöhnliche Aufmerksamkeit. Diese ungewöhnliche Aufmerksamkeit mußte nun aber, nach allen Erfahrungen der Psy-

Digitized by Google

chologie, der Zeugin, die während der 5 Minuten langen Abwesenheit der Angeklagten in der Stube zurückblieb, ein dringendes Motiv sein, sich unterdeß nach dem Zustande der, zudem offen stehen gebliebenen Kiste umzusehen, sich also zu vergewissern, ob die Kuchen schon in die Kiste eingepackt waren oder nicht. Allein sie sagt selbst, daß sie gar nicht darnach gesehen habe, ob in der Kiste Kuchen verpackt seien oder nicht. Noch mehr mußte sie ferner ein Motiv entnehmen, sich nach der Schachtel selbst umzusehen, und nach der Stellung derselben in der Kiste, das Letztere um so mehr, als ihre eigne Uhr, ein zerbrechlicher Gegenstand, mit in der Kiste lag, sie selbst also ganz besonders bei der Verpackung der Schachtel interessirt war. Allein sie muß gestehen, daß sie nicht einmal die Schachtel gesehen, viel weniger um deren Verpackung sich bekümmert hat. Wie unwahrscheinlich ist es ferner, daß die Angeklagte, wenn sie einmal ein Verbrechen vorbereiten wollte, hätte 5 Minuten lang ausbleiben und sich der größten Gefahr der Entdeckung aussetzen sollen. Wie noch mehr unwahrscheinlich ist es, daß sie nur überhaupt nöthig hatte so lange auszubleiben.

Denn rührte der nach Paris gekommene, und, wie vorausgesetzt wird, vergiftete Kuchen von ihr her, so hatte sie schon auf eine sehr feine und listige Weise die Vorbereitungen zu ihrer That getroffen, und es würde dann gar nicht zu ersehen sein, wozu sie noch einen Zeitaufwand von fünf Minuten nöthig hatte. Etwa, um noch den Kuchen erst zu backen? Oder auch nur um ihn in die Schachtel einzupacken?

Sie müßte im höchsten Grade einfältig und unvorsichtig, oder unvorbereitet gehandelt haben, wenn sie dies nicht schon vorher besorgt gehabt hätte, und das ist gar nicht vorauszusetzen bei der sonstigen Klugheit und Vorsicht, die man ihr hier beilegt und die man ihr nach ihrem ganzen übrigen Verfahren nothwendig beilegen muß. Sie konnte also bloß die fünf vollen Minuten dazu nöthig haben, um

Digitized by Google

die kleine Schachtel aus der Nebenstube zu holen. Unterdeß ließ sie die Kiste allein und setzte sich der Gefahr aus, daß die Anwesenden entdeckten, es seien die vorher in ihrer Gegenwart bereits eingepackten Kuchen wieder herausgenommen; was zu den verrätherischsten Fragen und Nachsuchungen Veranlassung geben mußte. Es bedarf in der That kaum eines Wortes weiter, um klar zu zeigen, daß die Brun gelogen hat. Dies wird indeß auch noch aus einem andern Umstande klar. Die Brun gehört, wie ihre später zu liefernde Charakteristik zeigen wird, zu jenen abenteuerlichen, und mit einer abenteuerlichen Phantasie begabten Personen, die ohne eigentlich böses Herz, aus bloßem Drang der Phantasie und zugleich um sich interessant zu machen, selbstständig kleine Geschichten erfinden, oder zu bereits verbreiteten Geschichten geschwind einige nach ihrer Meinung recht hübsch hinzu passende Umstände erfinden, die sie dann, wenn sie einmal im Zuge sind, immer mehr und mehr ausschmücken. So hatte sie gehört, daß in Paris ein Kuchen in einer Schachtel angekommen war. Die Phantasie der Demoiselle Brun ruhte nun nicht, sie mußte das Herbeischaffen der Schachtel erklären. Dies war interessant und gab ihrer Phantasie Nahrung. Sie that es auf ihre Weise, wie wir gesehen haben. Sie fand Glauben bei der Anklage; diese ging sogar mit Lebhaftigkeit in die Phantasiegebilde der Brun ein. Bei ihrer ersten Vernehmung vor dem Instructionsrichter hatte sie gar nichts von der Zeit des Ausbleibens der Angeklagten gesagt, sie hatte bloß angegeben, die Frau Lafarge sei in ihre Kammer gegangen, um die Schachtel herbeizuholen. Dies schien ihr jetzt nicht mehr genug. Für ihre Phantasie war es interessanter, wenn die Angeklagte eine Zeit lang ausgeblieben war; man konnte sich dann allerlei denken, was sie unterdeß gethan habe, um ihre Giftmischung auszuführen. Von ihrer Phantasie schloß sie auf andere, hatte doch der

Digitized by Google

General-Advocat sich schon wahlverwandt mit ihr gezeigt. Nun kam der Zusatz: sie sei fünf Minuten ausgeblieben. Als ihr vorgehalten wurde, warum sie den Umstand nicht beim Instructionsrichter, wenige Wochen nach dem Vorgange, wo er ihr also noch recht frisch im Gedächtniß sein mußte, angegeben habe, konnte sie sich nur mit der, die Wahrheit der gerichtlichen Protokolle verhöhnenden Lüge helfen: „Ich habe es gesagt!“ Es ist zu verwundern, wie der General-Advocat, der bei den zu Gunsten der Angeklagten sprechenden Zeugen, wenn sie sich in Nebenumständen kaum zu widersprechen anfangen, sofort mit einer Anklage wegen Meineides droht, hier vermöge seines Anklageamtes eine solche nicht erhoben hat?

Wie wenig übrigens das hier von der Brun gegebene Bild und die Erklärungsweise ihrer Lüge übertrieben sei, geht auch daraus hervor, daß sie bei ihrer Vernehmung sofort mit der Schachtel anfing und daß ihr zweites Wort immer wieder die Schachtel war, so daß der Präsident sie mit einem „Langsam!“ (n'allons pas si vite) ermahnen mußte, in der Ordnung der Thatsachen zu bleiben. Mit den Lieblingsbildern seiner Phantasie beschäftigt man sich bekanntlich am liebsten.

Zeigt sich auf diese Weise die Aussage der Brun als eine leere Unwahrheit, so steht die Verpackung und Absendung der Kuchen wieder ganz so unverdächtig da, wie wir sie vorhin nachgewiesen haben und es ist schon danach in einem sehr hohen Grade unwahrscheinlich, daß der in Paris angekommene Kuchen von der Angeklagten herrühre. Diese Unwahrscheinlichkeit vermehrt sich, wenn wir fragen, wie die Angeklagte zu dem Kuchen solle gekommen sein? Es war Arsenik in demselben. Die Angeklagte mußte ihn daher entweder selbst gebacken haben, oder sie mußte ihn durch eine vertraute, in ihr Verbrechen eingeweihte Person haben backen lassen. Diese vertraute Person konnte nur die Kammerjungfer Clementine Servat gewesen sein. Denn es

Digitized by Google

ist sonst keine Person auch nur im entferntesten angedeutet, mit der die Angeklagte in irgend einem vertrauten Verhältnisse gestanden hätte. Jedenfalls mußte es eine Person sein, die zu Glandier wohnte, weil sonst durch einen Verkehr mit Fremden der Verdacht gegen die Angeklagte noch dringender werden mußte. Wo soll sich nun aber zu Glandier die Gelegenheit zum Backen des Kuchens gefunden haben? Der Backofen war in der Küche. Es ist mit keinem Worte erwähnt, daß auf Glandier noch ein zweiter Backofen, oder nur überhaupt eine Vorrichtung war, wo der Kuchen hätte können gebacken werden. Man muß also, wenn man der Anklage nicht eine, ihr eben nicht zuzutrauende Sorglosigkeit vorwerfen will, annehmen, daß eine solche Vorrichtung in der That nicht da war. Jener Backofen in der Küche ist aber erwiesen von der Angeklagten nicht benutzt. Die vereidete Köchin sagt ausdrücklich: es habe sich niemals Jemand erlaubt, nur das Geringste in der Küche, in der sie ein strenges Regiment geführt zu haben scheint, vorzunehmen. Daß übrigens der Kuchen nicht etwa außer einem gut eingerichteten Ofen, im Verborgenen gebacken sein kann, geht aus einem Briefe Lafarge's hervor, worin er den genossenen Kuchen als gelungen und wohlschmeckend bezeichnet. Der General-Advocat hat zwar anfangs behaupten wollen, der Brief sei vor der Ankunft des Kuchens geschrieben; allein er hat später zugeben müssen, daß er von einem späteren Datum war.

Schließlich drängt sich die Frage auf, zu welchem Zwecke die Angeklagte gerade einen großen Kuchen nach Paris hätte schicken sollen, wenn sie ihren Mann durch Kuchen vergiften wollte? Es war gerade nichts einfältiger, als dies; sie hätte von allen Mitteln und Wegen, die ihr zu Gebote standen, gerade dasjenige ausgesucht, das ihr Verbrechen am ehesten zum Vorschein bringen mußte. Man denke nur an den schon von der Vertheidigung hervorgehobenen Umstand, daß der große Kuchen nicht auf einmal

Digitized by Google

verzehrt werden konnte, mithin durch das Zurückgebliebene nothwendig zum Verräther werden mußte, wogegen ein oder zwei kleine Kuchen wahrscheinlich ganz verzehrt worden wären. Sie hätte dies ohne alle Nothwendigkeit gethan. Es liegt auf der Hand, daß sie viel leichter, bequemer und sicherer einen oder allenfalls zwei kleinere Kuchen von derselben Sorte, wie die alte Frau Lafarge sie gebacken hatte, zubereiten und fortschicken konnte. Daß sie diese überhaupt hat zubereiten können, kann nicht bezweifelt werden, da sonst die alte Frau und die Frau Buffieres nicht so viel Gewicht darauf hätten legen können, daß die Angeklagte sie in der That nicht selbst gebacken hat. Daß sie etwa besondere Vorbereitungen dazu nöthig hatte, die sie, ohne sich zu verrathen, nicht erhalten konnte, ist eben so wenig anzunehmen, da es sonst sicher würde erwähnt sein. Sie hatte übrigens auch nicht einmal nöthig, überhaupt Kuchen von ihrer eigenen Zubereitung unterzuschieben. Es war ihr im Gegentheil bei weitem leichter und einfacher, in die von der Mutter gebackenen Kuchen das Gift hineinzubringen. Dies bestand aus pulverisirtem Arsenik. Sie konnte damit sehr wohl die Kuchen bestreuen. Dies täuschte, denn das Arsenikpulver hat bekanntlich Aehnlichkeit mit gestoßenem Zucker. Es wirkte, denn zumal auf der langen Fahrt bis Paris mußte der Arsenik nothwendig von dem Kuchen fest aufgenommen werden. Es konnte unbemerkt geschehen, besonders wenn wir für wahr annehmen, was die Brun sagt, die Angeklagte sei fünf Minuten in ihrer Kammer gewesen. Es ergiebt sich, nebenbei bemerkt, hieraus wieder ein neues Argument gegen die Glaubwürdigkeit der Aussage der Brun, besonders wenn man erwägt, daß die Brun, die später überall in der That ein solches Bestreuen mit weißem Pulver gesehen haben will, nach Art solcher beweglicher und erfinderischer Phantasieen, doch einige Veränderung in ihre Gebilde bringen mußte. Das fortwährende Einerlei wäre wohl langweilig, aber nicht interessant gewesen.

Sol-

Sollen wir nach dem Gesagten jetzt unsere Ueberzeugung aussprechen, so können wir dies nur dahin, daß nicht die Angeklagte den in Paris angekommenen Kuchen abgeschickt hat, daß sie ihn nicht kann abgeschickt haben. Eine spätere Verwechslung kann ebenfalls nicht von ihr ausgegangen sein. Der Zeuge Montezin bekundet, daß er die von der Angeklagten erhaltene Kiste sofort nach Uzerches zur Post getragen habe. Dies wird bestätigt durch das Zeugniß der Frau Chassing, Directrice der Diligence zu Uzerches, welche bezeugt, daß die Kiste denselben Abend bei ihr abgegeben ist. Diese Zeugin hat ferner beschworen, daß die Kiste in der Nacht vom 15. zum 16. mit der von Toulouse kommenden Diligence nach Paris abgegangen sei, in dieser ganzen Zeit aber sich in ihrem Bureau befunden habe. Die Kiste ist endlich mit derselben Diligence am 18. des Abends in Paris angekommen. Dort hat Lafarge selbst sie von der Messagerie abgeholt. Sie wurde geöffnet gefunden, und es sollte die Eröffnung durch die Steuerbeamten geschehen sein. Hierüber ist indeß kein weiterer Beweis erhoben. Sie war zudem mit kleinen Nägeln zugemacht gewesen, die in Glandier Niemand gesehen hatte. Nun hat aber Niemand behaupten mögen, daß die Angeklagte, von dem Augenblicke der Verschickung des Kuchens an, Glandier verlassen, oder daß sie auf eine verdächtige Weise irgend eine ihr vertraute Person von dort weggeschickt habe.

Hieraus ergiebt sich eine weitere sehr wichtige Folge. Andere Kuchen sind von Glandier abgeschickt; ein anderer Kuchen ist in Paris angekommen. Dies kann nach den oben mitgetheilten Aussagen des Parant und Felix Buffieres nicht bezweifelt werden. Hat ihn die Angeklagte nicht abgeschickt, so muß nothwendig eine dritte Hand im Spiele gewesen sein. Der ganze Anklagepunkt stellt sich mithin, mag man ihn blos als einen selbständigen Vergiftungsversuch, oder zugleich als einen Verdachtsgrund gegen die An-

geklagte ausgeben wollen, als ein Vertheidigungspunkt zu Gunsten der Angeklagten heraus.

Hierbei müssen noch zwei Umstände erwähnt werden. Zuerst behauptet die Vertheidigung, aus einem Schreiben des Lafarge gehe hervor, daß in der That mehrere Kuchen zu Paris angekommen seien, mithin gar keine Verwechslung vorliegen könne. Dies ist aber unrichtig. Die Stelle des von Lafarge nach Empfang des Kuchens von Paris an seine Frau geschriebenen Briefes heißt:

„Die Idee dieser beiden kleinen Kuchen von unsrer Mutter entzückt mich, und noch mehr, daß Du mich auf diese Weise gemeinschaftlich mit Dir ein Mahl halten lässest. Jetzt muß ich Dir ganz im Vertrauen ein kleines Geheimniß sagen. Ich zähle hier die Minuten, die Stunden, die Tage. Ich fürchte sehr, daß Du nicht zu gleicher Zeit mit mir an dem Mahle Theil genommen hast, zu dem Du mich einladest, und zwar weil ich, wie Du mir schreibst, den schönen Kuchen gerade um Mitternacht essen sollte, und ich nun aus Deinem Briefe sehe, daß Du am 17. einen Putenbraten mit Trüffeln zu essen beabsichtigtest u. s. w."

Aus den ersten Worten: die Idee dieser beiden kleinen Kuchen, will die Vertheidigung folgern, daß mehrere Kuchen zu Paris angekommen seien. Allein sie beweiset offenbar das Gegentheil. Der folgende Inhalt giebt deutlich zu erkennen, daß nur Ein Kuchen angekommen war, und wenn Lafarge anfangs von einem zweiten spricht, so kann er nur denjenigen darunter verstehen, den seine Frau zu gleicher Zeit in Glandier verzehren sollte.

Sodann behauptet die Anklage noch, ein Verdachtsgrund gegen die Angeklagte gehe daraus hervor, daß sie zur Zeit der Absendung der Kuchen, nicht nur die zärtlichsten Briefe an ihren Mann geschrieben, um ihn auch dadurch immermehr sicher zu machen, sondern daß sie auch zu der Absendung gerade den Zeitpunkt gewählt habe, wo sie von ihrem Manne er-

Digitized by Google

fahren hatte, daß er sein Patent endlich erlangt habe. Dies Letztere hat der General-Advocat später als unrichtig zurücknehmen müssen, indem er sich aus dem Briefe von Lafarge selbst überzeugte, daß dieser erst nach dem Genusse des Kuchens sein Patent erhalten und seiner Frau davon Nachricht gegeben hat. Wie sehr aber jenes Erstere widerlegt wird, kann sich erst unten zeigen, wenn das Verhältniß der beiden Ehegatten zu einander an seinem gehörigen Platz auseinandergesetzt wird.

Zum Schlusse kommt es hier noch auf die folgenden, von der Anklage aufgestellten Verdachtsgründe an.

1. Die Angeklagte soll zur Zeit der Absendung der Kuchen sehr unruhig gewesen, von Todesahnungen, von Wittwentrauer u. s. w. gesprochen und sich im Ganzen sehr auffallend benommen haben.

Das Auffallende in dem Benehmen der Angeklagten erscheint nun zwar schon von vorn herein problematisch, da es sonst späterhin wohl zu einer früheren Aeußerung eines speciellen Verdachtes hätte Veranlassung geben müssen, und man nicht erst auf die Mittheilungen der Demoiselle Brun hätte warten können. Allein auch abgesehen hiervon, zerfällt es ganz bei näherem Nachsehen.

Der erste hierher gehörige Vorfall, der es begründen soll, ist aus der Zeit kurz vor Absendung der Kuchen.

Die auffallenden Ahnungen, um die es sich hier handelt, soll die Angeklagte gegen die Nichte ihres Mannes, Emma Pouthier, ausgesprochen haben, die damals zu Glandier war. Diese bezeugt darüber folgendes:

„Die Sache ist sehr kindisch und einfältig. Wir waren zu einer Fete eingeladen. Ich wollte nicht hingehen. Ich gab zur Entschuldigung an, daß ich keine passende Garderobe bei mir hätte. Marie Cappelle brachte hierauf ihre Kleider hervor und hatte ihr Vergnügen daran, mich eins anprobiren zu lassen. Ich bestand nun darauf, daß sie ein Gleiches thun solle.

Digitized by Google

Sie nahm ein weißes Kleid und es fand sich, daß es ihr Hochzeitkleid war. Sie zog es an und nahm zugleich einen Schleier und ein Buch. Sieh! sagte sie dann lachend, nun bin ich gerade wie am Tage meiner Heirath. Wir probirten noch einige Kleider an. In der Nacht, als unsre Betten dicht beisammen standen, hatte das Feuer, welches man nur schlecht gelöscht hatte, im Kamin sich wieder angezündet; die Gegenstände in der Kammer, von einem ungewissen Lichte getroffen, schienen sich wie Geister zu bewegen und zu wanken. Mein Gott! rief ich, ich fürchte mich. Marie Cappelle scherzte über meine Furcht; allein ich stand auf und schloß die Thür ab. Ich glaubte mich einen Augenblick unter einem magnetischen Einflusse. Denn am Abend vorher hatten wir von Magnetismus gesprochen. Marie Cappelle hatte mir nämlich viel von der Frau von Montbreton erzählt, die sie sehr liebte, und die sie, wie sie sagte, zu Paris magnetisirt habe. Ich bildete mir nun ein, daß wir Beide unter dem Einflusse dieser Dame seien. Das war freilich einfältig von mir, denn ich kannte die Frau von Montbreton nicht einmal. Ich sagte: Mein Gott! ich glaube Geister zu sehen. Ich auch, sagte Marie Cappelle. Darauf —"

Weiter kam die Zeugin in ihrer Aussage nicht. Der Präsident der Assisen unterbrach hier das Zeugniß eines Umstandes, der in der That kindisch war und dem nur jene einfältige Leidenschaftlichkeit der alten Frau Lafarge und freilich auch der General-Advocat irgend einige Wichtigkeit hatten beilegen können.

Der zweite Vorfall soll sich kurz nach Absendung der Kuchen ereignet haben. Er wird von der alten Frau Lafarge und von der Brun bekundet. Die Erste sagt: „Bald darauf sagte sie (die Angeklagte) zu mir: Ich werde ein Unglück haben. Ach! mein armer Carl; es wird ihm ein Unglück begegnen; ich werde traurige Nachrichten erhalten.

Digitized by Google

Dann sprach sie vom Wittwenthum; sie fragte mich, wie lange bei uns die Wittwen trauerten. Ich antwortete ihr, die Trauerzeit sei zwei Jahr für Frauen und ein Jahr für Männer. Sie antwortete mir aber, wenn ihr ein solches Unglück begegne, so würde sie nur ein Jahr trauern, wie zu Paris. Später sagte sie noch, sie erwarte Briefe; aber sie fürchte sie zu erhalten, indem einer mit einem schwarzen Siegel dabei sein könne. Ich antwortete ihr, dies seien thörichte Gedanken.

Bald darauf kam der Brief, in welchem mein armer Sohn sein Unwohlsein ankündigte. Marie schien sehr betrübt zu sein. Nun sehen Sie wohl, sagte sie, daß ich mit meinen Ahnungen Recht hatte. Ich wußte wohl, daß ich mich nicht täuschte. Ich täusche mich nie in meinen Ahnungen."

Die Demoiselle Brun sagt:

„Sie (die Angeklagte) zeigte eine lebhafte Unruhe und sprach von Briefen, die ihr schlimme Nachrichten bringen würden, und daß sie fürchte einen schwarz gesiegelten Brief zu erhalten."

Schon die befangene Mittheilung der alten Frau Lafarge zeigt, daß hier von nichts Weiterem die Rede ist, als von der Unruhe und Besorgniß einer jungen, von ihrem Manne getrennten Frau, wie man dergleichen im gewöhnlichen Leben täglich findet. Es gehört viel böser Wille oder ein tiefgewurzeltes Vorurtheil dazu, wenn man aus solchen natürlichen Empfindungen und Aeußerungen ein Verbrechen machen, oder den Beweis eines Verbrechens herleiten will. Wie würde zudem Marie Cappelle, eine so gewandte, kluge, und nach den Schilderungen der Anklage verschmitzte Frau, auf eine so plumpe Weise die eigene Verrätherin ihres Verbrechens geworden sein?

2. In derselben Zeit nach Absendung der Kuchen soll die Angeklagte sehr ungeduldig auf Briefe gewesen, dem Briefträger sogar, vom Tische aufstehend, entgegen gegangen sein.

Digitized by Google

Sie gesteht die Thatsache als richtig zu. Sie behauptet aber, in ihrer Einsamkeit immer auf Briefe begierig gewesen und dem Briefträger öfters entgegen gegangen zu sein. Dies ist ihr zu glauben, da es von Niemandem widerlegt wird, und auf die ganze Thatsache ist um so weniger Gewicht zu legen, als im Gegentheil das Bewußtsein eines Verbrechens, nach allen psychologischen Erfahrungen, sie zurückhaltend würde gemacht haben, um nicht eine Verrätherin an sich selbst zu werden. Man hat zwar einzelne seltene Fälle eines solchen Selbstverraths; aber man hat sie stets nur bei Personen aus den ungebildeten Klassen, die in keiner Weise gelernt haben, ihre Leidenschaften und ihr Aeußeres zu beherrschen.

3. Endlich soll die Angeschuldigte sich dadurch verdächtig gemacht haben, daß sie, als Lafarge ihr sein Unwohlsein meldete, erklärte, dies solle der alten Frau Lafarge verborgen werden.

Die Angeklagte weiß sich dessen nicht zu erinnern. Nur die Brun bekundet es. Dies zeigt indeß, wenn es auch wahr wäre, nur eine Besorgniß für die alte Frau. Allein es ist kaum glaublich; denn die alte Frau Lafarge hat nach ihrer eignen Aussage doch sofort die Nachricht von der Krankheit ihres Sohnes erhalten.

Es wird nicht nöthig sein, noch irgend etwas zur Widerlegung des Verdachtes der Vergiftung durch den Kuchen anzuführen.

Wir gelangen nunmehr zu dem Hauptacte dieses doppelten und doppelt entsetzlichen Trauerspiels, zu der

Vergiftung in Glandier selbst,

vom 3. bis 11. und vielleicht gar bis zum 13. Januar. Die Verhandlungen enthalten darüber eine große Menge einzelner Zeugenaussagen. Allein die Mehrzahl derselben ist durchaus unerheblich und enthält nur Mittheilungen dritter Personen, besteht also nur aus s. g. Zeugnissen vom Hörensagen. Die Anklage hat nämlich, wie so häufig in Frankreich, so auch in

Digitized by Google

diesem Falle, das System beobachtet, durch so viele Zeugen als möglich, die an sich verdächtigen Thatumstände den Geschwornen ins Gedächtniß zurückzurufen, ohne alle Auswahl, ob diese Thatsachen von den erzählenden Personen als etwas von ihnen Selbsterlebtes, oder nur als fremde, noch so unzuverlässige Mittheilung, oft nur durch die dritte oder vierte Person vorgetragen wurden. Es ist dies ein Kunstgriff, etwas dem Gedächtniß einzuprägen, der namentlich bei den in solchen Angelegenheiten unbewanderten Geschwornen seine Wirkung nicht verfehlen kann. Auf solche Zeugenaussagen kann es uns aber hier nicht weiter ankommen. Wir wollen nur die Wahrheit der zu beweisenden Thatsachen feststellen, so weit historische Wahrheit sich überhaupt feststellen läßt. Eine Thatsache wird aber darum um nichts mehr bekräftigt, mithin um nichts wahrer, mag der Augenzeuge derselben sie nachher einer, oder mag er sie zehn oder zwanzig verschiedenen Personen wiedererzählt haben, oder mögen diese Personen sie nun an etwa hundert andere, oder gar nicht weiter erzählt haben. Solche Mittheilungen dritter Personen verwirren nur, anstatt aufzuklären. Nur in sehr seltenen Fällen kann eine Eigenthümlichkeit der Verhältnisse eine Ausnahme hiervon begründen. Wir haben es hier nur mit den Aussagen derjenigen Zeugen zu thun, die aus ihrer eignen Wissenschaft etwas bekunden, und deren sind nur sehr wenige. Wir werden sie nach einem kurzen Eingange, ohne alle Unterbrechung, mittheilen, und erst dann untersuchen, was sowohl nach ihrer innern, als äußern Glaubwürdigkeit aus ihnen für erwiesen anzunehmen ist.

Am 3. Januar des Abends kam Lafarge von Paris nach Glandier zurück. Er war unwohl und mußte sich zu Bette legen. Seine Frau setzte sich zu ihm, seine Mutter befand sich ebenfalls bei ihm. Seine Frau aß in seiner Gegenwart Geflügel mit Trüffeln; er bekam Appetit nach einer Trüffel; er aß eine davon. Bald nachher bekam er heftiges Erbrechen. Dieses nahm von da an immer zu. Der Zustand

Digitized by Google

Lafarges wurde bedenklich. Es wurde deßhalb nach dem Arzte Bardou geschickt. Die Krankheit steigerte sich; es wurde nach einem zweiten Arzt Massenat geschickt. Der Zustand des Kranken wurde nicht besser. So blieb die Lage der Verhältnisse zu Glandier bis zum 11. Januar, ohne daß in irgend Jemandem der Verdacht einer Vergiftung aufgestiegen wäre; die wenigen, späterhin, nachdem der Verdacht einmal ausgesprochen war, nachträglich als verdächtigend bezeichneten Momente werden wir bei den einzelnen Zeugenaussagen mittheilen.

In dem bisher Vorgetragenen kann auch in der That nichts Verdächtiges liegen. Das Einzige könnte allenfalls, auf den ersten Anblick, das Erbrechen nach dem Genuß der Trüffel sein. Allein bei näherer Betrachtung verschwindet dieser Umstand in nichts. Lafarge kam krank in Glandier an; darum mußte er sich sofort zu Bette legen. Er klagte gerade über eine Unverdaulichkeit. Trüffeln sind eben keine verdauliche Speise. Es kann nicht Wunder nehmen, daß er darnach vomiren mußte. Es steht indeß auch nicht einmal fest, daß er sofort nach dem Genusse der Trüffel, also in Folge dieses Genusses vomirt habe. Die eigne Mutter des Verstorbenen sagt nur: einige Zeit nachher sei das Erbrechen eingetreten. Dazu kommt, daß er schon vorher gleich nach seiner Ankunft Erbrechen gehabt, nachdem er nur ein Glas Wasser getrunken hatte. Freilich hatte ihm dies die Kammerjungfer, Clementine Servat, gebracht, und die Mutter und die Anklage scheinen Gewicht auf diesen Umstand zu legen, indem die Erstere sagt: „Ich wollte ihm das Wasser bringen, Marie sagte aber: Nein, es muß frisches Wasser sein; Clementine ging darauf und mein armer Sohn trank das Glas Zuckerwasser und darnach erbrach er sich.“ Allein da nicht gesagt ist, daß die Servat auch schon den Zucker in dem Glase mit hereingebracht, so ist hier gar keine Möglichkeit vorhanden, daß sie das klare

Digitized by Google

Wasser in der Geschwindigkeit überhaupt, jedenfalls aber auf eine solche Art, daß man es nicht sofort entdecken mußte, hätte vergiften können.

Am wenigsten ist anzunehmen, daß die von Lafarge genossene Trüffel hätte vergiftet sein können. Sie lag mit den andern Trüffeln und mit dem Geflügel auf einem und demselben Teller. Das daran befindliche Gift hätte sich also nothwendig diesem übrigen Inhalte des Tellers mittheilen müssen, und es konnte gar nicht anders sein, als daß die Angeklagte sich selbst mitvergiftete. Dies war die nothwendige Gefahr für sie, wenn sie es war, die ihrem Manne die Trüffel aussuchte und gab, worüber die überhaupt verworrene Aussage der alten Frau Lafarge nichts enthält. Wie aber, wenn Lafarge sich selbst die Trüffel ausgesucht und wenn er nun eine andere, als die vergiftete genommen hätte? Die Angeklagte lief alsdann doch ebenso nothwendig Gefahr, selbst die vergiftete Trüffel zu essen, die sich zudem auf die leichteste Art von der Welt unter den übrigen verlieren konnte, oder aber durch ein geflissenes Zurücklegen derselben einen auffallenden Argwohn gegen sich zu erwecken, zumal da es, nach einem Briefe an Lafarge zu schließen, bekannt war, daß sie gern Trüffeln aß. Es gehört in der That eine von der einen Seite eben so kühne, als von der andern kleinliche und einfältige Phantasie (denn der ruhige Verstand möchte sie gar nicht begreifen können) dazu, die Vergiftung jener einzigen, allenfalls auch einer zweiten Trüffel anzunehmen. Der beschränkten alten Frau Lafarge kann man dies zu Gute halten. Aber ein General-Advocat hätte eine solche Erfindung sich nicht zueignen sollen.

Wir gehen nunmehr zu den weiteren Vorfällen über. Es treten uns darüber besonders vier anklagende Zeugen entgegen, deren Aussagen hier ausführlich mitgetheilt werden müssen. Sie sind:

Digitized by Google

1. die Mutter des verstorbenen Lafarge. Sie fährt, nachdem sie die schon bekannten ersten Begebenheiten nach der Rückkehr ihres Sohnes erzählt hat, fort:

„Ich schickte schleunig zu dem Arzte Bardou. — Marie Cappelle sagte: Es ist nichts, er will sich nur gern beklagen lassen; er ist zu weichlich. Es ist nicht der Mühe werth, darum einen Arzt holen zu lassen! Sie werden sehen, wie gern er sich beklagen läßt. Sie wendete sich darauf an ihre Kammerjungfer und sagte auch zu dieser: Gieb Acht, Clementine, Du wirst sehen, wie gern er sich bedauern läßt. Sie näherte sich nun dem Bette und sagte: Ach mein lieber Carl, Du bist wohl recht krank, Du leidest wohl viel! Siehst Du, sagte sie dann wieder, wie er nun zufrieden ist, er hat es gar zu gern, daß man ihn beklagt. Was mich betrifft, so schickte ich doch schon des Morgens nach ärztlicher Hülfe. Wenn Marie dann immer sagte: Es ist nicht der Mühe werth, so antwortete ich ihr: Ich kann nicht warten, bis Sie um 3 Uhr Nachmittags werden aufgestanden sein. Es sind Bedienten genug da, und fünf oder sechs Pferde, ich kann wohl eins davon verlieren. — Am Freitag (den 10. Januar) wurde mein Sohn recht krank; er klagte sehr. Marie Cappelle sagte ebenfalls, daß sie krank sei; sie hatte eine Hühnermilch genommen. Carl (Lafarge) wollte auch eine. Man bereitete sie ihm, aber er schlief. Marie trug sie daher in ihr Zimmer, indem sie sagte, ihr Mann würde sie lieber trinken, wenn er hörte, daß sie in ihrem Zimmer gestanden hätte. Als nun nachher die Hühnermilch gebracht wurde, wollte Carl sie nicht trinken. Er kostete davon, dann sagte er: Was sehe ich denn da auf dieser Hühnermilch? Man könnte es für ein Pulver, man könnte es auch für Kalk halten. Die Frau Buffieres sagte: Es ist wahrscheinlich der Zucker, der nicht recht geschmolzen ist;

Digitized by Google

wir wollen eine andere Hühnermilch bereiten. Man machte eine solche; man machte sogar zwei, von dem nämlichen Zucker und von dem nämlichen siedenden Wasser. Es half nichts. Da sagte ich endlich zu Marie: Marie, was hat denn Ihr Zucker? Sehen Sie doch, was der Zucker macht, den Sie hineingethan haben? Sie antwortete ruhig, daß sie es nicht wisse. Indessen stellte ich aus Vorsicht die Hühnermilch in den Schrank."

Die Zeugin erzählt weiter, daß sie ein Clystier für ihren Sohn bereitet, und daß sich dabei Folgendes zugetragen:

„Marie hielt ein schmerzstillendes Mittel in der Hand, das man für ihn zurecht gemacht hatte. Auf einmal suchte sie so in ihren Taschen (die Zeugin machte hierbei die Bewegung eines Menschen, der mit Hast in seiner Tasche sucht). Ich gestehe, daß dasjenige, was ich schon gesehen hatte, daß namentlich diese Anzeichen von Pulver mein Nachdenken anregten; ich ärgerte mich darüber. Nachdem sie das schmerzstillende Mittel umgerührt hatte, legte sie einen Löffel auf den Rand des Kamins, indem sie ihn nach innen kehrte. Ich nahete mich und sah auf dem Grunde des Löffels ein nicht geschmolzenes weißes Pulver. Während ich darauf die Clystierspritze weglegen wollte, bemühte sie sich mit dem schmerzstillenden Mittel sich dem Bette zu nahen. Jetzt war ich nicht Herrin meiner selbst mehr, und ich rief: Ach, Carl, das wird Dir nachtheilig sein. Aber er hatte schon getrunken. Auf dem Grunde des Löffels (wahrscheinlich des im Glase oder in der Tasse gebliebenen) sah ich etwas, wie einen weißen Kleister. Ich sagte ihr deshalb: Ach Marie, was haben Sie denn da meinem Sohne gegeben? Sie antwortete ruhig: Es ist Gummi-Pulver, ich gebe ihm das in allen seinen Getränken. Ich sagte ihr: Wie können Sie denn aber die Verordnungen der Aerzte abändern? Dieses Pulver kann ja die Wirkung der Arzeneien ver-

Digitized by Google

hindern. Sie antwortete mir nicht. Späterhin fand ich den Löffel abgewischt und gewaschen."

Auf die bei diesen Worten an die Zeugin gerichtete Frage: Ob sie sich bestimmt erinnere, die Angeklagte gefragt zu haben: Was haben Sie denn meinem Sohn gegegeben? — erwiederte sie: „O ja, ich schwöre es! Ich sage nichts als die Wahrheit." Und auf die fernere Frage: Ob sie denn damals schon Verdacht gehabt? — antwortete sie: „Ich hatte Unruhe, große Unruhe. Jene Briefe, jene Reden hatten mich befremdet. Und dann hatte ich, wie ich mich jetzt erinnere, erfahren, daß am Abend vorher Denys ihr für 20 Sous Arsenik gebracht hatte. Denys, den ich danach fragte, hatte es mir selbst gestanden, indem er mir sagte: Madame hat mir sehr verboten, es Ihnen zu sagen, sie wisse, daß Sie so leicht Furcht hätten. Ich theilte meine Unruhe meiner Tochter, der Demoiselle Brun und dem Herrn Magneur mit. Demoiselle Brun sagte mir darauf: O Madame, ich wagte bisher nicht, es Ihnen zu sagen, aber ich habe gesehen, daß Marie ein weißes Pulver in ein mit rothem Wein vermischtes Wasser hineinthat und es umrührte. Ich habe sie gefragt, was das wäre, und sie hat mir keine genügende Antwort gegeben. Jetzt theilte ich Carl mit, was ich erfahren hatte. Er sagte mir: Ach meine arme Mutter, was hast Du da für einen Gedanken, meine arme Mutter! Was fürchtest Du denn von diesem Arsenik? Marie hat in meiner Gegenwart den Herrn Bardou darum gebeten. — Er bat mich, ihm die Tasse zu bringen, worin die Hühnermilch war. Er untersuchte sie. Das weiße Pulver war noch immer oben auf. Er nahm ein wenig von diesem weißen Pulver zwischen seine Finger und rieb es, und auf einmal rief er ganz erschrocken und mit einer Stimme, die uns Schrecken einjagte: Ach mein Gott! aber ich kenne das nicht. Traget es geschwind zum Herrn Essartier und laßt es untersuchen."

Digitized by Google

Nachdem die Zeugin die Erklärung Essartiers mitgetheilt hat, fährt sie fort: „Als Carl erfuhr, was Essartier gesagt hatte, rief er: Ach mein Gott! es war Arsenik; ich bin todt! Ich habe zuviel davon! Ach wie schrecklich ist dies. Ich armer Unglücklicher! Ach verlaßt mich nicht, verlaßt mich nicht mehr! Umgebt mein Bett! Von diesem Augenblicke an verließen wir ihn nicht mehr; wir waren immer um sein Bett, wie eine Mauer. Wir wagten keine Flasche mehr auf den Tisch zu stellen. Wir hielten alle Arzeneien in kleinen zugepfropften Flaschen. Ich sagte zu der kleinen Charlotte, Du wirst jedesmal selbst das Wasser holen, wenn mein Sohn dessen bedarf. Du wirst Dich unterwegs nicht aufhalten. Du wirst es sofort hierher bringen, ohne Jemandem etwas zu sagen, und ohne Dich aufzuhalten. Wir hatten von dieser Zeit an keinen Augenblick Ruhe mehr.

Mein armer Sohn wurde nun immer kränker; er konnte nicht mehr athmen. Es war die Rede davon, ihm auf dem Magen mit Flanell Opium-Extract einzureiben. Marie sagte zu ihrer Kammerjungfer, indem sie ihr ein Stück Flanell bezeichnete, das man schon früher um seinen Hals gelegt, als er Blutegel gehabt hatte: Clementine hole doch diesen Flanell. Clementine brachte ihn und man legte ihn vorläufig auf das Sopha. Ich nahm ihn darauf, um den Opium-Extract hinauf zu bringen. Als ich ihn anfaßte, fühlte ich darin etwas Steinichtes, wie schlecht zermalmten Kalk. Erstaunt schüttelte ich ihn und zwar stark und lange und es fiel nun ein weißer Staub heraus, wie Mehl. Ich legte darauf den Flanell wieder auf das Sopha und Herr Fleignac sagte, man solle sich seiner nicht bedienen.“

Auf die Frage des General-Advocaten, ob ihre Schwiegertochter nicht versucht habe, sie von ihrem Sohne zu entfernen, fährt die Zeugin fort: „Ja, mein Herr, und Herr Bardou hat eines Tages gesehen, wie ich deshalb sehr geweint habe. Marie wollte, daß ich mich niederlegen sollte.

Digitized by Google

Ich konnte mich nicht zu Bette legen. Ich ging in meine Kammer, aber ich war so ängstlich, daß ich gleich zurückkehrte. Sie wollte aber, daß ich wieder ginge und sagte: Wenn Sie sich nicht zur Ruhe begeben, so werde ich es Carl sagen. Ich antwortete ihr weinend: Beunruhigen Sie sich nicht. Es ist sehr brav, daß Sie Ihren Mann pflegen; aber ich bin seine Mutter. Sagen Sie es ihm nicht, machen Sie ihm keine Sorge. Ich ging darauf hinaus und weinte auf dem Corridor. Herr Bardou hat mich in diesem Zustande gesehen. Einige Male schien es mir auch sogar, als wenn sie sich über mich lustig machte, indem sie sagte: Was machen Sie doch da? —"

Die Zeugin sagt endlich noch: „In seinen letzten Augenblicken konnte Carl seine Frau nicht mehr ansehen. Sie nahete sich dennoch seinem Bette; aber er sah sie mit Augen an!! (die Zeugin sah bei diesen Worten mit einem Blick vor sich, in dem sich der Schreck malte). Er sagte dabei mit einem schweren Seufzer aus dem Grunde seines Herzens dreimal: Huum, Huum, Huum! Ich konnte meinen armen Carl nicht mehr verlassen. Er bat mich darum bis zum letzten Augenblicke. Zuletzt rief er: Geht! Geht! sucht — — das waren seine letzten Worte."

2. Die Schwester des Verstorbenen, Frau des Herrn Leon Buffieres. Sie sagt: „Am 11. Januar trat ich des Morgens um 8 Uhr in die Stube meines Bruders. Ich sagte ihm, daß ich seiner Frau eine Hühnermilch gebracht hätte. Er sagte mir darauf, er wünsche etwas davon zu trinken; es werde ihm vieles Vergnügen machen, besonders da es von Marie komme. Ich ging daher in die Kammer meiner Schwägerin; aber sie hatte schon alles ausgetrunken. Sie sagte mir indeß, ich möge eine andere Hühnermilch fertig machen lassen und sie ihr bringen; dann werde er glauben, daß es dieselbe sei. Ich bereitete das Getränk und setzte es an das Feuer in der Stube des Kran-

Digitized by Google

ken, weil dieser unterdeß wieder eingeschlafen war. Nun kam aber die Kammerjungfer Clementine, nahm es von da fort und setzte es auf den Nachttisch meiner Schwägerin. Demoiselle Brun hat mir gesagt, sie habe gesehen, daß meine Schwägerin ein Pulver in die Tasse geschüttet und mit dem Finger umgerührt habe. Soviel ist gewiß, als die Hühnermilch in die Stube von Carl zurückgebracht wurde, sah ich auf der Oberfläche etwas Weißes, das ich meiner Mutter und Herrn Bardou zeigte. Dieser kostete ein wenig davon und sagte uns, er glaube, es sei Kalk, der von schlecht gereinigtem Zucker herrühre. Wir warfen gleichwohl die Hühnermilch fort und machten eine andere mit demselben Zucker, um zu sehen, ob dieser die nämliche Wirkung hervorbringen werde; aber das weiße Pulver zeigte sich nun auf der Oberfläche nicht wieder. Nur blieb auf dem Grunde der Tasse ein Satz, welcher am folgenden Tage zu dem Apotheker Essartier nach Uzerches gebracht wurde, um ihn zu untersuchen. An demselben Abend sagte Demoiselle Brun, was sie gesehen hatte; sie fügte hinzu, sie habe auch gesehen, daß meine Schwägerin das weiße Pulver in das Brodwasser geschüttet habe und daß sie, als sie dieselbe gefragt, was das sei, geantwortet habe, es sei Gummi! Sie sagte ferner ein anderes Mal, als meine Schwägerin meinem Bruder zu trinken gegeben, habe Carl gesagt: Marie, was giebst du mir denn da, das brennt mich! Meine Schwägerin habe darauf bemerkt: Das ist nicht zu verwundern, er hat eine Entzündung und man giebt ihm Wein. In demselben Augenblicke, als die Demoiselle Brun dies erzählte, sagte meine Mutter, auch sie habe gesehen, daß ihre Schwiegertochter in einen Löffel voll Arznei, den sie für ihren Mann bereitet, ebenfalls ein weißes Pulver geschüttet und daß sie gesagt habe, es sei Gummi. Sie habe sich aber

Digitized by Google

sehr erschrocken, als sie in den Händen Alfreds und Clementinens ein Packet mit weißem Pulver gesehen, das diese Beiden, wie es geschienen, hätten verbergen wollen. Ueber dies Gespräch kam Herr Magneur; er mischte sich hinein. Wir zeigten ihm den Satz der Hühnermilch und er meinte, das könne wohl Arsenik sein, weil Denys solchen von Brives geholt habe. Auf der Stelle wurde Denys gerufen und befragt. Er antwortete, daß er in der That von Brives Arsenik geholt und an Madame Carl übergeben habe. Hierauf erzählte Demoiselle Brun uns ausführlicher Folgendes: Des Morgens, in dem Augenblick als die für meinen Bruder bestimmte Hühnermilch auf den Nachttisch meiner Schwägerin gestellt worden, habe diese von ihrer Kammerjungfer ein Pult gefordert, in welchem sich ein Schreibzeug befunden. Sie habe darauf gehört, wie meine Schwägerin Papier entzwei gerissen. Dies habe ihre Neugierde erregt und als sie nun ihre Blicke auf das Bett meiner Schwägerin geworfen, habe sie gesehen, wie diese das weiße Pulver in die Hühnermilch geschüttet, die auf dem Nachttisch gestanden, und wie sie zu zwei verschiedenen Malen mit dem Finger darin gerührt habe. Sie habe jetzt meine Schwägerin gefragt, was sie denn in die Hühnermilch geschüttet und zur Antwort erhalten, es sei etwas Orangenblüthe, damit mein Bruder darnach schlafen solle. Auf ihre Entgegnung aber, es scheine ihr etwas Anderes zu sein, habe meine Schwägerin, Nein! geantwortet. Die Erzählungen der Demoiselle Brun, die eigenen Wahrnehmungen meiner Mutter und die Erinnerung an jenen Brief vom 15. August, alles dies erregte in mir den Verdacht, daß die Sachen, die meine Schwägerin in die Getränke gemischt, Gift sein könnten. Ich beeilte mich, meinem Bruder meine Befürchtungen mitzutheilen, damit er nur von ganz zuverlässigen Personen etwas annehme.

Mein

Mein Bruder hielt anfangs meinen Argwohn für unbegründet, um so mehr, als seine Frau seit der Errichtung seines Testaments zu ihren Gunsten ihm so viele Liebe zeigte. Als indeß seine Leiden größer wurden, und er gar nicht wußte, welchem Umstand er sie zuschreiben sollte, zumal da er kein Fieber hatte, so verlangte er am Sonntag (den 12. Januar) mit Tagesanbruch die Tasse zu sehen und nachdem er das, was darin war, berührt hatte, erschrak er und bat mich, sofort eine sichere Person an Herrn Essartier zu schicken, damit dieser sie untersuche. Dies geschah darauf sogleich. Wir verließen nun meinen armen Bruder nicht mehr. Dieser suchte immer mit den Augen nach Herrn Magneux. Als der Letztere ankam, sagte er, es sei Arsenik. Meine Mutter und ich theilten dies meinem Bruder mit; wir sagten ihm, daß er vergiftet sei. Da sah er mich mit verstörtem Blick an; er legte seine Hand auf die Brust und sagte: Ich bin todt! ich bin todt! ich habe zu viel davon! — Späterhin ließ man ihm nach der Verordnung des Arztes Lespinasse Blutegel an den Hals setzen. Carl verlangte, man solle einen von diesen losreißen. Marie nahete sich ihm zu diesem Zwecke; aber als Carl sie sah, stieß er ihre Hand zurück und bedeckte mit seiner eigenen Hand seinen Hals, gleichsam um ihn zu schützen. Zugleich sah er sie mit Blicken an, die mehr ausdrückten, als die bitterste Rede. Als ich am andern Morgen in Mariens Zimmer war, rief ich aus: Wozu hilft mir nun das Vermögen? ich habe nichts mehr zu wünschen, nichts zu bewahren, mein armer, armer Bruder! Ach ich habe kein Vermögen nöthig! Da antwortete mir die Frau Lafarge in einem befehlenden Tone: Das mag Sie nicht beunruhigen, ich habe ein Testament."

3. Die Demoiselle Brun sagt: „Ich befand mich zu Glandier, als Herr Lafarge von Paris kam. Frau Marie

Digitized by Google

bemühte sich sehr bei seinem Empfange allein zu sein. Da er krank geworden war, so sagte sie öfters zu mir: Lassen Sie uns das Zimmer verlassen.

Am 10. Januar brachte Denys ihr ein kleines Packet in einem grauen oder blauen Papier. Als sie des Abends ihr Büvard öffnete, sah ich dasselbe Papier darin. Am andern Morgen, am 11., lag ich noch zu Bette; ich wollte aufstehen; sie wollte es nicht und sagte, es sei unnütz. Sie ließ sich eine Hühnermilch bringen. Herr Lafarge verlangte etwas davon; es war aber nichts mehr da. Sie sagte darauf, man muß eine andere machen, damit Lafarge glaube, es sei dieselbe. Als diese gemacht war, ließ sie sie in heißem Wasser in ihr Zimmer bringen. In dem Augenblick, als ich darauf aus meinem Bette stieg, sah ich, wie sie die Tasse nahm und eine Quantität weißen Pulvers hinein schüttete, das sie mit ihrem Finger umrührte. Ich fragte sie, ob in diesem Pulver vielleicht etwas enthalten sei, was Herrn Lafarge beruhige. Sie antwortete: Ich habe Mehl (nach einer andern Redaction Orangenblüthe) hinein gethan. Ich erwiederte ihr: Es scheint mir etwas Anderes gewesen zu sein. Sie antwortete mir darauf: Nein! — Es war Mittag; ich sah die ganze Hühnermilch auf dem Kamine stehen. Ich bemerkte auf der Oberfläche derselben kleine Kügelchen von einem weißen Pulver. Ich sagte dies der Frau Buffieres. Diese theilte es dem Herrn Bardou mit. Nachdem der Letztere davon gekostet hatte, sagte er, es sei ohne Zweifel schlecht gereinigter Zucker. Man machte eine neue Hühnermilch und gebrauchte dazu von demselben Zucker; die alte Frau Lafarge nahm sogar Kalk und Asche; allein nichts brachte jene Wirkung hervor. Darüber wurde sie unruhig, zumal da sie wußte, daß ich das Einschütten des weißen Pulvers gesehen hatte, und

Digitized by Google

nun ließ sie die Sachen durch Herrn Effartier untersuchen.

An demselben Tage nahm die Frau Lafarge ein Glas und that Wein und Brod hinein und ging damit zu einer Commode. Ich saß von dieser abgewendet. Ich hörte aber, wie sie eine Schublade derselben öffnete und darauf, wie mit einem Löffel, in dem Glase umrührte. Sie machte zugleich eine Brodsuppe fertig. Sie gab dann ihrem Manne einen Löffel voll von diesem Getränke. Dieser rief aber: Ach, Marie, das verbrennt mir die Gurgel. Ich hatte dies nicht ganz deutlich gehört. Ich fragte daher die Frau Marie, was er gesagt habe. Sie antwortete mir: Er sagt, das verbrenne ihm die Gurgel; das ist aber kein Wunder; er hat eine Entzündung und man giebt ihm Wein. Sie nahm darauf das Glas und wusch es sofort aus. Ich nahete mich nun dem Bette und sah in dem Gefäß, in welchem die Brodsuppe war, eine geringe Quantität weißen Pulvers. Ich sah auch, daß sie Pulver in ein Zuckerwasser schüttete. Als sie gewahr wurde, daß ich das sah, goß sie viel Wasser hinzu, und es ist mir fast, als wenn sie es ausgetrunken hätte."

Als der Zeugin hier von dem Präsidenten bemerklich gemacht wurde, bei ihrer früheren Vernehmung vor dem Instructionsrichter habe sie gesagt, sie wisse bestimmt, daß die Frau Lafarge das Zuckerwasser ausgetrunken habe, erwiederte sie: Ich glaube nur gesagt zu haben, daß ich glaubte, beinahe gewiß zu sein. Sie fuhr nach dieser Unterbrechung fort:

„In der Schublade der Commode sah ich einen Topf voll weißen Pulvers stehen und auf derselben eine Spur dieses Pulvers. Ich brachte etwas davon auf meine Zunge und fühlte darauf eine Zeit lang ein Stechen."

Auf die hierauf an sie gerichtete Frage: Haben Sie et-

was davon verſchluckt? antwortete ſie: Ich glaube es nicht; ich bin aber nicht ganz ſicher.

Auf die fernere Frage: Sie wurden nicht krank? erwiederte ſie: Nein! mein Herr.

Frage: Und die Angeklagte? — Antwort: Sie hatte während der Nacht Erbrechen.

Die Zeugin erzählt ſchließlich noch: „Am Abend des 13. erſchien Frau Marie ſehr unruhig. Sie ſagte zu mir: Zur Entſchädigung für die traurigen Tage, die Sie mit uns verlebt haben, haben Sie die Güte, dieſen Ring von meinen und von Carls Haaren von mir anzunehmen! — In der Nacht vom 11. zum 12. änderte Lafarge ſein Benehmen gegen ſeine Frau. Wenn ſie ſich ihm nahete, ſo ſagte er: Ich erſticke und dabei machte er immer krampfhafte Bewegungen. Bis dahin hatte er ſich fortwährend mit ihr beſchäftigt.“

Späterhin giebt die Zeugin noch an: Der Topf mit dem weißen Pulver und ein Strich von dieſem Pulver in der Schublade habe ſich noch zwei Tage lang dort befunden.

4. Der Commis Johann Denys, eigentlich Barbier, ſagt: „Als am 8. Januar die Frau Lafarge erfahren hatte, daß ich nach Lubersac gehe, ließ ſie mich in ihr Zimmer rufen. Ich mußte mit ihr allein gehen und nun trug ſie mir auf, ihr Arſenik, Blutwurſt und Bratwürſte mitzubringen. Die Blut- und Bratwürſte kaufte ich; aber den Arſenik zu kaufen hielt ich nicht für rathſam. Am 9. kaufte ich indeß für zwanzig Sous welchen bei Herrn Lafoſſe in Brives. Am 11., als ich in Angelegenheiten des Herrn Lafarge nach Tulle gehen mußte, erhielt ich von der Frau Lafarge durch ihre Jungfer ein Billet. Sie ſchrieb mir darin, ich möge ihr in Tulle Blutwurſt, Bratwürſte, Arſenik und eine Mäuſefalle kaufen. Weil ich fürchtete, ſie möge böſe werden, ſagte ich zu meiner Frau: Ich werde ihr wohl den Arſenik geben müſſen, denn ſie bittet nun ſchon zweimal darum. Ich ſetzte hinzu: Ich fürchte ſehr, daß dieſer Arſenik dazu dienen wird, den Herrn La-

Digitized by Google

farge ums Leben zu bringen. Ich sagte das, weil die Frau Carl zu Herrn Magneur gesagt hatte, wenn sie wolle, so werde ihr Mann in vier und zwanzig Stunden nicht mehr am Leben sein. Sie hatte auch gesagt, sie werde, wenn ihr Mann sterbe, nur ein Jahr trauern, wie zu Paris."

Auf näheres Fragen des Präsidenten setzte der Zeuge dieser Aussage hinzu:

Er habe den Arsenik der Frau Lafarge darum nicht übergeben, weil Lafarge krank gewesen und er gefürchtet habe, man möge davon irgend einen Gebrauch bei dem Kranken machen. Diese Furcht habe er bloß in Folge jener Aeußerung gehabt, die er zwar nicht selbst gehört, die ihm aber Herr Magneur wiedererzählt habe. Als die Frau Lafarge ihn mit dem Kaufen des Arseniks beauftragt, habe sie, und zwar ohne Heimlichkeit, ganz unbefangen, zu ihm gesagt: Wir beide werden das Rattengift bereiten. Sagen Sie aber meiner Schwiegermutter nichts davon, sie ist doch so ängstlich.

Auf die Frage eines Geschwornen: wie er bei seinem Verdachte der Angeklagten habe gehorchen und ihr den Arsenik bringen können? antwortete er: Ich fürchtete der Madame zu mißfallen und ich war sicher, daß mich dann ihr Mann würde aus dem Hause gewiesen haben. Es ging mir wohl bei Herrn Lafarge und ich wünschte dort zu bleiben.

Er fährt auf die Frage des Präsidenten: wann er der alten Frau Lafarge seine Mittheilungen gemacht habe, fort:

„Das war am 11. Januar, an demselben Tage, als ich ihr einen kleinen Blasebalg mitbrachte. Ich war sehr unruhig. Ich hatte das Packet an Clementine gegeben, und ich sah am 11., wie sie es mischte. Ich that als sähe ich nichts und ging hinaus; aber ich ging nachher wieder hinein, als wenn ich etwas vergessen hätte und nun sah ich nichts mehr. Herr Magneur hatte die Sache an die alte Frau Lafarge erzählt; denn er hatte sie zu Brives erfahren. Er hatte ihr dabei ge-

Digitized by Google

sagt: Lassen Sie Denys kommen, er wird Ihnen sagen, daß er für 20 Sous Arsenik gekauft hat. Die alte Frau Lafarge sagte zu mir: Was haben Sie gestern geholt? — Blutwurst und Bratwürste. — Und weiter? — Einen Blasebalg. — Und weiter? — Arsenik. Ich wollte es nicht sagen, aber lügen konnte ich nicht."

Auf die Frage der Vertheidigung: warum er so viel Arsenik, 64 Grammes, gekauft habe? antwortete der Zeuge: Er habe früher noch niemals Arsenik gekauft; es sei aber viel nöthig gewesen, um alle die Ratten zu tödten, die zu Glandier gewesen seien. Er habe geglaubt, der Arsenik sei sehr theuer und daher habe er für 20 Sous gekauft. Er hat endlich späterhin zugestanden, daß er nicht am 11., sondern schon am 10. Januar des Abends den Arsenik abgegeben habe.

Um die Wichtigkeit dieser Zeugenaussage begreiflich zu machen, muß hier aus den Untersuchungen der Chemiker erinnert werden, daß sowohl die Hühnermilch als das Zukkerwasser und das Brodwasser Arsenik enthielten. Dies ist festgestellt durch die Sachverständigen von Brives und die von Limoges. Die Letzteren sagen namentlich von der Hühnermilch: die arsenichte Säure sei im Uebermaaß darin, und zwar so, daß man wenigstens zehn Personen damit vergiften könne.

Es leuchtet ein, enthielten diese Zeugnisse überall die lautere Wahrheit, so müßte man darnach die Angeklagte der Vergiftung ihres Mannes für überführt halten. Man würde vergebens sagen, man sei von ihrer Unschuld überzeugt; man würde sich selbst vergebens gegen eine Ueberzeugung von ihrer Schuld wehren. Man würde selbst nach der preußischen Gesetzgebung, die zwar zur völligen Ueberführung, zur Anwendung der ordentlichen Strafe des Verbrechens einen sogenannten direkten Beweis durch Geständniß oder zwei Zeugen der That fordert, die aber aus mehreren zusammentreffenden Indicien eine außerordentliche Strafe zuläßt, nicht zweifelhaft sein, diese außerordentliche Strafe

Digitized by Google

anzuwenden. Die Tuller Geschworenen müssen auch in der That diesen Zeugnissen vollen Glauben beigelegt haben, weil sie sonst unmöglich zu ihrem Verdict hätten gelangen können.

Allein was bleibt Wahres von diesen Zeugenaussagen stehen, wenn man das Messer jener Kritik an sie legt, die bei allen Urtheilen unsers Verstandes einzig leitend für uns sein soll? Hier wird es nöthig, die mitgetheilten einzelnen Zeugenaussagen, hinsichtlich ihrer inneren Glaubwürdigkeit und der Glaubwürdigkeit ihrer Urheber, speziell zu betrachten. Wir werden dies nach der obigen Reihefolge thun. Es tritt uns daher entgegen:

I. Das Zeugniß der alten Frau Lafarge.

In diesem sind folgende, zum Theil nur anscheinend gravirende Umstände gegen die Angeklagte enthalten:

1. Die Angeklagte hat darnach nicht zugeben wollen, daß ein Arzt zu dem kranken Lafarge geholt werde.

Die alte Frau Lafarge sucht wenigstens diese Thatsache in ihre Aussage hineinzulegen und die Anklage sucht sie darin zu finden. Allein wenn man die Aussage, auch abgesehen von ihrer gleich zu erwähnenden äußeren Unglaubwürdigkeit, unbefangen lies't, so liegt sie nicht darin. Die Angeklagte widersetzte sich dem Holen des Arztes nicht. Sie meinte nur, dasselbe sei gleich bei dem ersten, einfachen Erbrechen nicht nöthig. Die Angeklagte leugnet übrigens auch die Aeußerung auf das bestimmteste, und behauptet im Gegentheil, daß sie es gewesen, die sofort auf das Herbeiholen des Arztes gedrungen. Mag diesem nun sein, wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß die alte Frau Lafarge die Unwahrheit gesprochen hat. Von vorn herein nämlich ist schon im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die Angeklagte, wenn sie wirklich ihren Mann vergiftet hatte, dadurch zur Verrätherin gegen sich selbst hätte werden sollen, daß sie sich dem Herbeischaffen der ärztlichen Hülfe widersetzte. Das geringste Nachdenken mußte ihr sofort sagen, daß, wenn es ihr auch für den ersten Augenblick gelänge, den Arzt zu be-

Digitized by Google

seitigen, dies doch während des fernern Verlaufs der Krankheit schon in den nächsten Stunden nicht mehr möglich sein könne, und das mußte ihr bei dem ihr bekannten ängstlichen Charakter ihrer Schwiegermutter, die in ihrer Anforderung auf die Unterstützung der ganzen Familie rechnen konnte, durchaus unzweifelhaft sein. Ihr Widerstand konnte daher gar nichts Anders bewirken, als Verdacht gegen sie. Es sind uns viele Fälle von Vergiftung zu Gesicht gekommen, aber niemals haben wir dabei die Erfahrung gemacht, daß die Verbrecher sich dem Herbeiholen des Arztes widersetzt hätten; im Gegentheil suchten sie sich gerade dadurch unverdächtig zu machen, daß sie es waren, welche zuerst, und sogar mit anscheinender Hartnäckigkeit, darauf bestanden, daß ein Arzt herbeigeschafft werde.

Die Unwahrheit der Aussage der alten Frau Lafarge stellt sich aber auch durch folgenden Umstand heraus: Sie will ihrer Schwiegertochter auf deren Weigerung erwiedert haben: „Ich kann nicht warten, bis Sie um 3 Uhr Nachmittags werden aufgestanden sein!" — Diese Antwort enthält einen bittern Vorwurf gegen die Angeklagte, nämlich den eines großen Mangels an Liebe gegen ihren Mann. Dieser Vorwurf konnte durch die behauptete Aeußerung der Angeschuldigten allein nicht begründet sein; er setzte nothwendig einen schon dringend gewordenen Verdacht, oder aber überhaupt ein sehr gespanntes Verhältniß zwischen Schwiegermutter und Tochter voraus. Weder jener noch dieses lag aber vor. Daß ein gespanntes Verhältniß nicht existirte, sagen sowohl die alte Frau Lafarge, als die Frau Buffieres zum öftern selbst; beide können fast bei jeder Gelegenheit nicht umhin, hervorzuheben, welche außerordentliche Liebe sie für die Angeklagte empfunden und wie sie derselben Alles zu Gefallen gethan, ihr nichts haben abschlagen können. Wäre aber damals schon ein Verdacht da gewesen, so hätte man wiederum nicht acht Tage lang ohne alle gegen Vergiftung gerichtete Maaßregeln zubringen können.

Digitized by Google

Schon dieser Umstand allein enthält eine unabweisliche Widerlegung der Aussage der alten Frau.

2. Die Angeklagte hat sie von dem Bette ihres Sohnes entfernen wollen.

Diese Anklage stellt sich noch unhaltbarer heraus. Die alte Frau hatte schon in acht Nächten keine Ruhe gehabt. Dies veranlaßte die Angeklagte darauf zu bestehen, daß sie sich zu Bette lege. Das ist Alles, sowohl nach der eigenen Aussage der alten Frau Lafarge, als der des Arztes Bardou, der bei der Scene zugegen war. Hierin liegt wohl eine sehr natürliche Besorgniß der Tochter für ihre Schwiegermutter, aber kein Verdachtsgrund. Zu welchem Zwecke hätte die Angeklagte auch die alte Frau, der zudem jeden Augenblick die Augen zufallen mußten, entfernen sollen, wenn sie acht Nächte lang ihre Anwesenheit nicht zu fürchten gehabt hatte? Etwa um an der Stelle derselben einen wacheren, aufmerksameren Wächter als Zeugen ihrer Giftmischerei zu bekommen?

3. Die Angeklagte soll ein weißes Pulver in einen Trank für Lafarge gemischt haben.

Auf diesen Umstand müssen wir wegen des nothwendigen Zusammenhanges, in dem er zu den übrigen Zeugenaussagen steht, nachher besonders zurückkommen. Wir übergehen ihn daher vorläufig hier.

4. Sie hat, um ihrem Manne Opium-Extract auf den Magen einzureiben, durch ihre Kammerjungfer ein Stück Flanell herbeiholen lassen, in welchem sich ein weißer Staub befand, der für Arsenik gehalten wurde.

Die Angeklagte leugnet den Umstand; die Kammerjungfer, Clementine Servat, bestreitet ihn ebenfalls, indem sie eidlich behauptet, gerade von der alten Frau den Auftrag zum Herbeiholen des Flanelles erhalten zu haben. Wie schon aus diesen äußern Gründen der ganze Umstand als unwahr erscheinen muß, wird sich unten zeigen. Er ist aber auch innerlich unwahrscheinlich.

Digitized by Google

Das Beibringen des Arseniks durch Einreiben ist von so zweifelhafter, unbedeutender, mit der Menge des dazu zu verbrauchenden Giftes in gar keinem Verhältniß stehender Wirkung, daß man es schon darum der Angeklagten wenn sie wirklich vergiften wollte, nicht zutrauen kann. Man kann dies noch weniger wegen der großen Gefahr der Entdeckung, der sie sich dadurch ausgesetzt hätte, zumal in der Art und Weise, wie die alte Frau Lafarge den Vorgang erzählt. Hätte die Angeklagte den so vergifteten und zwar in einer Art vergifteten Flanell herbeiholen lassen, daß sofort beim ersten Anfühlen die rauhen Körner des Arseniks auffallen mußten, daß ferner beim ersten Schütteln der Arsenik in Masse herausfiel, so würde sie doch ohne allen Zweifel wenigstens sich bemüht haben, die Einreibung selbst zu besorgen. Wie hätte auch der Kranke, besonders auf dem empfindlichen Theile über dem Magen, das Einreiben von Körnern ertragen können, die sich so hart und rauh anfühlten, wie die alte Frau sie schildert? Nun hat sich aber auch bei der zweiten chemischen Untersuchung in der That herausgestellt, daß in dem Flanell gar kein Arsenik war. Der ganze Vorfall kann also nur dazu dienen, die leidenschaftliche Befangenheit der alten Frau herauszustellen. Er spricht mithin für die Angeklagte.

5. In der letzten Zeit hat Lafarge seine Frau nur mit Schrecken und Widerwillen angesehen und nichts mehr von ihr nehmen wollen.

Dieser Umstand ist freilich nicht zu bezweifeln. Es bekunden ihn auch eine Menge anderer Personen, die Frau Buffieres, die Servat, der Arzt Lespinasse; es gesteht ihn die Angeschuldigte selbst zu. Allein es gehört mehr als bloße Befangenheit, es würde böser Wille dazu gehören, daraus einen Verdacht entnehmen zu wollen, nachdem der arme Lafarge, durch die dringendsten Ueberredungen von Mutter und Schwester, geradezu zu einem Verdachte gezwungen war, gegen den seine eigene Ueberzeugung sich noch immer wehrte.

Digitized by Google

II. Das Zeugniß der Frau Buffieres.

Diese Zeugin weiß von einer Giftmischung aus eigener Wissenschaft nichts. Was sie darüber vom Hörensagen hat, wird später zur Sprache kommen. Sie bekundet außerdem nur einen, als verdächtig von der Anklage hervorgehobenen Umstand, nämlich den: daß die Angeklagte sich auf ihr Testament berufen, als die Zeugin, sich über ihres Bruders Tod beklagend, ausgerufen habe: was ihr nun das Vermögen helfe?

Die Wahrheit dieser Thatsache vorausgesetzt, so ist nur nicht einzusehen, wie sie mit einer Vergiftung in Verbindung stehen soll. Sie zeugt von einem nicht besonders liebevollen Verhältnisse unter den beiden Schwägerinnen, wozu die Frau Buffieres durch Erweckung jenes entsetzlichen Verdachtes gegen die Angeklagte, der gerade dieser nicht hatte verborgen bleiben können, eine mehr als dringende Veranlassung gegeben hatte. Welche Frau hätte ohne gleiche Kränkung es erdulden können, ihrem Manne in seinen letzten Augenblicken als seine Mörderin dargestellt und so von ihm gerissen zu werden! Es ist in der That kaum zu begreifen, wie unpsychologisch die Anklage, im Einverständnisse mit den Angehörigen des Lafarge, ihre Verdachtsgründe schöpft und motivirt. Wäre die Frau Lafarge nach dem Tode ihres Mannes freundlich gegen ihre Schwägerin gewesen, hätte sie *nicht* gewagt sich auf das Testament zu berufen, so würde man hierin allenfalls einen Beweis ihres Schuldbewußtseins haben sehen können. Aber in dem Gegentheil? In ihrer nur zu gerechten Kränkung?

Die Zeugin bekundet außerdem noch, von ihrer Mutter gehört zu haben, daß die Kammerjungfer Clementine und der Bediente Alfred ein Packet mit weißem Pulver hätten verbergen wollen. Allein, da ihre Mutter selbst nichts davon gesagt hat, kann man diesen Umstand nur für eine Unwahrheit halten, entweder von Seiten der Mutter, oder der Tochter. Wie hätte die Mutter auch sehen können, daß in dem Packet gerade ein *weißes* Pulver war? — Erinnert

Digitized by Google

dies nicht an den Prozeß von Fualdes, wo ein Zeuge gehört hatte, daß in der Nebenstube Blut in ein Gefäß gegossen sei?

Der Reihe nach gelangten wir nunmehr zu dem Zeugnisse der Malerin Brun. Allein es wird zweckmäßiger sein, vorab

III. das des Commis Denys (Barbier)

zu betrachten.

Daß er im Auftrage der Angeklagten 64 Grammes Arsenik gekauft und ihr diesen übergeben hat, steht durch das eigene Zugeständniß der Angeklagten fest. Wir werden hierauf zurückkommen. Als verdächtigend in der Aussage dieses Zeugen bleibt also nur stehen, daß die Angeklagte ihm den Auftrag heimlich gegeben und ihm auch dessen Verschweigung zur Pflicht gemacht habe. Denys bekundet dies eidlich. Wie wenig sein Zeugniß um seiner Persönlichkeit willen Glauben verdient, wird sich gleich zeigen. Hier ist dessen innere Unwahrscheinlichkeit hervorzuheben. Zum Theil sind seine Lügen schon durch die einfachen Fragen der Geschwornen herausgestellt. Wie sollte die Angeklagte, wenn sie das Giftholen verheimlicht haben wollte, sich gerade an ihn wenden, der, wie auch ihr nicht unbekannt sein konnte, mit ihrem Manne in sehr vielfacher, geheimer Verbindung stand! — Schlechter konnte sie ihr Geheimniß nicht bewahren. Wie sollte sie überhaupt aus dem Ankaufe des Giftes jetzt ein Geheimniß machen, da sie es vorher nie gethan hatte? — In der Aussage des Denys sind noch eine Menge anderer verdächtigenden Dunkelheiten und inneren Widersprüche. Wie ist z. B. er, der den Verdacht der Vergiftung schon gehabt haben will, der darum nicht einmal den Arsenik an die Angeklagte abgeben wollte, dazu gekommen 64 Grammes dieses Giftes zu kaufen, da doch der Arzt Bardou vier Grammes für ausreichend gehalten hatte? Er will den Preis nicht gewußt haben. Er, den wir gleich als den abgefeimtesten Betrüger und Fälscher werden kennen lernen! Und wenn er ihn nicht wußte, warum erkun-

Digitized by Google

digte er sich denn nicht darnach? Zumal in seiner Besorgniß! Oder aber, warum gab er späterhin das ganze Packet, die ganzen 64 Grammes an die ihm schon Verdächtige ab? Ueberhaupt warum kaufte er den Arsenik? Warum ging er nicht lieber geradezu zu Lafarge oder zu dessen Mutter und theilte ihnen den Auftrag mit? That er dies doch sofort freiwillig, nachdem er den Kauf und die Abgabe bewirkt hatte? — Dieser Umstand erscheint sehr verdächtig. Er leugnet ihn zwar und will nur auf anhaltendes und eindringliches Fragen der Familie Lafarge den Ankauf entdeckt haben; allein sowohl die alte Frau Lafarge selbst und die Frau Buffieres strafen seine Worte Lügen, indem er danach sofort alles herausgesagt hat, als es auch durch die Mittheilung des Commis Magneux zu Glandier feststeht, daß er von selbst und freiwillig diesem das Holen des Arseniks erzählt hat. Der Umstand erscheint noch verdächtiger, wenn man erwägt, daß er den Arsenik schon am 8. Januar geholt hatte und ihn erst am 10. des Abends, (er irrt, wenn er anfangs sagt, es sei am 11. gewesen) abgab. Was hat er in dieser Zeit damit angefangen? Als eine Sorglosigkeit der Vertheidigung stellt es sich übrigens bei diesem Punkte heraus, daß es durchaus unerörtert gelassen ist, ob wirklich das Packet, welches Denys der Frau Lafarge eingehändigt, 64 Grammes Arsenik habe enthalten können.

IV. Das Zeugniß der Malerin Brun.

Dieses Zeugniß ist unstreitig das wichtigste in dem ganzen Prozesse. Es ist zwar nicht der Umstand darin von Erheblichkeit, daß die Angeklagte bei der Rückkehr ihres Mannes mit diesem habe allein sein und die Zeugin entfernen wollen. Denn Jedermann wird es natürlich finden, daß eine Frau die ersten Stunden des Zusammentreffens mit dem längere Zeit abwesend gewesenen Manne für sich allein haben und fremde Zeugen, zumal so überlästige, als wie wir die Demoiselle Brun gleich kennen lernen werden,

Digitized by Google

entfernt halten will. Desto wichtiger aber sind die Thatsachen, daß die Angeschuldigte unter verdächtigen Umständen ein weißes Pulver in die Hühnermilch, in das Brodwasser und in die Brodsuppe geschüttet habe, welche Getränke bei der Untersuchung als mit Arsenik vermischt gefunden sind, und daß sie sogar einen ganzen Topf des auf diese Weise höchst verdächtigen Pulvers in ihrer Commode stehen gehabt habe. Es ist nicht zu verkennen, wären die von der Brun bekundeten Thatsachen wahr, so könnte man sich eines sehr dringenden Verdachtes der Giftmischerei gegen die Angeklagte nicht erwehren. Allein es sprechen eine solche Menge innerer und äußerer Gründe gegen ihre Wahrheit, daß man auch nicht das geringste Gewicht auf sie legen kann. Die einzelnen Thatsachen müssen hier für die nähere Beleuchtung gesondert werden:

1. Die erste ist die Einschüttung des weißen Pulvers in die Hühnermilch.

Die Brun will dieses Einschütten gesehen, die alte Frau Lafarge und die Frau Buffieres wollen nachher noch das weiße Pulver in der Tasse bemerkt haben. Anscheinend würde die Aussage der Brun hierdurch bestätigt; allein mehrere Widersprüche in den verschiedenen Aussagen verdächtigen sich gegenseitig dergestalt, daß daraus hervorgeht, wie jede der Zeuginnen auf ihre Weise die Sache ausschmückt, um sie zu einer verdächtigen zu machen, wie also jede von ihnen die Unwahrheit spricht. So sagt die alte Frau Lafarge: die Angeklagte selbst habe die Hühnermilch aus der Stube des Kranken geholt und in ihre Stube getragen; nun aber lag, nach der Aussage der Brun, die Angeklagte damals noch zu Bette und auch nach der Aussage der Frau Buffieres hat nicht die Angeklagte, sondern die Kammerjungfer Clementine, die Hühnermilch aus der Stube des Kranken geholt. Nach der Aussage der Frau Buffieres sowohl, als der alten Frau Lafarge, war die Veranlassung der Zubereitung einer neuen Hühnermilch die eigene Neu-

Digitized by Google

ßerung Lafarge's, daß er wegen des auf dem Getränke schwimmenden weißen Gegenstandes dasselbe nicht trinken könne; deshalb machte man eine neue Hühnermilch. Nach der Aussage der Brun geschah dies aber zugleich, weil sie der Mutter und Schwester bereits das Einmischen des weißen Pulvers durch die Angeklagte mitgetheilt hatte. Nun hat aber nach der Aussage der Frau Buffieres die Brun diese Aussage erst des Abends gemacht, wogegen schon des Morgens Lafarge die Hühnermilch trinken wollte. Nach der Aussage des Arztes Lespinasse hat die Frau Buffieres diesem erzählt, die Angeklagte selbst habe die Hühnermilch nach jener Einrührung in die Stube des Kranken getragen, die Brun sei ihr gefolgt und habe der Buffieres den Vorfall mitgetheilt; sie hätten darauf Beide die Hühnermilch, auf der das weiße Pulver sich noch befunden, ins Feuer gegossen.

Auch mit sich selbst ist die Brun in Widerspruch gerathen. So hat sie, nach der Aussage des Arztes Lespinasse, die mitgetheilte Erzählung der Frau Buffieres bestätigt. So hatte sie ferner, nach der Anklageacte, beim Instructionsrichter gesagt, als die Angeklagte das weiße Pulver eingerührt, sei gerade die Schwiegermutter in die Kammer getreten und nun habe jene die Hühnermilch geschwinde auf den Nachttisch gestellt; so wie aber die Schwiegermutter sich entfernt, habe sie sofort die Tasse wieder genommen und von Neuem das Pulver mit dem Finger eingerührt. Vor den Assisen hat sie von diesem Umstande nichts erwähnt. Er ist ein gewiß sehr erheblicher. Vergessen konnte sie ihn also nicht haben, wenn er wahr war, noch weniger würde sie ihn alsdann absichtlich verschwiegen haben. Es ist nicht zu leugnen, schon diese verschiedenen Widersprüche, deren noch mehrere hervorgehoben werden könnten, stellen die Glaubwürdigkeit der Aussage der Brun sehr in Frage.

Hierzu kommt die innere Unwahrscheinlichkeit derselben. Bis zum 11. Januar hatte Niemand das geringste Verdäch-

Digitized by Google

tige in dem Betragen der Frau Lafarge bemerkt; es ist namentlich Niemandem aufgefallen, daß sie ein weißes oder ein anderes Pulver, oder sonst einen Gegenstand in die Getränke des Kranken gemischt; hat sie also diesem Gift beigebracht, so muß sie das Mischen des Giftes nothwendig auf eine sehr vorsichtige, feine Weise bewirkt haben. Wie sollte sie denn nun auf einmal dazu gekommen sein, auf die unvorsichtigste und plumpeste Weise von der Welt, und dazu in Gegenwart einer Zeugin, die zu den vorwitzigsten und neugierigsten gehört, die nach ihrer eignen Aussage jeden Augenblick mit einer eben so zudringlichen als überlästigen Frage bei der Hand war, das Gift einzurühren? Die ganze Aussage der Brun von dem Vergiften der Hühnermilch ist bis zum Unnatürlichen unwahrscheinlich. Man denke sich nur, wenn man kann, eine Giftmischerin, die sich drei Schritte von einer auf Alles achtenden Augenzeugin, welche gerade im Begriff ist das Bett zu verlassen, ganz ruhig aus ihrem mit Vorhängen versehenen Bette herauslegt, anstatt die Vorhänge zuzuziehen, und nun recht offen ihr Gift einrührt, so daß die Zeugin es sehen muß; die darauf sogar von der Zeugin befragt, was sie denn einrühre — zur Antwort giebt; ich habe Orangenblüthe hineingethan, um durch eine recht plumpe Lüge sich noch verdächtiger zu machen. Es ist wahr, schwere Verbrecher verrathen sich manchmal auf recht plumpe Weise. Aber in solcher Art, wie hier die Brun behauptet, haben die Annalen des Strafrechts wohl keinen Selbstverrath aufzuweisen.

Zu diesen Widersprüchen kommt die durchaus bestreitende Aussage der Clementine Servat. Diese hat die Hühnermilch in das Zimmer der Frau Lafarge gebracht, damit Lafarge glauben solle, sie käme von seiner Frau; sie hat sie aber auf Befehl der Angeklagten sofort wieder heraus in die Stube des Kranken getragen und dort auf den Kamin gestellt; sie bestreitet, daß die Angeklagte etwas hinein

Digitized by Google

ein gemischt habe. Die Servat ist so gut eine vereidigte Zeugin als die Brun. In ihren Aussagen sind keine Widersprüche, keine inneren Unwahrscheinlichkeiten enthalten. Warum soll sie also weniger Glauben verdienen als die Brun?

Noch unwahrscheinlicher sind die andern Erzählungen der Brun. Die Angeklagte soll

2. an demselben Tage ein für ihren Mann bestimmtes Brodwasser mit einem weißen Pulver vermischt und sofort ihrem Manne zu trinken gegeben haben, der darauf geklagt, das verbrenne ihm den Hals.

Diese Erzählung ist ganz im Geiste der phantasiereichen Demoiselle Brun. Die Thatsache soll sich wenige Stunden nach jenem Vorfalle mit der Hühnermilch zugetragen haben. Die Angeklagte müßte in der That völlig den Kopf verloren haben, wenn sie damals, nachdem sie so kurz vorher einen auffallenden Beweis des Aufpassens und des zudringlichen Fragens der Brun gehabt hatte, zu ihrem Giftmischen doch wieder gerade die Anwesenheit derselben abgewartet hätte, als wenn es ihr nur darum zu thun gewesen wäre, eine Zeugin zu erhalten, durch die sie überführt werden müsse. Und nun, welche Unmasse von Arsenik hätte sie in das Glas schütten müssen, wenn dieser eine solche Wirkung des Brennens in der Gurgel hervorbrachte, daß der Kranke jenen Schmerzensruf that! Allein Marie Lafarge, auch diesmal durch die neugierigen Fragen der Zeugin noch nicht gewarnt, paßte noch zum

3. dritten und sogar zum
4. vierten Male gerade deren Gegenwart ab, um noch eine Brodsuppe und dann noch ein Zuckerwasser zu vergiften.

Und unter welchen sonderbaren Umständen geschah dies! Man höre! Die Frau Lafarge war denn doch bei Zubereitung des Zuckerwassers endlich aus ihrer Blindheit aufgewacht und hatte bemerkt, daß sie an der Demoiselle Brun

Digitized by Google

eine Zeugin ihrer verbrecherischen That habe. Um nun sich außer Verdacht zu stellen, trank sie geschwind, nachdem sie vorher recht viel Wasser hinzugeschüttet hatte, ihr eignes Gift aus und bekam auch in der That heftiges Erbrechen darnach. Wir haben viele Prozesse über Giftmorde kennen gelernt, wir haben darin vielfache, sonderbare, psychologisch auffallende Umstände gefunden, namentlich auch, insofern sie zur Entdeckung der Verbrechen beigetragen haben; aber niemals ist uns ein Fall bekannt geworden, daß der Giftmischer das von ihm bereitete Gift selbst genossen hätte. Es ist vielmehr eine besondere Eigenthümlichkeit des Giftmörders, daß er einen unüberwindlichen Abscheu vor dem von ihm gemischten Giftbecher hat. Die Demoiselle Brun muß selbst das durchaus Unwahrscheinliche ihrer Behauptung gefühlt haben; denn sie hatte sie mit Bestimmtheit nur vor dem Instructionsrichter angebracht; vor den Assisen wagte sie nicht diese Gewißheit von Neuem auszusprechen, und sie konnte nur zu jener Ausrede ihre Zuflucht nehmen, daß sie auch beim Instructionsrichter nur so gesprochen habe.

5. Das bisher Vorgetragene ist noch nicht genug. Die Demoiselle Brun hat auch noch einen ganzen, freilich nur kleinen, Topf mit weißem Pulver in jener Commoden-Schublade gesehen.

Also einen ganzen Topf mit Arsenik, denn aus dieser nämlichen Schublade hatte die Angeklagte das in die Getränke gerührte weiße Pulver genommen, so daß noch eine Spur davon auf der Commode sich verschüttet hatte, und diese Spur war ganz von derselben Beschaffenheit, wie der Inhalt des Topfes.

Wenn es noch eines Beweises zur Rechtfertigung unseres mehrfachen Ausspruches bedürfte, daß die von der Brun bekundeten Thatsachen nur Erfindungen ihrer Phantasie sein können, so würde dieser Umstand ihn ohne Zweifel vollständig liefern. Es ist keine Seite desselben aufzu-

Digitized by Google

finden, die ihn nicht als eine Unwahrheit darstellen muß. — Die Commode stand in der Stube des Kranken, zu welcher Jedermann von der Familie und von den Hausgenossen Zutritt hatte, und die Schublade, um die es sich handelt, war nicht nur unverschlossen, sondern auch sogar unverschließbar. Dahinein sollte die Angeschuldigte einen ganzen Topf voll Arsenik gestellt haben? Es war am 11. Januar, als die Brun ihn dort sah; am 13. stand er noch dort, denn an diesem Tage zeigte die Brun in jener nämlichen Schublade einen Topf, wie sie behauptet, denselben, dem Arzte Lespinasse, der in der That bekundet, daß die Brun ihm dort einen kleinen Topf mit einem weißen Pulver gezeigt habe. Also ganze zwei Tage lang sollte die Angeklagte ihren Gifttopf dort haben stehen lassen? Und zwar noch am 13., nachdem sie schon, um einem Verdacht der Brun zu entgehen, das von ihr selbst bereitete Gift hatte austrinken müssen? Nachdem sie an dem Betragen der ganzen Familie, an dem Zurückstoßen ihres eigenen Mannes, schon zwei Tage lang hatte bemerken müssen und in der That bemerkt hatte, daß man einen entsetzlichen Verdacht gegen sie habe? — Es gehört eine Leichtgläubigkeit ohne Beispiel dazu, um an dieses Factum zu glauben. Die Demoiselle Brun scheint einen solchen Glauben nicht einmal der Leichtgläubigkeit der alten Frau Lafarge und der Frau Buffieres zugemuthet zu haben, denn ihnen, denen sie doch alles Verdächtige mittheilte, hat sie von diesem Topfe kein Wort gesagt. Es hat überhaupt Niemand weiter den Topf gesehen, als sie und der Arzt Lespinasse, dem sie ihn, als sie mit ihm allein war, auf einen Augenblick zeigte. Es kann auch Niemand sagen, wo der Topf geblieben, was aus ihm geworden ist.

Dies sind allerdings verdächtige Umstände. Aber nur nicht gegen die Angeklagte. Im Gegentheil, der Verdacht, den sie begründen, ist in gleichem Grade seiner Erheblichkeit eine Entlastung, ein günstiges Zeugniß für die Ange-

Digitized by Google

klagte und zeigt wiederholt, daß in dieſem ſchrecklichen Drama eine dritte unbekannte Hand wirkſam geweſen iſt, — wenn nicht die ganze Thatſache eine Lüge iſt. Dies Letztere halten wir für das Wahrſcheinlichere. Zwar nicht, als wenn auch der Arzt Leſpinaſſe gelogen. Allein wer weiß, welches Blendwerk die erfindungsreiche und ſich gern intereſſant machende Demoiſelle Brun ihm untergeſchoben hatte, das ſie nun auch ſpäterhin als Grundlage ihrer weiteren Ausſchmückungen beibehielt.

Wie ſehr ſie gelogen hat, zeigt auch noch folgender Umſtand: Der Präſident fragte ſie, ob ſie von dem weißen Pulver in dem Topfe etwas verſchluckt habe? Darauf antwortete ſie wörtlich: „Ich glaube es nicht; ich bin indeß nicht ganz ſicher.“ Abgeſehen davon, was aus der Frage des Präſidenten hervorgeht, daß ſie wahrſcheinlich beim Inſtructionsrichter den Umſtand mit Beſtimmtheit behauptet hatte, wie wahrhaft widerſinnig iſt dieſe Antwort! Sie will nicht wiſſen, ob ſie eine Subſtanz genoſſen hat, die ſie für Gift ausgiebt! Freilich wird dieſe offenbare Lüge pſychologiſch erklärt durch die Antwort, die ſie gleich nachher auf die Frage, ob ſie krank geweſen, ertheilen muß, nämlich: daß dies nicht der Fall geweſen. Hätte ſie bei dieſer Antwort die erſte Frage beſtimmt bejahet gehabt, ſo war ja kein Gift in dem Topfe geweſen.

Wir haben hier wiederum eine ſchwere Anklage gegen die Brun vorbringen müſſen. Aber man gebe uns, wenn man kann, eine andere, natürlichere, innerlich wahrer lautende Erklärung ihrer Ausſagen! Man nehme dabei jedes von ihr bekundete Factum einzeln für ſich allein, oder man nehme die ganze Folge derſelben im Zuſammenhange. Auch der eifrigſte Vertheidiger der Wahrhaftigkeit der Brun wird ſchwerlich über den auffallenden Umſtand hinwegkommen, daß unter allen Thatſachen, die ſie bezeugt, auch nicht eine einzige iſt, die innerlich wahrſcheinlich wäre, die wahr lautete. Einer ſolchen Zeugin kann kein Menſch glauben, ſei

Digitized by Google

er Richter oder Nichtrichter, sei sie nach positiven Gesetzen formell so glaübwürdig wie sie will. Man kann freilich gegen uns vorbringen: Was wir der Brun vorwerfen, sei nur Leichtsinn, keine positive Schlechtigkeit des Charakters; ein solcher Leichtsinn lasse sich wohl in kleinen Dingen freien Lauf; allein wo es sich um ernste, schwere Angelegenheiten, wo es sich gar um ein Menschenleben handle, da gehe auch der leichtsinnigste Mensch in sich; er bebe jedenfalls zurück vor einer Blutschuld, die er durch seinen Leichtsinn auf sich laden könne. Dieser Satz ist häufig wahr; aber er ist es nicht in der Regel. Denn das ist eben die Natur und der Fluch des Leichtsinns, daß er gar keine Grenze, keine Schranke kennt. Es geschehen viel mehr und viel gräuelvollere Unthaten aus Leichtsinn als aus Bosheit. Der Leichtsinnige weiß oft gar nicht einmal, daß er Unrecht thut. Er glaubt etwas Rechtes, Gutes zu thun. Auch die Brun mag dies geglaubt haben, in ihrer Ueberzeugung, die Angeklagte sei schuldig. Allein mag sie auch zu Glandier Manches gesehen haben, was ihr verdächtig vorkommen mußte; jedenfalls hat ihr Leichtsinn das Gesehene vergrößert und verzerrt, und dieser ihr unverzeihlicher Leichtsinn ist das Verbrechen von Marie Lafarge. Wir dürfen es nicht scheuen, hier unsre innerste Ueberzeugung auszusprechen.

Wenn wir jetzt schließlich noch darauf aufmerksam machen müssen, daß kein Mensch, außer der Demoiselle Brun, von einer verdächtigen Handlung, oder nur Gebärde der Angeklagten etwas gesehen hat, so müssen wir hiervon sofort zwar Eine Ausnahme machen, die indeß auch eben so bald wieder in ihr Nichts verschwindet. Nach der oben mitgetheilten Aussage der alten Frau Lafarge nämlich hat diese gesehen, wie die Angeklagte ein dem Kranken gereichtes schmerzstillendes Mittel, nachdem sie vorher eifrig in ihren Taschen herumgesucht, mit einem Löffel umgerührt, wie dann auf dem Grunde des Löffels ein weißes Pulver

Digitized by Google

gelegen und wie späterhin der Löffel abgewischt gewesen. Allein wir brauchen wohl nur zu erwähnen, daß nach der eignen Aussage der alten Frau dieser Vorfall sich zu einer Zeit zutrug, als ihre Einbildungskraft von den Erzählungen der Brun schon erhitzt war. Daß das von der Angeklagten bei dieser Gelegenheit Eingerührte nur Gummipulver, wie die Angeklagte, die sich des Vorfalles nicht erinnert, vermuthet, nicht aber Arsenik war, geht schon daraus hervor, daß die alte Frau Lafarge keiner nachtheiligen Wirkung des Genusses erwähnt, was sie nicht würde unterlassen haben, wenn eine solche in der That eingetreten wäre. Wie würde auch die Angeklagte, wenn sie wirklich nach Gift in ihren Taschen suchte, dies mit so vielem Eifer und so vieler Ostentation gethan haben?

Um die Unglaubwürdigkeit der mitgetheilten Zeugnisse in ihr völliges Licht zu stellen, bleibt noch eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse und Beziehungen der Urheber derselben, der Zeugen selbst, übrig.

Es treten uns hier zuerst die alte Frau Lafarge und die Frau Buffieres entgegen. Auch das französische Recht knüpft die Glaubwürdigkeit eines Zeugen an die Bedingung, daß er einen Zeugeneid geleistet habe. Es ist dies freilich insofern eine Art Widerspruch im Prinzip, als die Geschwornen nur nach derjenigen innern Ueberzeugung urtheilen sollen, welche die Persönlichkeit des Zeugen und die innere Glaubwürdigkeit seiner Aussage in ihnen hervorgebracht haben. Allein die Bestimmung des Gesetzes ist einmal da und das Gesetz muß doch wohl einen zureichenden Grund, trotz, vielleicht gar eben wegen der Verletzung jenes Grundsatzes für sie gehabt haben. Die alte Frau Lafarge ist nun aber nicht vereidet. Ihre ganze Aussage ist daher für die Geschwornen, die jedenfalls nur aus legal vorgenommenen Acten ihre Ueberzeugung schöpfen sollen, als gar nicht existent zu betrachten.

Es verbietet ferner das französische Recht, Straf-Ger.

Digitized by Google

O. Art. 322. Schwiegerältern und Schwäger des Angeklagten eidlich zu vernehmen. Ist dies trotz der Protestation des Angeklagten geschehen, so entsteht sogar Nichtigkeit des ganzen Verfahrens daraus. In wiefern auch dies gegen das eben angeführte allgemeine, dem Institute der Geschwornen zum Grunde liegende Prinzip streitet und in wiefern daraus namentlich in dem vorliegenden Falle, wo die Vertheidigung gegen die Vernehmung sowohl der alten Frau Lafarge, als der Frau Buffieres protestirt hat, eine Nullität des Verfahrens herzuleiten sei, zumal da die Frau Buffieres vereidigt ist, oder aber, in wiefern etwa wegen Auflösung des Affinitäts-Verhältnisses durch den Tod von Lafarge, oder vermöge des pouvoir discrétionaire des Präsidenten der Nichtigkeitsantrag beseitigt werde, liegt außer den Grenzen unserer Beurtheilung. Allein jedenfalls bleibt es eine weise Vorsorge des Gesetzes, den Einfluß der Aussage so interessirter und ohne allen Zweifel höchst befangener Personen, wie jene Verschwägerte sind, zu beseitigen. Die Aussage der Frau Buffieres muß also ebenfalls als wegfallend betrachtet werden. Wir wollen hierbei kaum noch erwähnen, daß die Familie Lafarge als Civilklägerin in dem gegenwärtigen Prozesse gegen die Angeklagte aufgetreten ist. Wir wollen es selbst nur der Verachtung preis geben, wenn nach der eidlichen Aussage des durchaus glaubwürdigen Zeugen, des Huissiers Gounet, der Ehemann der Frau Buffieres geäußert hat, um die verworrenen Angelegenheiten der Familie Lafarge zu retten, müsse man eine Verurtheilung der Frau Lafarge zu erwirken und dabei Entschädigungs-Ansprüche geltend zu machen suchen.

Es bleiben daher nur noch zwei Zeugen von jenen vier anklagenden übrig.

Zuerst die Malerin Demoiselle Brun. Ihre innere Persönlichkeit haben wir geschildert, und zwar aus ihren eigenen Aussagen selbst. Wir müssen hier zur Bestätigung unsers Urtheils darüber noch folgende Thatsache mittheilen:

Digitized by Google

Nach dem Tode des Lafarge nahm der Arzt Fleignac die Brun zu ſich, um ſeine Kinder von ihr malen zu laſſen. Sie war anſcheinend in einem leidenden Zuſtande und fiel bald nach ihrer Ankunft in Ohnmacht. Während dieſer Ohnmacht machte ſie Gebärden des Entſetzens; ſie machte immerfort die Gebärde eines Menſchen, der mit ſeinem Finger eine volle Taſſe umrührt; ſie ſprach in abgebrochenen Worten; ſie nahm die Miene an, als wenn ſie von einem entſetzlichen Gedanken verfolgt werde; ſie ſtieß unterdrückte Seufzer aus, u. ſ. w. Der Arzt Fleignac hat in dieſem Vorgange Verſtellung geſehen. Er erſcheint auch in der That zu unnatürlich, als daß er etwas Anders ſein könnte.

Dem Charakter der Brun iſt die äußere Stellung, die ſie zu dieſer Sache genommen hat, in auffallender Weiſe angemeſſen. Die Demoiſelle Brun hatte, wie öfters erwähnt, das Porträt der Angeklagten gemalt. Als gegen dieſe procedirt wurde, entſtand natürlich ein großes Intereſſe für ſie. Die Brun ſuchte dies zu benutzen durch einen Verkauf des Porträts der Frau Lafarge. Sie bat dieſe daher um die Erlaubniß, ihr Porträt, das ſie noch beſaß, verkaufen zu dürfen, oder um eine Summe Geldes als Entſchädigung. Die Frau Lafarge ſchlug ihr dies ab. Darauf ſchrieb die Brun folgenden Brief an die gefangene Frau:

Am 24. März 1840.

„Ich bin untröſtlich, Madame, daß Verhältniſſe, die für meine Verwandten und beſonders für mich ſehr unglücklich ſind, mich nöthigen, Ihnen heut meine Bitte zu wiederholen, die Sie mir ſchon abgeſchlagen haben. Seit langer Zeit, Madame, haben mehrere Perſonen, die ohne Zweifel von einer Veröffentlichung Ihres Porträts Vortheil zu ziehen wünſchen, mir anſehnliche Summen geboten, wenn ich ihnen daſſelbe überlaſſen wolle. Ich habe ihre Anerbietungen ſtets zurückgewieſen, indem ich fürchtete, Ihren Abſichten entgegen zu treten und Ihnen zu mißfallen. Indeſſen werde ich mich jetzt

Digitized by Google

gezwungen sehen, sie anzunehmen, wenn Sie auch ferner mir die Summe verweigern, um die ich Sie durch Herrn Denys habe bitten lassen; immer aber, Madame, werde ich nur mit vielem Bedauern einen solchen Entschluß fassen, selbst wenn ich dazu gezwungen sein sollte. Ich bitte daher, daß Sie die Güte haben wollen, mich ohne Verzug von Ihrer letzten Willensmeinung in Kenntniß zu setzen, denn ich kann nicht länger warten. Empfangen Sie die Versicherung meiner Dankbarkeit.

(Gez.) A. Brun.

Im Schlosse zu Flomont. Wenn Sie nicht antworten, Madame, so werde ich Ihr Stillschweigen als eine neue Weigerung ansehen."

Wir haben hier zu dem geschilderten Leichtsinn noch baare Gemeinheit des Charakters, diese so häufige Schwester des Leichtsinns. Denn wer auf solche Weise an eine, mit einer Todesanklage kämpfende Gefangene schreiben kann, der ist sehr gemein. Und welches furchtbare Licht wirft diese Gemeinschaft zweier Personen, wie die Brun und Denys, auf jene Dunkelheit, auf jenes geheimnißvolle Eingreifen einer unsichtbaren Hand, dessen wir schon einige Male haben erwähnen müssen.

Dieser Denys muß hier zuletzt näher betrachtet werden. Er heißt eigentlich Johann Denys Barbier; der Name Denys ist nicht sein Familien-, sondern sein Taufname; er nahm ihn als Familiennamen an, um dadurch ohne Gefahr der Entdeckung Betrügereien und zwar gemeinschaftlich mit seinem Herrn, dem verstorbenen Lafarge, ausüben zu können. Das ganze Leben dieses Menschen ist überhaupt, so weit wir es in diesem Prozesse kennen lernen, eine ununterbrochene Reihe von Betrügereien und Schlechtigkeiten. Dies gesteht er selbst zu. Er hielt sich nämlich zu der Zeit, als wir ihn nach den Verhandlungen zuerst kennen lernen, in Paris auf. Dort verkaufte er Liqueure und beschäftigte sich zugleich damit, allerlei Geschäfte für andere Leute zu unterhandeln. Er lernte dort im Au-

Digitized by Google

guſt 1839 auf einem Heiraths-Bureau Lafarge kennen; er wußte ſich bei ihm zu inſinuiren; Lafarge ſah in ihm ſeinen Mann, den er gebrauchen konnte und den er auch ſofort gebrauchte. Lafarge war nämlich in Geldverlegenheit und konnte ſich nur durch ſogenannte Keller-Wechſel (billets de complaisance), eine Art Wechſelreuterei, retten. Dazu war ihm Barbier ſofort behülflich, vielleicht ging von dieſem gar der erſte Gedanke dazu aus. Lafarge nahm ihn daher in ſeine Dienſte; aber er mußte nun den Namen Denys führen, damit die Betrügereien unentdeckt fortgeführt werden konnten. Er ſtellte nämlich unter dem Namen Barbier Scheinwechſel auf andere Perſonen, Menſchen von gleichem Gelichter mit ihm, aus, die nun weiter auf Lafarge indoſſirt wurden. Sie gingen, bis ſie auf Lafarge kamen, durch viele Hände und bekamen dadurch das Anſehen werthvoller Papiere, obgleich in der That nur die Namen der elendeſten und ärmſten Schufte darauf figurirten. Lafarge endlich verkaufte ſie dann und gelangte ſo momentan zu Gelde. Dies wurde handwerksmäßig lange Zeit hindurch betrieben, es wurde ſogar ein beſonderer Kontrakt darüber zwiſchen Lafarge und Barbier errichtet, wodurch die beiden Betrüger, die natürlich einander nicht trauten, ſich gegenſeitig deckten. Er hat ſich ferner von Lafarge zu geheimen Sendungen gebrauchen laſſen, von denen er indeß keine Rechenſchaft zu geben gewagt hat.

Alles dieſes hat Denys Barbier zugeſtanden, öffentlich vor den Aſſiſen, als eine Sache, in der er nichts Auffallendes findet, weil es ja in Paris öffentliche Schreiber gebe, die ſolche billets de complaisance das Stück für 25 Centimes ausſtellen.

Schon dies charakteriſirt den Menſchen und wir wollen daher nicht weiter hervorheben, daß er in hohem Grade verdächtig geworden iſt, im Einverſtändniſſe mit Lafarge einen falſchen Brief im Namen des Herrn von Violaine geſchrieben zu haben, worin dieſer ſeinem Schwager zum

Digitized by Google

Schein meldet, daß er ihm in kurzem die Summe von 4000 Francs auszahlen werde, welcher Brief ebenfalls von den Beiden gemeinschaftlich gebraucht ist, um sich vermittelst desselben auf betrügliche Weise Geld zu verschaffen. Ein Mensch, der auf solche ehrlose Weise das Gewerbe eines Betrügers treibt, kann unmöglich noch gerichtlichen Glauben verdienen. Alle Gesetzgebungen, welche eine formelle Beweistheorie enthalten, sprechen namentlich dem Zeugnisse eines überführten Betrügers die Glaubwürdigkeit ab. Die französische gehört zwar nicht zu jenen Gesetzgebungen; allein daß darum der Betrüger vor französischen Gerichten nicht minder unglaubwürdig erscheinen muß, liegt in der Natur der Sache. Denn der Betrug besteht nur durch Verfälschung der Wahrheit, durch Lügen, und ein Mensch, der vom Betrügen ein Gewerbe macht, macht ein Gewerbe von Unwahrheiten und Lügen.

Der General-Advocat hat in dem vorliegenden Falle diesen allgemeinen Grundsatz zwar nicht anerkennen wollen, weil Denys offen und freimüthig seine Betrügereien zugestanden habe. Er hat deshalb sogar der Aufrichtigkeit dieses Menschen öffentlich ein Lob ertheilt. Ein General-Advocat! Ein vom Staate angestellter Wächter des Rechts, Ankläger des Unrechtes! — Wir wollen die sehr nahe liegenden Bemerkungen über einen solchen Anklage-Eifer hier unterdrücken und uns dafür mit der Einen, gewiß von einem jeden unserer deutschen Leser anerkannten Bemerkung begnügen, daß ein solches offenes und öffentliches Bekenntniß der eigenen Schande nur die größte Verworfenheit des Charakters bezeugen kann.

Erscheint darnach Denys Barbier schon im allgemeinen unglaubwürdig, so stellt seine Unglaubwürdigkeit in besonderer Beziehung auf die Angeklagte entschieden der durch eine Menge Zeugen bewiesene Umstand heraus, daß er vom Augenblick des Todes von Lafarge, ja noch vor demselben, bis unmittelbar zum Verdict der Geschwornen, die Ange-

Digitized by Google

klagte mit einem wahrhaft wilden und entsetzlichen und um so unbegreiflicheren Hasse verfolgt hat, als er selbst hat zugestehen müssen, daß die Frau ihm nie das Geringste zu Leide gethan, ihn nicht einmal mit Stolz oder Hochmuth behandelt, sondern sich stets gütig gegen ihn bewiesen habe.

So bekundet schon der Arzt Lespinasse, den Denys am 13. Januar zu dem kranken Lafarge holte, daß Denys ihm unterwegs unter boshaften Insinuationen erzählt habe, die Frau Lafarge habe ihm mehrmals den Auftrag gegeben, Gift zu kaufen; er habe dies anfangs verweigert u. s. w. So bekunden namentlich die Zeugen: Bedienter Bardou und Ziegelstreicher Montezin, daß Denys überall erzählt, die Frau Lafarge habe 14 Tage lang ihren Mann mit Gift genährt und daß er dabei geprahlt, er sei jetzt Herr zu Glandier. So bezeugt der Arzt de la Corderie, daß Denys im Februar, auf dem Jahrmarkt zu Pompadour erzählt habe, die Leute behaupteten, er habe der Frau Lafarge geholfen, ihren Mann zu vergiften, damit er sich mit ihr verheirathen könne; er habe aber eine Frau, die er zu sehr liebe. So bekunden ferner der Advocat Nassau und der Maler Catrufaut, daß Denys noch während der Assisen in dem Saale, in dem die Zeugen versammelt waren, die Angeklagte mit den gemeinsten Schimpfworten belegt und gesagt habe, sie habe ihren Mann 14 Tage lang mit Gift genährt, sie sei von so schlechtem Charakter, daß sie schon auf dem Schlosse ihres Vaters aus Bosheit des Abends die Zugbrücke habe aufziehen lassen, damit ein Bauer im Graben ertrinken solle, was auch in der That geschehen sei! Nach noch andern Zeugenaussagen hat er gesagt, er müsse es noch sehen, daß die Angeklagte in vier Stücke zerrissen werde; er werde sie auf das Schaffot bringen u. s. w. Er hatte sich überhaupt mit einer solchen Leidenschaftlichkeit gegen die Angeklagte geäußert, daß die übrigen Zeugen ihm den Beinamen: der Wilde (le féroce) beigelegt hatten. Denys ist mit mehreren dieser Zeugen zusammengestellt; er

Digitized by Google

hat ihnen ihre Aussage ins Gesicht abgestritten, was freilich nicht mit der vom General-Advocaten gerühmten Aufrichtigkeit stimmt.

Das Resultat der bisherigen Untersuchungen über die Vergiftungen zu Glandier ist ein sehr einfaches. Sämmtliche gegen die Angeklagte erhobenen Verdachtsgründe haben sich theils durch ihre innere Unwahrscheinlichkeit, theils durch die Persönlichkeit der Zeugen, von denen sie bekundet sind, als durchaus gewichtlos erwiesen.

Allein es bleibt noch Ein Umstand übrig, der schon für sich allein desto beschwerender für die Angeklagte ist, und der, wenn der daraus sich ergebende dringende Verdacht nicht gänzlich beseitigt werden kann, auch jenen Verdachtsgründen, trotz ihrer gezeigten bisherigen Unglaubwürdigkeit, nothwendig ein Gewicht beilegen muß. Wir haben seine Erörterung daher bis hierher verschoben. Es ist der Besitz von Arsenik, in welchem und zwar auf eine auffallende Weise die Frau Lafarge während der Vergiftungsperiode war.

Wir haben oben auszuführen versucht, daß der Ankauf des Arseniks am 12. December nichts Auffallendes hatte und daß es nur, die sehr problematische Vergiftung Lafarges in Paris als erwiesen vorausgesetzt, als ein auffallender Zufall betrachtet werden konnte, daß jener Ankauf und diese Vergiftung in dieselbe Zeit fielen. Desto auffallender erscheinen dagegen allerdings die späteren Giftankäufe.

Es ist durch Zeugen erwiesen und die Angeklagte hat es als richtig zugestanden, daß sie zum zweiten Male, auf die Verordnung des Arztes Bardou am 5. Jan. 4 Grammes Arsenik vom Apotheker Essartier in Uzerches und zum dritten Mal am 8. Januar 64 Grammes durch den Commis Denys Barbier in Brives kaufen ließ, nachdem sie sogar vorher vergeblich versucht hatte, durch den Bedienten Alfred welchen aus der Apotheke zu Lubersac zu bekommen.

Digitized by Google

Dieſe Umſtände ſind, wie geſagt, ſehr auffallend. Sie will allen dieſen Arſenik zum Vertilgen der Ratten theils gebraucht haben, theils haben gebrauchen wollen. Allein nun muß es noch auffallender ſein, daß Stücke eines Rattenkuchens zu Glandier gefunden ſind, die gar kein Gift enthielten. Und im höchſten Grade verdächtig muß es erſcheinen, daß das Packet, welches die Angeklagte von Denys erhielt und welches ſie ihrer Kammerjungfer zum vorläufigen Aufbewahren gegeben haben will, ſpäterhin zwar wiedergefunden iſt, aber ohne alles Gift und nur doppelt kohlenſaures Natron enthaltend, ſo daß alſo nothwendig der Arſenik herausgenommen und zum Schein mit dieſem Natron erſetzt ſein mußte. Wo iſt das viele Gift geblieben? Wo iſt es geblieben, während Lafarge täglich kränker wurde? — Und dennoch können wir bei tieferem Eingehen in die Sache auch hier uns nicht überzeugen, daß ein erheblicher Verdachtsgrund vorliegen ſollte. Es ſind folgende Momente zu beachten:

1. Der Ankauf des Arſeniks am 5. Januar hat an ſich nichts Auffallendes. Lafarge ſelbſt hatte ſich darüber beſchwert, daß die Ratten ihn beläſtigten, daß er vor dem Geräuſche, das ſie machten, nicht ſchlafen könne, daß ſie ſogar an ſeine Getränke kämen. Er ſelbſt verordnete ihre Vertreibung. Darauf bat die Angeklagte in ſeiner Gegenwart den Arzt Bardou, auf dem Rezepte zugleich eine Anweiſung auf Arſenik an den Apotheker Eſſartier zu ſchreiben. Dieſer Arſenik wurde mit der verſchriebenen Arzenei an Lafarge ſelbſt abgegeben, und dieſer war es ebenfalls ſelbſt, der ihn dem Bedienten Alfred übergab, um einen Rattenkuchen daraus zu verfertigen. Alle dieſe Umſtände ſtehen feſt, theilweiſe durch die Zeugniſſe der Kammerjungfer Servat und des Bedienten Alfred, ſowie durch die Ausſage der alten Frau Lafarge ſelbſt.

Hierbei könnten nur zwei Umſtände auffallend erſcheinen. Zuerſt der, daß ſie überhaupt ſchon wieder Arſenik kaufte,

Digitized by Google

nachdem sie erst etwa 3 Wochen vorher 31 Grammes von diesem Gifte besessen hatte. Allein nach der Aussage des Bedienten Alfred hatte sie diesem den sämmtlichen am 13. December gekauften Arsenik zur Verfertigung von Rattenkuchen übergeben und er hatte ihn zu diesem Zwecke verbraucht. Dieser Rattenkuchen war aber zudem mißrathen, indem er zu fest und trocken geworden war. Man hat um so weniger Grund, die Richtigkeit dieses Zeugnisses zu bezweifeln, als man, wenn nicht andere dringende Verdachtsgründe hinzutreten, überhaupt nicht berechtigt ist anzunehmen, daß die Angeklagte von jenem Arsenik etwas für sich zurückbehalten habe. Denn jeder Verdachtsgrund, aus dem ein Verbrechen hergeleitet werden soll, muß bewiesen, kann nicht von vorn herein vermuthet werden. Im Gegentheile streitet von vorn herein die Vermuthung für die Unschuld. Selbst nach der Anklage kann hier kein Verdacht vorliegen; denn darnach hätte die Angeklagte den gekauften Arsenik ja zu dem nach Paris gekommenen vergifteten Kuchen verwendet. Zum andern könnte gerade der Umstand auffallend sein, daß die Angeklagte in Gegenwart ihres Mannes den Arsenik forderte und dafür sorgte, daß dieser durch die Hände ihres Mannes gehen mußte. Es könnte dies als eine Ostentation angesehen werden, durch die sie sich gegen allen Verdacht sicher stellen wollte. Allein es würde dies allerdings nicht entfernt liegende Moment nur unter der Voraussetzung von Gewicht sein, daß die Angeklagte mit dem Bedienten Alfred, dem der Arsenik von dem Verstorbenen selbst übergeben wurde und der den Verbrauch desselben zum Rattenkuchen bezeugt, sowie mit der Clementine Servat, welche dem letzteren Zeugnisse beitritt, in einem verbrecherischen Einverständnisse gestanden hätte. Hierfür ist aber durchaus keine Veranlassung da.

Es dürfte hier der passende Ort sein, die Glaubwürdigkeit dieser beiden Zeugen näher zu prüfen. Der General-Advocat stellt sie Beide als durchaus unglaubwürdig dar.

Digitized by Google

Er ſagt es zwar nicht, aber er giebt nicht undeutlich zu verſtehen, daß ſie Theilnehmer an dem Verbrechen der Angeklagten ſeien. Wie unbegründet ein ſolcher Vorwurf ſei, ergiebt zwar ſchon allein der Umſtand, daß der General-Advocat ſie nicht mit in die Anklage hineingezogen, ſondern als Belaſtungszeugen zu ſeiner Hülfe herbeigerufen hat. Denn wenn er an ihre Schuld glaubte, ſo mußte er nothwendig, vermöge ſeines Amtes, ſeine Anklageanträge gegen ſie mit richten. Indeß wird eine Prüfung ihrer Verhältniſſe auch zeigen, daß in der That kein Verdacht gegen ſie vorhanden iſt.

Gegen Beide wird zuvörderſt geltend gemacht, daß die Angeklagte es ſei, die ſie von Paris nach Glandier theils mitgebracht, theils habe nachkommen laſſen. Dies Factum iſt richtig. Allein ſoll daraus ein verbrecheriſches Einverſtändniß folgen, ſo müßte man vorausſetzen, daß die Angeklagte ſchon zu Paris die Abſicht gehabt hätte, ihren Mann zu vergiften, daß ſie dieſen alſo blos in der Abſicht, ihn zu vergiften, geheirathet hätte. Welch' einen entſetzlichen, welch einen bis jetzt unerhört ſchlechten Charakter fordert eine ſolche Vorausſetzung! Die Jäger, die Margarethe Timm, keine in den Annalen der Strafrechtspflege bekannte Giftmiſcherin iſt je ſo ſchlecht geweſen. Wäre dieſe Vorausſetzung richtig, ſo wäre es aber auch gar nicht zu begreifen, warum die Angeklagte, wenn ſie ſich die helfenden Giftmiſcher ſchon aus Paris mitbrachte, nicht auch zugleich das Gift ſchon von dorther mitnahm. Sie bedurfte alsdann aller jener Giftankäufe in der nächſten Nachbarſchaft ihres Verbrechens nicht.

Die Servat beſonders ſoll ſodann zuvörderſt der Umſtand verdächtigen, daß ſie im Dienſte der Angeklagten geblieben iſt, mit dieſer deren Gefangenſchaft getheilt und treu bei ihr bis zu den Aſſiſen ausgehalten hat. Das franzöſiſche Geſetz macht ſolche treue Dienſtboten zirgends verdächtig oder unglaubwürdig. Allgemeine Gründe thun es noch we-

weniger. Denn die Treue zeigt eine Redlichkeit des Charakters. Man entnimmt freilich im Gerichte aus dem Unterwürfigkeits- und Anhänglichkeits-Verhältnisse der Dienstboten eine allgemeine Vermuthung, daß sie nicht gern die Wahrheit zum Nachtheil ihrer Herrschaft aussagen werden. Allein die hier vorliegenden besonderen Umstände schließen diese allgemeine Vermuthung hier völlig aus. Denn die Angeklagte wird stets als eine kluge, gewandte und vorsichtige Person geschildert. Ein Bewußtsein ihrer Schuld, noch mehr aber ein Einverständniß mit ihrer Kammerjungfer mußte sie daher nothwendig darauf führen, schon bald nach dem Tode ihres Mannes, unter irgend einem Vorwande, selbst unter dem eines Zerwürfnisses, die Servat von sich zu entfernen. Denn erfahrenen Criminalisten sind solche Fälle, selbst bei weit weniger gebildeten und vorsichtigen Personen gar nichts Seltenes. Das fortgesetzte Dienstverhältniß der Servat zur Angeklagten ist daher gerade ein Zeugniß für die Wahrhaftigkeit der Ersteren und für die Unschuld der Letzteren.

Die Servgt soll ferner von der Angeklagten instruirt sein, wie sie vor Gericht aussagen müsse und die Angeklagte soll sich über ihre Dummheit beklagt haben, daß sie ihre Lection nicht habe behalten können. Sie soll dabei geäußert haben, daß Alfred ihr weit weniger Mühe mache. Dies bekundet die Demoiselle Materre, die kurz nach dem Tode von Lafarge in Glandier war, und darüber sagt: „Madame Lafarge sagte zu mir, Clementine setzt mich in Verzweiflung; schon dreimal habe ich sie ihre Aussage wiederholen lassen. Mit Alfred bin ich zufrieden, er spricht weniger (il est plus laconique)." Weiter bekundet Niemand diesen Umstand. Allein, wie unwahrscheinlich ist er! Die Angeklagte sollte sich auf solche Weise gegen eine dritte Person, ohne alle Veranlassung, zur Verbrecherin stempeln! Sie sollte dies sogar gegen eine Verwandte derselben Familie, die ihr schon den Verdacht der Vergiftung geradezu

Digitized by Google

zu erkennen gegeben hatte; denn die Demoiselle Materre war Geschwisterkind mit Lafarge, die alte Frau Lafarge war also ihre leibliche Tante! Nimmt man hierzu die bereits oben hervorgehobene Unglaubwürdigkeit der in hohem Grade interessirten Familie Lafarge, so bleibt für jene Aussage fast gar keine Glaubwürdigkeit übrig. Ganz verschwindet diese aber, wenn man eine ihr geradezu widersprechende andere Aussage, die der Demoiselle Pouthier, dagegen hält. Diese, eine Nichte Lafarges, erzählt den Vorfall in folgender Weise: „Madame Marie befragte Clementine wegen des Arseniks, den sie ihr anvertraut hätte und Clementine antwortete bald dies, bald jenes. Darauf sagte Madame Marie: Clementine bringt mich zur Verzweiflung; sie kann nicht zweimal dasselbe sagen."

Dies lautet ganz anders.

Ein dritter und vierter Verdachtsgrund gegen diese Zeugin könnten hervorgehen aus den oben mitgetheilten Aussagen der Brun, daß Clementine die von der Angeklagten vergiftete Hühnermilch herbeigetragen, sowie der alten Frau Lafarge, daß sie den Flanell herbeigeholt. Allein die Entstellung und Unwahrheit dieser Vorfälle ist oben schon zur Genüge beleuchtet.

Gegen die Glaubwürdigkeit des Bedienten Alfred sodann liegt nichts weiter vor, als jenes eben mitgetheilte Zeugniß der Materre. Es ist hinlänglich widerlegt.

Etwas Weiteres hat die Anklage gegen die Servat und den Bedienten Alfred nicht vorbringen, sie hat namentlich in ihrem ganzen früheren Leben nicht den geringsten moralischen Flecken entdecken können. Gleichwohl soll man ihnen nicht glauben, und gar Denys Barbier gegenüber, dessen Glaubwürdigkeit rühmend herausgestellt wird! Nach preußischen Gesetzen wären sie vollkommen glaubwürdig.

Der Giftankauf vom 5. Januar kann daher, um nach dieser Abschweifung auf ihn zurückzukommen, in keiner Hinsicht als verdächtig bezeichnet werden. Die Anklage hat

Digitized by Google

zwar noch Gewicht darauf legen wollen, daß die Angeklagte das Rezept des Arztes Bardou noch mit einem Billetchen an den Apotheker Essartier, ähnlichen Inhalts, wie das beim Ankauf des Arseniks am 12. December, begleitet hat; wir dürfen uns zur Widerlegung dieses Verdachtsgrundes indeß auf das oben Gesagte beziehen.

Der Verbleib dieses am 5. Januar gekauften Arseniks muß ebenfalls als unverdächtig nachgewiesen angenommen werden. Verdächtig erscheint zwar:

2. Der Umstand, daß Stücke eines Rattenkuchens gefunden sind, in denen kein Arsenik war.

Allein, wenn die beiden Zeugen, Kammerjungfer Servat und Bediente Alfred übereinstimmend bekunden, daß der gekaufte Arsenik wirklich zu einem Rattenkuchen, den Alfred gemacht, verbraucht ist, so muß dieser Verdacht nach dem eben Gesagten um so mehr verschwinden, als auch die Köchin Combey eidlich bekundet, daß Alfred in der That zweimal Rattengift präparirt habe. Der Umstand, daß in jenen zu Glandier gefundenen Stücken kein Arsenik enthalten war, ist also nichts weiter, als eine jener vielen zu Glandier vorgefallenen, auffallenden, aber nicht aufzuklärenden Thatsachen, ganz gleich der, daß dort der Arsenik fast überall in der größten Profusion herumlag. Und sowie dieser letztere Umstand nicht verdächtigend gegen die Angeklagte sein konnte, so kann es auch nicht das Fehlen des Arseniks in den Resten eines Rattenkuchens sein.

Die Anklage hat zwar sehr großes Gewicht darauf gelegt; es sind uns viele Stimmen im Publikum zu Ohren gekommen, die eine gleiche Ansicht aussprechen. Allein das geringste Nachdenken mußte darauf hinleiten, daß hier eher ein Vertheidigungsmoment für die Angeklagte vorliege. Denn daß das Fehlen des Arseniks in dem auf ihre Veranlassung bereiteten Rattenkuchen, dessen Auffinden doch gewiß nicht zu den Unwahrscheinlichkeiten gehörte, nothwendig einen sehr dringenden Verdacht erwecken mußte, konnte der Angeklag-

Digitized by Google

ten unmöglich verborgen bleiben. Wie beſchränkt und unvorſichtig handelte ſie dann aber, wenn ſie gar keinen Arſenik hineinthun ließ, nicht einmal einige wenige Körnchen! Sie konnte ihn nicht entbehren? Sie wollte ihn zur Vergiftung ihres Mannes gebrauchen? Warum warf ſie denn an allen andern Stellen mit jenem vielen Arſenik umher? Warum verſchüttete ſie ihn auf Commoden und wer weiß, wo ſonſt noch hin? Warum ließ ſie denn einen ganzen Topf voll Arſenik Tage lang ungebraucht ſtehen? Warum endlich ließ ſie den Rattenkuchen nicht ganz auf die Seite ſchaffen?

3. Der Umſtand, daß die Angeklagte auch noch ein drittes Mal, am 8. Januar, Gift holen ließ.

Sie gab nämlich am 8. Januar dem Denys Auftrag, ihr wiederum Arſenik gegen die Ratten zu kaufen; am 9. kaufte Denys denſelben und zwar 64 Grammes in Brives und am 10. des Abends händigte er ihr denſelben ein. Daß eine ſo bedeutende Quantität gekauft wurde, kommt ſchon nach dem Obigen nicht auf Rechnung der Angeklagten; Denys hatte zu einem ſo großen Ankaufe keinen Auftrag; es war ihm nur im allgemeinen geſagt, er ſolle Arſenik zu Rattengift kaufen. Es läßt ſich nicht leugnen, es bleibt ein etwas auffallender Umſtand, daß drei bis vier Tage nach jenem zweiten Ankauf ſchon wieder Gift ins Haus geſchafft wurde. Denn von vier Grammes Arſenik kann man ſchon Rattengift genug zubereiten. Allein erwägt man, daß nach den oben mitgetheilten Zeugenausſagen in der That viele Ratten zu Glandier waren, daß ferner der kranke Lafarge ſich zum öftern, wie die Servat und Alfred bezeugen und wie durch des Arztes Bardou Zeugniß einigermaßen beſtätigt wird, über die Störung, die ihm dieſe Thiere machten, beſchwerte, ſo iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß die Frau Lafarge wirklich zum Zweck der Rattenvertilgung das Gift herbeigeſchafft hat. Jenes Auffallende verliert mithin ſehr. Es verliert noch mehr, wenn man erwägt, nicht nur, daß ſie den Arſenik gerade durch Denys, einen mit ihr nicht

Digitized by Google

vertrauten Menschen holen ließ, sondern auch, daß nach dem Zeugniß der Servat die Angeklagte es dieser übergab, um es dem Bedienten Alfred zuzustellen und daß dieser, nach seinem Zeugnisse, es wirklich empfangen hat. Ein eigentlicher Verdachtsgrund kann mithin in diesem letzten Ankaufe nicht gefunden werden.

4. Der Umstand, daß das Gift von verschiedenen Seiten her angeschafft wurde.

Der Ankauf vom 12. December und 5. Januar war bei Essartier in Uzerches geschehen. Alfred hatte Arsenik vom Apotheker Tourniol in Lubersac holen sollen, der ihm keinen geben wollte; Denys bekam daher den Auftrag zum Kaufen, als er nach Brives ging. Auch hierin liegt auf den ersten Augenblick etwas Verdächtiges. Allein dieses muß sofort und zwar gänzlich verschwinden, wenn man erwägt, daß sie mit den beiden, nicht bei Essartier gemachten, also als verdächtig bezeichneten Ankäufen, Personen beauftragt hatte, durch welche dieselben doch jedenfalls gleich zu Glandier herauskommen mußten. Und nur der Verrath in Glandier war zu fürchten. Wie wenig sie übrigens einen solchen Verrath befürchtete und wie wenig sie überhaupt auf die Verschwiegenheit dieser beiden Personen rechnen konnte, und in der That rechnete, hat sich gezeigt. Auf welche Weise Denys ihr Zutrauen rechtfertigte, wenn sie eines in ihn gesetzt hatte, haben wir oben gesehen. Alfred hatte den an ihn gerichteten Auftrag, nach dem eidlichen Zeugnisse des Brettschneiders Johann Garode, von selbst in der Nachbarschaft umher erzählt. Wir glauben auf diese letztere Thatsache noch zu einem andern Zwecke aufmerksam machen zu müssen, nämlich zur Bestätigung unsrer vorhin aufgestellten Behauptung, daß Alfred mit der Angeklagten nicht in einer verbrecherischen Verbindung kann gestanden haben.

5. Noch erheblicher ist dem Anscheine nach der Umstand, daß in dem von der Angeklagten an die Servat und

Digitized by Google

von dieſer an Alfred übergebenen, angeblich von Denys geholten Packete ſich ſpäter kein Arſenik, ſondern nur doppelt kohlenſaures Natron gefunden hat.

Denys gab den von ihm in einem grauen Packet geholten Arſenik an die Angeklagte. Dieſe gab daſſelbe ſofort an die Servat, um es an Alfred zu bringen, der einen Rattenkuchen daraus machen ſollte. Alfred gab es ihr aber zurück, indem er gerade keine Zeit hatte. Der Servat hatte die Angeklagte bei der Uebergabe des Packets geſagt, es ſehr in Acht zu nehmen, weil es ſonſt gefährlich werden könne. Dies veranlaßte ſie jetzt, um es ganz ſicher zu verbergen, das Packet in ein Nebenzimmer zu tragen, und es in einen alten Hut von Lafarge zu legen, der dort auf einem Geſtelle ſtand. Als aber am andern Morgen dem Kranken Blutegel geſetzt waren und ſie den Befehl erhielt, etwas Filz herbeizuſchaffen, um das aus den Wunden fließende Blut zu ſtillen, nahm ſie in der Eile dieſen Hut und ſchnitt davon ein Stück ab. Sie glaubt, daß bei dieſer Gelegenheit das Packet aus dem Hute heraus auf das Geſtell gefallen ſei. Hier fand es der Bediente Alfred am 14. Januar. Er war in Verlegenheit, was er damit anfangen ſolle. Er wandte ſich an den Bedienten Bardou. Anfangs wollten ſie es ins Waſſer werfen. Sie beſannen ſich aber und vergruben es im Garten. Als nun am 16. Januar der Inſtructionsrichter nach Glandier kam, entſtanden Zweifel und Beunruhigungen in ihnen, in Betreff des Vergrabenen; ſie machten daher Anzeige davon. Das Packet wurde wieder ausgegraben. Der Inſtructionsrichter legte es zu den übrigen Beweisſtücken, die mit nach Brives genommen wurden; dort wurde es von den Sachverſtändigen mit unterſucht und es fand ſich darin doppelt kohlenſaures Natron, aber keine Spur von Arſenik.

Auf das Verbergen des Packets durch die Servat und die beiden Bedienten iſt hier nicht das geringſte Gewicht zu legen. Die Veranlaſſungen, unter denen ſie das

Digitized by Google

Packet auf die Seite brachten, ſind natürlich, innerlich wahrſcheinlich und ſtehen mit keinem andern erwieſenen Umſtande im Widerſpruch. Es iſt alſo kein verbrecheriſches Einverſtändniß mit der Angeklagten, und keine daraus hervorgegangene Abſicht der Verbergung, oder gänzlichen Beſeitigung des Arſeniks daraus zu entnehmen. Dieſer Abſicht widerſpricht auch die ganze Art und Weiſe des Verfahrens. Hätte die Angeklagte das Packet verbergen oder beſeitigen wollen, ſo würde ſie wohl beſtimmte Befehle dazu ertheilt haben, ſo würde die Servat es nicht in eine offene Kammer gelegt haben, in welche Jedermann Zutritt hatte, ſo würde Alfred es lieber verbrannt, ſo würden er und Bardou keinenfalls dem Inſtructionsrichter von dem Vergraben Anzeige gemacht haben. Alle dieſe Umſtände ſprechen ſo deutlich, daß ſie ſogar als ein Gegenindicium zu Gunſten, ſowohl der Angeklagten, als jener Bedienten gelten können. Aber das Verwechſeln des Arſeniks mit dem doppelt kohlenſauren Natron! Es läßt ſich nicht leugnen, daß dieſer Umſtand ein ſehr verdächtiger iſt. Nur muß er dies nicht gerade gegen die Angeklagte ſein. Im Gegentheil ſcheint auch er bei genauerem Nachſehen vielmehr für die Angeklagte zu ſprechen. Es ſind drei Fälle möglich. Entweder ſchon Denys hatte verwechſelt, bevor er das Packet an die Angeklagte abgab; oder die Angeklagte verwechſelte, als ſie Clementinen das Packet übergab; oder aber deſſen Inhalt iſt ſpäter, bis zur chemiſchen Analyſe am 19. bis 22. Januar, verwechſelt. Warum will man nun gerade nur den zweiten Fall herausnehmen, wenn viel Wahrſcheinlichkeiten für den erſten und dritten ſprechen? Wir haben aber ebenſowohl geſehen, wie ſchlecht Denys war und mit welchem unbegreiflichen Haſſe er gerade die Angeklagte verfolgte, als auch mit welcher großen Sorgloſigkeit bei Verpackung und Aufbewahrung der von Glandier nach Brives geſandten Beweisſtücke verfahren wurde und wie ſehr leicht dort Verwechslungen vorgenommen werden konnten. Nimmt man hierzu, daß die An-

Digitized by Google

geklagte sich um das fernere Verbleiben des Packets, nach dem sie es an Clementine abgegeben hatte, gar nicht weiter bekümmert hat, so entsteht hieraus nothwendig die Folge, daß eine Verwechslung von ihr nicht kann ausgegangen sein. Denn konnte ihr auch allenfalls das Schicksal des Packets gleichgültig sein, wenn sie wußte daß Arsenik darin war, so mußte sie sich doch desto mehr darum bekümmern, wenn etwas Anderes sich darin befand. Der Verdacht, den die Anklage in der That hieraus erhoben hat, konnte in seiner vollen Kraft ihr nicht verborgen bleiben; er mußte sich ihr zu allererst aufdringen und ihr Erstes mußte sein, das so sehr und dringend gegen sie sprechende Beweismittel so rasch und so sicher wie möglich zu beseitigen. Anstatt dessen bekümmerte sie sich gar nicht darum! Erst als sie nach dem Tode von Lafarge erfahren hatte, daß man einen bestimmten Verdacht der Vergiftung habe, erkundigte sie sich nach dem Packet. Die unverdächtige Zeugin, Emma Pouthier, sagt darüber: „Als späterhin von dem Verdachte der Vergiftung die Rede war, wandte Marie Cappelle sich mit Lebhaftigkeit an ihre Kammerjungfer: Clementine, was hast du mit dem Arsenik gemacht, den ich dir anvertraut habe? Diese antwortete, wie sie, ängstlich wegen des Auftrags, den Arsenik in einen alten Hut in dem Zimmer des Herrn Lafarge gelegt habe. Sie blieb indeß hinsichtlich dieses Gegenstandes nie bei einer und derselben Sprache, bald that sie etwas hinzu, bald nahm sie etwas davon.“ Diese Aussage allein zeigt übrigens auch, daß die Angeklagte mit ihren beiden Dienstboten nicht in einem Einverständniß stehen konnte.

6. Am allererheblichsten endlich scheint der Umstand zu sein, daß gerade unmittelbar nach dem Ankaufe dieses Giftes die Angeklagte im Besitze eines weißen Pulvers war, daß sie dies überall in die Getränke des Kranken streute und daß später in diesen Getränken Arsenik gefunden wurde.

Digitized by Google

Am 10. Januar des Abends wurde ihr der Arsenik von Denys übergeben; am 11. sehen wir alle jene von der Brun bekundete Mischungen. Dies scheint zugleich dringend für eine von der Angeklagten ausgegangene Mischung zu sprechen. Allein, indem wir uns hier nothwendig auf das vorhin über die Bekundungen der Brun und über das Eine Augenzeugniß der alten Frau Lafarge Bemerkte beziehen müssen, folgt aus jenem Zusammentreffen wenig oder gar nichts weiter, indem es in der That nicht existirt und nach dem Gezeigten nicht existiren kann. Wäre die Aussage der Brun nur halb wahr, so müßte gerade am 10. Januar eine wahrhaft blinde Vergiftungswuth in die Angeklagte gefahren sein. Sie wäre plötzlich einer Manie verfallen gewesen, von der sich bisher nicht die geringste Spur gezeigt hatte, von der wir bisher noch kein einziges Beispiel in den Annalen der Strafrechtspflege haben.

Daher erscheint desto erheblicher das Zusammentreffen des Giftankaufes mit der Aussage der Brun. Die vereinzelte Aussage der alten Frau Lafarge kommt hier nicht weiter in Betracht, denn diese Frau sah nur mit den Augen der Brun. Welchen Stoff zum Nachdenken liefert es, daß heute Denys, ein anerkannt schlechter, die Angeklagte leidenschaftlich verfolgender Mensch, unter für ihn verdächtigen Umständen 64 Grammes Arsenik kauft, und daß er der Angeklagten ein Packet abgiebt, in welchem nachher kein Arsenik gefunden wird, daß morgen die Brun, eine Person von entschieden lügenhaftem und gemeinem Charakter, der Familie des Kranken und sonach mittelbar diesem selbst erzählt, die Angeklagte werfe in alle seine Getränke ein verdächtiges Pulver, das nach allen Umständen nur Gift sein könne; daß in derselben Zeit dasselbe weiße Pulver überall in der Nähe des Kranken gefunden wird, daß es sogar mit einer solchen Ostentation herumgestreut sich findet, wie sie von der Angeklagten nicht kann ausgegangen sein! Soll man an eine geheime Verbindung zwischen

Digitized by Google

der Brun und Denys glauben? Drängt ſich nicht wenigſtens der erſte Gedanke an Denys ſchon aus dem weitern Grunde auf, weil er, was durch mehrere Zeugenausſagen völlig erwieſen iſt, ſelbſt geäußert hat, man habe ihn in Verdacht, daß er gemeinſchaftlich mit der Frau Lafarge die Vergiftung ſolle verübt haben? Man hat nicht ſelten Beiſpiele ſolcher Art von Anklagen, von der Zeit des erſchlagenen Ibykus bis zu dem franzöſiſchen Sprüchworte: qui s'excuse, s'accuse! Jedenfalls endlich kann man ſich des Gedankens an die verborgene dritte Hand nicht erwehren, die zu Glandier mit Arſenik um ſich her warf, und der wir oben ſchon einige Male haben erwähnen müſſen. Allein es ſoll, ſagt die Anklage, trotz allem dieſem der Verdacht gegen die Angeklagte ſtehen bleiben, weil ſie gerade zu derſelben Zeit ſtets ein ebenfalls weißes Gummipulver im Gebrauch hatte; ſie wollte hierdurch den Gebrauch des Arſeniks verdecken. Wären alle übrigen Vorausſetzungen und Behauptungen der Anklage erwieſen, dann könnte allerdings auch dieſer nach mehreren Zeugenausſagen gleichzeitige Gebrauch des Gummi als ein unterſtützender Verdachtsgrund angeſehen werden. Aber es iſt keine einzige davon nachgewieſen; ſie ſind vielmehr ſämmtlich als unwahr oder unverdächtig herausgeſtellt. Es kann daher auch der an ſich unverdächtige Gebrauch des Gummi um ſo weniger verdächtig erſcheinen, als die Angeklagte damals wirklich an einem Katarrh litt, gegen den ſie gewöhnlich Gummi zu gebrauchen pflegte. Er ſteht im Gegentheile mit dem Verſchütten des Giftes in einem nothwendigen inneren Widerſpruch. War nämlich die Angeklagte in der That ſo äußerſt klug und vorſichtig, daß ſie durch den Gebrauch des Gummi die Anwendung von Gift zu verbergen ſuchte, ſo konnte ſie unmöglich in demſelben Augenblicke ſo äußerſt unklug und unvorſichtig ſein, an allen Ecken, in allen Gläſern, Taſſen u. ſ. w. das Gift herumliegen zu laſſen.

Digitized by Google

Es ist Zeit noch einen, mit den oben vorgetragenen Umständen in Beziehung stehenden, von der Anklage hervorgehobenen Verdachtsgrund zu beleuchten. Es ist der letzte bis auf den alsdann zu erörternden, aus den Motiven der Angeklagten entnommenen. Die Nichte Lafarges, Emma Pouthier, hat nämlich im Besitze der Angeklagten Arsenik gefunden. Emma Pouthier, 19 Jahr alt, Tochter eines in Algier stationirten Militärarztes, nahe Verwandte der Familie Lafarge, erscheint nach ihren Vernehmungen vor den Assisen als ein durchaus unverdorbenes, treues und aufrichtiges junges Mädchen. Ihre Aufrichtigkeit hat zwar der General-Advocat mehrfach in Zweifel stellen wollen, weil die Demoiselle Pouthier mit der Angeklagten stets sehr befreundet gewesen ist, und sich sogar nicht hat zurückhalten lassen, die Gefangenschaft derselben zu theilen. Der General-Advocat glaubte daraus den Schluß ziehen zu dürfen, daß sie in manchen Punkten mit der Wahrheit zu Gunsten der Angeklagten zurückhalte. Allein alle Verhandlungen vor den Assisen bezeugen, wie ihr Benehmen und ihre Worte stets nur allgemein den Einen Eindruck eines durchaus wahren und aufrichtigen Charakters hervorbrachten. Dieser Eindruck konnte auch dadurch nicht verwischt werden, daß sie auf Befragen des General-Advocaten zugestehen mußte, sie sei bemüht gewesen, die Briefe der Angeklagten auf die Seite zu schaffen. Es konnte hierin in der That um so weniger etwas Verdächtiges gefunden werden, als die Angeklagte, wenn sie von verdächtigen Gegenständen sich befreien mußte, hierzu vor ihrer erst am 22. Januar erfolgten Arretirung Zeit genug gehabt hatte.

Diese sonach ganz unverdächtige Zeugin hat nun auf zweierlei verschiedene Weise Arsenik bei der Angeklagten gefunden. Sie sagt darüber: „An dem Abende des Tages, an welchem Lafarge gestorben war, bemerkte ich, als die Frau Lafarge sich entkleidete, in der Tasche ihrer Schürze eine Büchse, die ich vorher bei ihr niemals gesehen hatte.

Digitized by Google

Ich fragte Clementine, was darin sei. Sie antwortete mir, es sei Gummi. Die Reden des Abends, die Vorurtheile der Frau Lafarge Mutter, der Argwohn der Demoiselle Brun, der Brief, den Marie Cappelle am Tage ihrer Ankunft zu Glandier geschrieben hatte, Alles dies kam mir in die Gedanken, und obgleich mein Verstand dagegen sich sträubte, Marie Cappelle für schuldig zu halten, so nahm ich doch etwas von dem weißen Pulver, welches in der Büchse war, zu mir und übergab es meinem Oheim, dem Herrn Fleignac, um es zu untersuchen. Er versprach dies. Am andern Morgen ging ich in das Zimmer der Frau Lafarge Mutter. Ich brachte dieser und der Frau Buffieres Haare von dem verstorbenen Lafarge. Ich sagte ihnen, daß ich auch welche für Marie Cappelle hätte, die mir ihrerseits eine Flechte von ihren Haaren gegeben habe, um sie in die Hand ihres armen Carl zu legen. Dies verboten mir die Damen. Ich erstaunte. Hüte Dich wohl, sagten sie, sie ist es, die ihn vergiftet hat. Ich konnte es nicht glauben. Gleichwohl kam die Büchse, die ich am Abend vorher gesehen hatte, mir wieder ins Gedächtniß. Ich konnte mich eines unbestimmten Argwohns nicht erwehren. Ich bat deshalb die Kammerjungfer in Gegenwart der Angeklagten um die Büchse. Sie brachte sie auch, aber nach einer ziemlich langen Weile. Ich habe diese Büchse mit ihrem Inhalte dem Instructionsrichter übergeben."

Bei einer spätern Vernehmung über denselben Gegenstand sagt die Zeugin: „Ich hatte einige Gedanken; ich kann nicht sagen, daß es Argwohn war; ich habe die Frau Lafarge niemals für schuldig gehalten; hätte ich sie dafür gehalten, hätte ich sie nur dafür halten können, so würde ich, ungeachtet meiner Zuneigung zu ihr, sie verlassen haben. Aber ich dachte, wenn sie wegen eines schrecklichen Verbrechens sich angeklagt sähe, so würde sie, mit ihrer glühenden Einbildungskraft, sich vergiften, wenn sie Arsenik hätte. Darum bat ich um die kleine Büchse von schwar-

Digitized by Google

zem Agat, die mir, nachdem man sie einen Augenblick gesucht hatte, zugestellt wurde. Ich habe sie der Justiz zu Brives übergeben."

Auf nochmalige Fragen setzte sie ferner hinzu: „Die Angeklagte habe krank zu Bette gelegen, als sie Clementinen um die Büchse gebeten; diese habe sie ihr nach etwa fünf oder sechs Minuten gebracht. Sie, die Zeugin, habe unterdeß am Bette der Angeklagten sich aufgehalten und mit dieser gesprochen. Ob Clementine, um die Büchse zu suchen, aus dem Zimmer gegangen sei, wisse sie nicht. Sie glaube, sie habe mit der Angeklagten über die Büchse selbst gesprochen, diese habe ihr noch gesagt, die Büchse enthalte Gummi und sie, die Zeugin, sei ein Kind, daß sie glauben könne, es sei Arsenik darin. Ich umarmte, fährt die Zeugin fort, Frau Marie voll Schaam, daß ich einen so schrecklichen Argwohn hatte fassen können. Ich fragte sie darauf, was sie denn in der Büchse habe. Sie antwortete, es sei Gummi und wollte sofort davon nehmen. Ich litt das nicht und nun nahm ich die Büchse zu mir."

Die Servat ist über diesen Vorfall nicht weiter befragt. Die Angeklagte hat ihn in der von Emma Pouthier bekundeten Weise zugestanden. Nun aber ist über diesen Gegenstand weiter Folgendes ermittelt: Emma Pouthier gab das zuerst genommene weiße Pulver ihrem Oheim Fleignac, dieser untersuchte es, indem er etwas davon auf Kohlen verbrannte. Er glaubte Arsenik darin zu erkennen. Er gab es daher an den Instructionsrichter ab. Es wurde von den Briver Sachverständigen zusammen mit den von Glandier mitgenommenen Beweisstücken chemisch untersucht; es wurde zwar dort kein Arsenik darin gefunden; als indeß die Sachverständigen von Limoges während der Assisen das Pulver nochmals untersuchten, fanden sie wirklich außer dem Gummipulver, das es seinem Hauptbestandtheile nach war, Arsenik, jedoch nur in geringer Quantität.

Die Büchse mit dem weißen Pulver behielt die Emma

Digitized by Google

Pouthier etwa 8 Tage lang an ſich. Sie wurde indeſſen unruhig über ihren Beſitz, und nachdem ſie ſich mit andern Perſonen berathen hatte, gab ſie dieſelbe an den Inſtructionsrichter ab. Sie wurde erſt während der Aſſiſen-Verhandlungen durch die Sachverſtändigen von Limoges unterſucht. Es fand ſich auf ganz unzweideutige Weiſe durch den Marſh'ſchen Apparat eine große Menge Arſenik darin, und zwar ebenfalls in Gummipulver. Es iſt nicht zu verkennen, daß auch dieſe Umſtände auf den erſten Anblick ſehr viel Auffallendes enthalten. Die Angeklagte trug in einem weißen Gummi-Pulver Arſenik bei ſich; ſie trug es in ihrer Schürze, ſo daß ſie jeden Augenblick unvermerkt dazu gelangen konnte; ſie hatte zudem bei jenem Vorfall, den die alte Frau Lafarge bekundet, in der Schürze umhergeſucht! Hier ſcheint eine Anzeige vorzuliegen, die eine ſehr nahe Beziehung zu dem Verbrechen der Vergiftung hat. Allein, um den hieraus fließenden Verdacht zu beſeitigen, bedarf es nur der Einen Bemerkung: wußte die Angeklagte, daß ſie Arſenik unter ihrem Gummi habe, ſo würde ſie nie die Büchſe an Emma Pouthier abgegeben haben. Der General-Advocat hatte dieſes Reſultat der Expertiſe, daß nämlich die Büchſe Arſenik enthalten werde, ſelbſt ſo wenig erwartet, daß er, bevor es conſtatirt war, die Geſchwornen darauf aufmerkſam machte, die Clementine Servat habe erſt nach 5 oder 6 Minuten die Büchſe herbeigeſchafft, mithin ſicher ihren Inhalt verwechſelt und ein unſchuldiges Gummipulver hineingethan, und es habe auf dieſe Weiſe die Angeklagte, die ſicher vorausſetzen konnte, die Pouthier werde die Büchſe am rechten Ort produciren, derſelben ein Beweismittel für ihre Unſchuld in die Hände ſpielen wollen. Dieſer Verdachtsgrund wäre auch in der That, da das zuerſt von der Pouthier genommene Pulver Arſenik enthielt, ein ſehr dringender geweſen. Denn die Pouthier iſt ihrer ganzen Erſcheinung nach ein ſo natürliches, aufrichtiges Kind, daß kaum anders zu er-

Digitized by Google

warten war, als sie werde die Büchse getreulich der Behörde abliefern, wie sie denn auch wirklich gethan hat. Schon aus diesem nämlichen Grunde kann nun aber auch nicht der Verdacht aufkommen, daß die Angeklagte durch Uebergabe der Büchse an die Pouthier dieselbe, als ein Beweismittel ihrer Schuld, ganz habe auf die Seite schaffen wollen. Dies ist übrigens auch darum nicht anzunehmen, weil sie Mittel zur Beseitigung doch gewiß weit sicherer auf vielerlei andere Weise hatte. Es ist freilich später noch ein anderer Erklärungsgrund vorgebracht, nämlich, die Angeklagte habe absichtlich das Gift in die Hände der Pouthier gegeben, um gerade dadurch eine Vermuthung für ihre Unschuld zu erwecken, indem man nicht annehmen werde, sie habe Gift von sich fortgegeben, wenn sie wirklich Giftmischerin sei. Allein wir müssen gestehen, daß weder ein Grund zu dieser Ostentation, noch überhaupt ein richtiger Gedanke in derselben uns einleuchten will. Eine solche Ostentation hätte nur dann etwa an ihrem Platze sein können, wenn die Angeklagte schon vorher mit Gift ostensibel verfahren hätte. Dies war aber nicht der Fall. Zwar ist späterhin in vielen Getränken u. s. w. Gift gefunden, und nach den Aussagen der Brun hatte gerade die Angeklagte ein weißes Pulver in dieselben gemischt; zwar ist ebenfalls nach dieser Aussage weißes Pulver, das Gift sein sollte, in Profusion in der Commode gewesen; allein eine Ostentation hatte die Angeklagte damit nicht an den Tag gelegt, wenn man auch die Aussagen der Brun für ganz wahr halten will. Im Gegentheile hatte sie ja stets heimlich damit verfahren, und wir mußten oben nothwendig zu dem Resultate gelangen, daß die Ostentation dabei nur von einer dritten Person könne ausgegangen sein. Dieser Besitz von Arsenik kann daher durch die Art und Weise, wie die Angeklagte selbst ihn kund gemacht hat, nichts Verdächtiges weiter enthalten. Wie überhaupt die Angeklagte zu diesem Arsenik gekommen ist, bleibt allerdings, wie sie selbst

Digitized by Google

angiebt, ein Räthsel. Sie hatte mehrere Packete Gummi in ihrer unverschlossenen Stube umherliegen. Jene unbekannte Hand, die so viel Arsenik umherstreute, kann auch welchen in dieses Gummi gebracht haben. Es ist dies ebenso wahrscheinlich, als daß die Angeklagte selbst ihn sollte hineingemischt haben. Es ist noch juristisch wahrscheinlicher; denn es hat kein Richter das Recht gerade die anschuldigende Unwahrscheinlichkeit herauszusuchen. Er kann schlimmsten Falles nur sagen: Dieser Umstand ist gar nicht aufgeklärt, er spricht also weder für die Schuld, noch für die Unschuld.

Wir kommen zu dem letzten Verdachtsgrunde, der gegen die Angeklagte aufgestellt ist.

Dieser besteht in dem Motive, welches die Angeklagte zu der That gehabt haben soll. Es soll ein doppeltes sein: Abneigung gegen ihren Mann und Eigennutz, Habsucht, das Verlangen nach dem Vermögen ihres Mannes. Diese beiden Motive sollen durch mehrere Umstände beurkundet werden. Wir werden sie einzeln durchgehen. Wir dürfen uns indeß sehr kurz dabei fassen:

1. Sie sollen beide schon in dem oft erwähnten Briefe vom 15. August ausgesprochen sein.

Es ist hier der Ort denselben mitzutheilen. Er lautet: „Carl, ich bitte Dich auf den Knien um Verzeihung. Ich habe Dich auf eine unwürdige Art betrogen; ich liebe Dich nicht, ich liebe einen Andern. Mein Gott, ich habe so viel gelitten. Laß mich sterben, Du, den ich von ganzem Herzen achte! Sage mir: stirb! — und ich werde Dir verzeihen, und ich werde morgen nicht mehr sein. Meine Gedanken verwirren sich; wirst Du mir helfen? Höre mich, aus Erbarmen höre mich! — Auch er heißt Carl; er ist schön, er ist edel, er ist mit mir auferzogen; wir haben uns geliebt, seitdem wir lieben konnten. Vor einem Jahre raubte eine andere Frau mir sein Herz; ich glaubte sterben zu müssen; aus Verdruß wollte ich mich verheirathen. Ach! ich

ich sah Dich, ich kannte die Geheimnisse der Ehe nicht, ich hatte vor Glück gezittert, als ich Deine Hand drückte; ich Unglückliche! Ich glaubte, einen Kuß auf die Stirn sei ich Dir schuldig, aber weiter nichts, Du würdest mir wie Vater sein. Begreifst Du, was ich in diesen drei Tagen gelitten habe? Begreifst Du, daß ich sterben muß, wenn Du mich nicht rettest?

Siehe! ich werde Dir Alles entdecken. Ich schätze Dich von ganzer Seele, ich verehre Dich; aber Gewohnheit und Erziehung haben zwischen uns Beide eine unermeßliche Schranke gezogen. An der Stelle jener sanften Worte der Liebe, jener Ergießungen des Herzens und des Geistes sprechen in Dir nur die Sinne, die sich in mir empören. Und zudem hat er Reue empfunden, ich habe ihn zu Orleans gesehen, Du warst beim Essen; er war auf einem Balkon, dem meinigen gegenüber. Selbst hier ist er in Uzerches verborgen. Ach! ich werde Ehebrecherin sein, gegen meinen, gegen Deinen Willen, wenn Du mich nicht rettest. Carl, Du, den ich so schrecklich beleidige, entreiß mich Dir und ihm. Sag' mir noch diesen Abend, daß Du einwilligst. Gieb mir zwei Pferde, zeige mir den Weg nach Brives. Ich werde die Post nach Bordeaux nehmen, ich werde mich von da nach Smyrna einschiffen. Mein Vermögen werde ich Dir lassen. Möge Gott geben, daß es Dir das Glück bringt, das Du verdienst. Ich werde von meiner Hände Arbeit oder vom Unterricht leben. Ich bitte Dich niemals ahnen zu lassen, daß ich noch lebe; wenn Du willst, so werde ich meinen Mantel in einen von Euren Abgründen werfen, und Alles wird vorbei sein. Wenn Du es willst, so werde ich Arsenik nehmen; ich besitze welchen und Alles wird an den Tag kommen. Du bist so gut, daß, während ich Dir meine Liebe verweigere, ich mein Leben Dir opfern kann; aber Deine Liebkosungen ertra-

Digitized by Google

gen — niemals! Um der Ehre Deiner Mutter willen, verweigere mir meine Bitte nicht; um Gottes willen, verzeihe mir. Ich erwarte Deine Antwort, wie ein Verbrecher sein Urtheil erwartet. Ach! ach! wenn ich ihn nicht mehr als mein Leben liebte, so könnte ich Dich lieben, weil ich Dich achte. Aber jetzt widern Deine Zärtlichkeiten mich an. Tödte mich, ich verdiene es; und doch hoffe ich auf Dich. Laß diesen Abend ein Zettelchen unter meiner Thür her zu mir gelangen, sonst bin ich morgen todt. Bekümmere Dich dann nicht weiter um mich; ich werde zu Fuße nach Brives gehen, wenn es sein muß. Bleibe Du für immer hier. Deine zärtliche Mutter, Deine sanfte Schwester, Alles betrübt mich, ich erschrecke vor mir selbst. Ach! sei großmüthig; errette mich, indem Du mir den Tod giebst. Wem soll ich mich anvertrauen, wenn Du es nicht bist? Soll ich mich an ihn wenden? Niemals! Ich werde Dir nicht gehören; ich werde aber auch ihm nicht gehören. Ich werde todt für die Liebe sein. Sei menschlich; Du liebst mich noch nicht; verzeihe mir. Die Pferde würden unsre Spur verrathen, gieb mir lieber zwei schmutzige Trachten von Euren Bäuerinnen. Verzeihe mir! — Gott möge Dir das Uebel lohnen, das ich Dir zufüge.

Ich werde nur die Edelsteine meiner Freundinnen mit mir nehmen, als ein Andenken; außerdem wirst Du mir nach Smyrna schicken, was von Deiner Hand zu empfangen Du mich würdig halten wirst. Alles gehört Dir.

Klage mich nicht der Falschheit an; seit Montag, seit der Stunde, als ich erfuhr, daß ich Dir etwas anders als Schwester sein würde, als meine Tanten mir mittheilten, was es heiße, sich einem Manne zu übergeben, schwur ich zu sterben; ich nahm Gift in zu kleiner Portion zu mir; noch gestern, zu Orleans

Digitized by Google

habe ich es ausgebrochen. Ich hatte während des Stoßens des Wagens ein geladenes Piſtol gegen meine Schläfe gerichtet; doch hatte ich Furcht. Jetzt hängt Alles von Dir ab; ich werde nicht mehr zurücktreten. Errette mich, ſei der gute Engel der armen Waiſe; oder beſſer, tödte ſie, ſage ihr, daß ſie ſich tödte. Schreib mir, denn ohne Dein Ehrenwort, dem ich vertraue, ohne Dein geſchriebenes Ehrenwort werde ich Dir meine Thür nicht öffnen. —

Marie."

Es ließe ſich vieles über dieſen Brief ſagen. Wir begnügen uns damit, darauf zurückzuweiſen, wie die Angeklagte ſelbſt und wie jener Vermittler, Chauveron, ihn erklärt haben. Er war das Product der momentanen Verzweiflung einer jungen Frau, die, gefeſſelt an einen Mann, den ſie noch nicht kannte, zu dem ſie alſo unmöglich ſchon Liebe haben konnte, aus dem üppigen, luxuriöſen, reizenden Leben der Reſidenz ſich plötzlich in eine einſame traurige Wüſtenei verbannt ſah, und die nun den Kopf verloren hatte. Wir wollen hiermit die Gefühle und Geſinnungen, die in dieſem Briefe ausgeſprochen werden, nicht entſchuldigen. Sie ſind ohne Zweifel an ſich unmoraliſch, ſie bleiben dies auch in der Lage, ſelbſt in der Stimmung, in welcher die Angeklagte war, als ſie den Brief ſchrieb. Aber deſto mehr glauben wir auf allgemeine Beiſtimmung unſeres Urtheils rechnen zu dürfen, daß ſie, eben als Product der Verzweiflung und der Verwirrung der Sinne und Gedanken, kein Anzeichen des der Angeklagten zur Laſt gelegten Verbrechens der Vergiftung ſein können. Zum Giftmiſchen gehört ein verſchlagener, ſich ſtets beherrſchender und verſtellender Charakter. Wer ſich ſo dem Ausbruche der Verzweiflung hingiebt, wie dieſer Brief ihn documentirt, der kann einen ſolchen Charakter nicht haben. Zudem iſt von Allem, was in dem Brief geſagt wird, nichts wahr. Die Angeklagte hat keinen Liebhaber gehabt, der ihr um

einer andern Frau willen ungetreu geworden wäre; es hat aus ihrem ganzen frühern Leben nur eine Liebschaft mit einem jungen Studenten, Namens Guyot, ermittelt werden können, die nach Allem nicht im mindesten einen ernstlichen Charakter gehabt hat. Sie hat, wie durch die Kammerjungfer Servat und die Frau Poutier, die Begleiterin der jungen Gatten auf der Reise nach Glandier, festgestellt ist, zu Orleans keinen fremden jungen Menschen gesehen; sie kann namentlich jenen Studenten nicht wiedergesehen haben. Es ist durchaus nicht erwiesen, daß sie ein Pistol gehabt habe; noch weniger, daß sie im Besitze von Gift gewesen sei; wäre sie es gewesen, so hätte sie ja nachher keines zu kaufen brauchen. Der ganze Brief ist nichts, als das Bild einer augenblicklichen Verzweiflung.

Am wenigsten ist daraus ein Eigennutz, eine Habsucht der Angeklagten, ein Verlangen nach dem Vermögen ihres Mannes zu erklären; im Gegentheil, sie will ihm ja ihr Vermögen belassen.

Bei der Gelegenheit, als Lafarge in Folge dieses Briefes mit seiner Frau eine Unterredung gehabt, soll sie ihm nun auch noch gedroht haben, daß er, wenn sie wolle, keine 24 Stunden mehr leben werde. Das Factum selbst ist indeß eben so wenig erwiesen, als es von Erheblichkeit sein kann. Es spricht nämlich nichts dafür, als daß Lafarge selbst so etwas seinen Angehörigen erzählt hat. Wäre es aber auch wahr, so stände es auf ganz gleicher Stufe mit dem Briefe selbst.

2. Die Abneigung der Angeklagten gegen ihren Mann soll hervorgehen aus den beiden Vorfällen zu Orleans, auf der Reise von Paris nach Glandier, und zu Uzerches, kurz nach dem Briefe vom 15. August.

Allein in beiden Vorfällen, wenn man sie unbefangen betrachtet, läßt eine gewisse Rohheit von Seiten Lafarges sich nicht verkennen, die für die Neuvermählte um so verletzender sein mußte, je mehr sie an ein feines, zuvorkom-

Digitized by Google

mendes, rücksichtsvolles Betragen der Pariser Cirkel gewöhnt war. Hätte dem Widerstande der Angeklagten eine wirkliche Abneigung zum Grunde gelegen, so würde sie, auch bei der größten Verstellung, sich ihm späterhin nicht mit jener Zärtlichkeit haben hingeben können, mit der sie, nach seinen eignen Briefen und nach der eignen Aussage seiner Familie, stets unwandelbar ihm anhing.

3. Der verstellte, heuchlerische Charakter der Angeklagten und zugleich ihre Begierde nach dem Vermögen ihres Mannes sollen sich besonders dadurch an den Tag gelegt haben, daß sie nicht nur plötzlich nach diesem Briefe umgewandelt, gegen ihren Mann und dessen Familie im höchsten Grade zärtlich und liebevoll war, sondern daß sie auch, nachdem ihr Mann ihr Mittheilung von seinen, auf ein zu erwerbendes Patent gebauten glänzenden Hoffnungen gemacht hatte, sich krank stellte, ihre Zärtlichkeit gegen ihn verdoppelte und ihn durch Errichtung ihres Testaments zu seinen Gunsten zu bewegen wußte, daß auch er über sein Vermögen, auf den Fall seines Todes, zu ihrem Vortheil verfügte.

Was jene Verstellung und Heuchelei betrifft, so muß jeder, der nur etwas das menschliche Herz kennt, uns zugeben, daß gerade nach jener plötzlichen und starken Aufwallung der Leidenschaft, ein Zustand der Ruhe, ein liebevolles Hingeben der Angeklagten an ihren Mann, durchaus natürlich war. Der ehrliche Chauveron in seiner Pedanterie hatte diesen Wechsel vorhergesagt; die Familie Lafarge hatte ihn erwartet und gewünscht. Es bleibt mindestens sehr auffallend, daß gerade sie der Angeklagten ein Verbrechen daraus machen will. Was aber die Verleitung zu dem Testament betrifft, so ist davon nichts weiter erwiesen, als daß die beiden Ehegatten ein wechselseitiges Testament errichtet haben. Dies ist namentlich unter den höheren Ständen etwas so Gewöhnliches, daß man daraus

Digitized by Google

unmöglich irgend einen nachtheiligen Schluß gegen die Angeklagte ziehen kann. Alles Uebrige beruht nur auf Vermuthungen der alten Frau Lafarge. Es leuchtet ein, daß solchen gehässigen Vermuthungen nicht der Charakter der Gewißheit, mithin kein gerichtlicher Glaube beigelegt werden kann.

4. Die der Angeklagten untergelegten Motive sollen ferner hervorgehen aus dem Umstande, daß dieselbe ihren Mann, während er in Paris war, zum öftern in ihren Briefen aufforderte, die Erlangung seines Patentes zu beschleunigen, daß sie ihm Anleitungen gab, wie er, namentlich durch ihre Verwandten, schneller und sicherer zu seinem Zwecke gelangen könne, und daß gerade zu der Zeit, als er ihr die Erreichung des Zieles seiner Wünsche anzeigte, jene Absendung der, oder des Kuchens stattfand, durch welchen der erste Act der Vergiftung ausgeübt sein soll.

Der General-Advocat hat bei diesem Punkte der Anklage besonders die zärtlichen Briefe der Angeklagten an ihren Mann hervorgehoben, um dadurch ihren heuchlerischen Charakter herauszustellen. Auch hier muß es nur durchaus natürlich gefunden werden, daß die Frau ihren Mann, nachdem dieser ihr seine Pläne und seine Hoffnungen mitgetheilt hatte, mit ihrem Rathe und mit dem Einflusse ihrer Familie zu unterstützen suchte. Welche Frau hätte anders gehandelt? Daß aber die Absendung der Kuchen zu einer Zeit erfolgt sei, wo Lafarge seiner Frau schon geschrieben hatte, er habe das Patent erlangt, hat, wie wir bereits oben gesehen, der General-Advocat während der Debatten widerrufen müssen. Nicht minder natürlich als jenes erscheint die Zärtlichkeit in den Briefen der Angeklagten an ihren Mann. Schrieb doch auch dieser Letztere ebenso zärtlich an sie, in dem Augenblicke, als er sie um die Hälfte ihres Vermögens betrog.

Es muß bei dieser Gelegenheit zugleich ein anderer Anklagepunkt berührt werden, auf den von Seiten des Gene-

Digitized by Google

ral-Advocaten nicht wenig Gewicht gelegt wird. Es soll nämlich ein erheblicher Verdacht gegen die Angeklagte dadurch begründet werden, daß sie während der Krankheit ihres Mannes gefühllos und kalt gewesen, und anstatt traurig zu sein, von anderen gleichgültigen, jedenfalls unpassenden Dingen gesprochen habe.

Wir wollen hier nicht hervorheben, wie sehr dieser Anklagepunkt mit der Behauptung der Heuchelei und Verstellungskunst im Widerspruch steht. Wie sollte eine Frau, die eine solche Meisterin in der Verstellung ist, wie die Anklage behauptet, wie sollte überhaupt eine Frau, die nur einiges Geschick im Heucheln hat, nicht gerade da, wo es darauf ankam, ihre Kunst, ihr Geschick hervorzurufen, wie sollte sie im Gegentheil sich gefühllos, kalt, gar frivol gezeigt haben? — Wir wollen nur zeigen, daß an der ganzen Beschuldigung nichts Wahres ist. Sie hat ihren Grund in einigen allgemeinen Reden der alten Frau Lafarge und der Frau Buffieres und in einer Erzählung des Arztes Lespinasse. Selbstredend kann nur dieser Letztere in Betracht kommen. Dieser Zeuge war bekanntlich in der Nacht zum 13. Januar zu dem kranken Lafarge gerufen; nachdem er diesen untersucht hatte, kam die Angeklagte herbei. Er sagt nun: „Sie nahete sich mir mit einer freundlichen Miene und dankte mir in den herzlichsten Ausdrücken, daß ich so gütig gewesen sei, bei so schlechtem Wetter ihrem Manne zu Hülfe zu eilen. Man hatte ein großes Feuer angemacht, um welches wir uns setzten, Madame Marie, ihre Schwägerin, Demoiselle Brun und ich. Wir plauderten. Sie befragte mich über ihren Mann. Der Verdacht, den man mir ihretwegen schon mitgetheilt hatte, verhinderte mich, ihr ganz meine Gedanken zu sagen. Ich antwortete ihr, es sei eine Entzündung der Eingeweide da. Die Unterhaltung wechselte bald. Madame Marie unterhielt uns von Glandier, von seinen Umgebungen und vom Spazierenreiten, das sie liebe. Auf meine Bemerkung, daß dies in einem so

Digitized by Google

schlechten Lande, wie dem unsrigen, gefährlich sei, antwortete sie mir, daß sie den Tod nicht fürchte. Auf die Bitte der Frau Buffieres legte sie sich bald zu Bette."

Weiter bekundet dieser Zeuge nichts. Im Grunde kann man darin nur die Gewandtheit der Frau von gutem Ton erkennen, zumal wenn man erwägt, daß der Herr Lespinasse in seiner peinlichen Lage, in der er sich der vermeintlichen Giftmischerin gegenüber befand, auf genugsam gezwungene Weise die Unterhaltung geführt haben mag. Eine Menge anderer durchaus unpartheiischer Zeugen bekunden dagegen nicht nur eine große Aengstlichkeit und Besorgniß der Angeklagten während der Krankheit ihres Mannes, sondern auch einen großen natürlichen Schmerz nach dem Tode desselben. Es ist überflüssig sie hier zu wiederholen.

Um zu einem schweren und entsetzlichen Verbrechen Motive mit Gewißheit, oder auch nur mit Wahrscheinlichkeit anzugeben, genügt es nicht, einzelne Thatsachen hinzustellen, die durch Zufälle etwa concludent werden können. Man muß zunächst im Stande sein, aus dem Charakter des Beschuldigten das Vorhandensein der, auf jene Motive hinleitenden schlechten Gesinnungen nachzuweisen. Wo ist hier festgestellt, daß die Angeklagte etwa buhlerischen, oder gar eigennützigen und habsüchtigen Charakters sei? — Dies führt uns schließlich auf eine nähere Betrachtung des Charakters der Frau Lafarge.

Was hierbei zuvörderst den Umstand betrifft, daß sie leichtsinnig, oder wohl gar buhlerisch gewesen sei, so hat es der Anklage nicht gelingen wollen, auch nur das Geringste darüber zu ermitteln und vorzubringen. Wir haben zwar vorhin der Liebschaft mit dem Studenten Guyot erwähnt. Allein wie wenig hieraus etwas gegen den Charakter der Angeklagten herzuleiten ist, hat der General-Advocat selbst gefühlt, indem er des Umstandes mit keiner Sylbe während der Assisen erwähnt hat. Wir haben ihn nur aus den Zeitungen entnommen. Für ihren habsüchtigen Charakter, so-

Digitized by Google

wie überhaupt für die Schlechtigkeit ihres Charakters, ist der Diamanten-Diebstahl vorgebracht. Die Angeklagte soll früher, während sie sich bei einer Freundin aufhielt, dieser ihre Diamanten gestohlen haben. Dies ist eine schwere Anklage. Dieser Diebstahl, wenn er erwiesen wäre, würde ein so nachtheiliges Licht auf den Charakter der Angeklagten werfen, daß man daraus allein einen Argwohn der Vergiftung ihres Mannes schöpfen könnte. Denn jemehr leider in den niedrigeren Ständen der Diebstahl einheimisch wird, in den höheren, gebildeten Ständen bleibt er immer ein Verbrechen, das so sehr eine totale Gemeinheit und Verworfenheit des Charakters beurkundet, daß man einem vornehmen Diebe ein jedes andere Verbrechen zutrauen kann. Allein jener Diamanten-Diebstahl ist noch nicht erwiesen. Die Angeklagte ist deshalb noch nicht rechtskräftig verurtheilt; im Gegentheil, die Sache ist zu einem neuen Verfahren verwiesen. Sie konnte auch während des Vergiftungsprozesses nicht zur Erörterung kommen. Sie ist also durchaus in einer Lage, daß sie für diesen letztern gar nicht als existent betrachtet werden kann. Es würde weder der preußische Richter aus formellen Gründen darauf recurriren können, noch darf es der Geschworne aus moralischen Gründen, wenn er sein Gewissen nicht verletzen will. Wir vermögen nicht zu beurtheilen, in wiefern es unter diesen Umständen der gerichtliche Anstand dem General-Advocaten erlaubte, den Diamanten-Diebstahl gleichwohl während der Verhandlungen nur zu benennen. Endlich hat die Anklage noch, zur Manifestirung des intriganten und heuchlerischen Charakters der Angeklagten, sich auf einen Brief einer Verwandten der Letzteren an diese bezogen. Derselbe lautet:

„In Deinem ersten Briefe hast Du mir noch Lügen gesagt; ich habe mich aber nicht dadurch täuschen lassen. Es bedarf nur wenig, um mich die Wahrheit durchschauen zu lassen; und jetzt wirst Du mich schwerlich mehr betrügen. Es ist schon lange Zeit, daß Paul

Digitized by Google

Dich gekannt hat, und rücksichtlich seiner verbiete ich Dir noch jetzt Alles so, wie wenn Du stets gewesen wärest, was Du hättest sein sollen. Ich verzeihe Dir unter der Bedingung, daß so etwas nie wieder geschehen wird; Du hast es mir geschworen, ich rechne darauf."

Es heißt sodann in diesem Briefe weiter:

„Du schmeichelst aller Welt; Du bist gegen Jedermann zärtlich, das ist keine Aufrichtigkeit. Ich wünschte, daß Du Deinen Verstand dazu anwendetest, nicht falsch und gewandt, sondern gut, einfach und liebenswürdig zu sein. Du bist noch, wie Du sonst warst, obgleich ich so sehr hoffte, Dich geändert zu haben. Vergiß nicht, daß die doppelzüngigen Menschen sich zwar anfangs liebenswürdig machen, aber nachher verabscheut werden, wenn man sie kennen lernt. Anstatt diesen unnützen Dingen nachzuhängen, richte lieber Deine Gedanken darauf, Dich zu bessern."

Es ist wahr, dieser Brief enthält harte Vorwürfe eines verdorbenen, heuchlerischen Charakters. Allein die Anklage sagt selbst, daß er aus einer früheren Zeit herrühre und es ist nicht die Veranlassung angegeben, die ihn dictirt hat. So lange man nicht die Letztere und zugleich die Persönlichkeit seiner Urheberin kennt, ist es um so weniger möglich, daraus nur einen Zweifel gegen den Charakter der Angeklagten zu ziehen, als man einerseits durchaus nicht beurtheilen kann, ob ein gerechter, auf Thatsachen gegründeter Vorwurf, oder aber die böse Laune einer griesgrämigen, mit sich und der Welt zerfallenen alten Frau darin ausgesprochen wird, und als andererseits dieses Zeugniß eines verdorbenen Charakters ganz und gar isolirt dasteht. In dieser letztern Beziehung muß gerade zur Widerlegung des genannten Zeugnisses und zugleich zu Gunsten der Angeklagten überhaupt hier hervorgehoben werden, daß nicht nur die sämmtlichen Verwandten der Angeklagten, sondern

Digitized by Google

auch eine Menge der hochgestelltesten und in der Gesellschaft wie im Staatsleben angesehensten Personen, der Angeklagten das Zeugniß der Bravheit, Rechtschaffenheit und Redlichkeit des Charakters ertheilt haben, und daß dieses Zeugniß bestätigt ist von einer Menge anderer Personen, die sie seit ihrer Kindheit gekannt haben. Es hat dagegen Niemand auftreten können, der nur eine einzige Thatsache, oder ein einziges Wort hätte bekunden können, woraus Verstellung oder Schlechtigkeit des Charakters herzuleiten wäre. Auch namentlich die Familie Lafarge hat dies nicht gekonnt.

Wie höchst sonderbar und auffallend muß es erscheinen, daß diese Frau gerade nur in dieser Vergiftungsgeschichte an allen Ecken eine verdorbene Heuchlerin und eine verworfene Verbrecherin sein sollte! —

Wir könnten hier schließen, indem wir als das Resultat unserer Erörterungen mit gutem Gewissen den Ausspruch thun: wir können uns nicht von der Schuld der Frau Lafarge überzeugen.

Allein wir sind noch einige Andeutungen schuldig.

Wir haben in den obigen Untersuchungen darauf hingewiesen: daß eine verborgene dritte Hand im Spiel gewesen sein müsse, die das viele Gift zu Glandier herumgestreut, die auch, wenn wirklich eine Vergiftung stattgefunden, das Verbrechen ausgeübt haben müsse.

Wessen ist diese Hand?

Wir können, wie gesagt, hier nur Andeutungen geben. Die Angeklagte hat nicht anklagen wollen, wir wollen es auch nicht.

Der Arzt Fleignac und der Arzt Pontier, zwei nahe Verwandte und genaue Bekannte des Verstorbenen, sprachen bei der ersten Nachricht von dem Tode Lafarges sofort die Vermuthung aus, dieser habe sich selbst vergiftet. Dies steht durch die Assisen-Verhandlungen fest. Um diese Vermuthung würdigen zu können, bedarf es einiger kurzen Rückblicke auf die Verhältnisse des Verstorbenen. Er war ein

Digitized by Google

Betrüger. Dies ist nicht zu leugnen. Es geht hervor aus den Aussagen von Denys, aus dem falschen Briefe, der für ihn, wahrscheinlich von Denys, im Namen seines Schwagers de Violaine geschrieben war. Es geht hervor aus der eidlichen Aussage des Vaters seiner ersten Frau, des Eigenthümers Coinchon Beaufort, den er bei der Heirath betrogen, dem er geradezu gesagt hatte: Einen habe er betrügen müssen und da habe er lieber ihn, als andere Leute betrügen wollen — und der deshalb seit der Verheirathung seiner Tochter keinen Fuß wieder über seines Schwiegersohns Schwelle gesetzt hatte. Es geht daraus hervor, daß er auch Marie Cappelle wieder betrogen hatte; er hatte ihr ein Vermögen von 30—40,000 Francs Rente, er hatte ihr Schlösser und eine Menge anderer Dinge vorgespiegelt, und er hatte besten Falles nichts, als ein mäßiges, über die Hälfte verschuldetes Activvermögen.

Es waren ferner zur Zeit seines Todes seine Vermögensumstände wenigstens in einer sehr mißlichen Lage. Sie waren durch die Erlangung des in Paris nachgesuchten Patents nichts weniger als schon wirklich gebessert, im Gegentheil, sie waren dadurch momentan nur in eine noch verzweiflungsvollere Lage gerathen. Denn wie es häufig während der Verhandlungen festgestellt ist, es konnte dieses Patent ihm nur dann nützen, wenn er ein bedeutendes Capital zu dessen Ausführung und zum Betriebe seiner Erfindung erlangen konnte. Woher sollte er dies bekommen, er, der schon lange keinen Credit mehr hatte und der deshalb, um nur seine laufenden Ausgaben zu decken und die betrogenen Gläubiger befriedigen zu können, zu stets neuen Betrügereien seine Zuflucht nehmen mußte? Wie schlecht es mit ihm stand, zeigt der Umstand, daß er am 3. Januar 25,000 Francs, die er auf den Credit und das Vermögen seiner Frau aufgenommen hatte, von Paris nach Glandier mitbrachte, und daß er diese, nach dem eigenen Zeugnisse seines Schwagers Buffieres, sämmtlich zur Bezahlung alter

Digitized by Google

Schulden verwenden mußte. Als ein sehr schlechtes Zeichen seiner Vermögenslage muß es dabei betrachtet werden, daß er seiner Mutter vorgelogen hatte, er habe nur 3900 Francs mitgebracht, wenn man nicht annehmen will, daß die Mutter diesen Umstand vor den Assisen gelogen habe. Es leuchtet ein, daß Lafarge auf diese Weise in einer verzweiflungsvollen Lage war, zumal wenn man erwägt, daß es nun von allen Seiten her von ihm erwartet wurde, die glänzenden Versprechungen zu realisiren, die er auf den Grund seines Patents gemacht hatte, und daß er, anstatt dazu im Stande zu sein, jeden Augenblick erwarten mußte, als Betrüger zu einer entehrenden Strafe gezogen zu werden.

Gleichwohl können wir nicht annehmen, daß er ein Selbstmörder war. Er hätte, abgesehen davon, daß er das Gift nicht überall umherstreuen konnte, sich nicht so lange gequält; er hätte auch, und wenn er den verworfensten Charakter hatte, mit Zurücklassung jenes entsetzlichen Verdachts gegen seine, ohnehin von ihm betrogene Frau, nicht aus der Welt gehen können. Aber wir müssen hier noch einmal auf das Motiv zurückkommen, das der General-Advocat der Angeklagten unterlegt. Lafarge hatte von dem ersten Augenblicke an seine Frau betrogen, anfangs, indem er ihr ein glänzendes Vermögen vorspiegelte, das er nicht besaß, zuletzt dadurch, daß er von ihrem eignen Vermögen 25,000 Francs, vielleicht gar, wie die Vertheidigung behauptet, 30,000 Francs durchbrachte, von denen er ihr wahrscheinlich nichts wieder erstatten konnte. Und diesen Mann hätte die Angeklagte aus Begierde nach seinem Vermögen ums Leben bringen sollen? Man wirft vielleicht ein, sie kannte die Armseligkeit seiner Vermögensverhältnisse nicht; dann müßte man jedoch Marie Lafarge gar keine Einsicht und keine Tarirung der Verhältnisse zutrauen. Man wirft sich aber vielleicht gar auf das andere hervorgehobene Motiv und sagt: Gerade wenn sie seine schlechten Verhältnisse kannte, hatte sie um so mehr Veranlassung, Ab-

Digitized by Google

neigung gegen einen ihr zudem schon verhaßten Mann zu empfinden und sich desselben zu entledigen zu suchen. Warum hätte sie ihm dann aber noch vorher 25 — 30,000 Francs geopfert? Dies wäre der letzte der vielen Widersprüche, die in diesem Prozesse von der Anklage vorgebracht sind!

Ist die unbekannte Hand unter den Verwandten Lafarges zu suchen? Es ist auffallend, daß die Anklage einen solchen Vorwurf gefürchtet und sich mit großer Kraft dagegen gerüstet hatte. Es ist auch in der That keine Abwesenheit aller Motive da. Man nehme nur Eins. Leon Buffieres, der Schwager von Lafarge, kannte ohne allen Zweifel die Verhältnisse des Letztern; dies geht schon daraus hervor, daß er allein über den Verbleib der oben genannten 25,000 Francs hat Auskunft geben können. Er kannte also auch die stattgehabten Betrügereien und die erste Gefahr der Entdeckung derselben; er sah ferner leicht ein, daß das Patent momentan nur die Verlegenheit vermehren konnte. Es lag ferner ziemlich nahe, daß nur der Tod Lafarges eben so wohl die Familie desselben vor Schande retten, als ihr die künftigen Vortheile des Patents zuwenden konnte. Es würde sich hierdurch zugleich der auffallende Umstand erklären, daß Lafarge nicht nur das zu Gunsten seiner Frau gemachte Testament wieder umgestoßen, sondern auch ein neues Testament zum Vortheile seiner Mutter und seiner Schwester, der Frau Buffieres, errichtet hatte. Daß er dies nur auf besonders dringendes Zureden seiner Verwandten gethan, und daß diese hierbei ein ganz besonderes, die Oeffentlichkeit scheuendes Interesse haben mußten, bezeugt schon der Umstand, daß Lafarge, dessen schlechter Charakter sich hier wiederum zeigt, die ganze Sache seiner Frau völlig geheim gehalten hatte. Es würde sich ferner der Umstand erklären, daß die alte Frau Lafarge sofort am Tage nach dem Tode ihres Sohnes, neben der Leiche desselben, den Schreibtisch ihrer Schwiegertochter gewaltsam erbrechen ließ, um sich des zu deren Gunsten gemach-

ten

Digitized by Google

ten Testaments und der übrigen Papiere derselben zu bemächtigen, welcher Umstand durch den Zeugen Portier festgestellt und von der alten Frau Lafarge selbst nicht geleugnet ist. Ob Mutter und Schwester hierbei mit Einsicht handelten, oder willenlose Werkzeuge waren, könnte unentschieden bleiben.

Man wirft uns ein, daß wir hier ohne allen Beweis, auf leere Vermuthungen und bloße Möglichkeiten hin, einen schändlichen Verdacht gegen eine unbescholtene Familie insinuiren wollen. Allein ist gegen Marie Cappelle, einige offenbar erlogene Zeugenaussagen abgerechnet, etwas anderes, etwas mehr als solche Möglichkeiten und leere Vermuthungen vorgebracht worden? Haben namentlich die ihr untergelegten Motive festeren Boden? Haben sie nur in der That so vielen Grund? — Wie, wenn Denys und die Brun, das, was sie gegen Marie Cappelle vorgebracht haben, gegen Leon Buffieres oder dessen Frau ausgesagt hätten, würde man dann nicht gegen diese mit der Anklage verfahren haben, mit eben so vielem Grund, wie jetzt gegen Marie Cappelle?

Dennoch halten wir uns verpflichtet ausdrücklich zu bemerken, daß wir die Familie Lafarge nicht anklagen, daß wir nur eine von den vielen Dunkelheiten berühren wollen, die über diesem Prozesse schweben. —

Ist vielleicht die Demoiselle Brun jenes unbekannte im Verborgenen operirende Wesen? Giftmörderin kann sie wohl füglich nicht sein. Es liegt durchaus kein erweisliches Interesse dafür gegen sie vor. Aber sollte sie nicht beim Herumstreuen des Giftes thätig gewesen sein? Es ist wenigstens auffallend, daß nur gerade da, wo sie war, das Gift in jener Profusion sich fand, daß Niemand anders, als gerade sie ein Hineinwerfen des Giftes in die Getränke gesehen hat. Es tritt dazu einerseits ihr abentheuerlicher, und andrerseits ihr leichtsinniger, selbst gemeiner Charakter. Wie, wenn sie geahnet hätte, Lafarge werde vergiftet, und

Digitized by Google

wenn sie nun in diesem Charakter, um das Trauerspiel, dessen geheime Fäden sie nicht zu erblicken vermochte, zu vervollständigen und zu vollenden, Arsenik herumgestreut hätte? Wie, wenn sie dies nur in der Meinung einer stattgehabten Vergiftung gethan hätte, und wenn Lafarge in der That niemals vergiftet worden wäre, worüber wir ja nichts weniger als eine Gewißheit haben? Auf heimliche Weise sich in Besitz von Gift zu setzen, hielt so sehr schwer nicht. — Doch auch sie wollen wir nicht anklagen.

Denys endlich? — Wir können uns eines unheimlichen Gedankens nicht erwehren, so oft das Bild dieses Denys Barbier vor uns tritt.

Er ist ein betrügerischer, verworfener Charakter, der mit seiner Verworfenheit sich brüstet. Er hatte namentlich Lafarge zu dessen Betrügereien geholfen, wahrscheinlich ihn dazu verleitet. Das Schicksal Lafarges war im Falle einer Entdeckung das Seinige. Er war wenige Tage vor der Ankunft des Kuchens in Paris eingetroffen; er war heimlich dort. Selbst zu Glandier wußte man nicht, daß er in Paris war. Lafarge durfte es nicht verrathen. Sein Treiben daselbst war also nicht der Gefahr des Entdeckens ausgesetzt. Und was that er in Paris? Zu welchem Zwecke war er da? Niemand hat dies aufzudecken vermocht. Die Vermuthung eines verbrecherischen Treibens liegt unter solchen Umständen, bei einem solchen Menschen sehr nahe. Konnte ihm da denn nichts daran gelegen sein, einen Zeugen seiner Verbrechen zu beseitigen? Und wer konnte dieser Zeuge anders sein, als der mit ihm geistesverwandte Lafarge, der ihn hatte heimlich hinkommen lassen? Konnte er nicht das Gift beibringen, zu derselben Zeit, als der Kuchen kam? Konnte er es nicht durch diesen Kuchen? Der Brief, der die Ankunft des Kuchens ankündigte, war vor diesem selbst bei Lafarge eingetroffen. Lafarge verkehrte mit ihm; er erfuhr also von demselben die Ankunft des Kuchens. Als Lafarge nachher am Abend

den Kuchen abholte, war die Kiste schon geöffnet gewesen. Man nehme hierzu den oben geführten Beweis, daß die Angeklagte den vergifteten Kuchen nicht abgesendet haben kann. Man nehme ferner jene prahlerische, im rohen Uebermuth ausgesprochene, von Zeugen bekundete Aeußerung dieses Denys bei seiner Rückkehr zu Glandier: „Ich werde jetzt Herr hier sein!“ — Dieser nämliche Denys war drei Tage vor seinem Herrn wieder in Glandier eingetroffen. Er war dort die ganze Zeit der Vergiftung. Er hat Gift gehabt, unter Umständen, die ihn am meisten verdächtigen mußten, über die er sich in offenbare Lügen verwickelte. Er gab ein Packet an die Angeklagte ab, dessen Inhalt nachher nicht für Gift erkannt wurde. Er hatte stets freien Zutritt zu dem Kranken. Er lenkte durch boshafte Reden, durch offenbare Lügen den Verdacht der Vergiftung auf die Frau des Vergifteten. Er suchte sich selbst ohne Veranlassung, unaufgefordert zu rechtfertigen, daß er nicht der Giftmörder sei! —

Wir wollen auch Denys nicht anklagen; allein wir würden die Anklage des General-Advocaten gegen ihn für bei weitem begründeter halten, als die gegen die Frau Lafarge.

Noch Eine Frage: Wie wenn alle diese genannten Personen oder mehrere derselben zusammen operirt hätten, in stillschweigender oder ausdrücklicher Vereinbarung, im gegenseitigen oder gemeinschaftlichen Interesse, wirklich vergiftend, oder nur den Verdacht einer Vergiftung gegen die Angeklagte erregend? —

Wir schließen. Wir haben vor uns einen durchaus im Ungewissen gebliebenen Thatbestand der Vergiftung. Es ist mit nichts bewiesen, daß Lafarge an Gift gestorben sei. Es sind Vermuthungen dafür da; allein sie sind von der Einen Seite an sich so entfernt, und von der andern selbst so wenig festgestellt, daß man kein Strafurtel darauf bauen kann.

Wir haben ferner einen gänzlich mißlungenen Beweis

Digitized by Google

der Thäterschaft. Es bestehen nur Vermuthungen, die zudem nur festgestellt werden durch zwei lügenhafte, dem Charakter nach verworfene Personen und durch eine befangene, gesetzlich durchaus unglaubwürdige Verwandte. Wir haben dagegen manche Gegenvermuthungen zu Gunsten der Angeklagten. Wir haben endlich zum Theil dringende Verdachtsgründe gegen andere Personen.

Unter diesen Umständen muß eine völlige Freisprechung wegen Mangels an Beweis erfolgen.

Selbst eine nur vorläufige Lossprechung würde nach preußischem Rechte nicht gerechtfertigt erscheinen; denn sie setzt einen Verdacht gegen die Angeschuldigte voraus, der durch die Untersuchung stehen geblieben ist.

Freilich haben die Tuller Geschwornen verurtheilt. Mögen sie es mit ihrem Gewissen ausmachen, dessen Stimme sich schon auf so auffallende Weise in dem Zusatz der mildernden Umstände ausgesprochen hat. Die Geschwornen repräsentiren das gesammte Volk, bei dem eigentlich das Urtheil besteht. Die Zuschauer bei den Assisen zu Tulle waren doch auch ein Theil des Volkes. Sie äußerten fortwährend Zeichen, die nur die Unschuld der Angeklagten aussprachen; niemals haben wir eine Aeußerung gelesen, welche auf ihre Ueberzeugung der Schuld hätte schließen lassen. Sie hörten und sahen aber doch nur dasselbe, wie die Geschwornen. Woher dieser grelle Gegensatz zwischen diesen und jenen? Was hat gerade nur auf die zwölf Geschwornen einen andern Eindruck hervorgebracht? Möge die Zeit das Dunkel aufhellen, das über diesem Verbrechen und seinem Prozesse schwebt! —

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt bei A. W. Schade.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google